

„Stealthing“

Herkunft und Voraussetzungen der Strafbarkeit im Kontext der „Nein-heit-Nein“- Regelung
unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Tatmotive

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von
Fiona Christina Toni
2024

Referent: Prof. Dr. Armin Engländer

Korreferentin: Prof. Dr. Petra Wittig

Tag der mündlichen Prüfung: 4. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 **Einleitung**

A.	Einführung in die zu bearbeitende Thematik	1
B.	Aufbau der Arbeit.....	7
C.	Historie und aktuelle Rechtslage: das 50. Strafrechtsänderungsgesetz unter Berücksichtigung der „Nein-heißt-Nein“-Regelung.....	9
I.	Die Rechtslage vor dem 50. StrÄG.....	9
II.	Grundsätzliches	12
III.	Reformvorschläge.....	13
1	<i>Ja-heißt-Ja</i>	13
2	<i>Kasuistisch-punktueller Lösung</i>	14
3	<i>Nein-heißt-Nein</i>	14
IV.	Kritik an der Neuerung.....	15

Kapitel 2 **Materielles Strafrecht**

A.	Der objektive Tatbestand von § 177 Abs. 1 StGB	19
I.	Grundlegendes: Vornahme einer sexuellen Handlung.....	19
II.	Die Erheblichkeit der sexuellen Handlung.....	23
III.	Der <i>erkennbare Gegenwille</i>	24
1	Das Vorliegen eines <i>Gegenwillens</i>	24
2	Erkennbarkeit des Gegenwillens	28
a)	Die Erkennbarkeit des Gegenwillens im Bamberger Chefarzt-Fall	29
b)	Bewertung der Entscheidung.....	32
c)	Zeitpunkt der Willensäußerung.....	33
3	Das tatbestandsausschließende Einverständnis; generelles oder bedingtes Einverständnis	33
4	Durch Täuschung erreichte Einvernehmlichkeit und Unerheblichkeit externer Faktoren am Beispiel der Pillenlüge.....	35
B.	Der subjektive Tatbestand.....	37
C.	Erfüllung eines Regelbeispiels: Vergewaltigung	38

Kapitel 3 **Analyse der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von *Stealthings* gemäß § 177 StGB**

A.	Der Begriff <i>Stealthings</i> : Herkunft, internationale Einflüsse, Erscheinungsformen	41
----	---	----

B.	Die Strafbarkeit von Stealthing gem. § 177 Abs. 1 StGB	43
I.	Fallanalyse.....	43
1	Das Urteil des AG Tiergarten vom 11. Dezember 2018	43
2	Der Beschluss des Kammergerichts (KG) (4. Strafsenat) vom 27. Juli 2020	44
3	Urteils des AG Kiel vom 17. November 2020	45
4	Die Entscheidung des BayObLG vom 20. August 2021	45
5	Der Beschluss des BGH vom 13. Dezember 2022.....	46
II.	Die objektive Tatbestandserfüllung des 177 StGB beim Stealthing unter Berücksichtigung deutscher Rechtsprechung.....	46
1	Grundlegendes: Vornahme einer sexuellen Handlung	47
2	Die Erheblichkeit der sexuellen Handlung.....	51
3	Der <i>erkennbare Gegenwille</i>	52
4	Das tatbestandsausschließende Einverständnis; generelles oder bedingtes Einverständnis	56
5	durch Täuschung erreichte Einvernehmlichkeit und Unerheblichkeit externer Faktoren am Beispiel der Pillenlüge.....	62
III.	Subjektiver Tatbestand	64
IV.	Erfüllung eines Regelbeispiels: Stealthing als Vergewaltigung.....	66
C.	Die Strafbarkeit von Stealthing im Hinblick auf das strafrechtliche Analogieverbot	68
D.	Zusammenfassung, Bewertung der Entscheidungen und Auseinandersetzung mit weiteren Fallkonstellationen	70

Kapitel 4

Weibliche Sexualdelinquenz im Falle von Stealthing

A.	Männliche Opfer und weibliche Täterinnen.....	77
I.	Theoretischer Hintergrund und grundsätzliche Fragestellung.....	77
II.	Sexuelle Gewalt gegenüber Männern.....	79
III.	Tatausführung durch weibliche Täterinnen	82
B.	Statistische und empirische Erkenntnisse.....	85
I.	Statistische Erhebungen	86
1	Kriminalstatistik	86
2	Strafverfolgungsstatistik.....	94
3	Vergleich von Kriminal- und Strafverfolgungsstatistik	102
II.	Empirische Analyse sexueller Gewalt- und Missbrauchsdelikte durch Frauen und deren Übertragbarkeit auf die Stealthing-Thematik	110
III.	Auseinandersetzung mit den vorliegenden empirischen- und statistischen Erhebungen	114
C.	Relevante Rechtsprechung	118
I.	Das Urteil des AG Bielefeld vom 2. Mai 2022	119
1	Sachverhalt.....	119
2	Bewertung der Entscheidung.....	121

II. Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung: das Urteil des OLG Hamm vom 1. März 2022	123
--	-----

Kapitel 5
Rechtsvergleich

A. Die Terminologie des <i>Stealthing</i> in verschiedenen Rechtsräumen	129
I. Sonderfall: <i>Stealthing</i> , <i>Generationing</i> und <i>gift giving</i> als Mittel zur Übertragung von HIV ..	129
II. Vergleich	132
B. Die Strafbarkeit von <i>Stealthing</i> in anderen Rechtsräumen.....	134
I. Schweiz	135
1 Rechtslage und Rechtsprechung.....	135
2 Bewertung der Entscheidungen und Vergleich	140
II. Weitere Rechtsräume	143
1 Vereinigte Staaten	143
2 Australien	144
3 Niederlande	146
4 Spanien	148
III. Vergleich	150

Kapitel 6
Begleitfolgen und weitere Straftatbestände

A. Strafrecht	153
I. Körperverletzungsdelikte	153
1 Mit der Tathandlung verbundene Körperverletzungsdelikte	153
2 Ungewollte Schwangerschaft als Körperverletzung.....	155
3 Sexuell übertragbare Krankheiten und deren strafrechtliche Folgen	156
II. <i>Stealthing</i> als Beleidigung.....	160
B. Zivilrecht	163
I. Adhäsionsverfahren nach § 823 BGB	164
II. Sexuell übertragbare Krankheiten und deren zivilrechtliche Folgen	165
III. Schwangerschaft und Unterhaltsansprüche	166
1 Grundsätzliches	166
2 Die rechtliche Unterhaltspflicht eines von <i>Stealthing</i> betroffenen Mannes	167
a) BGH, Urteil vom 17.04.1986, Kein Schadensersatz wegen eines abredewidrig empfangenen Kindes.....	168
b) Urteil des BGH vom 21.02.2001 zum Unterhaltsanspruch bei In-vitro-Fertilisation nach zurückgezogenem Einverständnis	169
c) BGH Urteile vom 18. Juni 2002 sowie 18. März 1980	172

d) Fazit.....	174
IV. Schwangerschaftsabbruch	178

Kapitel 7

Schlussbemerkung

Schlussbemerkung.....	183
-----------------------	-----

Anhang

A. Literaturverzeichnis.....	193
B. Anlage 1	207

Kapitel 1

Einleitung

A. Einführung in die zu bearbeitende Thematik

„Nein-heißt-Nein“

Diese Regelung wurde mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz¹ in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen und stellt nunmehr gemäß § 177 Abs. 1 StGB alle vorsätzlich begangenen sexuellen Handlungen unter Strafe, die gegen den ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebrachten Willen des Opfers vorgenommen werden. Das bis dahin geltende Nötigungsmodell bot keine Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Ahndung all jener Verhaltensweisen, bei denen zwar der Wille des Opfers umgangen wurde, die Einwirkung auf dessen Entscheidungsfreiheit jedoch ohne Gewalt oder Drohung erfolgte.² Demgegenüber stellt die „Nein-heißt-Nein“-Regelung sämtliche sexuellen Handlungen unter Strafe, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, also auch solche, die ohne Zwang (z.B. heimlich) erfolgen. Die Regelung bietet damit zugleich einen Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit des *Stealthing*, welche Gegenstand dieser Arbeit sein soll.

Unter dem Begriff des *Stealthing* ist eine sexuelle Handlung zu verstehen, bei der heimlich das Kondom während des Geschlechtsverkehrs entfernt wird.³ Die genannte Handlung trat in Deutschland erstmals durch ein Urteil des AG Tiergartens vom 11. Dezember 2018 strafrechtlich in Erscheinung.⁴ In den darauffolgenden Jahren folgten weitere Gerichtsentscheidungen, die sich mit der heimlichen Entfernung des Kondoms während des Geschlechtsaktes oder

¹ Siehe hierzu Kapitel 1, C.I., II., S. 9ff. dieser Arbeit.

² Siehe hierzu Kapitel 1, C.I., S. 12f. dieser Arbeit.

³ *Weber*, Rechtswörterbuch, Seitenzahl unbekannt; *Ost/Weil*, jM 2021, 346 (346f.); *Ziegler*, in: BeckOK, § 177 Rn. 10; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5a; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 51; *Hoffmann*, NStZ 2019, 16 (17).

⁴ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070.

dessen Perforation beschäftigten.⁵ Auch in der juristischen Fachliteratur gewann das Thema an Relevanz und wurde kontrovers diskutiert.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit den rechtlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit auseinander, wobei auch die Evolution des Sexualstrafrechts im Lichte des 50. Strafrechtsänderungsgesetzes aufgezeigt wird.⁶ Denn erst durch die Abkehr vom Nötigungsmodell hin zur Implementierung der „Nein- heißt-Nein“-Regelung in das Strafgesetzbuch wurden konkrete objektive Grundlagen für eine Strafbarkeit des *Stealthing* geschaffen. Da eine Rechtsentwicklung unweigerlich mit einem politischen Diskurs einhergeht, werden zu Beginn dieser Arbeit auch verschiedene Reformansätze sowie kritische Stimmen bezüglich der Neufassung des Sexualstrafrechts erörtert.⁷ Zudem erfolgt im Hinblick auf die strafrechtliche Ahndung der *Stealthing*-Tat ein Rechtsvergleich mit anderen europäischen und nicht-europäischen Rechtsordnungen.⁸ Dabei liegt ein besonderer Fokus des Vergleichs auf der „Ja-heißt-Ja“-Regelung, die in einigen Ländern in deren Strafgesetzbücher implementiert wurde und auch in Deutschland Gegenstand von Reformvorschlägen war.⁹ Es wird untersucht, ob die Einführung der „Ja-heißt-Ja“-Regelung im Vergleich zum deutschen Sexualstrafrecht eine Verbesserung hinsichtlich des Opferschutzes und der Beweisbarkeit der Tat darstellen könnte.

Stealthing wird von Gerichten und der überwiegenden Meinung der Fachliteratur unter § 177 Abs. 1 StGB, als Vornahme einer sexuellen Handlung gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person subsumiert.

Das Vorliegen einer *sexuellen Handlung*, die dem Willen des Opfers widerspricht, wird von Gerichten und den Literaturstimmen uneinheitlich bewertet. Denn beim *Stealthing* ist zu berücksichtigen, dass der Geschlechtsverkehr zwischen dem Opfer und dem Täter bzw. der Täterin zunächst einvernehmlich erfolgt, jedoch hinsichtlich der Verwendung des

⁵ Siehe BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229; BayObLG, Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633; KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243; AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969.

⁶ Zum rechtsgeschichtlichen Teil siehe Kapitel 1, C.I.-IV., S. 9ff. dieser Arbeit.

⁷ Siehe hierzu Kapitel 1, C.III., IV., S. 13ff. dieser Arbeit.

⁸ Siehe hierzu Kapitel 5, B.I., II., S. 134ff. dieser Arbeit.

⁹ Zum Reformvorschlag siehe Kapitel 1, C.III.1., S.13 dieser Arbeit.

Kondoms bzw. dessen heimlichen Abstreifens oder Perforierens durch den Täter bzw. die Täterin ein heimliches Vorgehen stattfindet. Daher wird zunächst die Frage behandelt, ob überhaupt eine *andere* sexuelle Handlung, als der ursprünglich konsensual vorgenommene Koitus vorliegt und welche Anforderungen an die *Andersartigkeit* der sexuellen Handlung zu stellen sind.¹⁰

In einem weiteren Schritt werden die Anforderungen an das Vorliegen eines *Gegenwillens* sowie dessen *Erkennbarkeit* aufgezeigt.¹¹ Dies erfolgt durch eine umfassende Analyse einschlägiger Rechtsprechungsfälle sowie durch die Gegenüberstellung und Auswertung der verschiedenen Positionen innerhalb der juristischen Fachliteratur. Zusammenhängend mit dem Tatbestandsmerkmal des *erkennbaren Gegenwillens* wird zudem auf die Frage eingegangen, ob und welche strafrechtlich relevante Rolle eine Täuschung im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen spielen kann.¹²

Zudem setzt sich die Arbeit mit der höchst strittigen Frage auseinander, ob *Stealthing* das Regelbeispiel der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB erfüllt.¹³ Eine Vergewaltigung erfordert regelmäßig eine Handlung, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, wie es beispielsweise beim Beischlaf der Fall ist.¹⁴ Die im Grundsatz gewaltfreie Tathandlung des *Stealthing* steht dabei im Widerspruch zum gesellschaftlichen Bild eines gewaltsamen Vergewaltigungsgeschehens. Nichtsdestotrotz entschied der Bundesgerichtshof wegweisend in einem Beschluss aus dem Jahr 2022, dass beim *Stealthing* grundsätzlich auch das Regelbeispiel der Vergewaltigung in Betracht zu ziehen sei.¹⁵ Die exakten rechtlichen Kriterien des Regelbeispiels und dessen Anwendbarkeit auf die Tathandlung des *Stealthing* werden im Rahmen dieser Arbeit herausgearbeitet.

¹⁰ Siehe hierzu Kapitel 3, A.II.1., S. 46ff. dieser Arbeit.

¹¹ Siehe hierzu Kapitel 2, A.III., S. 24ff., Kapitel 3 A.II.3., S. 52ff..

¹² Zur Täuschung im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen siehe Kapitel 2 A.III.4., S. 35ff.; Kapitel 3 A.II.1., S. 48ff., A.II.3., S. 52ff., A.II.4., S. 58ff. sowie A.II.5., S.62f..

¹³ Siehe hierzu Kapitel 3, B.IV., S. 66ff..

¹⁴ *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 48; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 155; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 22, siehe Kapitel 2, C., S. 34f dieser Arbeit.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (230f.).

In einem weiteren Abschnitt der Arbeit erfolgt eine Untersuchung der weiblichen¹⁶ Tatherrschaft beim *Stealthing* vor dem Hintergrund einer damit verbundenen gerichtliche Entscheidung des Amtsgerichts Bielefeld¹⁷. Dabei zeigen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken, dass die überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen und verurteilten Täter im Zusammenhang mit *Stealthing* männlichen Geschlechts sind, während weibliche Sexualstraftäterinnen eine marginale Randerscheinung im Sexualstrafrecht darstellen.¹⁸ Entsprechend weist das Sexualstrafrecht, abgesehen von Fällen des Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche, nahezu ausschließlich weibliche und nur selten männliche Opfer auf. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Neben körperlich-biologischen Unterschieden zwischen den Geschlechtern und verschiedenen Tatmotiven könnte auch ein (teilweise noch) patriarchalisches Rollenverständnis, das davon ausgeht, dass Männer generell keinen sexuellen Kontakt mit einer Frau ablehnen, dazu beitragen, dass weibliche Täterinnen zulasten männlicher Opfer in der öffentlichen Wahrnehmung kaum existieren.¹⁹

Dabei ist zu beachten, dass Sexualstrafrecht schon allgemein von einer geringen Anzeigebereitschaft geprägt ist, die unter anderem durch Aspekte wie die Beziehung zwischen Täter und Opfer, familiären Missbrauchskontext oder die Schwere des Übergriffs beeinflusst wird.²⁰ Angaben von *Ruch* zufolge wird bei der Vergewaltigung einer Frau von einer Hellfeld-Dunkelfeld Relation von bis zu 1:100 ausgegangen.²¹ Andere statistische Erhebungen ergaben, dass weibliche Opfer sexueller Gewalt nur in 5 % der

¹⁶ Innerhalb des methodologischen Rahmens dieser Arbeit adressieren die Termini "*Frau*" oder "*weiblich*" solche Personen, die aufgrund ihrer biologischen und anatomischen Geschlechtsmerkmale als weiblich klassifiziert werden, mit der körperlichen Ausstattung einer Gebärmutter und/ oder zumindest einer Vulva. Im Einklang mit dieser begrifflichen Präzisierung werden Personen, die ihre Geschlechtsidentität außerhalb der binären Geschlechterkategorien verorten, von diesen Begriffen nicht eingeschlossen. Diese Eingrenzung ist erforderlich, um die Datenerhebungen der Organe der Strafverfolgung und Ermittlung sachgerecht zu evaluieren und die jeweilige Zielrichtung sexuellen Missbrauchs zu bestimmen. Dieselbe Abgrenzung findet gleichermaßen Anwendung auf die Begriffe "*Mann*" oder "*männlich*" und die damit einhergehenden Geschlechtsmerkmale. Sie ist unabhängig vom Recht des oder der einzelnen Person zu verstehen, sich binär oder nonbinär zu identifizieren.

¹⁷ AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233.

¹⁸ Siehe hierzu Kapitel 4, S. 77ff. dieser Arbeit.

¹⁹ Siehe auch: Forschungsverbund Gewalt gegen Männer, Pilotstudie, S. 89 und Kapitel 4, A.II. S. 72ff. dieser Arbeit

²⁰ *Kunz/Singelnstein*, Kriminologie, § 19, Rn. 15; *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 22.

²¹ *Göppinger/Bock*, Kriminologie, § 29 Rn. 11, zitiert in: *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 22.

Fälle Anzeige erstatteten.²² Es liegt nahe, dass diese generell die Anzeigebereitschaft beeinflussenden Faktoren umso mehr auftreten, als das gesellschaftliche Bild die Opfereigenschaft des Mannes kaum kennt. So wurde festgestellt, dass männliche Opfer, die unter dem sexuellen Missbrauch durch männliche Täter litten, eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer männlichen Selbstachtung erfuhren. Dies führte unter anderem zu herunterspielenden, bagatellisierenden Reaktionen seitens der Betroffenen.²³

Im Vorfeld dieser Arbeit erfolgte zur Frage nach der weiblichen Täterschaft ein telefonisches Interview mit dem Bundestagsabgeordneten Herrn Alexander Hoffmann²⁴. Diesem wurde ein Fall vorgelegt, bei dem ein männliches potentiell Tatopfer angeblich von einer Frau bei einem Bumble-Date nach erheblichem Alkoholkonsum zum Sex verleitet wurde. Die Frau habe heimlich das Kondom entfernt und nach der Tat und anschließender Schwangerschaft Unterhaltsforderungen an den jungen Mann gestellt.²⁵ Hoffmann berichtete, dass in acht Jahren nur ein Mann mit sexuellen Missbrauchserfahrungen an ihn herangetreten sei. Die Anzahl solcher Fälle sei zahlenmäßig demnach äußerst gering.²⁶

Im Jahr 2022 gelangte im Bereich des *Stealth* erstmals eine weibliche Täterin ins Blickfeld der Justiz. Im zugrundeliegenden Fall hatte die weibliche Angeklagte die vom männlichen Tatopfer gekauften Kondome perforiert. Das Gericht verurteilte die Angeklagte wegen sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt. Zwischen der Angeklagten und dem Geschädigten sei es zu sexuellen Handlungen, gegen den erkennbaren Willen des Geschädigten gekommen, so die Vorsitzende.²⁷

²² Müller/Schrötte, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 159, zitiert in: Ruch, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 22.

²³ Feldmann/Westenhöfer, Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, S. 17.

²⁴ Alexander Hoffmann ist Mitglied im Rechtsausschuss des deutschen Bundestags und Experte für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

²⁵ Siehe hierzu auch: Albes: „Stealth“-Protokoll, in: Stern.de, abrufbar unter: <https://www.stern.de/gesellschaft/vater-wider-willen--so-wurde-alex-m--das-opfer-einer-sexuellen-intrige-9363360.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

²⁶ Alexander Hoffmann, persönliches Interview, 05.05.2022, siehe Anlage 1, #00:18:44 bis #00:19:45#.

²⁷ AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233.

In dem geschilderten Fall vor dem AG Bielefeld beabsichtigte die weibliche Täterin durch die Perforierung des Kondoms schwanger zu werden. Dementsprechend argumentierte ein US-amerikanischer Artikel aus dem Jahr 2015, dass sowohl Männer als auch Frauen die Geburtenkontrolle durch Abziehen des Kondoms sabotieren könnten.²⁸ Hierzu verzeichnet auch der Deutsche Duden den Begriff des *Samenraubes* als: „*Beschaffung von Spermia eines Mannes durch eine Frau in der Absicht, es, ohne dessen Zustimmung, zur Befruchtung eigener Eizellen zu verwenden*“²⁹. Ein Teil der Arbeit widmet sich daher der Frage, ob – neben einer Darstellung der bereits bekannten Tatmotiven für sexualdelinquentes Verhalten – das Tatmotiv des unerfüllten Kinderwunsches existiert.³⁰ Könnte ein (unerfüllter) Kinderwunsch neben der im Sexualstrafrecht statistisch dominierenden Anzahl männlicher Täter auch weibliche Täterinnen vermehrt dazu verleiten, Kondomsabotage zu betreiben? Die Untersuchung dieser Fragestellung erfordert zunächst eine generelle Betrachtung sexueller Gewalt gegenüber Männern.³¹ Daran anknüpfend wird die Frage behandelt, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Häufigkeit der Tatbegehung bestehen und ob es Unterschiede in der juristischen Aufarbeitung gibt.³² Zudem erfolgt eine Analyse der statistisch bekannten Tatmotive sexueller Gewalt sowie eine differenzierte Betrachtung der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Tatmotivation.³³ Sofern möglich, werden die dabei gefundenen Ergebnisse auf die Tathandlung des *Stealthings* übertragen. Die genaue Untersuchung erfolgt durch eine eingehende Analyse bestehender Rechtsprechung, einschlägiger Fachliteratur sowie statistischer Erhebungen und Dunkelfeldstudien, unter Berücksichtigung der eigenen Entwicklungen der Publizistin.

²⁸ Shire, Why sabotaging condoms should be illegal, in: the Week, abrufbar unter <https://theweek.com/articles/454211/why-sabotaging-condoms-should-illegal> (zuletzt abgerufen am 30.05.2023);

angedeutet auch in: *unbekannter Autor*, *Stealthing: Welche Strafe droht den Tätern?*, abrufbar unter <https://www.anwalt.org/stealthing/#:~:text=Ist%20Stealthing%20strafbar%3F,eine%20Freiheitsstrafe%20von%20sechs%20Monaten> (zuletzt abgerufen am 10.07.2023).

²⁹ *Dudenredaktion* (Hrsg.), *DUDEN, Samenraub, Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft*, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Samenraub> (zuletzt abgerufen am 03.02.2023).

³⁰ Siehe hierzu Kapitel 4, S. 77ff. dieser Arbeit.

³¹ Siehe hierzu Kapitel 4, A.II., S. 79ff. dieser Arbeit.

³² Siehe hierzu Kapitel 4, B.I., S. 86ff. dieser Arbeit.

³³ Siehe hierzu Kapitel 4, B.II., S. 110ff. dieser Arbeit.

Dabei hat die Arbeit nicht das Ziel, die statistisch dominierende männliche Täterschaft zu exkulpieren oder in den Hintergrund treten zu lassen. Vielmehr soll auch der Frage nachgegangen werden, ob und welche (weiteren) Tatmotive und Täter/Täterinnen-Opfer-Konstellationen sowohl rechtlich als auch faktisch relevant sind und in Bezug auf die Tathandlung des *Stealth* in Betracht kommen.

Abschließend widmet sich diese Arbeit der Untersuchung potenzieller zivil- und strafrechtlicher Folgeansprüche im Zusammenhang mit der Tat des *Stealth*.

Im Strafrecht kommen primär Körperverletzungsdelikte, insbesondere aufgrund sexuell übertragbarer Krankheiten als Folge der Tat in Betracht.³⁴ Ein weiterer Problemaufriss betrifft die kontroverse Fragestellung bezüglich der juristischen Einordnung einer ungewollten Schwangerschaft infolge sexuellen Missbrauchs als strafrechtliche Körperverletzung. Aufgrund des natürlichen Charakters der Schwangerschaft ist dies in der Literatur streitig, wobei auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum *Kind als Schaden* zu berücksichtigen ist.³⁵ Zumindest im Zivilrecht wurde jedoch gerichtlich entschieden, dass eine ungewollte Schwangerschaft eine schadensersatzauslösende Körperverletzung darstellen kann.³⁶ Im Rahmen der Arbeit sollen die gegensätzlichen Positionen gegenübergestellt und Argumente für und gegen eine Strafbarkeit dargestellt werden.

Zivilrechtlich stellt sich zudem die Frage nach Schadensersatzansprüchen wegen sexuell übertragbarer Krankheiten als Folge von *Stealth*. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens sowie eines Unterhaltsanspruchs des Kindes im Falle einer ungewollten Schwangerschaft infolge der *Stealth*-Tat geprüft.³⁷

B. Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in sieben Teile aufgegliedert: der erste Teil der Arbeit widmet sich der Historie des Sexualstrafrechts. Dabei steht das 50. Strafrechtsänderungsgesetz unter Berücksichtigung der „Nein-heit-Nein“-

³⁴ Siehe hierzu Kapitel 6, A.I.1. und A.I.3., S. 153ff. und S. 156ff. dieser Arbeit.

³⁵ Siehe hierzu Kapitel 6, A.I.2., S. 155f. dieser Arbeit.

³⁶ Siehe hierzu Kapitel 6, B.III., S. 166ff. dieser Arbeit.

³⁷ Siehe hierzu Kapitel 6, B.I.-IV., S. 163ff. dieser Arbeit.

Regelung im Vordergrund. Es wird die Rechtslage vor und nach dem Änderungsgesetz sowie dessen politischer Hintergrund und die Kritik an der Neufassung erörtert.

Teil zwei der Arbeit befasst sich mit dem materiellen Strafrecht. Es erfolgt eine genaue Darstellung der Tatbestandselemente des § 177 Abs. 1 StGB unter besonderer Berücksichtigung des *gegenstehenden Willens* sowie dessen *Erkennbarkeit*. Zur Frage der *Erkennbarkeit* des Gegenwillens und der damit verbundenen Beweisschwierigkeiten wird die Entscheidung des BGH zum Bamberger Chefarztfall³⁸ vorgestellt.

In Teil drei der Arbeit wird die Strafbarkeit von *Stealth* nach § 177 Abs. 1 StGB dargelegt. Anhand einer Analyse aktueller Rechtsprechung erfolgt die Einbettung der Tathandlung in den Tatbestand des sexuellen Übergriffs nach § 177 Abs. 1 StGB. Auch die mögliche Erfüllung des Regelbeispiels der Vergewaltigung wird erörtert.

Der vierte Teil der Arbeit befasst sich mit dem Themengebiet weiblicher Täterschaft sowie (möglichen) männlichen Tatopfern vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Rechtsprechung des AG Bielefeld.³⁹ Es erfolgt eine umfassende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und Verfahrenspraxis, bestehenden Dunkelfeldstudien sowie den deutschen Strafverfolgungs- und Kriminalstatistiken. Außerdem werden Sonderfälle von *Stealth* im ausländischen Rechtsraum unter homosexuellen Sexualpartnern dargestellt.

In einem weiteren Teil der Arbeit erfolgt ein Rechtsvergleich. Im Zuge dessen wird die Gesetzeslage und Rechtsprechung im ausländischen Rechtsraum dargelegt und es werden Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten im Vergleich zum deutschen Sexualstrafrecht herausgearbeitet. Zudem wird untersucht, ob die Implementierung der „Ja-heißt-Ja“-Regelung – wie sie in verschiedenen anderen Rechtsordnungen erfolgte – im Vergleich zum deutschen Sexualstrafrecht eine Verbesserung in Bezug auf den Opferschutz und die Beweisführung der Tat bewirken könnte.

³⁸ BGH, Beschl. v. 21.11.2018, NStZ 2019, 717.

³⁹ AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233.

Der sechste Teil dieser Arbeit widmet sich möglichen Begleitfolgen von *Stealth*. Diese werden im Kontext der Erfüllung zusätzlicher strafrechtlicher Tatbestände sowie in Bezug auf mögliche zivilrechtliche Ansprüche untersucht. Auch gesundheitliche Folgen und die Frage nach einer Schwangerschaft, damit korrespondierenden Folgeansprüchen und die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs werden dargestellt.

Das abschließende Kapitel enthält eine Schlussbetrachtung, welche die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit zusammenfasst, einen Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen gibt und etwaigen weiterführenden Forschungsbedarf aufzeigt.

C. Historie und aktuelle Rechtslage: das 50. Strafrechtsänderungsgesetz unter Berücksichtigung der „Nein-heißt-Nein“-Regelung

Zu Beginn wird die für diese Arbeit maßgebliche Rechtslage erläutert. Im Vordergrund stehen die Normen des Sexualstrafrechts. Dabei ist vor allem § 177 StGB in seiner aktuellen Fassung für die zu untersuchende Thematik relevant. Da das Sexualstrafrecht im Jahr 2019 mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz eine grundlegende Änderungsreform durchlief, ist auch ein Blick auf die Rechtslage vor der Reformierung des StGB zu werfen, wobei auch die (politischen) Hintergründe der Neufassung und etwaige Kritik an der Neufassung zu beleuchten sind.

I. Die Rechtslage vor dem 50. StrÄG

Im Vorfeld des 50. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) wurde die Istanbul Konvention, das *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* beschlossen. Art 36 Abs. 1 der Konvention verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, sämtliche nicht vom Einverständnis getragenen sexuellen Handlungen strafrechtlich zu sanktionieren.⁴⁰ Die Regelung konkretisiert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der genau wie Art. 3, 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verlangt, alle nicht einvernehmlichen

⁴⁰ Siehe auch: *Isfen*, ZIS 2015, 217 (221); *Eisele*, das neue Sexualstrafrecht, S. 10; *Spillecke*, StraFO 2018, 361 (362); *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 33; *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 1; *Laue*, in: Dölling/Duttge/Rössner Gesamtes Strafrecht, § 177 Rn. 1.

sexuellen Handlungen umfassend zu kriminalisieren und zu verfolgen.⁴¹ Die große Koalition der 18. Legislaturperiode setzte eine Kommission ein, die sich, unter Berücksichtigung der Istanbul Konvention, mit dem Reformvorhaben auseinandersetzen sollte.⁴²

Der öffentliche Druck, das Sexualstrafrecht anzupassen, nahm nach den Ereignissen der Kölner Silvesternacht⁴³ im Jahr 2015 zu.⁴⁴ Darauf folgend verabschiedete der Bundestag am 07. Juli 2016 noch vor Abschluss des Vorhabens durch die Reformkommission einstimmig die Entwurfsfassung des 50. StrÄG entsprechend einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.⁴⁵ Eine der grundlegenden Änderungen, die das Änderungsgesetz vorsah, war die Implementierung der „Nein-heißt-Nein“-Regelung in den Gesetzestext, was eine Abkehr vom bisherigen Nötigungsmodell und einen Paradigmenwechsel darstellte.⁴⁶ Ein zurückhaltender Änderungsentwurf der Bundesregierung blieb dabei unberücksichtigt.⁴⁷

Nunmehr wird gem. § 177 Abs. 1 StGB mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, „*wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle*

⁴¹ Vgl. EGMR, Urt. v. 4.12.2003, Nr. 39272/98, Rn. 153, 166; *Isfen*, ZIS 2015, 217 (220 f.).

⁴² Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode, S. 145, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/194886/696f36f795961df200fb27fb6803d83e/koalitionsvertr-ag-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.08.2022); *Keßler*, sexuelle Täuschungen, S. 50.

⁴³ *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (182); *Keßler*, sexuelle Täuschungen, S. 51.; *Lederer* in: *Leipold/Tsambikakis/Zöller Anwaltkommentar StGB*, § 177 Rn. 3; *Renzikowski*, in: *MüKo StGB*, § 177 Rn. 30; *Laue*, in: *Dölling/Duttge/Rössner Gesamtes Strafrecht*, § 177 Rn. 1.

⁴⁴ Der Begriff: „Kölner Silvesternacht“ bezieht sich auf Vorkommnisse, die sich während der Silvesternacht am 31. Dezember 2015 in Köln ereigneten, wobei es zu zahlreichen sexuellen Übergriffen gegenüber Frauen durch eine große Gruppe von Männern kam, die hauptsächlich aus dem nordafrikanischen Raum stammten. Die Kölner Silvesternacht löste eine große Debatte über Themen wie sexuelle Gewalt, Integration von Migranten und Sicherheit in Deutschland aus; siehe nur: *Diehl*, Hunderte Opfer, fast kein Täter, in: *Spiegel*, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/koelner-silvesternacht-ernuechternde-bilanz-der-justiz-a-1257182.html> (zuletzt abgerufen am 10.07.2023).

⁴⁵ Stenografischer Bericht der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 07.07.2016, Plenarprotokoll 18/183, 18015 D, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btp/18/18183.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.08.2022).

⁴⁶ *Kempe*, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts, S. 268; *Isfen*, ZIS 2015, 217 (217); *Eisele*, das neue Sexualstrafrecht, S. 8; *Spillecke*, StraFO 2018, 361 (362); *Frommel*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB*, § 177 Rn. 104; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger StGB*, § 177 Rn. 1; *Renzikowski*, in: *MüKo StGB*, § 177 Rn. 31; anders: *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (184), die einen Paradigmenwechsel ablehnen.

⁴⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Dr. 18/8210, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/082/1808210.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.08.2022); siehe auch: *Keßler*, sexuelle Täuschungen, S. 53f.; *Kempe*, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts, S. 264; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (182).

Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt.“

Die Novelle stellt erstmals – unabhängig von Zwangsanwendung – auf den alleinigen Opferwillen ab, dem durch die sexuelle Handlung zuwidergehandelt wird.⁴⁸ Dem gleichgestellt sind nach Abs. 2 Handlungen an Personen, die im Anknüpfungszeitpunkt nicht fähig sind, ihren entgegenstehenden Willen zu äußern oder durchzusetzen.⁴⁹ Zentrales Element der Strafnorm ist die zu schützende sexuelle Selbstbestimmung des Opfers.⁵⁰ Gleichbleibend mit dem Tatbestand der alten Fassung des § 177 StGB ist der Begriff der sexuellen Handlung.

Durch die Neufassung des § 177 StGB ist nunmehr auch strafbar, wer das Opfer zur Vornahme einer sexuellen Handlung an sich selbst bestimmt, neben der bereits nach § 177 StGB alte Fassung (a.F.) strafbaren sexuellen Handlung des Täters oder eines Dritten am Opfer selbst oder von diesem am Täter oder einem Dritten.⁵¹ Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber die besonders schwere Nötigung gemäß § 240 Abs. 4 S.1 Nr. 1 StGB a.F. in § 177 StGB Abs. 1 neue Fassung (n.F.) integriert.⁵² Zugleich stellt die Anpassung des § 177 StGB eine Neuausrichtung auf den Willen des Tatopfers dar. Dies bedeutet auch eine Abkehr des Gesetzgebers vom bisherigen Nötigungsmodell, welches das deutsche Sexualstrafrecht über Jahrzehnte prägte.⁵³

⁴⁸ Hoffmann, NSTz 2019, 16 (16); siehe auch: Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 44.

⁴⁹ Ziegler, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 12; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023).

⁵⁰ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023); Renzikowski, in: MüKo StGB § 177 Rn. 1; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB § 177 Rn. 1; Ziegler, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 6.

⁵¹ Kempe, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts, S. 268; Eisele, das neue Sexualstrafrecht, S. 13; Spillecke, StraFO 2018, 361 (363); El-Ghazi, ZIS 2017, 157 (161).

⁵² Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 13 ff.; El-Ghazi, ZIS 2017, 157 (161); Laue, in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, § 177 Rn. 2b; Fischer, 70. Aufl., § 177 Rn. 5.

⁵³ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 21f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023); Hörnle, NSTz 2017, 13, 14; Frommel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB, § 177 Rn. 104.

II. Grundsätzliches

§ 177 Abs. 1 StGB a.F. lautete:

„*Wer eine andere Person*

1. mit Gewalt,

2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

Bei Nr. 1 und 2 des Tatbestandes zeigte sich ein zweiaktiges Geschehen. Zum einen musste durch Gewalt oder Drohung auf die Entscheidungsfreiheit des Opfers eingewirkt werden, zum anderen musste an diesem eine sexuelle Handlung vorgenommen werden, bzw. von diesem vorgenommen werden lassen.⁵⁴

War nach § 177 Abs. 1 a.F. StGB Kernelement der Strafbarkeit die Nötigung des Opfers, so war strittig, welche Anforderungen an das nötigende Verhalten zu stellen waren.⁵⁵ Zumindest sollte es nach vorherrschender Ansicht nicht ausreichen, dass der bloße Wille des Opfers gebrochen wurde; vielmehr musste die Nötigung auch äußerlich erkennbar sein, indem der erwartete oder tatsächlich geleistete Widerstand des Opfers durch Zwang von Seiten des Täters oder der Täterin überwunden wurde.⁵⁶ Die Strafbarkeit blieb daher aus, wenn der Gegenwille des Opfers zwar erkennbar nach außen trat, aber aus anderen Gründen wie Angst, Schockstarre, Überforderung, Scham oder infolge eines Irrtums über die Anwesenheit hilfsbereiter Dritter keine Gegenwehr erfolgte.⁵⁷

⁵⁴ Schulz, StraFo 2017, 447 (447); Hörnle, ZIS 2015, 206, 208; BGH, Beschl. v. 10.01.1995; NStZ 1995, 229 (229f.); Papathanasiou, KriPoZ 2016, 133 (134).

⁵⁵ Vgl. Wolters, in: SSW-StGB, § 177 Rn. 5.

⁵⁶ Vgl. Isfen, ZIS 2015, 217 (220).

⁵⁷ Isfen, ZIS 2015, 217 (219); Spillecke, StraFO 2018, 361 (362); El-Ghazi, ZIS 2017 157 (158); kritisch: Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (184), wonach auch bei der Neuregelung nach dem Nein-heit-Nein-Modell bei Schockstarre des Opfers eine ausreichende Kenntlichmachung des Gegenwillens ausbleiben wird.

III. Reformvorschläge

In der Literatur wurden drei Reformvorschläge entwickelt, hinter denen verschiedene dogmatische Ansätze standen. Im Nachfolgenden sollen jene Vorschläge in angemessener Kürze dargestellt werden.

1 *Ja-heißt-Ja*

Einige Vertreter der Literatur plädierten für eine „Ja-heißt-Ja“- Regelung bzw. ein „Nur ein Ja ist ein Ja“. Demnach sei bei sexueller Interaktion die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Sexualpartners erforderlich; strafbar sei darüber hinaus jede sexuelle Interaktion ohne die genannte Zustimmung.⁵⁸ Der Unterschied zur „Nein-heißt-Nein“-Regelung, die eine generelle Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt generiert, ist signifikant. Denn nur „Ja-heißt-Ja“ implementiert ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.⁵⁹ Dem liegt die Ansicht zugrunde, Sexualität sei gerade kein frei verfügbares Gut bis zum Zeitpunkt erklärten Widerspruchs. Sexualpartner müssten sich vielmehr der auf freier Willensbildung basierenden Zustimmung des Anderen versichern.⁶⁰ Diese Ansicht wird durch den Wortlaut von Artikel 36 Abs. 1 und 2 der Istanbul Konvention gestützt. Eine ausufernde Strafbarkeit kann durch die Erheblichkeitsschwelle begrenzt werden.⁶¹ Indes wurde die Regelung vielfach kritisiert. Sie verfehle die Lebenswirklichkeit sexueller Interaktion und führe zur Kriminalisierung nicht strafwürdigen Verhaltens.⁶² Sie konnte sich schlussendlich nicht durchsetzen.

⁵⁸ *Herning/Ilgner*, ZRP 2016, 77 (80); Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 44ff., abrufbar unter:

https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 18.07.2023).

⁵⁹ *Kempe*, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts, S. 230; kritisch: *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (186).

⁶⁰ *Isfen*, ZIS 2015, 217 (224).

⁶¹ Vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 14.

⁶² Ablehnend: *Herning/Ilgner*, ZRP 2016, 77 (80); *Isfen*, ZIS 2015, 217 (229); *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (186); *Hörnle*, Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention, ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB, S. 16, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/Menschenrechtliche_Verpflichtungen_aus_der_Istanbul_Konvention_Ein_Gutachten_zur_Reform_des_Paragraf_177_StGB.pdf (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

2 *Kasuistisch-punktueller Lösung*

Eine andere Ansicht schlug eine kasuistisch erweiterte, positive Formulierung strafbarer Verhaltensweisen vor, ohne auf das Fehlen eines Einverständnisses oder den erklärten Willen abzustellen.⁶³

Dabei sollte sich gemäß des Auffangtatbestandes des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB künftig strafbar machen, wer unter Ausnutzung einer Lage des Opfers sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder vom Opfer vornehmen lässt, in der diesem ein Widerstandsleisten nicht möglich ist, diesem ein erheblicher Nachteil droht oder es einen solchen Nachteil befürchtet. Die kasuistisch-punktueller Lösung hatte es zum Ziel, die Komplexität von Fällen sexueller Gewalt zu erfassen und sicherzustellen, dass eine differenzierte Einzelfallbetrachtung erfolgt. Vertreter sahen darin ein vermindertes Konfliktpotential im Hinblick auf das Schuldprinzip, indem sozial-adäquate Alltagssituationen ausgeklammert werden, wobei auch eine Überkriminalisierung vermieden werden sollte.⁶⁴ Auch die kasuistisch-punktueller Lösung war nicht mehrheitsfähig. Eingewendet wurde, dass sie den Fokus zu sehr auf bestehende Strafbarkeitslücken lege. Strafwürdig sei aber nach einhelliger Meinung, dass der Täter die sexuelle Selbstbestimmung verletze, sodass an ein sexuelles Handeln gegen den Willen des Tatopfers anzuknüpfen sei.⁶⁵

3 *Nein-heit-Nein*

Schlussendlich fand die „Nein-heit-Nein“-Regelung Niederschlag in der Reform des Sexualstrafrechts. Gefordert wurde eine Strafbarkeit für sämtliche sexuelle Handlungen, die gegen den ausdrücklich oder konkludent erklärten Willen des Opfers vorgenommen werden.⁶⁶ Unerheblich sei dabei das Motiv der Ablehnung. Eine Pflicht zur Gegenwehr wie in § 177 Abs. 1

⁶³ Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 48f., abrufbar unter: https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 18.07.2023).

⁶⁴ *Isfen*, ZIS 2015, 217 (224); *Kempe*, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts, S. 220.

⁶⁵ Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 51, abrufbar unter: https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 18.07.2023).

⁶⁶ *Isfen*, ZIS 2015, 217 (223);

StGB a.F. vorausgesetzt bestehe danach nicht mehr.⁶⁷ Befürworter argumentierten, die Implementierung der genannten Regel biete einen umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, ohne aber die Strafbarkeit in lebensfremder Weise (wie bei der „Ja-heißt-Ja“-Regelung) auszudehnen.⁶⁸ Durch das Merkmal der *Erkennbarkeit* des gegenstehenden Willens werde zudem ein Tatbestandskorrektiv eingefügt, um dem Schuldprinzip Rechnung zu tragen und sozialadäquates Verhalten in den ambivalenten Situationen sexueller Interaktion aus dem Straftatbestand auszunehmen.⁶⁹

IV. Kritik an der Neuerung

Die Überarbeitung des § 177 StGB und die Implementierung der „Nein-heißt-Nein“-Regelung in den Tatbestand der Norm riefen starke Kritik hervor.⁷⁰ Es wurde befürchtet, dass die neu formulierten Tatbestände vielfach zu Auslegungsschwierigkeiten führen würden und die Grenze zwischen sexueller Selbstbestimmung einerseits, sowie sozial akzeptiertem Verhalten andererseits nicht hinreichend gezogen werde.⁷¹ Dies führe zur Überkriminalisierung nicht strafwürdigen Verhaltens. Kritiker argumentierten, das Strafrecht würde in den zwischenmenschlichen Bereich eindringen, was aufgrund der dynamischen und vielschichtigen Natur sexueller Interaktionen weder sinnvoll noch erstrebenswert sei.⁷²

⁶⁷ Hörnle, GA 2015, 313 (326 ff.); Wolters, in: SSW-StGB, § 177 Rn. 23; Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 48, abrufbar unter: https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 18.07.2023); Papathanasiou, KriPoZ 2016, 133 (135).

⁶⁸ Hörnle, GA 2015, 313 (321); siehe auch: Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 49, abrufbar unter: https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 18.07.2023).

⁶⁹ Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 19; El-Ghazi, ZIS 2017, 157 (165); Eisele, das neue Sexualstrafrecht, S. 13.

⁷⁰ Vgl. Strafverteidigervereinigung, Rechtspolitische Forderungen des Strafverteidigertages zur Bundestagswahl 2017, abrufbar unter <https://strafverteidigervereinigungen.de/Strafverteidigertage/strafverteidigertag2017.html> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022); Herzog, Moralische Kreuzzüge auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts, in: Humanistische Union, S. 107, abrufbar unter <https://www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/209/publikation/moralische-kreuzzuege-auf-dem-gebiet-des-sexualstrafrechts/> (zuletzt abgerufen am 30.05.2023).

⁷¹ El-Ghazi, ZIS 2017, 157 (167 f.); Hoven, NStZ 2020, 578 (578f.).

⁷² Herzog, KritV 2015, 18 (24 f.); Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (186); Hoven, NStZ 2020, 568 (579); anders aber: Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 31.

Herzog sprach im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform sogar von einem weitreichenden Angriff auf die Entmoralisierung des Sexualstrafrechts und auf die Grundprinzipien des liberalrechtsstaatlichen Strafrechts.⁷³

Die Strafverteidigervereinigung äußerte Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelung. Insbesondere könnten das Bestimmtheitsgebot, der Gleichheitsgrundsatz, das Rechtsstaatsprinzip und wegen der Überregulierung im Ergebnis auch das allgemeine Freiheitsgrundrecht beeinträchtigt sein.⁷⁴

Andere kritisierten, der entgegenstehende Wille führe in der Praxis zu Anwendungsfehlern, da er unter anderem aus Sicht eines *objektiven Dritten* zu ermitteln sei, nicht aus Sicht des Täters selbst.⁷⁵ Darüber hinaus musste in der Aussage-gegen-Aussage Konstellation sexualstrafrechtlicher Verfahren bisher ein Nachweis von Gewalt, Drohung oder einer schutzlosen Lage, mithin von objektiven Kriterien erbracht werden, während es nach der Neuregelung auf die *Glaubwürdigkeit* der jeweiligen Aussage ankomme.⁷⁶ Aber auch nach altem Recht, so argumentieren *Hoven* und *Weigend*, habe die Feststellung einer Drohung davon abgehungen, welcher Aussage der Beteiligten das Gericht Glauben schenkte; indes musste das Tatopfer zumindest eine plausible, situationsabhängige Schilderung der Drohung vornehmen. Nach neuer Gesetzgebung jedoch genüge die Aussage des Tatopfers, den Gegenwillen irgendwie zum Ausdruck gebracht zu haben. Gerade weil die bloße Behauptung, *Nein* gesagt zu haben, leicht zu behaupten und ebenso leicht zu bestreiten sei, müsse bei der Beweiswürdigung vermehrt die persönliche Glaubwürdigkeit der Aussagenden verglichen und ein

⁷³ *Herzog*, Moralische Kreuzzüge auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts, in: Humanistische Union, S. 107, abrufbar unter <https://www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/209/publikation/moralische-kreuzuege-auf-dem-gebiet-des-sexualstrafrechts/> (zuletzt abgerufen am 30.05.2023).

⁷⁴ Strafverteidigervereinigung, Rechtspolitische Forderungen des Strafverteidigertages zur Bundestagswahl 2017, abrufbar unter <https://strafverteidigervereinigungen.de/Strafverteidigertage/strafverteidigertag2017.html> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

⁷⁵ Vgl. auch *Fischer*, 70. Aufl., § 177 Rn. 11, der kritisiert, ein Abstellen auf den objektiven Dritten und nicht den Täter selbst widerspräche dem Sinn des Widerspruchs-Konzepts und führe zu einer Opfer-Obliegenheit; *Wolters*, in: SSW-StGB, § 177 Rn. 11; angedeutet auch in: *Hoven*, NStZ 2020, 578 (578); *Mitsch*, KriPoZ 2018, 334 (335).

⁷⁶ *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (185).

psychologischer Sachverständiger hinzugezogen werden.⁷⁷ Die Verfahrenswirklichkeit aber werde eher den Ausweg über *in dubio pro reo* suchen, was zu keinem wesentlicheren Schutz sexueller Selbstbestimmung führe.⁷⁸

Die Neuregelung wurde darüber hinaus dahingehend kritisiert, dass die Strafbarkeit in all jenen Fällen ins Leere laufe, in denen der Gegenwille des Opfers dem Täter bekannt, für den objektiven Dritten aber nicht erkennbar sei. Dies gelte insbesondere, wenn der Täter über Sonderwissen verfüge, ihm der Gegenwille aber nicht objektiv erkennbar entgegentrete.⁷⁹ Gegen diese Kritik drängt sich der Einwand auf, dass nach § 177 Abs. 1 StGB in der alten Fassung ein solches Sonderwissen erst recht keine Berücksichtigung fand, sodass allenfalls die „Ja-heißt-Ja“-Regelung in diesen Fällen zur Strafbarkeit führen würde. Auch, so wurde vertreten, sei die Frage nach der Strafbarkeit bei Sonderwissen rein akademischer Natur, da der Wille des Opfers, wenn er objektiv nicht erkennbar sei, auch nachträglich nicht rekonstruiert werden könne.⁸⁰

Es wurde darüber hinaus befürchtet, das neue Sexualstrafrecht, wirke sich nicht nur auf Sexualkontakte zwischen Fremden, sondern auch auf Partnerschaften aus und greife in die freie Sexualität der Partnerinnen und Partner ein. Denn nach § 177 Abs. 1 StGB sei es nun strafbar, den Partner gegen seinen erkennbaren Willen mit dem Ziel der sexuellen Verführung zu stimulieren.⁸¹ In Ermangelung der Rückwirkung einer späteren Einwilligung verbliebe es auch in diesem Bereich bei einer Strafbarkeit, selbst wenn im natürlichen Fortgang einvernehmliche, sexuelle Handlungen vorgenommen werden.⁸² Dem kann freilich entgegengesetzt werden, dass über den Weg der Erheblichkeit der sexuellen Handlung, sämtliche Begleitumstände, mithin auch die Beziehung zwischen Täter oder Täterin und dem Opfer nach der

⁷⁷ Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (185).

⁷⁸ Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (185); ansatzweise auch: Lederer, in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner Anwaltkommentar StGB, § 177 Rn. 6.

⁷⁹ Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (187); Spillecke, StraFO 2018, 361 (363); vgl auch: Mitsch, KriPoZ 2018, 334 (335).

⁸⁰ Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 48.

⁸¹ Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (186); Spillecke, StraFO 2018, 361 (363).

⁸² Hoven/Weigend, JZ 2017, 182 (186).

Rechtsprechung Berücksichtigung finden sollen.⁸³ Zudem müssten Gerichte genau auf die Frage eingehen, ob tatsächlich ein erkennbarer Gegenwille vorlag.

Weiter wurden Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 Abs. 2 GG geäußert. Denn wie könne die tatbestandsmäßig handelnde Person – ohne Ausübung von Zwang – insbesondere in der zweiten Tatalternative des § 177 Abs. 1 StGB n.F. das Opfer zur Vornahme einer sexuellen Handlung am Täter bestimmen?⁸⁴ Es sei dem Opfer zumutbar, den Gegenwillen durch bloße Untätigkeit zu verwirklichen.⁸⁵ Gerade die zweite Tatvariante widerspreche daher dem Bestimmtheitsgebot, denn die Strafbarkeit werde von dem ambivalenten, unklar geäußerten Willen des Tatopfers abhängig gemacht, was zu Unsicherheiten beim Normadressaten führe.⁸⁶

Abschließend wurde im Zuge der Reform die Befürchtung vermehrter Falschbeschuldigungen geäußert. *Herrmann* führte dazu aus, nach alter Rechtslage habe in 5 - 7,5 % der angezeigten Fälle eine falsche Verdächtigung nach § 164 StGB oder das Vortäuschen einer Straftat gem. § 145d StGB vorgelegen.⁸⁷ Bei 45 % der von Falschverdächtigung betroffenen Fälle erfolgte die Schilderung leichterer Gewaltformen, 20 % schilderten starke Gewalt.⁸⁸ Es sei, so *Herrmann*, nicht zu erwarten, dass vermeintliche Opfer ihre Aussage an den geänderten Tatbestand anpassen-, sondern weiterhin ein gewaltsames Vorgehen schildern würden, da dies der stereotypischen Beschreibung eines Sexualdelikts entspreche; die Falschaussage als solche zu erkennen, sei daher nicht schwerer oder leichter als vor der Gesetzesänderung.⁸⁹

⁸³ *Hörnle*, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 19.

⁸⁴ vgl. auch: *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 56; *Wolters/Noltentius*, in: SK-StGB, § 177 Rn. 13; *Fischer*, StGB, 70. Aufl., § 177 Rn. 15 f..

⁸⁵ *Wolters*, in: SSW-StGB, § 177 Rn. 25; vgl. auch: *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 56; *Kempe*, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts, S. 279.

⁸⁶ StraFO 2018, 361 (363); *Mitsch*, KriPoZ 2018, 334 (335 f.); vgl. *Fischer*, StGB, 68. Aufl. (2021), § 177 Rn. 15ff..

⁸⁷ Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 47; abrufbar unter: https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 18.07.2023).

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Ebd.; vgl. auch: *Bezjak*, Nein-heißt-Nein, SchlHA 2017, S. 376, die sich gegen einen Anstieg der Falschbeschuldigungen mit dem Argument ausspricht, die Motivationslage für diese (z.B. psychische

Materielles Strafrecht

A. Der objektive Tatbestand von § 177 Abs. 1 StGB

Im Folgenden wird der objektive Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB in seiner derzeit gültigen Fassung dargestellt. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale und deren Voraussetzungen aufgezeigt. Die Darstellung erfolgt zunächst allgemein und ohne spezifische Bezugnahme auf den Fall des *Stealth*, um einen grundlegenden Einblick in die juristischen Voraussetzungen der Norm zu gewährleisten.

§ 177 Abs. 1 StGB in seiner derzeit geltenden Fassung lautet:

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt (...).

Der objektive Tatbestand des ersten Absatzes erfordert somit als objektives Tatbestandselement zunächst die Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person. Diese muss gegen den Willen dieser Person vorgenommen werden, wobei der Gegenwille des Opfers *erkennbar* sein muss. Die genannten Tatbestandselemente werden im Folgenden anhand ihrer objektiven Voraussetzungen erläutert.

I. Grundlegendes: Vornahme einer sexuellen Handlung

§ 177 Abs. 1 StGB verlangt zunächst die Vornahme einer sexuellen Handlung. Allerdings wird der Begriff der *sexuellen Handlung* in der Vorschrift nicht näher definiert. Ebenso verhält es sich in § 184 StGB,

Erkrankung oder Konflikte innerhalb der Partnerschaft) würde sich durch die Neufassung nicht ändern.

welcher unter der Überschrift: „Begriffsbestimmung“ eine sexuelle Handlung als solche beschreibt, „die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist“.

Der 13. Abschnitt des StGB unterscheidet generell zwischen Handlungen *an* einer Person und *vor* einer Person. Für diese Arbeit wird nur die Vornahme von sexuellen Handlungen *an* einer Person relevant sein.

Die sexuelle Handlung ist aktivitätsgeprägt. Der Bundesgerichtshof (BGH) setzt für die Strafbarkeit nach § 177 StGB ein körperliches Berühren des Opfers voraus.⁹⁰ Notwendig ist, dass auf irgendeine Art und Weise Körperkontakt aufgenommen wird, wobei es ausreichen kann, dass eine Berührung des Körpers über der Kleidung stattfindet.⁹¹ Nicht maßgeblich ist, dass der nackte Körper berührt wird.⁹² Das Berühren von Geschlechtsteilen oder geschlechtlichen Tabuzonen wird als sexuelle Handlung angesehen, wenn der Körperkontakt nicht flüchtig ist. Geschlechtliche Tabuzonen umfassen bei Frauen das Gesäß sowie die weibliche Brust.⁹³ Außerhalb dieser Körperbereiche kann nur im Einzelfall eine sexuelle Handlung vorliegen. Sozialadäquate Handlungen, wie eine Umarmung, unterfallen nicht dem Begriff der sexuellen Handlung. Anders aber, wenn die Umarmung in ein festes Pressen von Brust oder Genitalien übergeht.⁹⁴

Grundsätzlich werden hetero- wie homosexuelle Handlungen von Personen jeden Alters erfasst.⁹⁵ Die Einordnung ist stets kontextabhängig, sodass pauschale Aussagen schwer zu treffen sind. Maßgeblich ist insofern, ob ein

⁹⁰ BGH, Urt. v. 20.05.1992, NStZ 1992, 433; BGH, Beschl. v. 19.04.1990, NStZ 1990, 490; BGH Beschl. v. 26.10.2006, BeckRS 2006, 14315; BGH, Beschl. v. 21.05.2008, BeckRS 2008, 11732, Rn. 2; *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 173; *Miehbach*, NStZ 1992, 226 (227) Nr. 57; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 46.

⁹¹ BGH Urt. v. 10.5.1995, BeckRS 1995, 3551 Rn. 5; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 14; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 46; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 10.

⁹² *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 14; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 46; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 10.

⁹³ LG Köln Urt. v. 07.12.2011, BeckRS 2013, 17329; *Hörnle*, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 9; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 104.

⁹⁴ BGH, Urt. v. 21.09.2016, NStZ 2017, 528 (528); *Hörnle*, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 10.

⁹⁵ *Hörnle*, in: MüKo StGB § 184h Rn. 2; *Laue*, in: Nomos Gesamtes Strafrecht, § 184h Rn. 2; vgl. auch: *Laue*, in: Dölling/Dutge/Rössner Gesamtes Strafrecht, § 177 Rn. 2b.

objektiver Beobachter die Handlung als sexuell wahrnehmen würde.⁹⁶ Der Sexualbezug muss mithin nach dem äußeren Erscheinungsbild erkennbar werden,⁹⁷ was nicht bereits nach moralisch-sittlichen Kriterien, sondern vielmehr auf Basis einer Gesamtschau des Geschehens zu ermitteln ist.⁹⁸ Daneben existieren Handlungen, die schon offensichtlich sexueller Natur sind, wozu das Berühren von Geschlechtsteilen oder das Einführen von Gegenständen oder Körperteilen in Körperöffnungen zählt.⁹⁹ Alle anderen Handlungen bedürfen einer näheren Betrachtung aller Rahmenbedingungen. Der BGH entschied, dass die innere Motivation des Täters bei ambivalenten Handlungen Beachtung finde.¹⁰⁰ Ambivalent sind solche Handlungen, die ein objektiver Betrachter nicht klar einzuordnen vermag, deren Begleitumstände aber das Vorliegen einer sexuellen Handlung nahelegen.¹⁰¹ Davon zu unterscheiden seien Handlungen, die objektiv neutral erscheinen, also weder im Kontext noch nach ihrem objektivem Erscheinungsbild Sexualbezug aufweisen. Der BGH verneinte es, hier auf die innere Gesinnung des Handelnden abzustellen, wenn der Sexualbezug nur durch eine *nachträglich rekonstruierte Gedankenwelt* des Täters hergestellt werden könne.¹⁰²

Ausreichend soll in subjektiver Hinsicht allerdings sein, wenn ein Täter oder eine Täterin mit *dolus eventualis*, die sexuelle Bedeutung des Tuns zumindest

⁹⁶ BGH, Urt. v. 21.09.2016, NStZ 2017, 528 (528); BGH, Beschl. v. 26.08.2008, BeckRS 2008, 20313; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 102; *Hörnle*, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 2.

⁹⁷ BGH, Urt. v. 21.09.2016, NStZ 2017, 528 (528); BGH, Urt. v. 24.9.1980, NJW 1981, 134 (153); BGH, Beschl. v. 13.3.2018, NJW 2018, 2655 (2656); BGH, Urt. v. 09.11.1982, NStZ 1983, 167; BGH, Urt. v. 22.10.2014, NStZ 2015, 33 (35); BGH, Beschl. v. 10.3.2015, NStZ 2015, 457; *Gundlach*, Sexualkriminalität, S.40; *Laue*, in: Nomos Gesamtes Strafrecht, § 184h Rn. 2; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 6; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 103; *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 1.

⁹⁸ *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 102; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 6.

⁹⁹ *Hörnle*, in: MüKo StGB § 184h Rn. 2; zur „Offensichtlichkeit“ einer sexuellen Handlung auch: *El-Ghazi* ZIS 2017, 157 (160); *Laue*, in: Nomos Gesamtes Strafrecht, § 184h Rn. 3; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 10.

¹⁰⁰ BGH, Urt. v. 21.09.2016, NStZ 2017, 528 (528); BGH, Beschl. v. 13.03.2018, NJW 2018, 2655 (2657); BGH, Urt. v. 10.03.2016, NJW 2016, 2049 (2049); *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 184h Rn. 3; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 9.

¹⁰¹ BGH, Urt. v. 21.09.2016, NStZ 2017, 528 (528); BGH, Beschl. v. 13.03.2018, NJW 2018, 2655 (2657); BGH, Urt. v. 10.03.2016, NJW 2016, 2049 (2049); *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 1; *Hörnle*, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 4; *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 184h Rn. 3.

¹⁰² *Hörnle*, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 4; zustimmend: *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 173; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 6.

für möglich hält.¹⁰³ Nicht erforderlich ist, dass der oder die tatbestandsmäßig Handelnde ein ausschließlich sexuelles Motiv verfolgt. Auch ein Handeln aus Wut heraus oder aus dem Wunsch das Opfer zu demütigen sei ausreichend.¹⁰⁴

Der BGH verneinte den Begriff der sexuellen Handlung bei der Ejakulation auf den *bekleideten* Körper.¹⁰⁵ Eine sexuelle Handlung erfordere, dass der Körper des Opfers selbst - nicht nur dessen Kleidung oder psychische Verfassung - in Mitleidenschaft gezogen werde. Dies sei beim Ejakulieren auf die Kleidung des Opfers nicht erfüllt, selbst wenn der Täter das Opfer dabei festhalte.¹⁰⁶

Dieser Ansicht ist nicht zuzustimmen. Denn ein *in Mitleidenschaft ziehen* des Körpers liegt bei einer gewaltlosen Berührung der Geschlechtssteile des Opfers - die sehr wohl unter den sexuellen Handlungsbegriff fällt - ebenfalls nicht vor. Das geschützte Rechtsgut des § 177 StGB ist die sexuelle Selbstbestimmung.¹⁰⁷ Die dahinterstehende Menschenwürde¹⁰⁸ des Opfers dürfte auf dieselbe Art und Weise bei der Ejakulation auf den bekleideten Körper beeinträchtigt sein, wie es bei einer gewaltlosen Berührung eines Geschlechtsteiles der Fall ist. Insbesondere ist der notwendige Sexualbezug bei der Handlung zu erkennen. So argumentiert auch *Hörnle*, die zugrundeliegende, sexuelle Demütigung des Opfers und der damit verbundene Eingriff in Art. 1 GG sei nur zu verneinen, wenn auf ein Kleidungsstück des Opfers ejakuliert wird, welches in diesem Moment nicht getragen werde.¹⁰⁹

Als weiteres Argument für diese Ansicht kann der Begriff der *Gewahrsamsenklave* beim Diebstahl gem. § 242 StGB angeführt werden.

¹⁰³ *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 171; *Hörnle*, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 7; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 7; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 105ff.; *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 6.

¹⁰⁴ *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 171; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 8.

¹⁰⁵ BGH, Urt. v. 20.05.1992, BeckRS 1992, 6111.

¹⁰⁶ BGH, Urt. v. 20.05.1992, BeckRS 1992, 6111.

¹⁰⁷ BGH, Urt. v. 01.12.2011, NSTZ 2012, 269 (270); *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 6; *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 1.

¹⁰⁸ *Papathanasiou*, KriPoZ 2016, 133 (133); siehe auch: *Hörnle*, ZIS 2015, 206 (209).

¹⁰⁹ *Hörnle*, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 9; vgl. auch: AG Lübeck, Urt. v. 08.06.2011, BeckRS 2011, 19102, das sich für eine sexuelle Handlung beim Bespritzen der Kleidung mit Sperma aussprach.

Denn ein Gewahrsamsbruch wird bejaht, sobald der Täter oder die Täterin die fremde, bewegliche Sache in seiner körperlichen Nahsphäre (etwa der Hosentasche) verbirgt.¹¹⁰ Das Verbergen in dieser rechtlich geschützten Tabusphäre gilt als engste Form des Gewahrsams,¹¹¹ ein Eingriff in diese *Tabuzone* wäre jedenfalls sozial auffällig und rechtfertigungsbedürftig. Nichts anderes kann im Fall der Ejakulation auf den bekleideten Körper gelten. Kleidung umschließt die körperliche Nahsphäre und die körperliche Nahsphäre wiederum gilt als Tabuzone vor dem unbefugten Eingriff durch Dritte. Im Ergebnis muss auch hier (schon aus Opferschutzgründen) eine sexuelle Handlung bejaht werden.

II. Die Erheblichkeit der sexuellen Handlung

Die sexuelle Handlung muss von *Erheblichkeit* sein. Dies konstatiert § 184h Nr. 1 StGB und schafft so eine Abgrenzungsmöglichkeit zur sexuellen Belästigung nach § 184i StGB, der eine geringere Strafandrohung hat und minderschwere sexuelle Übergriffe umfasst.¹¹² Im Zuge der Strafrechtsreform vom 04. November 2016 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung nach § 184i StGB geschaffen. Sexuelle Handlungen, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB liegen, können von diesem Auffangtatbestand erfasst werden.¹¹³ Die Rechtsprechung subsumiert unter die Erheblichkeit all solche sexuellen Handlungen, die nach „*Art, Intensität und Dauer eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts*“ darstellen.¹¹⁴ Entscheidend ist erneut, ob ein objektiver Betrachter auf Basis einer umfassenden Betrachtung feststellt, dass das geschützte Rechtsgut als gefährdet anzusehen ist.¹¹⁵ Bei kurzen, flüchtigen Berührungen des bekleideten Körpers kann dies abgelehnt

¹¹⁰ Rönna, JuS 2009, 1088 (1089); vgl. auch: Schmitz, in: MüKo StGB, § 242 Rn. 83; Kindhäuser, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Strafgesetzbuch, § 242 Rn. 39; Bosch, in: Schönke/Schröder StGB, § 242 Rn. 39; Schmidt, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 242 Rn. 21.

¹¹¹ Schmitz, in: MüKo StGB, § 242 Rn. 56; vgl. auch: Kindhäuser/Hilgendorf, in: Kindhäuser/Hilgendorf Strafgesetzbuch, § 242 Rn. 39.

¹¹² Hörnle, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 22; vgl. auch: Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 184 Rn. 1; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 184h Rn. 1.

¹¹³ Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 14.

¹¹⁴ BGH, Urt. v. 21.09.2016, NSTZ 2017, 528 (529); BGH, Urt. v. 24.09.1980, NJW 1981, 134 (135); BGH, Urt. v. 24.09.1991, NJW 1992, 324 (324).

¹¹⁵ BGH, Urt. v. 10.03.2016, NSTZ 2017, 156 (157); Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 159; Hörnle, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 2.

werden.¹¹⁶ Ein Beispiel hierfür ist die flüchtige Berührung des bekleideten weiblichen Busens, welche als minderschwere sexuelle Belästigung nach § 184i StGB eingestuft wird.¹¹⁷ Auch andere Faktoren, wie persönliche Beziehungen der Beteiligten, sind zu berücksichtigen.¹¹⁸ Die Erheblichkeit kann abweichend davon beurteilt werden, ob ein erwachsenes oder minderjähriges Opfer betroffen ist.¹¹⁹ Darüber hinaus bemisst sie sich daran, welche Stelle des Körpers berührt wird; eine Berührung der Geschlechtsorgane wird in der Regel als erheblich im Sinne der Vorschrift angesehen.¹²⁰ Bei anderen Handlungen oder Berührungen ist auf den Einzelfall insbesondere auf die Intensität der Berührung, deren Dauer oder deren Auftreten zusammen mit weiteren Handlungen abzustellen.¹²¹ Als erheblich gelten auch solche sexuellen Handlungen, die grundsätzlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle lägen, jedoch unter massivem Gewalteinsatz vorgenommen werden.¹²²

III. Der erkennbare Gegenwille

Strafbewehrt im Sinne des § 177 Abs. 1 Alt. 1 StGB – wie eingangs dargestellt wurde – ist die Vornahme einer sexuellen Handlung gegen den *erkennbaren Willen* einer anderen Person. Das Tatbestandselement des erkennbaren Gegenwillens setzt demnach zunächst grundsätzlich das Vorliegen eines *Gegenwillens* voraus. Dieser Gegenwille muss – was in einem weiteren Schritt zu prüfen ist – für den Täter oder die Täterin *erkennbar* sein.

1 Das Vorliegen eines Gegenwillens

Schon sinngemäß ist im ersten Schritt festzustellen, ob ein *Gegenwille* bezüglich der sexuellen Handlung vorliegt, bevor die Frage nach der

¹¹⁶ BGH, Urt. v. 04.05.2017, BeckRS 2017, 112312 Rn. 9; BGH, Urt. v. 21.09.2016, NStZ 2017, 528 (529); Laue in: Nomos Gesamtes Strafrecht, § 184h Rn. 4.

¹¹⁷ Hörnle, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 22; kritisch: Vavra, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 183.

¹¹⁸ Hörnle, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 19; BGH, Urt. v. 01.12.2011, NStZ 2012, 269 (270); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 184h Rn. 5; Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 14.

¹¹⁹ vgl. Hörnle, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 21; Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Rn. 16; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 184h Rn. 6.

¹²⁰ Hörnle, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 21.

¹²¹ Hörnle, in: MüKo StGB, § 184h Rn. 21.

¹²² BGH, Urt. v. 01.12.2011, NStZ 2012, 269 (270).

Erkennbarkeit zu beantworten ist. Der Gegenwille des Opfers kann sich dabei auch auf einzelne sexuelle Handlungen beziehen, er muss nicht alle sexuellen Handlungen generell umfassen, sodass beispielsweise ein Einverständnis zur Durchführung von Vaginal-, aber nicht von Analverkehr vorliegen kann.¹²³ Sobald ein Einverständnis hinsichtlich der infrage stehenden sexuellen Handlung gegeben ist, ist der Tatbestand ausgeschlossen; unwirksam ist aber ein lediglich unter Zwang erteiltes Einverständnis.¹²⁴ Es ist auf den natürlichen Willen des Opfers abzustellen, sodass Willensmängel für die Strafbarkeit unerheblich sind.¹²⁵ Ebenfalls ist es Teil der sexuellen Selbstbestimmung, ein zunächst erteiltes Einverständnis jederzeit zu widerrufen.¹²⁶

Obgleich der Gegenwille, als *inneres* Element, und dessen Erkennbarkeit als nach *außen* wahrnehmendes Element divergieren können, erfolgte in der Gesetzesbegründung nicht immer eine saubere Trennung der beiden Tatbestandselemente. So beschäftigte sich der Gesetzgeber umfassend mit der Erkennbarkeit des Gegenwillens, ging jedoch nur sporadisch auf den Willen des Tatopfers als solchen ein.¹²⁷ *Keßler* spricht sich in seiner Dissertation für eine klare Abgrenzung der Begriffe *erkennbar* und *Wille* aus.¹²⁸ Der Opferwille sei gerade nicht auf den äußerlichen Wahrnehmungskorridor beschränkt, sondern vielmehr ein subjektives vom Tatopfer darzulegendes, Element.¹²⁹ Er müsse aus dem Gesamtbild der Täter-Opfer Beziehung sowie etwaigen, vorausgegangenen Verhaltensweisen ermittelt werden.¹³⁰

Es wird erkennbar, dass es nicht ausreichen kann, allein auf den *geäußerten* Opferwillen abzustellen. Auch wenn die kommunikative Handlung, sei es

¹²³ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5a.

¹²⁴ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 50.

¹²⁵ *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 19; *Zigler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 10; vgl. auch: *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5a.

¹²⁶ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 49; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5.

¹²⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 22f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023).

¹²⁸ *Keßler*, Sexuelle Täuschung, S. 186.

¹²⁹ *Keßler*, Sexuelle Täuschung, S. 186.

¹³⁰ *Ziegler*, in: BeckOK § 177 Rn. 9; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 48; vgl. auch: *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 19, wonach dem objektiven Dritten die relevanten Fakten der gesamten Situation bekannt sein müssen.

ausdrücklich oder konkludent, für die Bestimmung der Erkennbarkeit von großer Bedeutung ist, hat sie lediglich Indizwirkung für den tatsächlichen Opferwillen. Denn trotz einer formalen oder gar verbalen Ablehnung kann der Sexualpartner dennoch einer sexuellen Handlung zustimmen. Der subjektive, *tatsächliche* Wille kann von dem nach außen wahrnehmbaren, mutmaßlichen Willen besonders im Bereich sexuell extravaganter Vorlieben abweichen. So könnte ein objektiver Dritter in der BDSM-Szene einen Gegenwillen des unterworfenen Sexualpartners vermuten, der subjektiv bei dieser Person gar nicht existiert. Der innere Wille sollte nicht der Interpretation von außen unterliegen, um einvernehmliche, wenngleich nicht dem gesamtgesellschaftlichen Verständnis entsprechende Sexualpraktiken nicht dem Strafrecht zu unterwerfen. Gerade deshalb genügt der *mutmaßliche* Gegenwille nicht für die Strafbarkeit. Es ist nicht die Aufgabe des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung zu beurteilen, welche sexuellen Handlungen dem Willen des Opfers wohl zuwiderlaufen würden.¹³¹ Denn solange es dem Willen der Sexualpartner entspricht, müssen auch sozialuntypische Verhaltensweisen aus dem objektiven Tatbestand ausgenommen werden.¹³² Andernfalls könnten Gerichte auf Grundlage moralischer Bewertungen von Sexualpraktiken vom tatsächlichen Opferwillen abweichen und eine Strafbarkeit ableiten.

Im Zusammenhang mit dem Gegenwillen wurde erörtert, ob die Ablehnung bestimmter sexueller Handlungen durch den Rechtsgutsträger im Vorfeld, entweder generell oder unter bestimmten Umständen, eine Strafbarkeit begründen kann.¹³³ Diese Figur des *antizipierten Gegenwillens* setzt sinnvollerweise voraus, dass sich der Rechtsgutsträger zu irgendeinem vorangegangenen Zeitpunkt bereits Gedanken dahingehend gemacht hat, welche sexuellen Handlungen er zulassen möchte und welche nicht. So kann eine Person schon vor dem Sexualverkehr den Entschluss fassen, beispielsweise keinen Oralverkehr, sondern nur andere sexuelle Handlungen vornehmen zu wollen. Die Figur des antizipierten Gegenwillens wird

¹³¹ *El- Ghazi*, ZIS 2017, 157 (163); *Hörnle*, NStZ 2017, 13 (15); angedeutet auch in: *Wolters*, in: SSW-StGB, § 177 Rn. 14.

¹³² *El- Ghazi*, ZIS 2017, 157 (165).

¹³³ *El-Ghazi* ZIS 2017, 157 (163); ablehnend jedenfalls *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 48.

überwiegend mit dem Argument abgelehnt, dass es auf den Willen im Zeitpunkt der Vornahme der sexuellen Handlung ankomme.¹³⁴ Zudem spricht die Beweisbarkeit dagegen, da dargelegt werden müsste, dass sich das Opfer zu irgendeinem *antizipierten* Zeitpunkt Gedanken über eine bestimmte sexuelle Handlung gemacht und einen entsprechenden Gegenwillen gebildet hat. Dieser Ansatz erscheint kaum praktikabel und birgt zudem die Gefahr, dass Gerichte moralische Bewertungen von sexuellen Handlungen dahingehend vornehmen, welche sexuellen Handlungen dem Willen des Rechtsgutsträgers *wohl* zuwiderlaufen.¹³⁵ Tatsächlich kann dies schon deshalb nicht tatbestandsbegründend für die Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB sein, als sich sexuelle Kontakte generell durch eine Dynamik auszeichnen, bei der Sexualpartnerinnen und Partner von vorab gefassten Beschlüssen oder Vorstellungen über den Verlauf des Geschlechtsaktes abweichen und diesen frei und spontan gestalten.

Obwohl der antizipierte Willen aus den aufgeführten Gründen in der Literatur keine Befürwortung findet, bejahen Teile der Literatur auch ohne auf die akute oder antizipierte Willensbildung – so beispielsweise *El-Ghazi*¹³⁶ – eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB, wenn es *unmöglich* sei, dass bestimmte unvermittelte sexuelle Handlungen dem Willen des Opfers überhaupt entsprechen *können*. *Keßler* führt dieser Ansicht widersprechend aus, es sei gerade nicht *klar*, dass ein Opfer beispielsweise bei einem unvermittelten Griff zwischen die Beine durch den fremden Täter keinen sexuellen Kontakt wünscht, sodass stattdessen der Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, einschlägig sei.¹³⁷ Spontane Übergriffe, bei denen ausgeschlossen werden könne, dass diese dem Opferwillen entsprächen, würde er im Zeitpunkt der Tathandlung gebildet werden, müssten daher unter § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB, die Ausnutzung eines Überraschungsmoments, fallen.¹³⁸ Dem ist schon aus dogmatischen Gründen zuzustimmen, da § 177 Abs. 1 StGB einen akuten Widerwillen im Zeitpunkt der Vornahme der sexuellen Handlung fordert und

¹³⁴ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5.

¹³⁵ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (163); *Hörnle*, NSStZ 2017, 13 (15).

¹³⁶ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157, 163;

¹³⁷ *Keßler*, Sexuelle Täuschungen, S. 224.

¹³⁸ *Keßler*, Sexuelle Täuschungen, S. 224; abweichend: *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (163).

die Alternative des § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB ansonsten weitgehend leerliefe. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 177 Absatz 2 StGB, bei dem es im Gegensatz zu Absatz 1 nicht auf den entgegenstehenden Willen ankommt, sondern Tathandlungen erfasst werden, bei denen der Wille nicht oder nur eingeschränkt gebildet werden kann (Nr. 1 bis 3) oder durch Zwang gebrochen wird (Nr. 4 und 5), so dass es dem Opfer nicht möglich oder nicht zumutbar ist, einen entgegenstehenden Willen zu äußern.¹³⁹

2 Erkennbarkeit des Gegenwillens

Wurde in einem ersten Schritt der Wille des Opfers festgestellt, muss dieser sodann auf seine *Erkennbarkeit* hin überprüft werden. Denn verletzt der Täter oder die Täterin durch das Hinwegsetzen über den Willen des Opfers dessen sexuelle Selbstbestimmung, so begründet das maßgebliche Verhalten die Strafbarkeit nur, wenn der Gegenwille *erkennbar* war.¹⁴⁰ Demnach sind lediglich mental-verdeckte Vorbehalte nicht ausreichend.¹⁴¹ Diese genügen zwar für das Vorliegen eines Gegenwillens, nicht jedoch für das Tatbestandsmerkmal der Erkennbarkeit. Von jeder (erwachsenen) Person könne erwartet werden, den entgegenstehenden Willen ausdrücklich oder zumindest konkludent kundzutun,¹⁴² etwa durch Weinen, das Zusammenpressen der Oberschenkel oder allgemein körperliches Abwehren der sexuellen Handlung.¹⁴³ Ob der Gegenwille erkennbar ist, gilt es aus Sicht

¹³⁹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023); *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 23.

¹⁴⁰ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 22, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023); vgl. auch: Praxiskommentar von VPräsLG Theo Zigler, in: BGH, Beschl. v. 21.11.2018, NStZ 2019, 717 (719); *Hoven*, Das neue Sexualstrafrecht, NStZ 2020, 578 (578); *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 48.

¹⁴¹ *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (162); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023); *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 28; *Bezjak*, Nein-heißt-Nein, SchlHA 2017, S. 373.

¹⁴² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023), zitiert in *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 (162); vgl. auch: *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 11; *Hoven*, das neue Sexualstrafrecht, NStZ 2020, 578 (580); *Bezjak*, Nein-heißt-Nein, SchlHA 2017, S. 373.

¹⁴³ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 22f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023); zitiert in: *Keßler*, Sexuelle Täuschungen, S. 182; *Eisele*, das neue

des objektiven Dritten zu ermitteln.¹⁴⁴ Dabei ergibt sich die Erkennbarkeit nicht schon allein aus den äußeren Umständen der Tat, wie z.B. einem untypischen Ort oder dem ungepflegten Erscheinungsbild der tatbestandsmäßig handelnden Person.¹⁴⁵ Es ist nicht ausreichend für eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB, dass niemand die sexuelle Handlung wollen *könne*.¹⁴⁶ Da die Vorschrift Handlungsunrecht inkriminiert, bedarf es eines äußeren Kommunikationsvorgangs, dies schon im Hinblick auf die Beweisführung.¹⁴⁷

Ambivalente Kommunikation oder widersprüchliches Verhalten machen einen entgegenstehenden Willen nicht *erkennbar*.¹⁴⁸ Es darf nicht Sache eines Dritten sein, spekulativ zu ermitteln, was nicht gewollt sein kann und welche der verschiedenen ambivalenten Willensäußerungen *wohl* dem tatsächlichen Willen entsprach. Die Willensäußerung – unabhängig ob ausdrücklich oder konkludent – muss konsistent und eindeutig sein; dies insbesondere aus Beweisgründen.¹⁴⁹ In Fällen, in denen das Opfer ambivalentes Verhalten zeigt, entstehen für Gerichte bei der Ermittlung des Gegenwillens Beweisschwierigkeiten. Dies ist im Folgenden darzulegen.

a) Die Erkennbarkeit des Gegenwillens im Bamberger Chefarzt-Fall

In einem Beschluss vom 10. Oktober 2018 beschäftigte sich der BGH mit der Frage der *Erkennbarkeit* des entgegenstehenden Willens.¹⁵⁰ Der Beschluss

Sexualstrafrecht, S. 12; *Schulz*, StraFo 2017, 447 (448); *Hörnle*, NSTZ 2017, 13 (15); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5; *Wolters*, in: SSW-StGB, § 177 Rn. 11.

¹⁴⁴ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023); *Wolters*, in: SSW-StGB, § 177 Rn. 11; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5; *Laue*, in: Dölling/Duttge/Rössner Gesamtes Strafrecht, § 177 Rn. 2a.

¹⁴⁵ Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 183; NK-StGB/*Frommel*, § 177 Rn. 9.

¹⁴⁶ Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 183 verweist auf *Dougherty, Sex, Lies and Consent*, Ethics 123, 2013, 717 (730).

¹⁴⁷ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB/*Frommel*, § 177 Rn. 105; *Hörnle*, GA 2015, 313 (319); vgl. auch: *Laue*, in: Dölling/Duttge/Rössner Gesamtes Strafrecht, § 177 Rn. 2a.

¹⁴⁸ *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 11; vgl. auch: *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 28; *Hörnle*, NSTZ 2017, 13 (15); Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023).

¹⁴⁹ *Hörnle*, NSTZ 2017, 13 (15); vgl. auch *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 28; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023).

¹⁵⁰ BGH, Beschl. v. 21.11.2018, NSTZ 2019, 717.

des BGH verdeutlicht die Anforderungen, die an die Feststellung der *Erkennbarkeit* des Gegenwillens zu stellen sind. Zugleich offenbart er die Schwierigkeiten, die bei der Wahrheitsfindung im Zusammenhang mit dem inneren Element des Gegenwillens und dessen objektivem Element der Erkennbarkeit auftreten können.

In dem darzustellenden Beschluss hob der BGH ein Urteil des LG Bambergs auf, das wegen sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 1 StGB ergangen war, und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück.

Im angeklagten Sachverhalt kam es zwischen dem Chefarzt einer Klinik und der als medizinische Fachangestellte angestellten Nebenklägerin in der Vergangenheit mehrfach zu sexuellen Kontakten am Arbeitsplatz, die von der Nebenklägerin innerlich abgelehnt wurden. Es handelte sich überwiegend um Oralverkehr, den die Nebenklägerin an dem Angeklagten vornahm.¹⁵¹ Zuletzt versperrte der Angeklagte der Nebenklägerin in der Küche den Weg zur Tür und drängte sie zum Oralverkehr. Die Nebenklägerin lehnte dies mehrfach mit der Begründung ab, einen Freund zu haben. Trotzdem forderte der Angeklagte sie auf, „*dass sie sein Glied noch einmal küssen und in den Mund nehmen solle*“, danach werde er aufhören. Nachdem die Nebenklägerin dem Drängen für ein bis zwei Sekunden nachgekommen war, indem sie den Penis des Angeklagten in den Mund nahm, beendete sie die sexuelle Handlung.¹⁵²

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen sexuellen Übergriffs gem. § 177 Abs. 1 StGB in der zweiten Tatvariante. Nach Ansicht des Landgerichts hatte der Angeklagte durch die Nebenklägerin eine sexuelle Handlung gegen deren erkennbaren Willen an sich selbst vornehmen lassen.¹⁵³ Die Entscheidung wurde vom ersten Strafsenat des BGH aufgehoben.¹⁵⁴ Der entgegenstehende Wille, so der BGH, müsse dergestalt erkennbar nach Außen treten, dass ihn der Täter zumindest billigend in Kauf nehmen könne; das Verhalten der Nebenklägerin sei jedoch ambivalent

¹⁵¹ LG Bamberg, Urt. v. 07.12.2017, BeckRS 2017, 143429, Rn. 4, 5.

¹⁵² LG Bamberg Urt. v. 07.12.2017, BeckRS 2017, 143429, Rn. 8.

¹⁵³ LG Bamberg Urt. v. 07.12.2017, BeckRS 2017, 143429, Rn. 41 f.

¹⁵⁴ BGH, Beschl. v. 21.11.2018, NSTZ 2019, 717 (717) Rn. 13ff.

gewesen.¹⁵⁵ Die Feststellungen des Landgerichts würden nicht zur *Erkennbarkeit* des Gegenwillens genügen. Denn die Nebenklägerin habe den Oralverkehr zwar zunächst erkennbar, verbal abgelehnt, diesen im weiteren Verlauf jedoch ohne körperliche Zwangseinwirkung vorgenommen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sie selbst die sexuelle Handlung ausgeführt (also nicht bloß geduldet) habe, was aus objektiver Sicht kein Handeln gegen den eigenen Willen- und damit eine erkennbare Abkehr von der ursprünglichen, ablehnenden Haltung darstelle.¹⁵⁶ Die Möglichkeit einer Aufgabe des gegenstehenden Willens sei vom Landgericht nicht umfassend berücksichtigt worden.¹⁵⁷ Insbesondere ergebe sich aus den Feststellungen auch nicht, inwieweit der Angeklagte hätte davon ausgehen müssen, dass die Nebenklägerin sich in einer ausweglosen, bedrückenden Situation befand, der sie nur durch die Vornahme der vom Angeklagten gewünschten, sexuellen Handlung entgehen konnte.¹⁵⁸

Die Entscheidung verdeutlicht, dass an die Beweisbarkeit des *erkennbaren* Gegenwillens nach Ansicht des BGH erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Die Argumentation des Gerichts kontrastiert mit den Vorinstanzen, die argumentierten, dass bei der zweiten Handlungsvariante des § 177 Abs. 1 StGB schon naturgemäß eine gewisse Ambivalenz mitklinge. Eine im Vorhinein geäußerte Ablehnung des Opfers und der physische Widerwille im vorgelagerten Geschehen entfalle jedoch nicht durch die kurzzeitige aktive Mitwirkung in der vom Täter erzeugten Drucksituation.¹⁵⁹ Obgleich der BGH eine Strafbarkeit in der zweiten Tatvariante ohne Zwang wohl grundsätzlich anerkennt, zeigt seine Entscheidung, dass die Vornahme der sexuellen Handlung seitens des Opfers eine vorherige Ablehnung entfallen lässt unabhängig davon, ob die Gesamtwürdigung der Tatsituation vom ursprünglich geäußerten Widerwillen auf dessen Fortbestand schließen lässt.

¹⁵⁵ BGH, Beschl. v. 21.11.2018, NStZ 2019, 717 (718) Rn. 18.

¹⁵⁶ BGH, Beschl. v. 21.11.2018, NStZ 2019, 717 (718) Rn. 20.

¹⁵⁷ BGH, Beschl. v. 21.11.2018, NStZ 2019, 717 (718) Rn. 20.

¹⁵⁸ BGH, Beschl. v. 21.11.2018, NStZ 2019, 717 (718) Rn. 24.

¹⁵⁹ LG Bamberg Urt. v. 07.12.2017, BeckRS 2017, 143429, Rn. 46, 48; zustimmend: *Hörnle*, NStZ 2019, 439 (440).

b) Bewertung der Entscheidung

Mit der Neufassung des § 177 StGB fand die „Nein-heißt-Nein-Regelung“ ihren Niederschlag im Gesetzbuch. *Nein* im Sinne von (i.S.v.) § 177 Abs. 1 StGB bedeutet aber ein *erkennbares* Nein. Sofern weder für einen objektiven Betrachter noch für den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin der innere Gegenwille erkennbar wird, muss eine Strafbarkeit in Ermangelung einer „Ja-heißt-Ja“-Regelung im deutschen Strafrecht ausscheiden. Im Ergebnis bleibt dabei jedoch und insbesondere fraglich, welcher Anwendungsbereich des § 177 Abs. 1 StGB in der zweiten Tatalternative ohne Ausübung von Zwang verbleibt, wenn das Opfer sich unterhalb der Nötigungsschwelle zu sexuellen Handlungen gegen seinen Willen veranlasst sieht, eine Ablehnung dieser Handlungen im Vorfeld jedoch nicht für die Strafbarkeit genügen soll. Die Entscheidung des BGH drängt den Eindruck auf, dass die Rechtsprechung über den Umweg der Erkennbarkeit des Gegenwillens im neugefassten § 177 Abs. 1 StGB das ursprüngliche Nötigungserfordernis des überholten Sexualstrafrechts aufrecht erhält. In diesem Zusammenhang hätte das Gericht noch genauer darauf eingehen können, bis zu welchem Punkt es dem Einzelnen obliegt, seine sexuelle Selbstbestimmung eigens zu behaupten und inwieweit Sexualpartner verpflichtet sind, auf die Willensäußerungen des Anderen zu achten, auch wenn diese nicht in aktiver körperlicher Gegenwehr bestehen. In diesem Zusammenhang wird das Landgericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, eine gründliche Untersuchung des Opferwillens und seiner möglichen Ambivalenz im Zeitpunkt der sexuellen Handlung vornehmen müssen, die sich auch mit den Besonderheiten der zweiten Tatvariante des § 177 Abs. 1 StGB auseinandersetzt. Dabei sind alle Tatumstände, insbesondere die Drucksituation in der sich die Nebenklägerin befand, zu berücksichtigen. Diese wurde unter anderem durch das hierarchische Gefälle zwischen der Fachangestellten und dem Chefarzt bedingt. Daneben muss berücksichtigt werden, dass der Angeklagte der Geschädigten die Tür versperrte und versprach er werde nach Vornahme der sexuellen Handlung aufhören und dass die Geschädigte mehrmals im

unmittelbar vorhergelagerten Geschehen die sexuelle Handlung abgelehnt hatte.

c) Zeitpunkt der Willensäußerung

Insbesondere bei vielschichtigem und andauerndem Sexualgeschehen, das zumindest teilweise im Einvernehmen erfolgt, stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Wille des Opfers, der sexuellen Handlung nicht zuzustimmen, für den Täter oder die Täterin erkennbar zu Tage treten muss. Denn das Opfer muss seinen Gegenwillen nicht zwangsläufig im Tatzeitpunkt geäußert haben, damit der Täter oder die Täterin bei Vornahme der Tathandlung diesen zumindest billigend in Kauf nehmen kann. Vielmehr genügt, dass der geäußerte Gegenwille im Zeitpunkt der Vornahme der sexuellen, nonkonsensualen Handlung, noch erkennbar ist und Koinzidenz mit dem im Vorfeld geäußerten Willen besteht.¹⁶⁰ Insbesondere in Fällen, in denen das Opfer in der zweiten Variante von § 177 Abs. 1 StGB selbst sexuelle Handlungen vornimmt, birgt die zwanglose Ausübung solcher Handlungen den Anschein der Zustimmung. In diesen Fällen muss die antizipiert ausgedrückte Ablehnung der sexuellen Handlung so nachhaltig sein, dass der Anschein der Freiwilligkeit überwunden wird. In Abkehr von der Rechtsprechung im Bamberger Chefarzt-Fall, so *Hörnle*, soll es aber in Über- und Unterordnungsverhältnissen genügen, wenn das Opfer zunächst die sexuelle Handlung ablehnt, jedoch nach Aufforderung durch die übergeordnete Person ausführt, ohne dass eine Willensänderung erkennbar wird.¹⁶¹

3 Das tatbestandsausschließende Einverständnis; generelles oder bedingtes Einverständnis

Während bei einigen Straftatbeständen die Einwilligung als Rechtfertigungsgrund anerkannt ist, schließt nach herrschender Ansicht, die Zustimmung bereits den gesetzlichen Tatbestand bestimmter Straftaten aus.¹⁶² Einem tatbestandsausschließenden Einverständnis stehen nur solche

¹⁶⁰ *Ziegler*, in: BeckOK, § 177 Rn. 9.

¹⁶¹ *Hörnle*, NStZ 2019, 439 (441).

¹⁶² *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder StGB, Vorbemerkung zu den §§ 32 ff, Rn. 31; Beckert, JA 2013, 507 (508).

Tatbestände offen, die ihren deliktischen Charakter aus dem Handeln gegen den Willen des Betroffenen erhalten; im Falle irriger Annahme eines Einverständnisses ist § 16 StGB anzuwenden.¹⁶³ Zu diesen Tatbeständen zählt auch § 177 StGB.¹⁶⁴ Die an eine tatbestandsausschließende Einwilligung zu stellenden Voraussetzungen, bemessen sich an der Funktion des jeweiligen Tatbestandes und dem dahinterstehenden zu schützenden Rechtsgut.

Auch die Frage, ob ein Einverständnis zur Durchführung einer sexuellen Handlung (zumindest konkludent) kundgegeben werden muss, richtet sich je nach dem einschlägigen Straftatbestand. So kann aus dem zuvor Dargelegten beim erkennbaren Gegenwillen im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB festgehalten werden, dass nicht die Einwilligung in die sexuelle Handlung, wohl aber der Gegenwille mindestens konkludent erkennbar preisgegeben werden muss. Im Gegensatz dazu sind nach § 177 Abs. 2 StGB sexuelle Handlungen nur dann straffrei, wenn die betroffene Person ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben und der Handelnde sich dieser versichert hat.¹⁶⁵ Der Unterschied zwischen Absatz 1 und 2 liegt zum einen darin, dass der zweite Absatz einen geschützten Personenkreis umfasst, zum anderen, dass im neugefassten § 177 Abs. 1 StGB die „Nein-heißt-Nein“-Regelung ihren Einschlag fand. Nach Ansicht der Literatur sind keine besonderen Anforderungen an die Voraussetzungen des tatbestandsausschließenden Einverständnisses gemäß § 177 Abs. 1 StGB zu stellen.¹⁶⁶ Ein natürlicher Wille dahingehend, die sexuelle Bedeutung der entsprechenden Handlung zu verstehen, genüge.¹⁶⁷

Immer wieder stellt sich zudem die Frage nach einem generellen oder bedingten Einverständnis, das im Zusammenhang mit dem Sexualstrafrecht weitestgehend abgelehnt wird.¹⁶⁸ Eine Strafbarkeit ohne vorhergehende Kommunikation vor sexuellen Handlungen komme nicht schon deshalb in

¹⁶³ *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder StGB, Vorbemerkung zu den §§ 32 ff, Rn. 31.

¹⁶⁴ *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder StGB, Vorbemerkung zu den §§ 32 ff, Rn. 31.

¹⁶⁵ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 80-83.

¹⁶⁶ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 23, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023).

¹⁶⁷ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 50.

¹⁶⁸ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 51.

Frage, weil von einem nur bedingten Einverständnis auszugehen sei.¹⁶⁹ Die Figuren des bedingten und generellen Einverständnisses wurden vorrangig für die Gewahrsamsübertragung, beispielsweise bei Warenautomaten oder Selbstbedienungszapfsäulen geschaffen und lassen sich kaum auf den Bereich des Sexualstrafrechts übertragen.¹⁷⁰ Bei der Gewahrsamsübertragung wird angenommen, dass der Inhaber einer Selbstbedienungstankstelle ein generelles Einverständnis in die Entnahme von Kraftstoff hat. Nach anderer Ansicht ist das Einverständnis in den Gewahrsamsübergang an die ordnungsgemäße Bedienung und Zahlung geknüpft.¹⁷¹ Beide Institute lassen sich nicht auf den sexualstrafrechtlichen Bereich übertragen. Dagegen spricht bereits der Wortlaut von § 177 Abs. 1 StGB, der den Gegenwillen zum Tatbestandselement macht, nicht die Zustimmung. Insbesondere ist bei Automatenfällen der Rechtsgutsinhaber regelmäßig nicht anwesend, um einen akuten Willen zu bilden, sodass auf das Hilfskonstrukt eines generellen oder auch bedingten Einverständnisses abgestellt wird. Die statischen Konstrukte des generellen oder bedingten Einverständnisses sind nicht geeignet, die Schnelllebigkeit und Dynamik eines sexuellen Kontaktes zu berücksichtigen, bei dem sich Sexualpartner im Zuge des Geschehens spontan für oder gegen einzelne sexuelle Handlungen entscheiden können.

4 Durch Täuschung erreichte Einvernehmlichkeit und Unerheblichkeit externer Faktoren am Beispiel der Pillenlüge

Bei der Prüfung der Strafbarkeit bestimmter sexueller Handlungen stellt sich in der Literatur wiederholt die Frage, welche strafrechtlich relevante Rolle einer Täuschung zukommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Einverständnis zu einer sexuellen Handlung durch Täuschung erlangt wurde.

Eine Strafbarkeit von Täuschungen im Kontext sexueller Handlungen wird in der Literatur überwiegend abgelehnt.¹⁷² *Vavra*, die sich hingegen für die Strafbarkeit ausspricht, begründet diese mit der Missachtung des

¹⁶⁹ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 51.

¹⁷⁰ *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 242 Rn. 98, 99.

¹⁷¹ *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 242 Rn. 111.

¹⁷² Vgl. *Hoffmann*, NStZ 2019, 16 (17); *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 10; *Hoven*, NStZ 2020, 578 (581); *Franzke*, BRJ 02/2019, 114 (119); *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 52.

entgegenstehenden Opferwillens. Diesem komme im sexuellen Kontext eine gesteigerte Bedeutung zu. Die nichteinvernehmliche Benutzung eines fremden Körpers für sexuelle Handlungen beinhalte das Element der Instrumentalisierung und Objektifizierung. Allein die Zustimmung zu den sexuellen Handlungen wahre die sexuelle Selbstbestimmung der Beteiligten; diese sei bei einer Täuschung über notwendige Bedingungen des Sexualkontaktes nicht gegeben. Daher sei die Strafbarkeit solcher vorsätzlichen, nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen *prima facie* geboten.¹⁷³

Überwiegend wird dies jedoch verneint, da § 177 Abs. 1 StGB keinen generellen Schutz vor Täuschungen im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen gewährt.¹⁷⁴ Insbesondere (künftige) Erwartungen, die Motive für den Geschlechtsverkehr darstellen, fallen nicht unter den Straftatbestand, da sie das *warum* des Geschlechtsverkehrs betreffen, nicht jedoch das *ob* und damit als *externer* Faktor nicht Teil des Straftatbestandes sind.¹⁷⁵ Grund dafür ist, dass die getäuschte Person keinem Irrtum über die Art des Sexualkontaktes unterliegt, wenngleich die Autonomie der Person beeinträchtigt sein dürfte.¹⁷⁶

Einen solchen *externen* Faktor soll beispielsweise die Pillenlüge darstellen. Damit sind Fälle gemeint, in denen Frauen wahrheitswidrig behaupten, die Anti-Baby-Pille einzunehmen, woraufhin der männliche Partner in den (ungeschützten) Beischlaf einwilligt.¹⁷⁷ Auch der umgekehrte Fall ist denkbar: die wahrheitswidrige Behauptung keine Pille einzunehmen. In beiden Fällen kann dies zu einem Irrtum beim Sexualpartner über die Möglichkeit einer Schwangerschaft führen.¹⁷⁸ Die Pillenlüge, berühre jedoch nicht die Art der eigentlichen sexuellen Handlung. Eine Täuschung

¹⁷³ Vavra, ZIS 12/2018, S. 616.

¹⁷⁴ Vgl. Hoffmann, NStZ 2019, 16 (17); Ziegler, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 10; Hoven, NStZ 2020, 578 (581); Franzke, BRJ 02/2019, 114 (119); Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 52.

¹⁷⁵ Ziegler, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 10; vgl. auch: Heger, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5a; Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 52; Hoffmann, NStZ 2019, 16 (17); Hoven, NStZ 2020, 578 (581); Hoven/Weigend, KriPoZ 3 2018, 156 (160).

¹⁷⁶ Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 52.

¹⁷⁷ Vgl. Hoffmann, NStZ 2019, 16 (17).

¹⁷⁸ Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 350.

dahingehend werde vom Sexualstrafrecht nicht erfasst.¹⁷⁹ Weder sei die Einnahme der Pille im Zeitpunkt der Tathandlung wahrnehmbar, noch bestehe ein objektiver Bezug zur sexuellen Handlung.¹⁸⁰ Die falsche Behauptung betreffe insbesondere das Vorfeld des sexuellen Geschehens.¹⁸¹ Sie werde daher als äußerer Umstand befasst, der nicht das *ob* der sexuellen Handlung betrifft, da die eigentliche sexuelle Handlung konsensual verläuft und somit ein tatbestandliches Einverständnis vorliegt.¹⁸²

B. Der subjektive Tatbestand

Kurz sollen auch die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB erörtert werden. Der Täter oder die Täterin muss in allen Fällen des § 177 Abs. 1 StGB vorsätzlich – auch in Bezug auf den entgegenstehenden Willen – handeln, wobei bedingter Vorsatz hinsichtlich der Voraussetzungen der sexuellen Handlung, des entgegenstehenden Willens sowie der objektiven Erkennbarkeit ausreicht.¹⁸³ Die tatbestandsmäßig handelnde Person muss es zumindest für möglich halten, dass die andere Person nicht mit dem Sexualkontakt einverstanden ist und dieser entgegenstehende Wille auch erkennbar wird.¹⁸⁴ Eine Pflicht, sich von der Zustimmung des (potentiellen) Opfers zu vergewissern, besteht aufgrund der fehlenden „Ja-heißt-Ja“-Regelung im Sexualstrafrecht jedoch nicht.¹⁸⁵ Irrren der Täter oder die Täterin über das Vorliegen eines Einverständnisses in die sexuelle Handlung, oder erkennen er oder sie den Gegenwillen nicht, liegt ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum vor.¹⁸⁶ Indes kommt eine solche Fehlvorstellung wohl allenfalls bei widersprüchlichem Verhalten des Opfers in Frage, wobei in diesen Fällen schon die Erkennbarkeit des Gegenwillens zweifelhaft sein dürfte.¹⁸⁷ Der Beweis des Vorsatzes als inneres

¹⁷⁹ Vgl. Hoffmann, NStZ 2019, 16 (17).

¹⁸⁰ Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 350.

¹⁸¹ Hoffmann, NStZ 2019, 16 (17).

¹⁸² Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 350.

¹⁸³ Ziegler, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 61; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5.

¹⁸⁴ Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 149; Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 21.; Fischer, 70. Aufl., § 177 Rn. 17.

¹⁸⁵ Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 62.

¹⁸⁶ Eisele, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 22; BGH, Beschl. v. 16.07.2003, NStZ-RR 2003, 325 (325).

¹⁸⁷ Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 63.

Element muss, sofern er nicht von dem oder der Angeklagten eingeräumt wird, aus den äußeren Umständen geschlossen werden.¹⁸⁸

C. Erfüllung eines Regelbeispiels: Vergewaltigung

Nachfolgend soll dargestellt werden, wann im Zusammenhang mit einem sexuellen Übergriff oder einer sexuellen Nötigung das Regelbeispiel der Vergewaltigung erfüllt sein kann. Die Vergewaltigung wurde in § 177 Abs. 6 StGB niedergelegt. Genannter Absatz lautet:

In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) (...)

Das Regelbeispiel erfuhr durch die Reform des Sexualstrafrechts nur marginale Änderung, lautete Abs. 2 a.F. zuvor:

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) (...)

Im Vergleich zu § 177 Abs. 2 StGB in der früheren Fassung genügt es nun, wenn der Täter oder die Täterin den Beischlaf vollziehen lässt, sodass auch die Nötigung zu Handlungen an Drittpersonen erfasst ist. Darüber hinaus sind nunmehr auch sexuelle Handlungen des Opfers selbst eingeschlossen. Es ist jedoch zu beachten, dass trotz der Strafrechtsreform der Regelbeispielscharakter der Vergewaltigung erhalten bleibt. Dies bedeutet,

¹⁸⁸ Hruschka, in: FS Kleinknecht, 1985, 196 ff.; zitiert in: Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 63.

dass eine bloß versuchte Vergewaltigung im Urteilsausspruch neben dem vollendeten Grunddelikt nach § 177 Abs. 1 StGB, weiterhin regelmäßig keinen Raum hat, es sei denn, die Tat wird aufgrund anderer konkreter Umstände als besonders schwerwiegender Fall eingestuft.¹⁸⁹ Eine Vergewaltigung, die in Nummer 1 des Absatzes der Legaldefinition aufgeführt ist, bezieht sich auf Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, wie etwa beim Beischlaf.¹⁹⁰ Es bedarf beim Eindringen keiner gesonderten Feststellung der Erniedrigung, diese wird implizit angenommen, einschließlich beim Oral- und Analverkehr.¹⁹¹ Das Regelbeispiel wird durch das Eindringen in den Körper, bzw. bei Frauen bereits durch das Eindringen in den Scheidenvorhof begründet.¹⁹²

Das Regelbeispiel kann darüber hinaus erfüllt sein, wenn eine *beischlafsähnliche Handlung* vorliegt, die vom Opfer als besonders erniedrigend und entwürdigend empfunden wird.¹⁹³ Bei Handlungen, die nicht mit einem Eindringen verbunden sind, bedarf es einer gesonderten, positiven Feststellung der Erniedrigung.¹⁹⁴

Nach Ansicht des Gesetzgebers kann eine Vergewaltigung vorliegen, selbst wenn keine Gewalt ausgeübt wird. Ausreichen soll, dass die tatbestandsmäßig handelnde Person eine Voraussetzung der Absätze 1 oder 2 erfüllt. Damit soll berücksichtigt werden, dass sexuelle Übergriffe, bei denen der Täter mit dem

¹⁸⁹ BGH, Beschl. v. 27.05.1998, NJW 1998, 2987 (2988); kritisch: *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 21, wonach es problematisch sei, das eigentliche „Tatcharakteristikum“, den „Versuch der Vergewaltigung“, nicht darzulegen, wenngleich die Gesetzessystematik weiterhin dafür spreche.

¹⁹⁰ *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 48; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 155; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 22.

¹⁹¹ BGH, Urt. v. 18.11.1999, NJW 2000, 672 (673); BGH, Beschl. v. 29.04.2009, NStZ-RR 2009, 238; BGH, Beschl. v. 17.12.1999, NStZ 2000, 254 (255); *Lackner/Kühl* StGB, § 177 Rn. 22; *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 47.

¹⁹² *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 47f.; *Lackner/Kühl* StGB, § 177 Rn. 22; kritisch: *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 156, wonach der Beischlaf erst mit dem Eindringen des männlichen Glieds in die Scheide vollzogen sei, da die Neufassung des Gesetzes ein Eindringen in den Körper verlange; anders aber: BGH, Urt. v. 25.10.2000, NJW 2001, 455, der daran festhält, dass bereits ein Eindringen in den Scheidenvorhof den Tatbestand erfülle.

¹⁹³ Gesetzesentwurf, BT-Drs. 13/7324, S. 5, abrufbar unter

<https://dserver.bundestag.de/btd/13/073/1307324.pdf> (zuletzt abgerufen am 02.02.2023);

Lackner/Kühl StGB, § 177 Rn. 22; vgl. auch *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 159; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 103; *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 50.

¹⁹⁴ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 67; wohl auch: BGH, Urt. v. 18.11.1999, NJW 2000, 672 (673); *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 159; vgl. auch *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 48.

Opfer den Beischlaf vollzieht, von diesem stets als Form sexueller Gewalt empfunden werden, unabhängig davon, ob körperliche Gewalt ausgeübt wird.¹⁹⁵

¹⁹⁵ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097, S. 28, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/090/1809097.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.02.2023).

Kapitel 3

Analyse der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von *Stealth* gemäß § 177 StGB

A. Der Begriff *Stealth*: Herkunft, internationale Einflüsse, Erscheinungsformen

Um die strafrechtliche Verfolgbarkeit von *Stealth* zu prüfen und darzulegen, ist es zunächst notwendig, eine präzise Definition des Begriffs *Stealth* vorzunehmen. Hierzu ist ein Blick auf die historischen Ursprünge des Begriffes zu werfen. Zudem ist darzustellen in welchen verschiedenen Erscheinungsformen *Stealth* auftreten kann.

Nach aktuellem Verständnis der deutschen (Rechts-)Literatur umfasst eine sexuelle Handlung, die als *Stealth* bezeichnet wird, das heimliche Entfernen eines Kondoms während des einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs, ohne das Wissen oder Einverständnis des Sexualpartners oder der Sexualpartnerin.¹⁹⁶

Standardmäßig erfordert dies einen Sachverhalt, bei dem sexuell verkehrende Personen absprechen, den Geschlechtsverkehr nur unter Verwendung eines Kondoms durchzuführen, wobei eine der beteiligten Personen das Kondom im Verlauf des Geschlechtsaktes unbemerkt abstreift.¹⁹⁷ Aufgrund der ausdrücklich kommunizierten Ablehnung, den Geschlechtsverkehr ohne Kondom durchführen zu wollen und deren *Erkennbarkeit* für den Täter oder die Täterin, liegt strafbares Handeln vor, wie im Folgenden darzulegen ist.

Stealth (wenngleich in dieser Konstellation nicht strafbar, siehe sogleich unten) ist wohl ebenfalls die Vereinbarung, ohne Kondom den Geschlechtsverkehr durchzuführen, wobei einer der Sexualpartner im Verlaufe des Geschlechtsverkehrs ein solches heimlich überstreift. Kein Fall von *Stealth* liegt jedenfalls vor, wenn gar keine Absprache über die

¹⁹⁶ Weber, Rechtswörterbuch, Seitenzahl unbekannt; Ost/Weil, jM 2021, 346 (346f.); Ziegler, in: BeckOK, § 177 Rn. 10; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 5a; Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 51; Hoffmann, NSTZ 2019, 16 (17).

¹⁹⁷ Renzikowski, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 51; vgl. auch: AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070; AG Freiburg, Urt. v. 22.07.2020, BeckRS 2020, 41446.

Kondomverwendung vorliegt und im Verlauf auch keines verwendet wird. Es fehlt in diesem Fall an einem ausdrücklich oder konkludent geäußerten, objektiv erkennbaren Gegenwillen, über den sich Sexualpartner heimlich hinwegsetzen könnten.

Fraglich ist, ob *Stealth* vorliegt, wenn sich der männliche Sexualpartner ohne vorherige verbale Kommunikation zunächst sichtbar ein Kondom überstreift oder ihm dieses übergestreift wird, sodass die Kondomverwendung gleichsam zum Konsens des Sexualverkehrs wird, dieses später aber (heimlich) unter Fortsetzung der Penetration abgestreift wird. Ob dies als strafbares Verhalten anzusehen ist, wird im Verlauf noch erörtert werden.

Das Phänomen *Stealth* fand zunächst überwiegend in den USA Beachtung und wurde in einer sozialwissenschaftlichen Studie aus dem Jahr 2017 untersucht.¹⁹⁸ In Deutschland trat die Thematik erstmals durch ein Urteil des AG Tiergartens vom 11. Dezember 2018 strafrechtlich in Erscheinung.¹⁹⁹ Dass *Stealth* keine Seltenheit ist, zeigen vermehrt Einträge in Onlineforen. Einige dieser Foren beinhalten sogar spezielle Anleitungen zum Vorgehen und dienen dem Austausch von Täterinnen und Tätern über die Durchführung heimlicher sexueller Übergriffe.²⁰⁰ Die Tatmotive sind vielfältig und können beispielsweise in der Demütigung des Opfers, der Steigerung des Empfindens durch ungeschützten Geschlechtsverkehr oder einer moralisch fehlgeleiteten Vorstellung von Sexualität nach dem Motto: *ganz* oder *gar nicht* liegen.²⁰¹ Männliche Täter plädierten: es sei das *natürliche, männliche* Recht ohne Kondom den Beischlaf vorzunehmen und in eine Frau (kondomfrei) zu ejakulieren.²⁰² Diese Ansicht verfängt umso weniger, als vermehrt homosexuelle Männer unter den Opfern sind. Doch auch hier finden sich in Online Foren Stimmen zu einem angeblich männlichen Recht auf

¹⁹⁸ Brodsky, Columbia Journal of Gender and Law, 183-210.

¹⁹⁹ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070.

²⁰⁰ Vgl. nur *Top 10 Stealthing Tipps*, abrufbar unter: <https://perma.cc/K79M-2FM2> (zuletzt abgerufen am 30.7.2022).

²⁰¹ Brodsky, Columbia Journal of Gender and Law, 183 (188).

²⁰² Ebd.

ungeschützten Geschlechtsverkehr.²⁰³ Die amerikanische Studie ergab, dass Opfer den Übergriff als teils traumatisierend, in jedem Fall als verletzend empfanden. Sie berichteten von Gefühlen der Scham, des Betrugs und der Bestürzung sowie der Angst vor sexuell übertragbaren Krankheiten.²⁰⁴ Darüber hinaus besteht im Falle weiblicher Opfer die Gefahr einer ungewollten Schwangerschaft.²⁰⁵

B. Die Strafbarkeit von *Stealthing* gem. § 177 Abs. 1 StGB

Nachfolgend wird die Strafbarkeit des *Stealthing* gemäß § 177 Abs. 1 StGB dargestellt. Hierzu erfolgt zunächst eine Darstellung vorhandener Rechtsprechung im *Stealthing* Kontext. Anhand einer Rechtsprechungsanalyse wird die Einbettung der Tathandlung des *Stealthing* in den Tatbestand des sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 1 StGB vorgenommen, wobei die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der Norm in Bezug auf *Stealthing* anhand der vorliegenden Rechtsprechungsfälle geprüft und dargestellt werden. Des Weiteren wird die mögliche Erfüllung des Regelbeispiels der Vergewaltigung im Falle von *Stealthing* untersucht.

I. Fallanalyse

Die folgende Fallanalyse umfasst die Darstellung von fünf Gerichtsentscheidungen im Kontext von *Stealthing*-Taten. In vier der fünf darzustellenden Entscheidungen qualifizierten die Gerichte *Stealthing* als tatbestandsmäßige Handlung im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB. Lediglich das Amtsgericht Kiel verneinte in seinem Urteil vom 17. November 2020 die Strafbarkeit.²⁰⁶

1 Das Urteil des AG Tiergarten vom 11. Dezember 2018

Wegweisend für die Strafbarkeit des *Stealthing* war das eingangs erwähnte Urteil des AG Tiergarten vom 11. Dezember 2018 als erstes seiner Art.²⁰⁷

²⁰³ Vgl. *Top 10 Stealthing Tipps*, abrufbar unter: <https://perma.cc/K79M-2FM2> (zuletzt abgerufen am 30.7.2022).

²⁰⁴ *Brodsky*, Columbia Journal of Gender and Law, 183 (186).

²⁰⁵ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 51; AG Freiburg, Urt. v. 22.07.2020, BeckRS 2020, 41446 Rn. 94; KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243 Rn. 17.

²⁰⁶ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 9.

²⁰⁷ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatten das 20-jährige, weibliche Opfer, das als Nebenklägerin auftrat und der 36-jährige, männliche Angeklagte ein erstes Date. Während sich Angeklagter und Nebenklägerin küssten und auszogen, führte der Angeklagte mehrfach seinen Penis an die Vagina des Opfers, wobei diese wiederholt betonte, keinem Sex ohne Kondom zuzustimmen. Dennoch rieb der Angeklagte mit den Worten, sie solle sich entspannen, er sei nicht bescheuert und würde es nicht ohne Kondom machen, sein Geschlechtsteil weiter an ihr und übte Druck aus, um in die Nebenklägerin vaginal einzudringen. Im weiteren Verlauf kam es zu einvernehmlichem Vaginalverkehr in der Missionarsstellung, den der Angeklagte erst nach erneutem Verlangen der Nebenklägerin mit einem Kondom vornahm.²⁰⁸ Der Angeklagte bemühte sich sodann um einen Stellungswechsel und drang von hinten vaginal in die halb auf dem Bauch und halb seitlich liegende Nebenklägerin ein. In dieser Stellung zog er mehrmals sein Geschlechtsteil vollständig aus der Vagina der Nebenklägerin zurück, entfernte dabei unbemerkt das Kondom und ejakulierte schließlich in sie hinein. Als die Nebenklägerin bemerkte, dass sich in ihrem Intimbereich das Sperma des Angeklagten befand, fragte sie ihn, wo das Kondom sei, und ob er dieses absichtlich entfernt habe, was der Angeklagte bejahte.²⁰⁹ Das Gericht verurteilte ihn wegen sexuellen Übergriffs gem. § 177 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten ausgesetzt zur Bewährung, nebst Verhängung von Schmerzensgeld- und Schadensersatzzahlung in Höhe von insgesamt 3.095, 59 Euro zu zahlen an die Neben- und Adhäsionsklägerin.²¹⁰

2 Der Beschluss des Kammergerichts (KG) (4. Strafsenat) vom 27. Juli 2020²¹¹

Gegen das vorstehend dargestellte Urteil des AG Tiergarten legte der Angeklagte zunächst Berufung ein. Das LG Berlin entsprach dieser indes nur insofern, als es in seinem Urteil vom 27. November 2019 die Freiheitsstrafe auf sechs Monate reduzierte.²¹² In seiner Revision erhob der Angeklagte

²⁰⁸ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070, Rn. 4.

²⁰⁹ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070, Rn. 5-7.

²¹⁰ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070.

²¹¹ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243.

²¹² KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 5.

sodann die Sachrüge mit dem Ziel eines Freispruchs.²¹³ Der vierte Strafsenat des KG verwarf allerdings die Revision des Angeklagten. Das Verhalten des Angeklagten erfülle den Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB, da er gegen den eindeutigen Willen der Nebenklägerin eine sexuelle Handlung an dieser vorgenommen habe.²¹⁴

3 Urteils des AG Kiel vom 17. November 2020²¹⁵

Das Urteil des AG Kiel enthält eine Mindermeinung im Zusammenhang mit der strafrichterlichen Bewertung von *Stealth*. Abweichend von den vorher genannten Urteilen verneinte es die Strafbarkeit. Der Tathergang entsprach im Wesentlichen dem des AG Tiergarten. Die Geschädigte hatte den Angeklagten vor dem Geschlechtsverkehr mehrfach und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nur unter Verwendung eines Kondoms mit diesem schlafen wolle. Der Angeklagte hatte während des zunächst einvernehmlichen Geschlechtsaktes heimlich, unter Fortführung der Penetration, das Kondom abgezogen.²¹⁶

4 Die Entscheidung des BayObLG vom 20. August 2021

Als weitere relevante Entscheidung ist der Beschluss des 6. Strafsenats des Bayerischen Oberlandesgerichts (BayObLG) anzuführen. Der Beschluss resultiert aus der Revision des Angeklagten gegen ein Urteil des LG München vom 30. Juli 2020, in dem er wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden war. Im zugrundeliegenden Sachverhalt vollzogen der Angeklagte und die Geschädigte zunächst einvernehmlichen vaginalen Verkehr, wobei die Geschädigte darauf hinwies, dass für sie Geschlechtsverkehr nur mit Kondom in Frage komme.²¹⁷ Unmittelbar nach dem Samenerguss streifte der Angeklagte das Kondom unbemerkt ab und bemühte sich mehrfach um die vaginale Penetration. Eine Besonderheit wies der Fall insoweit auf, als die Geschädigte den Angeklagten nach Bemerkung des entfernten Kondoms zunächst aufforderte, die Penetrationsversuche zu unterlassen, im Verlauf seinem Drängen aber

²¹³ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 6.

²¹⁴ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 12.

²¹⁵ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 9.

²¹⁶ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 2.

²¹⁷ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 12.

nachgab, sodass es zum vaginalen, ungeschützten Geschlechtsverkehr kam. Diesen unterbrachen die Beteiligten nach einigen Sekunden, zu einem Samenerguss kam es nicht.²¹⁸ Der Schuldspruch hielt in der Revisionsentscheidung insoweit stand, als der Angeklagte wegen sexuellen Übergriffs verurteilt worden war. Die Sache wurde bezüglich der Rechtsfolgen an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.²¹⁹

5 Der Beschluss des BGH vom 13. Dezember 2022²²⁰

Der BGH befasste sich in seinem Beschluss mit dem Sonderfall, dass keine mündliche Absprache über die Verwendung eines Kondoms stattgefunden hatte. In dem in der Vorinstanz vom LG Düsseldorf abgeurteilten Sachverhalt hatten der Angeklagte und das weibliche Opfer in dessen Schlafzimmer einvernehmlichen Oralverkehr vorgenommen, woraufhin der Angeklagte sichtbar ein Kondom aus seiner Kommode geholt und die Verpackung geöffnet hatte. Den Feststellungen des Ausgangsgerichts zur Folge war es ihm dabei darauf angekommen, bei der Geschädigten den Eindruck zu erwecken, dass er das Kondom überziehen würde. Tatsächlich ließ er dieses unbenutzt im Bett liegen. In der Annahme, der Angeklagte werde das Kondom verwenden, führte das Opfer mit ihm vaginalen Geschlechtsverkehr durch.

II. Die objektive Tatbestandserfüllung des § 177 StGB beim Stealthing unter Berücksichtigung deutscher Rechtsprechung

Im vorangehenden Kapitel wurde festgestellt, dass für die objektive Tatbestandserfüllung des § 177 StGB eine sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person erforderlich ist, die in Bezug auf das betreffende geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein muss. Nachfolgend sollen die objektiven Tatbestandselemente des § 177 Abs. 1 StGB auf deren Erfüllung im Falle von *Stealthing* unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtsprechung geprüft werden.

²¹⁸ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 12.

²¹⁹ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 46.

²²⁰ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NSTZ 2023, 229.

1 Grundlegendes: Vornahme einer sexuellen Handlung

Zunächst ist zu prüfen ob beim *Stealthing* eine tatbestandsmäßige sexuelle Handlung i.S.v. § 177 Abs. 1 StGB vorliegt. Die Handlung des *Stealthing* ist dadurch gekennzeichnet, dass bestimmte Teile des Sexualverkehrs einvernehmlich stattfinden, während andere Teile dem Willen des Opfers zuwider laufen.

In seinem Urteil vom 11. Dezember 2018 argumentierte das AG Tiergarten, dass ungeschützter Geschlechtsverkehr im Vergleich zum geschützten Geschlechtsverkehr eine andere sexuelle Handlung darstelle, da es zu ungeschütztem Kontakt u.a. der Schleimhäute der Genitalien komme. Insbesondere der Samenerguss innerhalb eines Körpers stelle eine *andere, weitergehende* sexuelle Handlung dar. Das von § 177 StGB geschützte Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung umfasse die Freiheit über *Zeitpunkt, Art, Form und Partner* sexueller Betätigung eigens zu entscheiden. Inhaber des Rechtsguts hätten die alleinige Dispositionsfreiheit dahingehend, ob überhaupt eine sexuelle Handlung stattfinden solle, sowie über die dabei geltenden Modalitäten. Durch bewusstes Nichtbeachten der vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich Art und Form der sexuellen Handlung habe der Angeklagte den objektiven Tatbestand erfüllt.²²¹

Der vierte Strafsenat des KG schloss sich in seiner Entscheidung vom 27. Juli 2020 der oben genannten rechtlichen Bewertung an. Nach Ansicht des Gerichts musste dabei nicht entschieden werden, ob schon die Penetration ohne Kondom den Straftatbestand erfülle. Die Strafbarkeit sei in jedem Fall gegeben, sobald der Täter das Opfer nicht nur penetriere, sondern im Verlauf in den Körper des Opfers ejakuliere. Im Vergleich zum geschützten penetrativen Sexualverkehr habe die Tat eine andere sexualstrafrechtliche Qualität, die sich zum einen aus dem fehlenden Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten und der Gefahr einer ungewollten Schwangerschaft ergebe, zum anderen aus dem Verlust der mechanischen Barriere (vor zu enger Intimität), die durch das Kondom gewährleistet werde.²²² Darüber hinaus werde das Opfer durch das heimliche Abstreifen des

²²¹ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070, Rn. 37

²²² KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 17, 18.

Kondoms vom Täter bewusst zum bloßen Objekt fremdbestimmten sexuellen Handelns herabgesetzt und für dessen persönliche sexuelle Befriedigung benutzt.²²³

Nach Auffassung des Kammergerichts Berlin ist bereits die Berührung der Schleimhäute der Genitalien als eigenständige sexuelle Handlung im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB relevant. Das Gericht wies die Revision zurück, die das Abstreifen des Kondoms als bloßen Begleitumstand der konsentierten Penetration ansah und eine Aufspaltung des konsensualen Lebenssachverhaltes unter *Konstruktion einer künstlichen Differenzierung* beklagte.²²⁴

Auch die von der Revision angeführten Gerichtsentscheidungen wies das Revisionsgericht zurück. Die Gerichtsentscheidungen, in denen die Frage der Verhütung als Strafzumessungskriterium behandelt wurde, seien nicht relevant für die Frage, ob *Stealth* eine eigenständige sexuelle Handlung darstelle.²²⁵ In den Entscheidungen sei abweichend von der hiesigen strafrechtlichen Fragestellung zusätzlich zur Strafbarkeit wegen Vergewaltigung strafschärfend berücksichtigt worden, dass der Täter ungeschützt, einschließlich Samenerguss, in Vagina bzw. After des Opfers eingedrungen sei. Diese Fallgestaltung unterscheide sich deutlich vom Tathergang des *Stealth* und sei für die vorliegende Beurteilung irrelevant.²²⁶

Das Revisionsgericht äußerte sich auch zur Täuschung im Kontext sexueller Handlungen. Der entgegenstehende Wille der Nebenklägerin habe sich vorliegend auf den sexuellen, ungeschützten Kontakt als solchen bezogen. Zu unterscheiden davon seien Fälle, in denen das Opfer durch manipulatives, täterseitiges Verhalten einer sexuellen Handlung zustimme und die Fehlvorstellung sich nur mittelbar auf die sexuelle Handlung selbst beziehe. Vorliegend liege eine Täuschung seitens des Angeklagten in Bezug auf den Altersunterschied vor, der in Wahrheit 15 Jahre und nicht wie angegeben

²²³ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 17.

²²⁴ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 20.

²²⁵ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 22, der insoweit auf folgende BGH Entscheidung verweist: BGH, Urt. v. 14.08.1990, NStZ 1991, 33.

²²⁶ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 22.

sieben Jahre betragen habe. Dies stelle jedoch kein strafrechtlich relevantes Verhalten dar.²²⁷ Indes liege mit der Penetration ohne Kondom im Vergleich zum geschützten Geschlechtsverkehr ein eigenständiger Akt vor, weil das Kondom eine objektiv-äußerliche sowie ggf. auch mentale Barriere vor zu enger Intimität bilde und auch vor dem Hintergrund des *safer Sex* eine andere rechtliche Qualität gegeben sei.²²⁸

In seiner Entscheidung vom 20. August 2021 äußerte sich auch das Bayerische Oberste Landesgericht zur sexuellen Handlung. Der besondere Umstand dieses Falles war, dass (wie eingangs dargelegt wurde) zuerst einvernehmlicher, geschützter Geschlechtsverkehr stattgefunden hatte. Erst im weiteren Verlauf des Geschlechtsaktes bemühte sich der Angeklagte sodann um eine ungeschützte Penetration, wobei die Nebenklägerin zuletzt nachgab und es zu ungeschütztem Vaginalverkehr kam.

Das Gericht unterteilte das Geschehen in drei Teile: den Vorgang vor Abstreifen des Kondoms, die Versuche des Angeklagten, ohne Kondom einzudringen und schließlich den einvernehmlichen, ungeschützten Geschlechtsverkehr. Nur die mittlere Phase, in der der Angeklagte versucht hatte, ohne Kondom einzudringen, sei strafrechtlich relevant.²²⁹ Das Gericht erkannte die Sonderkonstellation, dass es hier nicht zur ungeschützten Penetration gekommen war. Dennoch: indem der Angeklagte mehrfach ohne Kondom mit dem Penis den äußeren Genitalbereich des Opfers berührte, habe er eine sexuelle Handlung i.S.v. § 177 Abs. 1 StGB vollzogen.²³⁰ Dabei spiele es keine Rolle, dass die weibliche Vagina ein inneres Organ sei. Das Gericht argumentierte, der einheitliche Lebensvorgang zwischen Penetrationsversuch und dessen Gelingen würde unnatürlich aufgespalten, bewerte man erst das Eindringen als solches, nicht dessen vorgelagerte Penetrationsversuche als nicht konsentiert.²³¹ Sofern die Geschädigte einer Penetration ausdrücklich nur unter Verwendung eines Kondoms zugestimmt habe, müsse eine Ablehnung auch für unmittelbar vorgelagerte sexuelle Handlungen, hier die

²²⁷ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 18.

²²⁸ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 19.

²²⁹ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 13.

²³⁰ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 24.

²³¹ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 28.

Penetrationsversuche, gelten. Dies vor allem, weil es von zufälligen Umständen (Körperhaltung, Grad der Erektion) abhängt, ob die Penetration gelingt.²³² Insbesondere, so der Strafsenat, käme hinzu, dass der Angeklagte das Kondom unmittelbar nach dem Samenerguss entfernt habe. Die am Penis verbleibenden Rückstände von Körperflüssigkeiten seien geeignet schon beim äußeren Kontakt mit den weiblichen Schleimhäuten eine ungewollte Schwangerschaft, oder sexuell übertragbare Krankheiten auszulösen, sodass es schon vor diesem Hintergrund eine eigene, von geschütztem Geschlechtsverkehr divergierende, sexuelle Handlung annahm.²³³

Diesen Einschätzungen trat das AG Kiel in seiner Entscheidung vom 17. November 2020 entgegen und begründete eine abweichende Meinung zu den bisherigen Ergebnissen der Rechtsprechung. Es argumentierte, dass im vorliegenden Fall der objektive Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sei. Das Überziehen eines Kondoms allein erfülle nicht die Anforderungen an eine eigenständige sexuelle Handlung, sondern diene lediglich der Vorbereitung darauf. Das Gericht betonte, auch der Sprachsinn, unabhängig davon, ob ein Kondom verwendet werde oder nicht, kenne nur *einen* (vaginalen) Geschlechtsverkehr.²³⁴

Abschließend äußerte sich auch der BGH in der oben genannten Entscheidung zum Vorliegen einer nonkonsensualen sexuellen Handlung und befand diese im Falle von *Stealth* als gegeben. Bei der Frage, ob eine sexuelle Handlung dem maßgeblichen Willen des Opfers zuwiderlaufe, komme es immer auf die konkret vorgenommene Handlung an. Die Verwendung eines Präservativs betreffe die Art und Weise des Sexualvollzugs und führe zu einer anderen qualitativen Bewertung im Sinne einer eigenständigen, sexuellen Handlung. Dies schon wegen seiner generellen Eignung unerwünschte Schwangerschaften oder die Übertragung von Krankheiten zu verhindern. Auch haben Gerichte schon vor der Strafrechtsreform die Begehung von Sexualdelikten ohne Kondom strafscharfend berücksichtigt und auch das ProstSchG habe für den Bereich

²³² BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 28.

²³³ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 29.

²³⁴ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 9.

der Prostitution in § 32 Abs. 1 eine Kondompflicht statuiert. Dies unterstreiche die rechtliche Bedeutung der Kondomverwendung und betone den qualitativen Unterschied zwischen konsentierter Penetration unter Verwendung eines Kondoms und der tatsächlichen vorliegenden Sexualpraktik.²³⁵

2 Die Erheblichkeit der sexuellen Handlung

Wie eingangs festgestellt wurde, fällt eine sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers nur dann unter die Strafbarkeit aus § 177 Abs. 1 StGB, wenn diese als *erheblich* im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB anzusehen ist. Zur Frage nach der Erheblichkeit im Falle von *Stealthing* äußerten sich die Gerichte in den dargestellten Entscheidungen nur oberflächlich.

Das AG Tiergarten stellte darauf ab, dass die vorgenommene, sexuelle Handlung im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung von *einiger Erheblichkeit* sei.²³⁶

Etwas umfangreicher argumentierte der sechste Strafsenat des BayObLG: im heimlichen oder absprachewidrigen Entfernen eines Kondomes unter fortgesetzter Durchführung sexueller Handlungen am Opfer liege eine erhebliche Missachtung der vom Opfer nach freiem Willen getroffenen Entscheidungen.²³⁷

Auch der vierte Strafsenat des KG befand, dass bei ungeschütztem, gegen den Opferwillen vorgenommenem penetrativem Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss eine erhebliche rechtliche Abweichung vom ursprünglichen konsentierten Sexualgeschehen vorliege. Es begründete die Annahme der Erheblichkeit i.S.v. § 184h StGB zum einen mit dem Schutz vor Krankheit und Schwangerschaft zum anderen mit der sexuellen Autonomie des Opfers. Der Täter würde das Opfer unter Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zum fremdbestimmten Sexualobjekt und Instrument persönlicher Befriedigung degradieren. Das Verhalten des Täters weise daher

²³⁵ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (229).

²³⁶ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070, Rn. 35.

²³⁷ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 17.

auch eine Demütigungs- und Instrumentalisierungsdimension auf, wovor § 177 Abs. 1 StGB schütze.²³⁸

3 Der erkennbare Gegenwille

Im Rahmen der Einordnung von Stealthing in den Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB setzten sich die Gerichte auch mit der Frage des *erkennbaren Gegenwillens* auseinander.

Das AG Tiergarten befand, der Angeklagte habe wissentlich und willentlich eine sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen der Nebenklägerin an dieser vorgenommen, indem er ohne Kondom in sie eindrang und im weiteren Verlauf des Sexualaktes in den Körper der Nebenklägerin ejakulierte. Hierbei äußerte sich das Gericht auch zur *Täuschung* im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen. Eine Täuschung allein ließe ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in den Geschlechtsverkehr nicht entfallen; die sexuelle Selbstbestimmung sei vor Täuschungen nicht geschützt. Denn es komme allein auf den *wirklichen* nicht den *richtigen* Willen des Rechtsgutsinhabers an.²³⁹ Allerdings habe für die eigenständige Handlung (das Eindringen ohne Kondom) gar kein Einverständnis vorgelegen, auch nicht täuschungsbedingt. Die Erklärung der Nebenklägerin, Sex nur unter Verwendung eines Kondoms zuzustimmen, stelle *erkennbar* eine Willensäußerung der Nebenklägerin dar und beinhalte die Erklärung, nicht damit einverstanden zu sein, dass Sperma in ihre Vagina gelange. Diesem erkennbaren Willen habe der Angeklagte zuwidergehandelt. Ähnlich zu anderen Straftatbeständen, die eine Handlung gegen den Willen des Rechtsgutsinhabers voraussetzen wie etwa der Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB oder der Diebstahl gem. § 242 StGB, spiele es keine Rolle, ob der Rechtsgutsinhaber das willenswidrige Vorgehen schon während der Tathandlung oder erst danach bemerke. Denn gerade auch die heimliche Tatbegehung sei tatbestandsmäßig.²⁴⁰

²³⁸ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 17.

²³⁹AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070, Rn. 36; Aus diesem Grund, so das Gericht, unterfalle es nicht § 177 Abs. 1 StGB, das Einverständnis des Sexualpartners mit ungeschütztem Geschlechtsverkehr durch ein wahrheitswidriges Eheversprechen oder die falsche Behauptung zu erschleichen, dass Unfruchtbarkeit oder eine Verhütung auf andere Weise vorliege.

²⁴⁰AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070, Rn. 35-37.

Auch der vierte Strafsenat des KG sah in seiner Entscheidung vom 27. Juli 2020 den entgegenstehenden Willen im Falle von *Stealth* als gegeben an.²⁴¹ Er trat dabei Stimmen der Literatur entgegen, nach denen es für den Widerwillen nicht genüge, dass der Täter den Wunsch des Opfers nach einer Kondomverwendung ignoriere, sondern es eines konkreten Gegenwillens bezüglich der sexuellen Handlung bedürfe. Diese Auffassung *Hegers* sei in Wahrheit *unentschlossen*.²⁴² Ähnlich unklar sei die Kommentierung bei *Fischer*, die besage, *Stealth* komme lediglich ein grenzüberschreitender Charakter im Rahmen eines ursprünglich konsensualen Handlungsstranges zu, *in der Regel* entfalle jedoch nicht die Einwilligung in die sexuelle Handlung selbst.²⁴³ Es bleibe bei dieser Ansicht unklar, unter welchen Umständen *Stealth* dann als von der Regel abweichender Ausnahmefall strafbar sei. Beiden Äußerungen sei gemein, dass sie der rechtsgutsbezogenen Argumentation, welche besage, dass Sex mit und ohne Kondom von (straf-) rechtlich anderer Qualität sei, keine tragfähigen Argumente entgegensetzen können.²⁴⁴

In einem dezidierten Abschnitt äußerte sich das KG sodann zur *Erkennbarkeit* des Gegenwillens. Die Nebenklägerin habe einem Geschlechtsverkehr ohne Kondom ausdrücklich und wiederholt widersprochen, zuletzt unmittelbar vor Beginn des Sexualaktes. Dadurch habe sie erkennbar ihre Grenzen für den gesamten Geschlechtsakt abgesteckt, wodurch gleichsam der strafrechtlich relevante Bereich bestimmt worden sei.²⁴⁵ Die Verwendung des Kondoms sei *conditio sine qua non* für den Geschlechtsakt gewesen. Die dagegen gerichtete Argumentation, der positive Opferwille sei auch im Zeitpunkt des Abstreifens auf eine fortführende Penetration gerichtet gewesen, verkenne, dass Geschlechtsverkehr ohne Schutz keine gleichwertige, sexuelle Handlung i.S.v. § 177 Abs. 1 StGB darstelle. Maßgebliche Bedeutung habe dabei

²⁴¹ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243.

²⁴² *Hegers*, in: Lackner/Kühl StGB, § 177 Rn. 5 a.E., zitiert in: KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 21.

²⁴³ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 21; verweist auf: *Fischer*, 67. Aufl., § 177 Rn. 9b, der in einer aktuelleren, 70. Auflage von 2023 in § 177 Rn. 2c anmerkt, es liege nahe, bei Täuschungen, die auf Schutzzusagen für den Körper (wie etwa durch die Kondomverwendung) bezogen sein, eine Unwirksamkeit der Einwilligung anzunehmen.

²⁴⁴ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243 Rn. 21.

²⁴⁵ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243 Rn. 24.

insbesondere die ungewollte Aufnahme des Ejakulats in die Vagina *einer grundsätzlich gebärfähigen Frau*. An dieser Stelle, so das Gericht, versage die Revisionsansicht, die Kondomnutzung sei bloße Modalität einvernehmlichen Sexes.²⁴⁶

Eine gänzlich andere Ansicht vertrat das AG Kiel in seinem Urteil vom 17. November 2020.²⁴⁷ Es begründete seine Entscheidung damit, dass die betroffene Zeugin mit dem vaginalen Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen sei.²⁴⁸ Der Widerwille müsse sich nach dem unmissverständlichen Wortlaut der Norm auf die sexuelle Handlung, mithin den vaginalen Geschlechtsverkehr selbst beziehen.²⁴⁹ Eben diese Handlung sei von Einverständnis getragen. Der Wortlaut des § 177 StGB schließe aber eine Strafbarkeit bei einvernehmlichem Geschlechtsverkehr aus.²⁵⁰ Diese Sichtweise werde zudem durch die Gesetzesüberschrift: „*sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung*“ gestützt, die einen mehr oder minder starken Widerwillen nahelege. *Stealth* hingegen, von dem englischen Wort für *List* abstammend, habe nichts mit genannter Gesetzesüberschrift gemein. Sowohl Wortlaut als auch gesetzliche Überschrift des § 177 StGB würden einen Willensbruch, nicht aber eine Täuschung voraussetzen.²⁵¹

Das Gericht berief sich als Argumentationsstütze zudem auf die Kommentierung von *Eisele* zu § 177 StGB, in welcher das Vorliegen täuschungsbedingter Willensmängel für die Frage des entgegenstehenden Willens als irrelevant dargestellt werde.²⁵² Auch Fischer vertrete die Ansicht, dass die sexuelle Selbstbestimmung nicht vor Täuschungen geschützt werde.²⁵³

Dieser Ansicht ist indes nicht zuzustimmen, da *Stealth* schon rechtlich nicht als Täuschung einzuordnen ist. Sie wird von der überwiegenden

²⁴⁶ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243 Rn. 25-28.

²⁴⁷ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 9.

²⁴⁸ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 7.

²⁴⁹ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 8.

²⁵⁰ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 10.

²⁵¹ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 11f.

²⁵² *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 19, 20, zitiert in: AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 12.

²⁵³ *Fischer*, 68. Aufl., § 177 Rn. 2a, zitiert in: AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 12.

Rechtsprechung nicht geteilt und auch der BGH sprach sich in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2022, in dem er sich erstmals zur Strafbarkeit von *Stealth* äußerte, gegen eine (täuschungsbedingte) Einwilligung in die konkrete sexuelle Handlung im Falle von *Stealth* aus.²⁵⁴ Der Entscheidung des Opfers keinen ungeschützten Sexualverkehr durchführen zu wollen, so der BGH, liege schon keine Fehlvorstellung zugrunde, wenn der Täter vorspiegle ein Kondom zu verwenden. Ein heimliches Vorgehen ändere nichts an der grundsätzlich ablehnenden Haltung des Opfers. Die Täuschung bezüglich der Kondomverwendung manifestiere sich vielmehr erst auf einer weiteren Ebene dahingehend, dass ein Opfer die unerwünschte sexuelle Handlung akzeptiere, ohne deren Bedeutungsgehalt sowie den Verstoß gegen den erkennbaren und andauernden Willen zu erfassen.²⁵⁵

Angesichts der vorliegenden Feststellungen erstaunt die Entscheidung des BGH jedoch in einigen Punkten. Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Angeklagte für das Opfer sichtbar ein Kondom aus seiner Verpackung geholt, dieses jedoch nicht übergezogen. Obgleich sich das Opfer nicht ausdrücklich zur Kondomverwendung geäußert hatte, kam das Gericht zu der Entscheidung, es habe ein *erkennbarer Wille* dahingehend vorgelegen, Vaginalverkehr nicht ohne Kondom durchführen zu wollen, über den sich der Anklagte mit seinem heimlichen Vorgehen hinweggesetzt habe.²⁵⁶ Die Frage, worin dieser erkennbare Gegenwille bestand, blieb jedoch offen. Denn allein die medizinische Empfehlung zur Kondomverwendung lässt nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass die Geschlechtspartner generell eine kondomfreie Penetration ablehnen. Dem Wortlaut des Gesetzes gemäß wäre eine Willensbekundung seitens des Opfers erforderlich gewesen. In der späteren Aussage des Opfers, eine kondomfreie Penetration sei nicht infrage gekommen, liegt zwar der Gegenwille, nicht jedoch dessen Erkennbarkeit in der konkreten Tatsituation. Es ist zwar durchaus als unmoralisch anzusehen, durch das sichtbare Öffnen einer Kondompackung den Anschein zu erwecken, dieses vor der Penetration überzustreifen. Es erfolgt hierbei eine Täuschung des Sexualpartners oder der Sexualpartnerin, der oder die auf

²⁵⁴ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (229).

²⁵⁵ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (230).

²⁵⁶ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (230).

falscher Tatsachengrundlage in die Penetration einwilligt. Insoweit ist der Sachverhalt ähnlich gelagert, wie beim herkömmlichen Falle des *Stealth*, bei dem Opfer die Fortführung der Penetration gewähren lassen, weil sie vom Abstreifen des Kondoms keine Kenntnis erlangen. Allerdings existierten in den zugrundeliegenden Gerichtsentscheidungen verbale Absprachen dahingehend, einer Penetration nur unter Kondomverwendung zuzustimmen. Dies fehlt im vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall. Anders läge es, hätte sich das Tatopfer nach Öffnung der Kondompackung verbal oder zumindest konkludent, etwa durch ein zustimmendes Kopfnicken, zur Penetration (nur) mittels Kondom geäußert.

4 Das tatbestandsausschließende Einverständnis; generelles oder bedingtes Einverständnis

Über die Frage nach dem Gegenwillen und dessen Bezugspunkt hinaus, wird im Zusammenhang mit *Stealth* die Rechtsfigur des tatbestandsausschließenden Einverständnisses diskutiert. So spricht sich *Franzke* gegen die Strafbarkeit von *Stealth* aus, indem er die Tathandlung des *Stealth* als erschlichenes Einverständnis bezeichnet. Er befindet, es müsse zunächst zwischen dem tatbestandsausschließenden Einverständnis und einer rechtfertigenden Einwilligung unterschieden werden. Einverständnis setze immer voraus, dass ein Tatbestandsmerkmal das Handeln gegen den Willen des Opfers verlange. Das Einverständnis sei rein faktischer Natur, sodass es allein auf den *faktischen Willen* des Rechtsgutsinhabers ankäme, was auch Willensmängel unbeachtlich mache.²⁵⁷

Gleichwohl gebe es verschiedene Arten von Einverständnis, die *Franzke* seiner rechtlichen Bewertung voranstellt. So existiere das Einverständnis, das lediglich an die Überwindung eines entgegenstehenden Willens anknüpfe, wie es etwa in § 240 StGB zum Ausdruck komme. Daneben gebe es das Einverständnis, das mit der Verfügung über eine faktische Position (§ 242 StGB) oder über eine Rechtsposition (§ 123 StGB) in Zusammenhang stehe. Beim *Stealth* werde an die Überwindung eines entgegenstehenden Willens

²⁵⁷ *Franzke*, BRJ 2019, 114 (116).

angeknüpft, denn wer einer sexuellen Handlung zustimme, übe die sexuelle Selbstbestimmung positiv aus, sodass ein Einverständnis rein faktischen Charakter habe. Eine Gleichsetzung mit Delikten, bei denen eine Einwilligung vorausgesetzt werde, bei der ein Rechtsgutinhhaber bewusst und ohne Willensmängel über das Rechtsgut disponiere, sei damit dogmatisch nicht zu rechtfertigen.²⁵⁸

Zusammen mit anderen Vertretern in der Literatur setzt *Franzke* sich sodann mit der Thematik des allgemeinen und bedingten Einverständnisses im Zusammenhang mit *Stealthing* auseinander. So befindet beispielsweise *Herzog*, es stelle sich vor dem Hintergrund des dynamischen Sexualgeschehens die Frage, ob der ungeschützte Geschlechtsverkehr als tatbestandlich anzusehen sei, wenn die Kondombenutzung als Bedingung des grundlegenden Einverständnisses zum Geschlechtsverkehr verstanden würde.²⁵⁹

Franzke argumentiert hingegen, beim *Stealthing* werde im Moment der heimlichen Kondomentfernung auf die Reichweite der vor Kondomentfernung gesetzten Bedingung bzw. die vorherige Erklärung des Opfers abgestellt. Dies sei im Grunde mit der rechtlichen Figur des bedingten oder generellen Einverständnisses vergleichbar, bei dem die Zustimmung der beteiligten Person von bestimmten Verhaltensweisen Dritter abhängig gemacht werde. Infolgedessen bedinge das Erfüllen dieser Anforderung die Wirksamkeit des Einverständnisses. Der Verzicht auf den Gebrauch des Kondoms im Fall von *Stealthing* stelle somit die Objektivierung der Bedingung dar, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründe und sich aus dem bedingten Einverständnis ergebe. Aber auch die Figur des generellen Einverständnisses könne dahingehend übertragen werden, dass sich der generelle und täterbekannte Wille des Opfers auf eine fortwährende Kondomverwendung ausrichte. Dennoch lehnt *Franzke* beide Ansätze im Ergebnis mit dem Argument ab, sowohl das generelle wie auch das bedingte Einverständnis sei eine Hilfskonstruktion für Fälle, in denen der

²⁵⁸ *Franzke*, BRJ 2019, 114 (116).

²⁵⁹ Vgl. *Herzog*, „Stealthing“: Wenn Männer beim Geschlechtsverkehr heimlich das Kondom entfernen, in: Festschrift für Thomas Fischer, 2018, 351 (357).

Rechtsgutininhaber abwesend sei und keinen aktuellen Willen bilden könne. Der Tatbestand von § 177 Abs. 1 StGB, für den der faktische, akute Wille maßgeblich sei, stünde einer solchen Betrachtung nicht offen. Zudem sei Sexualität nicht derart statisch, dass ein generelles oder bedingtes Einverständnis infrage käme.²⁶⁰

Es sei wirklichkeitsnah, grundsätzlich konsensuale sexuelle Handlungen auf den situationsbedingten, sich ständig aktualisierenden Willen zu überprüfen, mit dem Ergebnis, dass ein aktueller Wille stets Vorrang vor einem bedingten oder generellen Willen genieße. Denn eine aktuelle, jüngere Willensbetätigung derogiere jederzeit vorangehende Willensbetätigungen. Nach *Franzke* ist somit auf den *aktuellen, faktischen Willen* abzustellen nicht aber auf den *wahren Willen*.²⁶¹ Für dessen Ermittlung sei relevant, ob das Opfer im Moment der potenziellen Tathandlung eine positive innere Einstellung zu einem äußeren Lebenssachverhalt habe.²⁶²

Franzke wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob dieser faktische Wille rechtliche Beachtung verdiene, wenn er mit Willensmängeln behaftet sei. Denn die Tatsache, dass potenzielle Opfer diejenigen Umstände, die den positiven, faktischen Willen begründen, nicht erfassen, ändere nichts an dessen Vorhandensein. Beim *Stealth* sei demnach dem faktischen Willen nach Einverständnis mit der sexuellen Handlung gegeben, da dem Opfer bestimmte Umstände der sexuellen Handlung verborgen blieben und der faktische Wille daher auf Fortführung der Penetration gerichtet sei. Dieses Einverständnis sei, wenngleich täuschungsbedingt erschlichen, so dennoch wirksam im Sinne eines Tatbestandsausschlusses und könne nicht in einen erkennbaren Gegenwillen umgewandelt werden.²⁶³

Eine Täuschung hingegen sei im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB nicht von Belang, da ansonsten jeder (rechtsgutbezogene) Irrtum zu einer im Ergebnis ausufernden Strafbarkeit führen würde. Denn selbst der Wunsch, ausschließlich mit wohlhabenden oder heiratswilligen Partnern

²⁶⁰ *Franzke*, BJR 2019, 114 (117).

²⁶¹ *Franzke*, BRJ 2019, 114 (118).

²⁶² *Hoven/Weigend*, KriPoZ 2018, 156 (158), zitiert in: *Franzke*, BRJ 2019, 114 (118).

²⁶³ *Franzke*, BRJ 2019, 114 (119).

Geschlechtsverkehr zu haben, sei in diesem Sinne rechtsgutbezogen. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Willensmängeln könne nicht hinreichend begründet werden und der Gesetzgeber stünde vor der Entscheidung, alle oder gar keine täuschungsbedingten Willensmängel anzuerkennen. Es sei daher sachgerecht, alle Willensmängel als irrelevant anzusehen. Mithin sei *Stealth* zumindest nicht nach § 177 Abs. 1 StGB strafbar.²⁶⁴

Das KG verwarf die Argumentation *Franzkes* in seinem Beschluss vom 27. Juli 2020 dahingehend, dass dieser auf einen *faktischen* Willen abstelle. Darüber hinaus äußerte es sich ebenfalls zu den Rechtsfiguren des bedingten oder generellen Einverständnisses. Das Gericht konstatierte, bei der Ermittlung des Opferwillens könne gerade nicht auf den Moment einer erneuten (erstmaligen) Penetration nach der Entfernung des Kondoms abgestellt werden. Es verwarf in diesem Zusammenhang auch die rechtliche Einschätzung der Revision, dass sich ein Rückgriff auf den im Vorfeld dargelegten Opferwillen verbiete, wenn das Opfer, wenngleich täuschungsbedingt, einen natürlichen Willen auf Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs aufweise.²⁶⁵ Eine isolierte Betrachtung des Geschehens nach Abstreifen des Kondoms unter Zurückstellung der ursprünglichen Willensbetätigung würde den einheitlichen Lebenssachverhalt uneinheitlich aufspalten und dem durch § 177 StGB intendierten, gesetzlichen Schutz vor sexuellem Übergriff zuwiderlaufen.²⁶⁶ Vielmehr, und genau dies sei tatbestandsmäßig, habe die Nebenklägerin im zugrundeliegenden Sachverhalt dem ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr konkret widersprochen und damit ihrem entgegenstehenden Willen unmissverständlich Ausdruck verliehen. Diese Erklärung habe gerade nicht den Sinngehalt, mit vaginalem Geschlechtsverkehr an sich einverstanden zu sein und damit ein generelles Einverständnis abzugeben, das unter die Bedingung der Kondomverwendung gestellt sei. Dieser Ansicht, so der Senat, liege auch keine fälschlich statische

²⁶⁴ *Franzke*, BRJ 2019, 114 (120).

²⁶⁵ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 30.

²⁶⁶ *Franzke*, BRJ 2019, 114 (114ff.), zitiert in: KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 31.

Vorstellung gelebter Sexualität zugrunde.²⁶⁷ Im hier gelagerten Sachverhalt sei die sexuelle Entwicklung nicht derart dynamisch und turbulent oder von komplexer Interaktion, dass von neuen Willensentschlüssen ausgegangen werden müsse.²⁶⁸

Insbesondere gebe es keine, auf den Zeitpunkt erstmaliger (heimlicher) Penetration ohne Kondom gerichtete *aktuelle* Willensbetätigung, die auf ein weiteres Eindringen gerichtet sei und eine ältere Willensäußerung derogiere.²⁶⁹ Diese Annahme würde eine mit dem Rechtsgüterschutz unvereinbare Fiktion einer Willensäußerung zulasten des Rechtsgutträgers bedeuten.²⁷⁰ Das bloße Geschehenlassen fremden Handelns im Sinne einer faktischen Hinnahme sei rechtlich nicht mit einer bewussten Zustimmung gleichzusetzen.²⁷¹ Insbesondere lasse sich daraus keinesfalls ableiten, dass die zuvor geäußerte Ablehnung einer bestimmten sexuellen Handlung (hier die Penetration ohne Kondom) zurückgenommen wurde. Weder sei ein so *konstruierter* Wille erkennbar, noch entspreche diese Ansicht dem Opferschutzgedanken. Der Strafsenat verdeutlichte, es sei: *„durchaus bezeichnend (...) die klare und unbedingte Ablehnung ungeschützten Geschlechtsverkehrs bagatellisierend zu einem bloßen „Wunsch nach Kondomgebrauch“ umzudefinieren, was den -unzutreffenden- Eindruck erwecke, dass einem Geschlechtsverkehr an sich (...) zugestimmt und diese umfassende Erlaubnis lediglich mit einem bloßen Bittgesuch verbunden worden sei, welches indessen, da „vor dem entscheidenden Moment“ geäußert, nicht relevant sei“*²⁷².

Der Senat befand die Revisionsansicht zudem als widersprüchlich. Einerseits stufe sie die Vornahme der Geschlechtsakte mit und ohne Kondom als zusammenhängenden Gesamtakt ein, andererseits aber spalte sie den Opferwillen in zwei Teile auf. So entwerte sie im Ergebnis den anfänglich

²⁶⁷ Dahingehend argumentierte Franzke in *Franzke*, BRJ 2019, 114, (114ff.), zitiert in: KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 32.

²⁶⁸ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 32.

²⁶⁹ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 33.

²⁷⁰ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 33.

²⁷¹ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 59; zitiert in: KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 33, der auf die 49. Auflage, Rn. 561 verweist.

²⁷² KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 33.

geäußerten, ausdrücklichen Willen und stelle stattdessen auf einen faktischen Willen ab, der sich aus der täuschungsbedingten Hinnahme der Penetration ergebe. Der Senat sah in dieser Vorgehensweise die Gefahr, dass Opfer in Zukunft gezwungen wären, wiederholte und anhaltende Aktivitäten auszuführen, um ihren Willen zu dokumentieren, wie zum Beispiel das Tragen eines Armbands während des Sexualaktes mit der Aufschrift: „*Niemals ohne Kondom*“. Diese gesetzgeberisch nicht beabsichtigte und mit dem Schutz der sexuellen Autonomie unvereinbare Pflicht des Opfers sei unnatürlich und lebensfremd.²⁷³

Verfehlt sei darüber hinaus die isolierte Betrachtung einer vermeintlich faktischen Willensäußerung im Zeitpunkt des Abstreifens des Kondoms bezogen auf eine Fortführung der Penetration. Denn selbst wenn der Wille des Opfers in diesem Zeitpunkt auf ein „*mach weiter*“ gerichtet gewesen sei, müsse auch die ungeschützte Aufnahme von Ejakulat berücksichtigt werden, bezüglich derer gerade kein Wille vorlag. Vielmehr sei das Abstreifen des Kondoms überhaupt nicht in das Bewusstsein des Opfers vorgedrungen.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Figur des bedingten oder generellen Einverständnisses im Zusammenhang mit dem Tatbestand des *Stealthing* in der Literatur und Rechtsprechung keine Mehrheit findet. Vielmehr liegt im Falle von *Stealthing* gar kein Einverständnis vor.²⁷⁴ Auch die Ansicht, dass ein faktischer Wille vorliege, der zwar täuschungsbedingt aber dennoch auf eine Fortsetzung der Penetration gerichtet sei, wurde in der Rechtsprechung mehrheitlich abgelehnt und konnte sich letztendlich ebenfalls nicht durchsetzen.

Darüber hinaus ist der Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB zwar dann nicht erfüllt, wenn ein tatbestandsausschließendes Einverständnis bezüglich der sexuellen Handlung vorliegt, jedoch muss sich dieses Einverständnis auf die tatsächliche, konkret durchgeführte Handlung beziehen, was ausgeschlossen ist, wenn dem Opfer nicht bewusst ist, dass der Täter oder die Täterin eine

²⁷³ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 34.

²⁷⁴ Vgl. auch KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 31.

von der ursprünglich vereinbarten Handlung abweichende sexuelle Handlung vornimmt.

5 durch Täuschung erreichte Einvernehmlichkeit und Unerheblichkeit externer Faktoren am Beispiel der Pillenlüge

Im Kontext von *Stealth*ing wurde die Frage erörtert, welche Bedeutung eine Täuschung im Sexualstrafrecht einnimmt. Dabei ist insbesondere auf die zu Beginn festgestellte Straflosigkeit der Pillenlüge zu verweisen, welche weder den objektiven Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB erfüllt noch unter andere potenzielle Straftatbestände des deutschen Sexualstrafrechts fällt. In Abgrenzung dazu fällt *Stealth*ing unter den Tatbestand des sexuellen Übergriffs. Als Argument für eine Strafbarkeit wurde angeführt, dass eine andere sexuelle Handlung vorliegt. Dies wurde mit dem Schutz vor Geschlechtskrankheiten, einer Intimitätsbarriere und der Verhütung von Schwangerschaften begründet. Im Gegensatz dazu wird die Pillenlüge als lediglich äußerer Umstand im Rahmen eines einvernehmlichen, sexuellen Geschehens betrachtet und fällt demnach unter keinen sexualstrafrechtlichen Tatbestand.

Zutreffend kritisiert *Keßler* in diesem Zusammenhang allerdings, es werde in Literatur und Rechtsprechung wiederholt darauf abgestellt, auch beim *Stealth*ing erfolge der Geschlechtsverkehr *an sich* einvernehmlich.²⁷⁵ Dies sei widersprüchlich, es müssten entweder einzelne sexuelle Handlungen Beachtung finden oder die Einvernehmlichkeit des gesamten sexuellen Geschehens.²⁷⁶ Es sei jedoch zu bedenken, dass die Frage nach der Einnahme eines hormonellen Verhütungsmittels keine Frage der konkreten sexuellen Handlung darstelle, da diese weder sensorisch wahrnehmbar sei, noch einen objektiven Bezug zum Sexualgeschehen aufweise. Im Gegensatz dazu stelle das Fehlen eines Kondoms einen deutlichen materiellen und ideellen Unterschied im Vergleich zum Geschlechtsverkehr mit Kondom dar.²⁷⁷

Zwar mag dies dogmatisch betrachtet korrekt sein, jedoch beinhaltet die Pillenlüge eine bewusste Täuschung des Sexualpartners in Bezug auf die

²⁷⁵ Hoffmann, NSZ 2019, 16 (17, 18), zitiert in: *Keßler*, Sexuelle Täuschungen, S. 350.

²⁷⁶ *Keßler*, Sexuelle Täuschungen, S. 350.

²⁷⁷ *Keßler*, Sexuelle Täuschungen, S. 350.

Möglichkeit einer ungewollten Schwangerschaft. Auch die Rechtsprechung nannte im Zusammenhang mit *Stealth* den Schutz vor Schwangerschaft als einen der Gründe, weshalb Sex mit und ohne Kondom von rechtlich divergierender Qualität anzusehen ist. Ferner wird der Sexualpartner oder die Sexualpartnerin durch die Täuschung über Umstände im Zusammenhang mit dem Geschlechtsverkehr in seinen oder ihren sexuellen Selbstbestimmungsrechten verletzt, da er oder sie auf Basis fehlerhafter Vorstellungen in die sexuelle Handlung einwilligt. Verdient die sexuelle Selbstbestimmung im Ergebnis weniger Schutz, wenn es um die Verhütung einer Schwangerschaft geht, als beim Schutz vor sexuellen Krankheiten? Andererseits schützt die Pille auch *nur* vor Schwangerschaft. Sie ist keine mentale oder mechanische Intimitätsbarriere, da ein unmittelbarer Kontakt der Schleimhäute der Genitalien der Sexualpartnerinnen und Sexualpartner vorliegt und auch der Schutz vor Geschlechtskrankheiten nicht besteht. Im Ergebnis ergibt sich die dogmatisch korrekte Einschätzung, dass die Pillenlüge im Falle einer ungewollten Schwangerschaft zwar weitreichende Konsequenzen für die getäuschte Person haben kann, jedoch nicht den Anforderungen einer eigenständigen, nicht einvernehmlichen sexuellen Handlung genügt. Das deutsche Sexualstrafrecht kennt, wie dargelegt wurde, keinen Schutz vor Täuschungen, die das *wie*, nicht das *ob* der sexuellen Handlung betreffen. Es bleibt daher bei der Straflosigkeit der Pillenlüge, selbst bei einer Gegenüberstellung mit der Strafbarkeit im Falle von *Stealth*.

Hoven kritisiert in einer Urteilsanmerkung, der Gesetzgeber müsse generell die Frage einer Strafbarkeit von Täuschungen in sexuellem Kontext beantworten. Die autonome Willensbildung und damit das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sei gegen Täuschungen zu schützen. In diesem Zusammenhang obliege es zukünftig noch dem kriminalpolitischen Diskurs, die Frage zu klären, welche Erscheinungsformen der erschlichenen Zustimmung strafbar sein sollten und welche dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben sein.²⁷⁸

²⁷⁸ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229, Praxiskommentar auf S. 230f.

III. Subjektiver Tatbestand

Gemäß den unter Kapitel 2, B. dargelegten Anforderungen an den subjektiven Tatbestand muss der Täter oder die Täterin Absicht bezüglich der sexuellen Handlung und mindestens *dolus eventualis* im Hinblick auf den entgegenstehenden Opferwillen aufweisen. Das bedeutet im Fall von *Stealthing*, dass die Tathandlung – das Abziehen des Kondoms – von *dolus directus ersten Grades*, mithin von Absicht getragen sein muss. Gleichzeitig muss die tatbestandsmäßig handelnde Person wissen oder zumindest billigend in Kauf nehmen, dass die Handlung nicht dem Willen des Opfers entspricht, da dieses keine Penetration ohne die Verwendung eines Kondoms wünscht. Der Vorsatz im Fall von *Stealthing* wurde von den Gerichten in der Vergangenheit im Vergleich zu den Feststellungen bezüglich des erkennbaren Gegenwillens nur knapp behandelt.

So äußerte der vierte Strafsenat des KG in seinem Beschluss vom 27. Juli 2020, dass die Nebenklägerin unter Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung vom Angeklagten *bewusst* zum Sexualobjekt persönlicher und fremdbestimmter Befriedigung herabgesetzt worden sei.²⁷⁹ Darüber hinaus stellte er fest, dass die Heimlichkeit des Vorgehens verdeutliche, dem Angeklagte sei bewusst gewesen, dass ein Offenlegen seines Vorhabens Widerstand bei der Nebenklägerin ausgelöst hätte.²⁸⁰

Und auch das BayObLG schrieb in seinem Beschluss vom 20. August 2021, es könne in Anbetracht der festgestellten Gesamtumstände kein Zweifel daran bestehen, dass auch dem Angeklagten bekannt gewesen sei, dass er sexuelle Aktivitäten gegen den Willen der Geschädigten entfalte.²⁸¹

Etwas umfangreicher stellte das Urteil des AG Tiergartens in den Entscheidungsgründen darauf ab, der Angeklagte habe wissentlich und willentlich gegen den erkennbaren und ihm bekannten Gegenwillen der Nebenklägerin sexuelle Handlungen an dieser vorgenommen, indem er das

²⁷⁹ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243 Rn. 17.

²⁸⁰ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243 Rn. 24.

²⁸¹ BayObLG, Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 28.

Kondom heimlich entfernte, wiederholt in die Nebenklägerin eindrang und in dessen Verlauf in deren Vagina ejakulierte.²⁸²

Auch der BGH äußerte sich zuletzt zum subjektiven Tatbestand im Fall von *Stealthing*. So beschrieb er in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2022, die Geschädigte habe in der konkreten Situation ungeschützten vaginalen Verkehr abgelehnt und sei fest davon ausgegangen, der Angeklagte werde das sichtbar herausgeholt Kondom tatsächlich benutzen, was für den Angeklagten nach den näher dargelegten Umständen erkennbar gewesen und worauf es ihm durch den von ihm herbeigeführten falschen Eindruck auch angekommen sei.²⁸³

Sofern die Angeklagten den Vorsatz bezüglich der Tathandlungen also nicht einräumten, trafen die Gerichte ihre Feststellungen im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand aufgrund der (wiederholten), erkennbaren Willensäußerungen seitens der Tatopfer, nicht ohne Kondom sexuell verkehren zu wollen. Gerade die Heimlichkeit des Vorgehens wurde vom Gericht dabei als gewichtiges Indiz gewertet, dass die Täter den Gegenwillen oder damit einhergehenden Widerstand bewusst umgehen oder verhindern wollten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die Feststellungen des BGH, da es in diesem Ausnahmefall keine kommunikative Verständigung über die Verwendung eines Kondoms gab. Doch auch hier stellte der BGH darauf ab, ein Gegenwille sei für den Angeklagten *erkennbar* gewesen und es sei ihm auf den falschen Eindruck *angekommen*. Obgleich ein *dolus eventualis* im Hinblick auf den erkennbaren Gegenwillen für die Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB beim *Stealthing* ausreicht, gingen die Gerichte in den genannten Fällen allesamt von einem Wissen der Täter hinsichtlich des Gegenwillens auf Seiten der Opfer aus. Die Besonderheit der BGH-Entscheidung liegt allein in dem fehlenden, verbalen Kommunikationsvorgang zwischen Täter und Opfer hinsichtlich der Kondomverwendung. Dies betrifft jedoch die *Erkennbarkeit* des Gegenwillens, nicht die subjektiven Tatseite.

²⁸² AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070 Rn. 35.

²⁸³ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NSTZ 2023, 229 (230).

IV. Erfüllung eines Regelbeispiels: *Stealth*ing als Vergewaltigung

Umstritten bleibt die Frage, ob *Stealth*ing dem Regelbeispiel des § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB, der Vergewaltigung, unterfällt. Wie dargelegt bedarf die Vergewaltigung einer sexuellen Handlung, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist. In diesem Falle wird die besondere Erfordernis der Erniedrigung implizit angenommen.²⁸⁴ Beim *Stealth*ing erfolgt eine eigenständige, sexuelle Handlung, die regelmäßig im Eindringen in den Körper des Tatopfers nach heimlicher Kondomentfernung zu sehen ist.

Dennoch verneinte das AG Tiergarten in seinem Urteil die Erfüllung des Regelbeispiels. Der Geschlechtsverkehr an sich habe einverständlich stattgefunden. Zwar sei das Rechtsgut sexueller Selbstbestimmung durch das heimliche Abstreifen des Kondoms verletzt. Allerdings liege eine Verletzung *nur* hinsichtlich der Kondomverwendung vor. Dies stelle eine erhebliche Abweichung von dem üblicherweise unter § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB fallenden Sachverhalt dar, sodass die erhöhte Strafbarkeit nicht gerechtfertigt sei.²⁸⁵

Dagegen entschied der BGH in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2022 wegweisend, dass auch die Verwirklichung des Regelbeispiels nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB in Betracht komme.²⁸⁶ Er verwies jedoch darauf, dass es keiner konkreten Erörterung bedürfe, ob das Regelbeispiel im zugrundeliegenden Fall erfüllt sei. Dem lag zugrunde, dass der Angeklagte durch die Nichtannahme des Regelbeispiels von Seiten des Landgerichts nicht beschwert war, sodass der BGH keine weiteren Feststellungen traf. Dennoch verdeutlicht der Ausspruch, die Verwirklichung des Regelbeispiels komme hier grundsätzlich in Frage, dass *Stealth*ing nach Ansicht höchster Rechtsprechung durchaus eine Vergewaltigung darstellen kann.

Auch Literaturstimmen sprechen sich für die Erfüllung des Regelbeispiels im Falle von *Stealth*ing aus. Es wird argumentiert, dass mit dem ungeschützten Eindringen und den damit verbundenen (gesundheitlichen oder psychischen)

²⁸⁴ BGH, Urt. v. 18.11.1999, NJW 2000, 672 (673); BGH, Beschl. v. 29.04.2009, NStZ-RR 2009, 238; BGH, Beschl. v. 17.12.1999, NStZ 2000, 254 (255); *Lackner/Kühl* StGB, § 177 Rn. 22; *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 47.

²⁸⁵ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070, Rn. 39 ff..

²⁸⁶ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (230f.).

Risiken und Folgen in der Regel auch eine Erniedrigung des Opfers einhergehe.²⁸⁷ Jedoch sei strafmildernd zu berücksichtigen, dass die sexuelle Selbstbestimmung lediglich bezüglich der Kondomverwendung, nicht jedoch bezüglich des gesamten Beischlafs, verletzt werde.²⁸⁸

In der Literatur wird vertreten, *Stealth*ing sei zwar ein Sexualdelikt, dennoch liege der Schweregrad unterhalb der von vielen mit Zwang und Gewalt verbundenen Vergewaltigung. So argumentiert *Hoven*, es bestehe eine Divergenz zwischen dem gesellschaftlichen und dem strafrechtlichen Vergewaltigungsbegriff, der für die öffentliche Wahrnehmung problematisch sei. Denn rechtlich werde auf jedwede Gewaltanwendung verzichtet.²⁸⁹

Herzog hingegen befindet, es bestünde dogmatisch zumindest keine *zwingende Sperre* gegen die Einordnung von *Stealth*ing als Vergewaltigung.²⁹⁰ Andererseits betont er die auf subjektiver wie objektiver Tatseite bestehenden Beweisschwierigkeiten, wenn täterseitig vor Gericht vorgetragen werde, das Kondom sei abgerutscht oder dass auf subjektiver Tatseite der Vorsatz fehle oder ein Irrtum vorliege.²⁹¹ Dem ist insofern zuzustimmen, als die dem Sexualstrafrecht zumeist immanente Vier-Augen-Konstellation in der Tat Beweisschwierigkeiten mit sich bringen kann. Dies gilt jedoch nicht nur für das Regelbeispiel der Vergewaltigung, sondern ist bereits bei den Tatbestandsvoraussetzungen des sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen. Sofern Gerichte also zu dem Ergebnis kommen, dass eine sexuelle Handlung vorsätzlich und gegen den erkennbaren Willen des Opfers vorgenommen wurde, ist im Rahmen von § 177 Abs. 6 StGB die Schwere der Tat bei Gesamtbetrachtung von Tat und Täter bzw. Täterin zu bewerten.²⁹² Durch den Regelbeispielscharakter kann ein

²⁸⁷ *Ost/Weil*, jM 2021, 346 (350); zustimmend: *Linoh*, jurisPR-StrafR 11/2019, Anm. 5, S. 5; wohl auch: KG Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 41; Anders: *Hoffmann*, NSTZ 2019, 16, (18), wonach das Regelbeispiel durch den Beischlaf zwar erfüllt sei, jedoch strafzumessungsrechtlich die Besonderheiten der *Stealth*ing-Tat strafmildernd berücksichtigt werden müssten; vgl. auch: *Hoven*, NSTZ 2020, 578, (584), der eine Vergewaltigung im Fall von *Stealth*ing ablehnt.

²⁸⁸ Vgl. *Hoffmann*, NSTZ 2019, 16 (18).

²⁸⁹ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NSTZ 2023, 229 (231).

²⁹⁰ *Herzog*, „*Stealth*ing“: Wenn Männer beim Geschlechtsverkehr heimlich das Kondom entfernen, in: Festschrift für Thomas Fischer, 2018, 351 (359).

²⁹¹ *Herzog*, „*Stealth*ing“: Wenn Männer beim Geschlechtsverkehr heimlich das Kondom entfernen, in: Festschrift für Thomas Fischer, 2018, 351 (359).

²⁹² *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 46; *Renzikowski*, in: MüKo StGB § 177 Rn. 153.

besonders schwerer Fall selbst bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Abs. 6 verneint werden, wenn das Gesamtbild der Tat nicht das erforderliche Ausmaß erreicht.²⁹³

Im Ergebnis lässt sich derzeit keine gefestigte Rechtsprechung hinsichtlich der Einordnung von *Stealth* als Vergewaltigung verzeichnen. Zwar befand der BGH, dass eine solche Einordnung grundsätzlich in Frage komme; doch es existiert bislang kein Rechtsspruch, der eine Verurteilung wegen Vergewaltigung aufgrund von *Stealth* beinhaltet. Im Ergebnis folgt aus der rechtlichen Einschätzung des BGH, dass Tatgerichten ein weiter Beurteilungsspielraum offensteht. Neben der Möglichkeit, *Stealth* als *einfachen* sexuellen Übergriff i.S.v. § 177 Abs. 1 StGB oder aber als Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 StGB zu bewerten, kann auch ein minder schwerer Fall gem. § 177 Abs. 9 StGB in Betracht gezogen werden, sofern das Gericht zu dem Schluss kommt, dass eine solche Einordnung aufgrund des Gesamtbildes der Tat geboten ist. Zudem bleibt der Vergehenscharakter der Tat unverändert, auch wenn diese als Vergewaltigung eingestuft wird, vgl. § 12 Abs. 2 StGB.

C. Die Strafbarkeit von *Stealth* im Hinblick auf das strafrechtliche Analogieverbot

Mit dem AG Kiel äußerte sich nur ein Gericht im Zusammenhang mit der Strafbarkeit von *Stealth* zum strafrechtlichen Analogieverbot. Eine Strafbarkeit wurde vor diesem Hintergrund verneint.²⁹⁴ Der Deliktscharakter von § 177 StGB habe sich durch das 50. StrÄG nicht geändert. Musste zuvor der Willensbruch durch Gewalt oder Drohung herbeigeführt werden, verzichtet die Norm nunmehr auf genannte Nötigungselemente. Es verbleibe jedoch der zu brechende, entgegenstehende Wille. Die Subsumtion des *Stealth* unter den Straftatbestand überschreite jedoch den Wortlaut der Norm und verstoße mithin gegen das Analogieverbot des 103 Abs. 2 GG.²⁹⁵

Gemäß der Rechtsprechung des BVerfG sei der Gesetzeswortlaut maßgeblich für die Bestimmung der Voraussetzungen, des Anwendungsbereichs und der

²⁹³ Renzikowski, in: MüKo StGB § 177 Rn. 153.

²⁹⁴ Vgl. AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969.

²⁹⁵ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 12ff.

Tragweite der Strafbarkeit. Es sei insbesondere unzulässig auf Gewohnheitsrecht oder Analogien zurückzugreifen. Der Wortsinn des Gesetzes sei als äußerste Grenze richterlichen Interpretationsspielraumes zu verstehen.²⁹⁶

Dies gelte selbst bei ähnlich strafwürdig erscheinenden Fällen aus dem Anwendungsbereich des Strafgesetzes. Es sei alleinige Aufgabe des Gesetzgebers, eine Strafbarkeitslücke durch gesetzgeberisches Handeln zu schließen. Unzulässig sei ein korrigierendes Tätigwerden von Seiten der Gerichte.²⁹⁷

Das AG Kiel räumte in diesem Zusammenhang ein, dass gewichtige Gründe für eine Strafbarkeit des *Stealth* sprächen. Jedoch sei das Gericht aufgrund des fehlenden gesetzlichen Straftatbestandes an den unmissverständlichen Wortlaut des § 177 StGB gebunden. Insbesondere der Wortlaut von §§ 32, 33 ProstSchG verdeutliche, dass der Gesetzgeber sehr wohl in der Lage sei, die Verwendung eines Kondoms konkret zu regeln.²⁹⁸ Im Zuge des 50. StrÄG habe der Gesetzgeber hierzu die Möglichkeit gehabt; schon zu diesem Zeitpunkt sei *Stealth* bekannt gewesen.

Das AG Kiel griff sodann die abweichende Rechtsprechung des KG Berlin auf.²⁹⁹ Diese umgehe die Wortlautschränke des Art. 103 Abs. 2 GG, indem sie dem Einvernehmen nachträglich die Wirksamkeit abspräche. Insbesondere führe dies zu Rechtsunsicherheit. Denn ein bedingtes Einverständnis, welches bei Wegfall der Bedingung zur Strafbarkeit führe, habe zur Folge, dass Männer, die entgegen der Absprache Sex nur *ohne* Kondom durchzuführen, ein Kondom verwenden, wegen Vergewaltigung belangt werden können. Eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit verharmlose den Tatbestand der Vergewaltigung und sei auch aus Opferschutzgründen nicht zu befürworten. Es bedürfe daher einer

²⁹⁶ BVerfGE 71, 108 (114), zitiert in: AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 14.

²⁹⁷ vgl. BVerfGE 71, 108 (14 ff.); BVerfGE 73, 206 (234 ff.); BVerfGE 92, 1 (11 ff.), zitiert in AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 14.

²⁹⁸ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969 Rn. 16.

²⁹⁹ KG Berlin, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, zitiert in: AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 17.

differenzierten Normierung, die Klarheit schaffe und den Opferschutz gewährleiste.³⁰⁰

D. Zusammenfassung, Bewertung der Entscheidungen und Auseinandersetzung mit weiteren Fallkonstellationen

In den vorangegangenen Ausführungen wurde die Auslegung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen einer sexuellen Handlung gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers gemäß § 177 Abs. 1 StGB durch die deutsche Rechtsprechung dargelegt. Hierbei wurde deutlich, dass insbesondere der erkennbare Gegenwille, welcher seit der Strafrechtsreform in § 177 Abs. 1 StGB gefordert wird, im Zusammenhang mit *Stealthing* in Literatur und Rechtsprechung zahlreiche Fragestellungen aufwirft und keineswegs einheitlich bewertet wird. Insbesondere stellt es sich als zentrales Problem dar, dass bestimmte sexuelle Handlungen von Einverständnis getragen sind. Das Opfer stimmt dem Geschlechtsverkehr unter Verwendung eines Kondoms zu. Die Strafbarkeit ergibt sich allein aus dem absprachewidrigen Abstreifen des Präservativs durch den Täter oder die Täterin, da dies von der h.M. als eigenständiger sexueller Akt gewertet wird. Das Abstreifen des Kondoms unter fortgeführter Penetration darf demzufolge nicht als bloße Modalität eines einheitlichen und einvernehmlichen Geschlechtsaktes verstanden werden. Anders als das AG Kiel³⁰¹ vertraten das AG Tiergarten, der vierte Strafsenat des KG und das BayObLG übereinstimmend die Rechtsansicht, es lägen zwei eigenständige Teilakte und sexuelle Handlungen vor: nämlich die Teilakte vor und nach Abstreifen des Kondoms.³⁰² Hierbei müsse der zweite Teilakt, nämlich die Penetration ohne Kondom, dem erkennbaren Willen des Opfers widersprechen, um strafrechtlich relevant zu sein.³⁰³

Für die eigenständige Handlung (das Eindringen ohne Kondom) liegt im Fall von *Stealthing* kein Einverständnis vor.³⁰⁴ Zutreffend problematisiert *Keßler* in seiner Dissertation, der Begriff des *Einverständnisses* tauche im Wortlaut

³⁰⁰ AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 18.

³⁰¹ Vgl. AG Kiel, Urt. v. 17.11.2020, BeckRS 2020, 38969, Rn. 9.

³⁰² BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633, Rn. 13; KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 1824 Rn. 19ff; AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070 Rn. 37.

³⁰³ Ebd.

³⁰⁴ Vgl. AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070 Rn. 37.

des § 177 Abs. 1 StGB nicht auf. Die Strafbarkeit greife die „Nein-heit-Nein“-Regelung auf, nicht das „Ja-heit-Ja“-Regelung.³⁰⁵ Er kritisiert, das AG Tiergarten gebrauche die Begriffe Einverständnis und Wille synonym.³⁰⁶ Andererseits muss im Falle von *Stealth* durchaus überprüft werden, ob und inwieweit ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorliegt. Denn es liegt im Regelfall ein Wille des Opfers dahingehend vor, den Coitus unter Verwendung eines Kondoms durchzuführen, sodass bezüglich der Handlung „Sex mit Kondom“ ein Einverständnis gegeben ist. Allerdings, und dies sollte von den Gerichten trennscharf dargelegt werden, kann in der tatbestandsausschließenden Einwilligung, Coitus *nur* unter Kondomverwendung vollziehen zu wollen, gleichsam die Willensäußerung liegen, einer anderen sexuellen Handlung gerade nicht zuzustimmen. Insoweit bedingen sich beim Tatbestand des *Stealth* Einverständnis und Gegenwille eben doch, wenn durch die Einwilligung in eine sexuelle Handlung gleichsam die strafrechtliche Grenzziehung bezüglich einer anderen Handlung erfolgt.

Der auf die Vornahme sexueller Handlungen ohne Kondomverwendung bezogene Gegenwille wirkt im Verlauf des sexuellen Geschehens, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich oder konkludent abgesprochen wird, fort. Bemerkt das Opfer nicht, dass der Täter oder die Täterin das Kondom abstreift, liegt im Tatzeitpunkt faktisch schon keine Willensbildung vor, der ursprüngliche entgegenstehende Wille besteht somit weiterhin. Eine abweichende Betrachtung, die eine (unbemerkte) Hinnahme der fortgesetzten Penetration nach Abstreifen des Präservativs als einen natürlichen Willen auf Fortsetzung der sexuellen Handlung deutet, würde die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers vollständig untergraben und die Nutzung eines Kondoms zur bloßen Modalität ohne strafrechtlichen Belang abwerten.

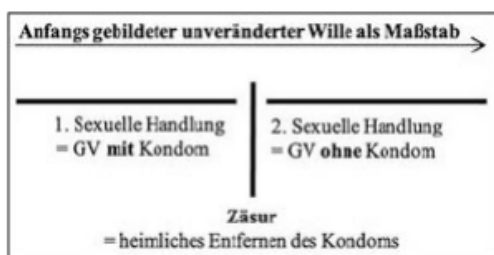
Die passive Hinnahme der nicht entdeckten Tathandlung durch das Opfer als Zustimmung zu werten, ist opferfeindlich und konstruiert. Sie würde dazu führen, dass Sexualpartner künftig sekundlich das Sitzen des Kondoms überprüfen müssten, damit ihnen kein strafbarkeitsausschließendes

³⁰⁵ Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 152.

³⁰⁶ Keßler, Sexuelle Täuschungen, S. 154.

Einverständnis unterstellt wird.³⁰⁷ Es kann nicht zur Aufgabe des Opfers gemacht werden, im Rahmen sexueller Kontakte aktiv die heimliche Vorname nicht einverständlicher sexueller Handlungen zu verhindern. Das deutsche Strafrecht knüpft an die tatbestandsmäßige Handlung der tatbestandsmäßig handelnden Person an, nicht an die Verpflichtung des Opfers, deren Verhinderung sicherzustellen.

Diesem Weg folgt auch *Ost*, in ihrem Aufsatz: *Stealthing, entwürdigend aber strafbar?*, indem sie den Vorgang wie folgt skizziert:³⁰⁸



Das heimliche Abstreifen des Kondoms stellt demnach eine Zäsur dar, sodass zwei eigenständige sexuelle Handlungen vorliegen, die im Hinblick auf den vorliegenden (*Begleit-*)*Willen* getrennt zu betrachten sind.³⁰⁹

Entscheidend hierfür ist der zu Beginn des sexuellen Aktes gebildete (*Gesamt-*)*Wille* des Opfers, keine Penetration ohne Kondomverwendung zu wünschen. Sofern die sexuelle Handlung unter Verwendung eines Kondoms einverständlich erfolgte, liegt zum Zeitpunkt der Zäsur hingegen kein Einverständnis vor. Der ursprüngliche Gegenwille bleibt unverändert bestehen, da dem Opfer aufgrund des heimlichen Vorgehens des Täters oder der Täterin die Tatsachenkenntnis fehlt, um den Willen abzuändern. Auch wenn das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung grundsätzlich die Freiheit des Inhabers oder Inhaberin beinhaltet, den Willen jederzeit zu ändern, unabhängig von vorheriger Zustimmung oder Ablehnung einer sexuellen Handlung, besteht der ursprüngliche Gegenwille hier fort.³¹⁰

³⁰⁷ Vgl. auch *Herzog*, „Stealthing“: Wenn Männer beim Geschlechtsverkehr heimlich das Kondom entfernen, in: *Festschrift für Thomas Fischer*, 2018, 351 (357).

³⁰⁸ *Ost/Weil*, jM 2021, 346 (349).

³⁰⁹ Vgl. *Herzog*, „Stealthing“: Wenn Männer beim Geschlechtsverkehr heimlich das Kondom entfernen, in: *Festschrift für Thomas Fischer*, 2018, 351 (356).

³¹⁰ *Ost/Weil*, jM 2021, 346 (349).

Die Entscheidungen sämtlicher Gerichte, mit Ausnahme der Mindermeinung des AG Kiel, lassen erkennen, dass Geschlechtsverkehr mit und ohne Kondom als unterschiedliche sexuelle Handlungen betrachtet werden. Sofern Sexualpartnerinnen und Sexualpartner vereinbaren, den Geschlechtsverkehr ausschließlich unter Verwendung eines Kondoms durchzuführen, wird darin eine eindeutige Willensäußerung gesehen, einer Penetration oder der Berührung genitaler Schleimhäute nur mit Kondom zuzustimmen. Daraus erwächst gleichsam die Frage, in welchen Fällen eine erkennbare Willensäußerung dahingehend anzunehmen ist. Die Gerichte äußerten sich *zunächst* nur zu solchen Fällen, in denen ausdrücklich und wiederholt die Kondomverwendung eingefordert wurde. Es stellte sich daher die Frage, ob und wann ein erkennbarer Gegenwille vorliegt, wenn sich ein männlicher Sexualpartner ohne vorherige verbale Kommunikation für den anderen Sexualpartner oder die Sexualpartnerin erkennbar ein Kondom überstreift, oder ihm dieses übergestreift wird, dieses aber (heimlich) unter Fortsetzung der Penetration abgestreift wird.

In der Praxis wäre dabei möglich, dass entweder der männliche Geschlechtspartner sich selbst ein Kondom überzieht und entweder er selbst oder die nicht penetrierende weibliche oder männliche Person dieses unbemerkt während eines Stellungswechsels oder in der Dunkelheit abstreift. Ferner ist vorstellbar, dass der nicht penetrierende Sexualpartner bzw. die Sexualpartnerin dem aktiven Sexualpartner das Kondom zunächst überstreift, im Verlauf jedoch nicht bemerkt, dass es dieser wieder abnimmt.

Den genannten Konstellationen ist inhärent, dass die das Kondom überstreifende Person im Regelfall konkludent zum Ausdruck bringt, nur unter Verwendung des Präservativs Geschlechtsverkehr durchführen zu wollen. Der Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB wäre damit – zumindest in den Fällen, in denen die Person, die das Kondom *nicht* selbst überstreift, dieses jedoch im Verlaufe des Sexualaktes heimlich abnimmt – erfüllt.

Dabei kann nicht nur der penetrierende Sexualpartner das Kondom heimlich abnehmen, denn die Schnellebigkeit und Dynamik des Sexualgeschehens, das Ausnutzen schlechter Lichtverhältnisse oder aber der Konsum von

Alkohol, ermöglichen grundsätzlich auch passiven Sexualpartnerinnen und Partnern ein absprachewidriges Tätigwerden.

Wie dargelegt, kann der strafrechtlich relevante Gegenwille, keinen Sexualkontakt ohne Kondom zu wollen, ausdrücklich oder konkludent geäußert werden. Fraglich ist daher, ob die passive Person durch die bloße *Duldung* der Penetration konkludent ihren Gegenwillen, Geschlechtsverkehr nicht ohne Präservativ vornehmen zu wollen, ausdrückt, oder gerade gar keine Willensäußerung bezogen auf die Kondomverwendung vornimmt. Vor diesem Hintergrund wäre die Frage nach der Strafbarkeit folgender Konstellation zu beantworten: Der penetrierende Sexualpartner streift das Kondom sichtbar über und zieht es heimlich wieder ab.

Hintergrund der Überlegung ist, dass § 177 StGB in seiner Neufassung, wie bereits festgestellt, die „Nein-heißt-Nein“-Regelung durchsetzt. Es besteht daher kein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wie in der „Ja-heißt-Ja“-Regelung gefordert, sodass es eines *erkennbaren Gegenwillens* bedarf. Demnach müssen Gerichte in der Gesamtschau ermitteln, ob in der Tatsituation oder dem unmittelbar vorgelagerten Geschehen zumindest konkludent ein Gegenwille geäußert wurde. Hier wird das Gericht, besonders bei ambivalentem Verhalten des Tatopfers, mitunter an die Grenzen der Beweisbarkeit gelangen. Konsequenz muss bei fehlender Willensäußerung allerdings der Grundsatz beibehalten werden, dass lediglich *mentale* Vorbehalte, die nicht nach Außen in Erscheinung treten, nicht strafbarkeitsbegründend sein können. Dies ist etwa bei einer das Überziehen des Kondoms bloß visuell wahrnehmende Person der Fall, die sich weder ausdrücklich noch konkludent zur Kondomverwendung äußert. Der Gegenwille könnte hierbei etwa durch die vorherige Übergabe des Kondoms, eine motorisch zustimmende Bewegung, wie etwa ein Kopfnicken oder durch eine im Vorfeld abgelehnte Penetration ohne Kondom kundgetan werden. Eine Strafbarkeit in der zuletzt beschriebenen Fallkonstellation, wobei der penetrierende Sexualpartner das Kondom erkennbar überzieht und heimlich wieder entfernt, ohne dass sich der passive Sexualpartner oder die passive Sexualpartnerin zu irgendeinem Zeitpunkt ausdrücklich oder konkludent zur Verwendung des Kondoms geäußert hat, dürfte daher ausscheiden.

Umso verwunderlicher ist die Entscheidung des BGH, der die Strafbarkeit ohne vorherige explizite oder konkludente Kommunikation zur Kondomverwendung bejahte,³¹¹ einzustufen. In einem Praxiskommentar zur Rechtsprechung wies *Hoven* bezüglich der Entscheidung des BGH zutreffend auf die Defizite des derzeitigen Sexualstrafrechts hin. Die zentralen Tatbestandsvoraussetzungen des erkennbaren Gegenwillens seien noch nicht hinreichend präzisiert. Der Rechtsprechung sei insbesondere unklar, wie der Gegenwille zu bestimmen sei und welche Anforderungen an dessen Kommunikation gestellt werden müssten.³¹²

Ungeklärt bleibt darüber hinaus auch, ob jeder Gegenwille zur Strafbarkeit führt und demnach auch der *umgekehrte* Fall von *Stealth* strafrechtlich relevant wäre. So könnten Sexualpartnerinnen und Partner vereinbaren nur *ohne* Kondom, Geschlechtsverkehr zu haben, während ein solches im Verlauf des Geschlechtsverkehrs, etwa aus Angst vor Krankheit oder vor Schwangerschaft, unbemerkt übergestreift wird. Obgleich die Fallvariante konstruiert anmutet, da das unbemerkte Aufstreifen eines Kondoms wohl schwerer möglich ist als das unbemerkte Abstreifen eines solchen, argumentiert *Hoffmann* hierzu, nicht jedwede sexuelle Überschreitung des Abgesprochenen sei geeignet, die Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB zu begründen.³¹³ Es müsse vielmehr ein zusätzliches *normatives Korrektiv* herangezogen werden. Möglich sei dabei, den Grundsatz des § 184h Nr. 1 StGB heranzuziehen, sodass umgekehrte Fälle von *Stealth* schon gar nicht als erheblich einzuordnen seien.³¹⁴ Es stellt sich die Frage, inwiefern dieser Ansatz mit der grundsätzlich erforderlichen Trennung von Moral und Strafrecht vereinbar ist.

Diese Überlegung stellt auch *Kessler* an, wonach sich eine moralische Bewertung des Gegenwillens durch das Gericht verbiete.³¹⁵ Strafbarkeitsbegründend sei allein das Hinwegsetzen über den erkennbaren Gegenwillen des Tatopfers, unabhängig von dessen Sinnhaftigkeit.³¹⁶

³¹¹ Vgl. BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229.

³¹² BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (231).

³¹³ *Hoffmann*, NStZ 2019, 16 (17).

³¹⁴ *Hoffmann*, NStZ 2019, 16 (17).

³¹⁵ *Keßler*, Sexuelle Täuschungen, S. 343f.

³¹⁶ *Keßler*, Sexuelle Täuschungen, S. 343f.

Anzuerkennen ist, dass hier tatsächlich von einem Handeln *gegen* den erkennbaren Willen auszugehen sein dürfte. Jedoch ermöglicht § 184h StGB einen Beurteilungsspielraum der Gerichte dahingehend, welche Handlung im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von Erheblichkeit ist und damit als tatbestandsmäßige, sexuelle Handlung zu bewerten ist.³¹⁷ Denn, so die höchstrichterliche Rechtsprechung: erheblich seien nur solche Handlungen, „die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsguts besorgen lassen“³¹⁸. Dabei sei ein sozialetischer Maßstab heranzuziehen.³¹⁹ Nicht jedwedes sexuelles Verhalten solle geeignet sein, die Strafbarkeit mit Mindestmaß von sechs Monaten zu begründen. Denn die Eigenständigkeit einer sexuellen Handlung bei Sexualverkehr ohne Kondomverwendung wird von den Gerichten mit dem erhöhten Infektionsrisiko für sexuell übertragbare Krankheiten, dem Risiko einer Schwangerschaft und der Funktion des Kondoms als Intimitätsbarriere vor direktem Kontakt mit den Schleimhäuten der Genitalien begründet.³²⁰ Das absprachewidrige Verwenden eines Kondoms greift damit im Ergebnis zwar in die sexuelle Selbstbestimmung ein, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an eine Handlung, die nach ihrer Art eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des Rechtsgutes genannter Selbstbestimmung besorgt.

Konsequent muss hierbei beachtet werden, dass der sozialetische Maßstab nach seiner Natur kaum von der Moral abzugrenzen ist. Im Ergebnis differenzieren Rechtsprechung und Literatur über den Umweg des § 184h StGB durchaus, welche sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person moralisch anstößig und deshalb geeignet sind, die sexuelle Selbstbestimmung weitreichend zu beeinträchtigen.

³¹⁷ Siehe: *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Nr. 1 Rn. 14.

³¹⁸ BGH, Urt. v. 21.09.2016, NStZ 2017, 528 (529); BGH, Urt. v. 24.09.1991, NJW 1992, 324 (324); vgl. auch: BGH, Beschl. v. 08. 02. 2006, NStZ-RR 2007, 12 (13); BGH, Urt. v. 24.09.1980, NJW 1981, 134 (135).

³¹⁹ Siehe: *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 184h Nr. 1 Rn. 14.; vgl. *Frommel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 3.

³²⁰ KG, Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 19; OLG Schleswig, Urt. v. 19.03.2021, NStZ 2021, 619 (620); AG Freiburg, Urt. v. 22.07.2020, BeckRS 2020, 41446, Rn. 95.

Weibliche Sexualdelinquenz im Falle von Stealthing

A. Männliche Opfer und weibliche Täterinnen

Um die eingangs gestellte Frage nach weiblicher Täterschaft und möglichen geschlechtsspezifische Tatmotiven im Falle von *Stealthing* zu beantworten, ist es zunächst notwendig die vorhandenen Quellen und existierender Studien generell zur *Stealthing*-Thematik darzulegen. Zudem ist einen Blick auf die bekannten Fälle weiblicher Täterschaft im Bereich des Sexualstrafrechts im Allgemeinen zu werfen. In einem weiteren Schritt wird auf sexualisierte Gewalt gegen Männer eingegangen. Dabei kann sexuelle Gewalt gegen Männer in jedwedem Kontext auftreten, so dass auch allgemeine Fälle männlicher Opferschaft im Bereich der Sexualdelinquenz fernab der *Stealthing*-Tat dargestellt werden. Erst in einem weiteren Schritt soll eine mögliche Tatausführung durch weibliche Täterinnen an männlichen Opfern dargestellt werden.

I. Theoretischer Hintergrund und grundsätzliche Fragestellung

In Deutschland existierte bis Anfang 2022 für die *Stealthing*-Tat kein Urteil zulasten weiblicher Täterinnen. Eine relevante Studie zur *Stealthing*-Täterschaft wird durch die Forschungsarbeit von *Bonar* vermittelt. Obwohl ihre Analyse nicht unmittelbar auf den deutschen Rechtsbereich anwendbar ist, vermag sie sie als Referenz für die zu bearbeitende Thematik dienen.³²¹

In der genannten Studie beantworteten 2550 Teilnehmende Fragen zur *Stealthing* Thematik. Etwa die Hälfte (52,4 % der Teilnehmenden) waren männlichen Geschlechts. Von diesen gaben 6,1% an, bereits Täter, 5 % Opfer von *Stealthing* gewesen zu sein. Unter den etwa 1200 befragten Frauen gab es 18,9% *Stealthing*-Opfer. Angaben zu Täterinnen gab es nicht.³²²

³²¹ Siehe Verweise auf *Davis et al.*, 2014 und *Wegner et al.*, 2018, in: *Bonar*, *Stealthing Perpetration and Victimization*, in: *Journal of Interpersonal Violence* 2021, Vol. 36 (21-22), S. 585, abrufbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/0886260519888519?journalCode=jiva> (zuletzt abgerufen am 21.05.2023).

³²² Ebd.

Eine australische Studie ergab, dass 32% der befragten Frauen und 19% der homosexuellen, männlichen Teilnehmer Opfer von *Stealth*ing waren.³²³

Es zeigte sich, dass im sexuellen Gewerbe tätige Frauen mit dreifach höherer Wahrscheinlichkeit vom *Stealth*ing betroffen waren als Frauen, die nicht im sexuellen Gewerbe arbeiten.³²⁴ Auch in dieser Studie konnte keinerlei Bezugnahme auf weibliche Täterinnen verzeichnet werden. Es stellt sich unweigerlich die Frage, ob eine weibliche Täterschaft im Falle von *Stealth*ing schlichtweg nicht existiert. Obgleich Gerichtsverfahren und Studien dies indizieren, können sowohl Frauen als auch Männer rechtlich, aber auch tatsächlich gleichermaßen Opfer oder Täter bzw. Täterin sein. Dementsprechend verwies auch der eingangs erwähnte Artikel in *The Week* darauf, dass es durchaus einem gängigen Stereotyp entspreche, dass Frauen ihren unerfüllten Kinderwunsch auch gegen den Willen des männlichen Partners durchsetzen.³²⁵ In diesem Kontext kann erneut auf die zuvor verwendete Definition des *Samenraubs* hingewiesen werden, die eine Beschaffung von männlichem Sperma zur nicht einvernehmlichen (Selbst-)Befruchtung beschreibt.³²⁶

Die Thematik des *Samenraubs* erlangte in Deutschland durch den Fall Boris Becker aus dem Jahr 1990 Bekanntheit. Es wurde berichtet, das britische Model Angela Ermakova habe nach einem Oralverkehr mit dem genannten Tennisspieler dessen Sperma zur zustimmungslosen (Selbst-)Befruchtung genutzt, um dadurch Unterhalt zu fordern. Der Betroffene selbst äußerte sich nicht zu den Vorgängen.³²⁷

³²³ Latimer/Vodstrcil, Non-consensual condom removal, reported by patients at a sexual health clinic in Melbourne, Australia, PLoS ONE 13 (12): e0209779, S. 1. abrufbar unter: <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0209779> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

³²⁴ Ebd., S. 12.

³²⁵ Shire, Why sabotaging condoms should be illegal, in: the Week abrufbar unter <https://theweek.com/articles/454211/why-sabotaging-condoms-should-illegal> (zuletzt abgerufen am 30.05.2023); angedeutet auch in: *unbekannter Autor*, *Stealth*ing: Welche Strafe droht den Tätern? abrufbar unter <https://www.anwalt.org/stealth/#:~:text=Ist%20Stealth%20strafbar%3F,eine%20Freiheitsstrafe%20von%20sechs%20Monaten> (zuletzt abgerufen am 27.03.2023).

³²⁶ Siehe Kapitel 1, A: *Einführung in die zu bearbeitende Problematik*.

³²⁷ *Autor unbekannt*, *Samen-Klau in der Wäschekammer?*, in: *die Welt*, abrufbar unter <https://www.welt.de/print-welt/article428631/Samen-Klau-in-der-Waeschekammer.html> (zuletzt abgerufen am 03.02.2023).

Ein weiterer Hinweis darauf, dass auch Frauen als Täterinnen solcher sexueller Übergriffe agieren können, wurde in einem Bericht auf *Stern.de* aufgezeigt. Demnach mussten sich drei Frauen in Simbabwe vor Gericht verantworten, da sie Männer sexuell genötigt hatten, um deren Sperma für *Rituale* zu nutzen.³²⁸

Am 21. Februar 2001 urteilte auch der BGH erstmals in Bezug auf die Thematik des *Samenraubs*. In seiner Entscheidung wurde der Unterhaltsanspruch einer Frau, die sich mittels *homologener In-vitro-Fertilisation* befruchten ließ, positiv verbeschieden. Der ehemalige Lebensgefährte und Beklagte hatte der Klägerin Samen gespendet, um eine künstliche Befruchtung zu ermöglichen. Nach Auflösung der Beziehung hatte die Klägerin die Behandlung fortgesetzt und dadurch eine Schwangerschaft herbeigeführt.³²⁹

In einer Parallelentscheidung negierte das Oberlandesgericht (OLG) Hamm am 4. Februar 2013 die Forderung eines männlichen Antragstellers auf Entlastung von Unterhaltszahlungen. Der Kläger machte im Prozess geltend, dass seine Signatur auf der Einwilligungserklärung manipuliert- und seine Spermaprobe ohne Zustimmung zur künstlichen Befruchtung benutzt worden sei.³³⁰

II. Sexuelle Gewalt gegenüber Männern

Sexuelle Gewalt gegenüber Männern erhielt lange Zeit nur begrenzte öffentlich Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Geschlechtsinduzierte Gewalt galt und gilt als Problem weiblicher Opfer. Dies, sowohl im gesellschaftlichen Rollenverständnis als auch in der Wissenschaft.³³¹ Die Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche führten zumindest zu einer vermehrten Beschäftigung mit dem sexuellen Missbrauch an männlichen

³²⁸ *Autor unbekannt*, Frauen rauben männlichen Anhaltern die Samen, in: die Welt, abrufbar unter <https://www.welt.de/vermischtes/article13663429/Frauen-rauben-maennlichen-Anhaltern-die-Samen.html> (zuletzt abgerufen am 03.02.2023).

³²⁹ BGH, Urt. v. 21.02.2001, JuS 2001, 711 (711).

³³⁰ OLG Hamm, Urt. V. 04.02.2013, BeckRS 2013, 3831.

³³¹ Forschungsverbund Gewalt gegen Männer, Pilotstudie, S. 13; *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 97; siehe auch: *Walfield*, Men cannot be raped, in: *Journal of Interpersonal Violence*, 6391 (6392); *Reinke/Würger*, Sexuell grenzverletzendes Verhalten von Mädchen und Frauen, *Interdisziplinäre Fachzeitschrift Jahrgang 25 Heft 1 022*, S. 77ff..

Kindern und Jugendlichen. Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen von 1992 ergab, dass zwischen 5 % und 22,2 % der männlichen Befragten im Kinder- und Jugendalter sexuelle Gewalt erlebten.³³² Indes ist sexuelle Gewalt gegenüber erwachsenen, männlichen Opfern ein gesellschaftlich noch weitgehend unbekanntes Thema. Nicht ohne Grund schrieb die Weltgesundheitsorganisation in ihrem *World report on violence and health*: „Sexual violence against men and boys is a significant problem. With the exception of childhood sexual abuse, though, it is one that has largely been neglected in research“³³³.

Eine polizeiliche Kriminalstatistik von 1998 bis 2022 zeigt die Häufigkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung männlicher Opfer über 21 Jahre auf. Es wurden 614 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung gem. §§ 177 Abs. 2, 3, 4, 178 StGB a.F. sowie 734 Fälle sonstiger sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 1, 5 StGB a.F. verzeichnet.³³⁴ Die Tabelle differenzierte allerdings nicht danach, welchem Geschlecht die Täterinnen und Täter zuzuordnen waren.

Eine amerikanische Studie³³⁵ zeigt auf, dass nahezu ein Viertel aller Männer (23,6 %) zeitlebens eine Form von sexueller Gewalt erleben, darunter Vergewaltigung, (erzwungenes) Eindringen in eine Person, sexuelle Nötigung und/oder unerwünschter sexueller Kontakt. Ihre Aussagekraft ist im Hinblick auf den unterschiedlichen Rechtsraum, die differenzierte Herangehensweise an wissenschaftliche Studien und die Frage, was ein *erzwungenes Eindringen* im Fall männlicher Opfer bedeutet, gering. Sie verdeutlicht jedoch, dass zumindest partiell ein gesellschaftliches und

³³² Forschungsverbund Gewalt gegen Männer, Pilotstudie, S. 83,84, siehe Tabelle 16.

³³³ *Krug/Dahlberg et. al*: World report on violence and health, in: World Health Organization, Geneva 2022, S. 154, abrufbar unter https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42495/9241545615_eng.pdf (zuletzt abgerufen am 27.03.2023), übersetzt: *Sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen ist ein großes Problem. Mit Ausnahme des sexuellen Missbrauchs in der Kindheit wurde es jedoch in der Forschung weitgehend vernachlässigt.*

³³⁴ Forschungsverbund Gewalt gegen Männer, Pilotstudie, S. 284, siehe Tabelle 58.

³³⁵ *Black/Breiding/Walters et al.*, The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey, S. 19, abrufbar unter: https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/nisvs_report2010-a.pdf (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

wissenschaftliches Bewusstsein für sexuelle Übergriffe zulasten männlicher Opfer zu beobachten ist.

Eine deutsche, polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2020 verzeichnete hingegen einen männlichen Opferanteil von nur 8 % bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.³³⁶ Verglichen mit den aufgezeichneten Sexualstraftaten gegenüber Frauen mag die Zahl in Deutschland gering sein; indes verdeutlicht sie die *Existenz* sexueller Gewalt gegenüber männlichen Opfern und vermag einen Denkanstoß hinsichtlich der Dunkelziffer zu geben.³³⁷

Eine fachpolitische Debatte kam zu dem Ergebnis, dass wohl bei sexuellem Missbrauch durch Erwachsene 10 bis 25 % der sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen richtenden Delikte von Frauen verübt werden.³³⁸

Sarrel und Masters berichten in einem Artikel von elf verschiedenen Fällen, in denen Frauen an Männern sexuelle Gewalt ausübten. In einem der Fälle soll ein 27-jähriger Mann von fünf verschiedenen Frauen ans Bett gefesselt, und über 24-Stunden hinweg vergewaltigt worden sein.³³⁹

Diese Zahlen und Berichte überraschen vor allem deshalb, weil männliche Opfer und weibliche Täterinnen in der öffentlichen Wahrnehmung kaum präsent sind.³⁴⁰ Die Gründe hierfür sind vielseitig. Zum einen widerspricht das gesellschaftliche, tradierte Vorstellungsbild von Weiblichkeit der dem sexuellen Übergriff inhärenten Aggressivität, Gewalt und dem Streben nach eigener Bedürfnisbefriedigung.³⁴¹ Hinzu kommt die gesellschaftliche Viktimisierung von Frauen und patriarchalische Vorstellungen dahingehend,

³³⁶ Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Bezugsjahr 2020.

³³⁷ Siehe auch *Walfield*, Men cannot be raped, in: *Journal of Interpersonal Violence*, 6391 (6393); *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 97.

³³⁸ *Enders*, Sexuelle Übergriffe und Missbrauch durch Frauen und jugendliche Mädchen, S.3, abrufbar unter: <https://www.zartbitter.de/gegen-sexuellen-missbrauch/images/Frauenund-jugendliche-Maedchen-als-Taeterinnen-sexualisierter-Gewalt-gegen-Kinder-und-Jugendliche.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.08.2022)

³³⁹ *Sarrel/Masters*, Sexual molestation of men by women, in: *Archives of sexual Behavior*, Vol. 11 No. 2, 1982, 117 (120f.).

³⁴⁰ Siehe auch: Forschungsverbund Gewalt gegen Männer, Pilotstudie, S. 89.

³⁴¹ *Reinke/Würger*, Sexuell grenzverletzendes Verhalten von Mädchen und Frauen, *Interdisziplinäre Fachzeitschrift* Jahrgang 25 Heft 1 022, S. 77.

dass Männer den sexuellen Kontakt mit einer Frau generell nicht ablehnen.³⁴² Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das Anzeigeverhalten von männlichen Betroffenen nur sehr gering ist. In einer Pilotstudie des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* wurde festgestellt, dass die meisten Vergewaltigungen von männlichen Opfern unter anderem aus Furcht vor sozialer Ächtung nicht zur Anzeige gebracht werden.³⁴³ Eine Vergewaltigung widerspräche dem männlichen Selbstbild.³⁴⁴

Die genannten Studien, Artikel und statistischen Erhebungen geben einen Einblick in die Existenz sexueller Gewalt zulasten männlicher Opfer. Es zeigt sich dabei, wenn auch in seltenen Fällen, dass auch Frauen als Täterinnen in Erscheinung treten können. Allerdings wurde eingangs festgestellt, dass die Anzeigebereitschaft bei sexueller Gewalt generell niedrig ist. Zu betonen ist hierbei nochmals, dass bei der Vergewaltigung einer Frau teilweise von einer Hellfeld-Dunkelfeld Relation von bis zu 1:100 ausgegangen wird,³⁴⁵ wobei andere statistische Erhebungen ergaben, dass weibliche Opfer sexueller Gewalt nur in 5 % der Fälle Anzeige erstatteten.³⁴⁶ Aufgrund der bereits genannten Faktoren ist anzunehmen, dass die Problematik einer niedrigen Anzeigebereitschaft bei sexueller Gewalt zulasten männlicher Opfer besonders ausgeprägt ist, da in der Gesellschaft weitestgehend die Vorstellung vorherrscht, dass Männer als Opfer sexueller Gewalt nicht in Frage kommen.

III. Tatausführung durch weibliche Täterinnen

Nur wenige Studien und öffentliche Medien beschäftigen sich beim *Stealth* mit weiblichen Täterinnen. Zumindest aber analysierte eine

³⁴² *Reinke/Würger*, Sexuell grenzverletzendes Verhalten von Mädchen und Frauen, Interdisziplinäre Fachzeitschrift Jahrgang 25 Heft 1 22, S. 77.

³⁴³ *Krug/Dahlberg* et. al: World report on violence and health, in: World Health Organization, Geneva 2022, S. 154, abrufbar unter https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42495/9241545615_eng.pdf (zuletzt abgerufen am 27.03.2023); *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 102.

³⁴⁴ Forschungsverbund Gewalt gegen Männer, Pilotstudie, S. 286; *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 98.

³⁴⁵ *Göppinger/Bock*, Kriminologie, § 29 Rn. 11, zitiert in: *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 22.

³⁴⁶ *Müller/Schrötle*: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 159, zitiert in: *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 22.

amerikanische Studie die verschiedenen Taktiken, die 22,5 % der weiblichen Studienteilnehmerinnen anwendeten, um einen Partner zum ungeschützten Geschlechtsverkehr zu bewegen.³⁴⁷ Unter diesen Taktiken waren die Äußerungen von Bedenken hinsichtlich einer verminderten Empfindlichkeit sowie die Versicherung, dass ein Risiko von Schwangerschaft oder einer Geschlechtskrankheit nur gering sei, weit verbreitet.³⁴⁸

Eine im Jahr 2018 veröffentlichte Studie des *Journal of Sex Research* untersuchte verschiedene Formen und Beweggründe, aufgrund derer Frauen Männer zum ungeschützten Geschlechtsverkehr bewegen. Die am häufigsten von den Teilnehmerinnen angewandten Taktiken waren die Beruhigung hinsichtlich eines geringen Risikoniveaus (37,9 %) und die Verführung (33,2 %). Rund 3,4 % der Teilnehmerinnen gaben an, Kondomsabotage vorzunehmen, während 2,6 % der Frauen angaben, körperliche Gewalt anzuwenden.³⁴⁹

Bisher gibt es in Deutschland weder spezifische Studien zum Thema der Kondomsabotage oder zum *Stealthing* generell, noch beschäftigten sich die Medien vertieft mit dem weiblichen Täterinnenprofil. Mediale Aufmerksamkeit erlangte im Jahr 2020 ein Stern-Artikel mit dem Titel: *Stealthing Protokoll - Vater wider Willen (...)*, in dem ein Münchner Doktorand davon berichtete, Opfer von *Stealthing* geworden zu sein.³⁵⁰

Die mutmaßliche Täterin und das Opfer hatten sich über die Dating-Plattform *Bumble* kennengelernt. Der damals 27-jährige Mann hatte sich bereits zweimal mit der 41-jährigen Täterin verabredet, bevor er sich mit einem Treffen bei ihm Zuhause einverstanden erklärte. Er berichtet im Artikel davon, die Frau habe ihm immer wieder Wein nachgeschenkt, ohne selbst viel getrunken zu haben. Sie sei sehr vehement und fordernd gewesen, habe ihn ausgezogen und auch *im Bett das Kommando behalten*. Allein auf die

³⁴⁷ De Bro/Campbell/Peplau, influencing a partner to use a condom, in: *Psychology of Women Quarterly*, 18 (1994), 165 (177).

³⁴⁸ Oncale/King: Comparison of Men's and Women's Attempts to Dissuade Sexual Partners From the Couple Using Condoms, in: *Archives of Sexual Behavior*, Vol 30, 379 (386).

³⁴⁹ Wegner/Levis/Davis u.a., Tactics Young Women Use to Resist Condom Use When a Partner Wants to Use a Condom, in: *The Journal of Sex Research*, Vol. 55 (7), 817 (820).

³⁵⁰ Albes: „Stealthing“- Protokoll, in: Stern.de, abrufbar unter: <https://www.stern.de/gesellschaft/vater-wider-willen---so-wurde-alex-m--das-opfer-einer-sexuellen-intrige-9363360.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

Benutzung eines Kondoms, was die mutmaßliche Täterin zunächst entschieden ablehnte, habe er bestanden. Sie habe, während sie auf ihm saß, mit der Hand nachgeholfen und sich nach seinem Höhepunkt auf den Rücken fallen lassen und die Knie zur Brust gezogen. Das Kondom, wie das mutmaßliche Tatopfer berichtete, habe er auf dem Boden vorgefunden, ohne es selbst zuvor abgezogen zu haben. Die Pille danach zu nehmen habe die Täterin entschieden abgelehnt und ihn erst zwei Monate später erneut kontaktiert, um von ihrer Schwangerschaft zu berichten; eine Abtreibung komme nicht in Frage.³⁵¹

Das Jugendamt forderte nach der Geburt des Kindes erfolgreich Unterhalt vom Tatopfer. Auch die Krankenversicherungsbeiträge des Kindes galt es zu erstatten. Der 27-jährige Doktorand, welcher einen Nettoverdienst als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Höhe von 2.400 Euro verzeichnete, berichtete im Artikel von Ausgaben in Höhe von 6.250 Euro in den ersten 12 Monaten nach der Geburt des Kindes. Ein Gespräch mit dem Jugendamt sei erfolglos verlaufen. Man stehe hinter dem Kind und neben der Mutter und auch die Kontaktaufnahme mit *Pro Familia* führte ins Leere. Hier vertrete man grundsätzlich nicht die Interessen von Männern. Das Tatopfer wandte sich an einen Strafrechtsanwalt, welcher ihm dazu riet, *zu zahlen und zu schweigen*, um möglichen Vorwürfen einer Vergewaltigung seitens der Kindesmutter zu entgehen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung sei wohl aussichtslos, da anzunehmen sei, dass sich die Gerichte zugunsten der Kindesmutter entscheiden würden.³⁵²

Letztendlich suchte das Opfer rechtlichen Rat bei Alexander Hoffmann, dessen Interview bereits einleitend erwähnt wurde.³⁵³ Kernproblem des § 177 StGB, so Hoffmann, sei die Beweisbarkeit. Vor Gericht wären Zeugenaussagen weiterer *Stealth*-Opfer erforderlich, um zu beweisen,

³⁵¹ Albes: „Stealth“- Protokoll, in: Stern, abrufbar unter: <https://www.stern.de/gesellschaft/vater-wider-willen---so-wurde-alex-m--das-opfer-einer-sexuellen-intrige-9363360.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

³⁵² Ebd.

³⁵³ Siehe Einführung in die zu bearbeitende Thematik, S. 4 dieser Arbeit und *Alexander Hoffmann*, persönliches Interview, 05.05.2022, Anlage 1

dass die Kindesmutter in der Vergangenheit bereits unlautere Mittel angewendet habe, um schwanger zu werden.³⁵⁴

Der im *Spiegel* referierte Fall bietet nur bedingt Erkenntnisse zur realen Situation, indem er lediglich aufzeigt, dass männliche potentielle Opfer von sexuellem Missbrauch selten den Gerichtsweg beschreiten und nicht in das soziale Paradigma eines Missbrauchsofers passen. Jedoch lässt sich durch das Fehlen eines Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens nicht feststellen, ob eine Verurteilung der Täterin erfolgt wäre oder wie ein Tatgericht an den vorliegenden Fall herangetreten wäre.

Im nachfolgenden Abschnitt sind daher weitere Untersuchung darüber vorzunehmen, wie Ermittlungspersonen und Gerichte an die seltenen Fällen weiblicher Sexualdelinquenz herantreten.

B. Statistische und empirische Erkenntnisse

In diesem Abschnitt der Arbeit soll ein Blick auf die vorhandenen statistischen Erhebungen und empirischen Erkenntnisse im Bereich weiblicher Sexualdelinquenz geworfen werden. Dabei werden zunächst die vorhandenen Daten der Strafverfolgungsstatistik und Kriminalstatistik der letzten Jahre im Bereich des Sexualstrafrechts bezüglich weiblicher Täterinnen dargestellt und mit den vorhandenen Daten zur männlichen Sexualdelinquenz verglichen. Dies erfolgt durch Berechnungen und Gegenüberstellungen der beiden Bezugsgruppen männlicher Täter und weiblicher Täterinnen.

Zudem wird die empirische Analyse sexueller Gewalt- und Missbrauchsdelikte durch Frauen von *Hunger* dargestellt und deren Übertragbarkeit auf die Stealthing-Tat geprüft. Dabei werden auch die verschiedenen Tatmotive und deren Häufigkeit bei männlichen Tätern und weiblichen Täterinnen dargestellt und verglichen.

Abschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den dargestellten empirischen und statistischen Erhebungen und Gegenüberstellungen. Mittels

³⁵⁴ *Albes*: „Stealthing“- Protokoll, in: Stern, abrufbar unter: <https://www.stern.de/gesellschaft/vater-wider-willen---so-wurde-alex-m--das-opfer-einer-sexuellen-intrige-9363360.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

dieser Vergleiche beabsichtigt die Untersuchung eine Bewertung darüber vorzunehmen, inwieweit die gerichtliche Aufarbeitung im Bereich des Sexualstrafrechts, insbesondere im Kontext des *Stealth*-Delikts, eine gleiche Behandlung von männlichen Tätern und weiblichen Täterinnen sicherstellt, ungeachtet der vergleichsweise geringen Zahl weiblicher Sexualdelinquenzfälle.

I. Statistische Erhebungen

Die deutschen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken erfassen das Hellfeld der Sexualdelinquenz, d.h. diejenigen Sexualdelikte, die innerhalb der jeweiligen Bezugsjahre bei der Polizei angezeigt oder der Polizei im Rahmen eigener Ermittlungen bekannt werden.

In den Rahmen dieses Absatzes soll zunächst ein genereller Überblick über die Anzahl männlicher und weiblicher Beschuldigter des sexualstrafrechtlich relevanten Bereichs in den gewählten Bezugsjahren verschafft werden. Im nächsten Schritt werden die beiden Referenzgruppen einem direkten Vergleich unterzogen, wobei die prozentualen Anteile berechnet und gegenübergestellt werden.

Es wird im Weiteren ein Vergleich zwischen der Kriminal- und Strafverfolgungsstatistik durchgeführt werden, um zu untersuchen, inwieweit eingeleitete Verfahren im Bereich des Sexualstrafrechts auch tatsächlich bis zur Durchführung des Hauptverfahrens gelangen. Auch hier erfolgt die Ermittlung einschlägiger Prozentsätze. Mithilfe der gefundenen Ergebnisse und Berechnungen wird sodann ein Überblick über die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung männlicher und weiblicher Angeklagten im Bereich des Sexualstrafrechts ermöglicht, wobei auch Unterschiede in der Verurteilungswahrscheinlichkeit der beiden Referenzgruppen dargestellt werden.

1 Kriminalstatistik

Seit dem Jahr 1953 veröffentlicht das Bundeskriminalamt jährlich eine Kriminalstatistik, welche sämtliche polizeilich bekannt gewordenen

Straftaten in ihren wesentlichen Merkmalen erfasst.³⁵⁵ Diese beinhaltet Informationen zu registrierten Straftaten, deren Aufklärungsquote, Schäden sowie opfer- und täterspezifischen Eigenschaften. Die Statistik beschreibt den Status nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Spätere Entscheidungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, wie etwa Einstellungen, Freisprüche und Verurteilungen bleiben unberücksichtigt.

Wie Tabelle 1 aufzeigt, wurden gemäß der Kriminalstatistik für das Jahr 2017 insgesamt 39.829 Personen wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst, wobei 2.067 der Tatverdächtigen weiblich und 37.762 männlich waren.

Tabelle 2 zeigt auf, dass im Bereich der sexuellen Übergriffe und sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB 3.156 Personen verdächtig waren, worunter sich 41 Frauen und 3.115 Männer befanden.³⁵⁶ Der Anteil der Tatverdächtigen einer Sexualstraftat an der Gesamtkriminalität betrug 1,9 %, basierend auf einer Gesamtzahl von 2.112.715 Tatverdächtigen im Berichtsjahr,³⁵⁷ wobei die Anzahl der weiblichen Beschuldigten 0,09 % von der Gesamtzahl der in Deutschland gelisteten Tatverdächtigen ausmachte.³⁵⁸ Sofern die Frauenkriminalität als Bezugspunkt gewählt wird, waren im Bezugsjahr 2017 24,9 %, also 526.578 der Tatverdächtigen weiblich,³⁵⁹ wobei von der Gesamtzahl weiblicher Tatverdächtigen ein Prozentsatz in Höhe von gerundet 0,4 % auf die sexuelle Kriminalität entfiel.³⁶⁰ Einen Überblick hierüber ermöglicht Tabelle 1.

³⁵⁵ Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (zuletzt abgerufen am 01.02.2023).

³⁵⁶ Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Bezugsjahr 2017, Tabelle 20.

³⁵⁷ Eigenberechnung bei einer Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 2.112.715 und einer geschlechterunabhängigen Anzahl an Beschuldigten in Höhe von 39.829 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁵⁸ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Höhe von 2.067 im Vergleich zu der Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 2.112.715 gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁵⁹ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 526.578, bei einer Gesamtzahl an Beschuldigten in Höhe von 2.112.715 gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁶⁰ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 526.578 im Bereich der Straftaten insgesamt und einer Anzahl von 2.067 Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet auf eine Nachkommastelle.

Tabelle 1

Verhältnis der Gesamtkriminalität zur Sexualdelinquenz im Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung der weiblichen Beschuldigten in den Bezugsjahren 2017-2021

1.	2.		3.	4.		5.	6.
Bezugsjahr	Gesamtkriminalität		Anteil weiblicher Kriminalität zur Gesamtkriminalität	Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung		Verhältnis Sexualdelinquenz zur Gesamtkriminalität	Verhältnis weibliche Sexualdelinquenz zur weiblichen Gesamtkriminalität
	Gesamtzahl	weibliche Beschuldigte		Gesamtzahl	weibliche Beschuldigte		
2017	2.112.715	526.578	24,9 %	39.829	2.067	1,9 %	0,4 %
2018	2.051.266	510.136	24,9 %	45.536	2.500	2,2 %	0,5 %
2019	2.019.211	504.544	25,0 %	52.322	3.552	2,6 %	0,7 %
2020	1.969.617	488.365	24,8 %	60.992	5.222	3,1 %	1,1 %
2021	1.892.003	472.408	25,0 %	81.646	9.477	4,3 %	2,0 %

Datenquelle: Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Tabelle 20, ergänzt durch eigene Berechnungen.³⁶¹

Tabelle 2

Gesamtzahl der gelisteten Beschuldigten im Kontext sexueller Delinquenz unter Berücksichtigung der weiblichen Beschuldigten in den Bezugsjahren 2017-2021

Bezugsjahr	§ 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 ³⁶² StGB		§ 184f StGB		§ 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 ³⁶³ StGB		§§ 176, 176 a, b StGB	
	Gesamtzahl	weibliche Beschuldigte	Gesamtzahl	weibliche Beschuldigte	Gesamtzahl	weibliche Beschuldigte	Gesamtzahl	weibliche Beschuldigte
2017	3.156	41	336	314	5.312	52	8.881	371
2018	5.106	92	353	326	5.620	46	9.357	424
2019	4.789	97	298	269	5.913	44	10.259	627
2020	5.084	113	416	376	6.345	71	10.929	595
2021	5.154	151	610	539	6.679	82	11.572	704

Datenquelle: Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Tabelle 20, ergänzt durch eigene Berechnungen.³⁶⁴

³⁶¹ Die Datenquelle listet die Gesamtzahl der Beschuldigten einerseits, sowie die Gesamtzahl der männlichen Beschuldigten andererseits. Die Anzahl der weiblichen Beschuldigten wurde durch Subtraktion der männlichen Beschuldigten von der Gesamtzahl der Beschuldigten ermittelt.

³⁶² Im Jahr 2017 erfasste die Statistik die vorliegenden Daten unter: Sexuelle Übergriffe gem. § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9.

³⁶³ Im Jahr 2017 wurde die Vergewaltigung noch unter § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7, 8 StGB gefasst.

³⁶⁴ Die Datenquelle listet die Gesamtzahl der Beschuldigten einerseits, sowie die Gesamtzahl der männlichen Beschuldigten andererseits. Die Anzahl der weiblichen Beschuldigten wurde durch Subtraktion der männlichen Beschuldigten von der Gesamtzahl der Beschuldigten ermittelt.

Im Bezugsjahr 2018 dagegen waren laut Kriminalstatistik insgesamt 45.536 Personen einer Strafbarkeit gegen die sexuelle Selbstbestimmung tatverdächtig, wovon 2.500 weiblich und 43.036 männlich waren.³⁶⁵ Im Bereich des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB wurden insgesamt 5.106 Tatverdächtige erfasst, darunter 92 Frauen und 5.014 Männer.³⁶⁶ Bezogen auf die Gesamtzahl der Tatverdächtigen in Deutschland im Berichtsjahr in Höhe von 2.051.266 Personen machten die Tatverdächtigen auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet 2,2% der Gesamtkriminalität aus,³⁶⁷ wobei der Anteil der weiblichen Beschuldigten lediglich 0,1% der Gesamtzahl der in Deutschland gelisteten Tatverdächtigen betrug.³⁶⁸ Im genannten Bezugsjahr waren in der Gesamtheit der gelisteten Straftaten 24,9 %, also 510.136 der Tatverdächtigen weiblich.³⁶⁹ Von der Gesamtzahl weiblicher Tatverdächtigen entfiel ein Anteil von rund 0,5% auf die sexuelle Kriminalität.³⁷⁰

Die Zahl der Beschuldigten wegen einer Strafbarkeit gegen die sexuelle Selbstbestimmung stieg im Jahr 2019 auf eine Gesamtzahl in Höhe von insgesamt 52.322 Tatverdächtigen an. Die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen belief sich auf 3.552 und überstieg die Anzahl der weiblichen Beschuldigten aus dem Vorjahr damit um über 1000 Personen. Die Anzahl männlicher Beschuldigter belief sich auf 48.770. Im Bereich des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB wurden insgesamt 4.789 Tatverdächtige

³⁶⁵ Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Bezugsjahr 2017, Tabelle 20.

³⁶⁶ Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Bezugsjahr 2017, Tabelle 20.

³⁶⁷ Eigenberechnung bei einer Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 2.051.266 und einer geschlechterunabhängigen Anzahl an Beschuldigten in Höhe von 45.536 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁶⁸ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Höhe von 2.500 im Vergleich zu der Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 2.051.266 gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁶⁹ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 510.136, bei einer Gesamtzahl an Beschuldigten in Höhe von 2.051.266 gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁷⁰ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 510.136 im Bereich der Straftaten insgesamt und einer Anzahl von 2.500 Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet auf eine Nachkommastelle.

registriert, davon waren 97 Frauen und 4.692 Männer.³⁷¹ Bei einer Gesamtzahl an Tatverdächtigen in Deutschland in Höhe von 2.019.211 für das Berichtsjahr, machte der Anteil der Tatverdächtigen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet 2,6 % der Gesamtkriminalität aus³⁷² und überstieg damit prozentual das Vorjahr. Die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen betrug 0,2 % von der Gesamtzahl der in Deutschland gelisteten Tatverdächtigen.³⁷³ Sofern die Frauenkriminalität als Bezugspunkt gewählt wird, waren im Bezugsjahr 2019 gerundet 25,0 %, also 504.544 der Tatverdächtigen weiblich,³⁷⁴ was prozentual annähernd dem Vorjahr entsprach. Von der Gesamtzahl weiblicher Tatverdächtiger entfiel ein Prozentsatz von rund 0,7 % auf sexuelle Kriminalität.³⁷⁵

Im Jahr 2020 verzeichnete die Kriminalstatistik eine Gesamtzahl von 60.992 Tatverdächtigen aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wovon 5.222 weiblich und 55.770 männlich waren. Der Anstieg der Gesamtzahl der Tatverdächtigen um 8670 im Vergleich zum Vorjahr ist in Anbetracht der vergangenen drei Jahre, die einen jährlichen Anstieg um 5700-6700 verzeichneten, nicht ungewöhnlich. Beachtung verdient indes der Anstieg der weiblichen Beschuldigten von 3.552 im Vorjahr auf 5.222 im Bezugsjahr. Im Hinblick auf den Bereich des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB waren insgesamt 5.084 Personen tatverdächtig, davon 113 Frauen und 4.971 Männer.³⁷⁶ Bei einer Gesamtzahl an Tatverdächtigen in Deutschland in Höhe von 1.969.617

³⁷¹ Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Bezugsjahr 2019, Tabelle 20.

³⁷² Eigenberechnung bei einer Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 2.019.211 und einer geschlechterunabhängigen Anzahl an Beschuldigten in Höhe von 52.322 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

³⁷³ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Höhe von 3.552 im Vergleich zu der Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 2.019.211.

³⁷⁴ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 504.544 bei einer Gesamtzahl an Beschuldigten in Höhe von 2.019.211.

³⁷⁵ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 504.544 im Bereich der Straftaten insgesamt und einer Anzahl von 3.552 Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

³⁷⁶ Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Bezugsjahr 2020, Tabelle 20.

für das Berichtsjahr macht der Anteil der Tatverdächtigen auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet 3,1 % der Gesamtkriminalität aus.³⁷⁷ Der Anteil weiblicher Beschuldiger an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen betrug 0,3 %.³⁷⁸ Im genannten Bezugsjahr waren 24,8 %, also 488.365 der Tatverdächtigen weiblich,³⁷⁹ wobei von der Gesamtzahl weiblicher Tatverdächtiger ein Prozentsatz in Höhe von gerundet 1,1 % auf die sexuelle Kriminalität entfiel.³⁸⁰

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland insgesamt 81.646 Tatverdächtige wegen einer Strafbarkeit gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst, wobei 9.477 davon Frauen und 72.169 Männer waren. Die Anzahl an Tatverdächtigen wegen sexuellem Übergriff und sexueller Nötigung nach § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB betrug insgesamt 5.154 bei 151 weiblichen und 5.003 männlichen Beschuldigten.³⁸¹ Bei einer Gesamtzahl an Tatverdächtigen in Deutschland für das Berichtsjahr in Höhe von 1.892.003, machte der Anteil der Tatverdächtigen auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet 4,3 % von der Gesamtkriminalität aus.³⁸² Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger lag bei 0,5% bezogen auf die Gesamtzahl aller Tatverdächtigen in Deutschland.³⁸³ Sofern die Frauenkriminalität als Bezugspunkt gewählt wird, waren im Bezugsjahr 2021 gerundet 25,0 %, also 472.408 der

³⁷⁷ Eigenberechnung bei einer Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 1.969.617 und einer geschlechterunabhängigen Anzahl an Beschuldigten in Höhe von 60.992 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁷⁸ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Höhe von 5.222 im Vergleich zu der Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 1.969.617 gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁷⁹ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 510.136, bei einer Gesamtzahl an Beschuldigten in Höhe von 1.969.617 gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁸⁰ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 488.365 im Bereich der Straftaten insgesamt und einer Anzahl von 5.222 Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet auf eine Nachkommastelle

³⁸¹ Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik, Bezugsjahr 2021, Tabelle 21.

³⁸² Eigenberechnung bei einer Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 1.892.003 und einer geschlechterunabhängigen Anzahl an Beschuldigten in Höhe von 81.646 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet auf eine Nachkommastelle.

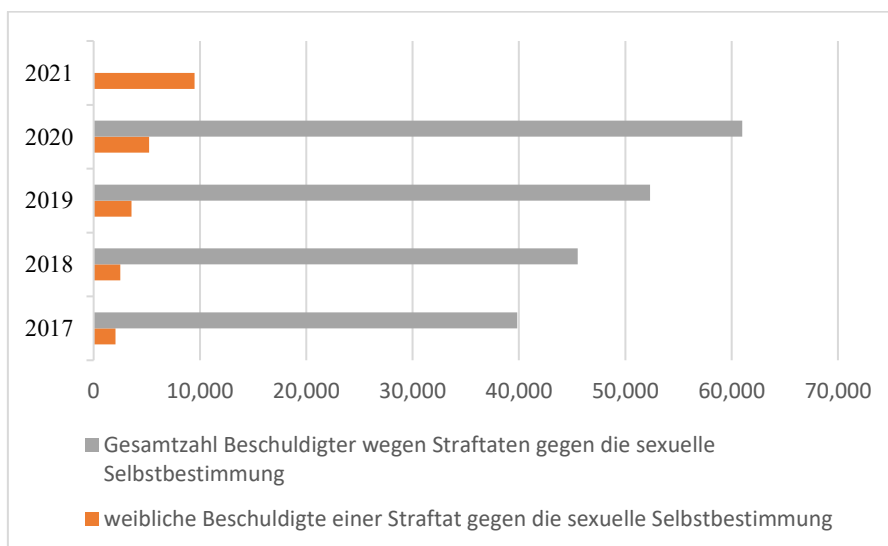
³⁸³ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Höhe von 9.477 im Vergleich zu der Gesamtzahl gelisteter Straftaten in Höhe von 1.892.003 gerundet auf eine Nachkommastelle.

Tatverdächtigen weiblich,³⁸⁴ wobei von der Gesamtzahl weiblicher Tatverdächtiger ein Prozentsatz in Höhe von gerundet 2,0 % auf die sexuelle Kriminalität entfiel.³⁸⁵

Es fällt auf, dass neben den bereits erwähnten Unterschieden zwischen den genannten Bezugsräumen die Gesamtzahl der Beschuldigten pro Jahr kontinuierlich absank. Diese Gesamtzahl der Beschuldigten variierte zwischen maximal 2.112.715 und minimal 1.892.003 Personen, was einen Rückgang von 32.055 bis zu 77.614 Beschuldigten im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.³⁸⁶ Die Anzahl der weiblichen Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hingegen wuchs pro Jahr zwischen 433 und zuletzt 4255 an. Besonders auffällig ist hierbei der Anstieg im Jahr 2021 auf 9.477 Beschuldigte gegenüber 5.222 Beschuldigten im Vorjahr.³⁸⁷ Andererseits zeigt das beigefügte Diagramm einen kontinuierlichen Anstieg in der Gesamtzahl der Beschuldigten unter Berücksichtigung aller Geschlechter über die Bezugsjahre hinweg.

Abbildung 2:

Entwicklung der Beschuldigtenzahlen in den Bezugsräumen



³⁸⁴ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 472.409 bei einer Gesamtzahl an Beschuldigten in Höhe von 1.892.003 gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁸⁵ Eigenberechnung auf Basis einer Anzahl weiblicher Beschuldigten in Höhe von 472.409 im Bereich der Straftaten insgesamt und einer Anzahl von 9.477 Beschuldigten wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerundet auf eine Nachkommastelle.

³⁸⁶ Eigenberechnung der Verfasserin auf Basis von Tabelle 2.

³⁸⁷ Eigenberechnung der Verfasserin auf Basis von Tabelle 2.

Dieser merkbare Anstieg der Tatverdächtigen im Kontext von Sexualdelikten über die Jahre hinweg konnte zunächst mit der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 erklärt werden, die als opferfreundlich gilt. Darüber hinaus wurden die Ereignisse der Kölner Silvesternacht und ihre Auswirkungen als mögliche Faktoren angeführt.³⁸⁸ Augenscheinlich wird dennoch, dass der höchste Anstieg der Straftaten in Verbindung mit Sexualdelikten erst zwischen den Jahren 2020 und 2021 stattfand, also zu einem Zeitpunkt deutlich nach Reform des Sexualstrafrechts.

Die Kriminalität von Frauen im Bereich der Sexualdelikte nahm über die Bezugsjahre hinweg signifikant zu. Während das Verhältnis der weiblichen Kriminalität zur Gesamtkriminalität nur geringfügige Veränderungen aufwies und zwischen 24,9 % und 25,0 % schwankte, stieg der Anteil weiblicher Beschuldigter im Bereich der Sexualdelikte im Verhältnis zur Gesamtzahl weiblicher Beschuldigter stetig von 0,4 % im Jahr 2017 auf 2,0 % im Jahr 2021 an. Insbesondere im Jahr 2021 erfolgte ein Anstieg um ganze 0,24 %, sodass die weiblichen Beschuldigten 0,5 % der wegen sexueller Straftaten beschuldigten Personen ausmachten. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch im Vergleich der auf Sexualstraftaten entfallenden weiblichen Beschuldigten im Verhältnis zu den übrigen Straftaten, die von Frauen (mutmaßlich) begangen wurden. Während das Verhältnis von Sexualstrafrecht zu anderen Straftaten im Jahr 2017 noch bei 0,4 % zugunsten der nicht-sexuellen Straftaten lag, betrug es im Jahr 2021 2,0 %. Es bleibt abzuwarten, ob die Anzahl der weiblichen Sexualstraftäterinnen in den kommenden Jahren weiter steigen wird.

Die vorliegende Statistik vermag indes nicht, den signifikanten Anstieg der Sexualdelikte zwischen den Jahren 2020 und 2021 zu erklären. Zwar manifestierte sich im Zuge der Covid-19-Pandemie eine eklatante Zunahme häuslicher Gewalt, welche durch Anfragen bei Hilfsorganisationen oder Innen- und Landeskriminalämtern seitens der Betroffenen belegt wird und folglich Einfluss auf das Sexualstrafrecht

³⁸⁸ Biedermann/Volbert, Empirische Erkenntnisse, S. 259.

nehmen könnte.³⁸⁹ Allerdings spräche dies eher für einen Anstieg im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019. Darüber hinaus zeigt die Statistik, dass die Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr sogar zurückging.³⁹⁰ Zu bedenken bleibt jedoch, dass die Strafverfolgungsstatistik lediglich anzeigt, dass im Referenzjahr eine Ermittlung eingeleitet wurde und nicht zwingend, dass die Tatzeit im selben Jahr zu verorten ist.

2 Strafverfolgungsstatistik

Neben der Kriminalstatistik, welche dezidiert Aufschlüsse über die tatverdächtigen Personen im Ermittlungsverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, finden sich in der Strafverfolgungsstatistik Ergebnisse des Hauptverfahrens. Diese seit 1953 jährlich tabellarisch aufbereiteten Daten, welche vom statistischen Bundesamt publiziert werden, beinhalten seit 2007 einheitlich im Bundesgebiet Informationen über alle gerichtlichen Entscheidungen zwischen Eröffnung des Hauptverfahrens und rechtskräftiger Entscheidung.³⁹¹ Die statistische Erhebung beinhaltet damit sämtliche Verfahren, die durch Strafbefehl, Verurteilung oder Freispruch abgeschlossen wurden (Aburteilungen), nicht aber staatsanwaltschaftliche Einstellungen etwa nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 170 Abs. 2 StPO.³⁹² Konkret werden Verbrechen wie Vergehen gemäß StGB und anderen Bundesgesetzen sowie Vergehen nach

³⁸⁹ Krogmann, Häusliche Gewalt, in: Forum-Opferhilfe, abrufbar unter: <https://forum-opferhilfe.de/haeusliche-gewalt-in-der-corona-krise-die-im-dunkeln-sieht-man-nicht> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023); Lutz, Zahl der Opfer häuslicher Gewalt steigt um sechs Prozent, in: Welt.de, abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230983679/Zahl-der-Opfer-haeuslicher-Gewalt-steigt-um-sechs-Prozent.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023); Dürnberg, Häusliche Gewalt: verschärfte Situation wegen Corona-Krise, in: ndr.de, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Haeusliche-Gewalt-Verschaerfte-Situation-wegen-der-Corona-Krise-frauenhaus232.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

³⁹⁰ Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Partnerschaftsgewalt: Zahl der Opfer in fünf Jahren um 3,4 Prozent gestiegen, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/11/bka-partnerschaftsgewalt.html> (zuletzt abgerufen am 10.05.2023).

³⁹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2019, S. 7.

³⁹² Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 13, zu finden unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 03.02.2023).

Landesgesetzen erfasst.³⁹³ Der Inhalt bezieht sich darüber hinaus auf persönliche Merkmale, wie etwa Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit, daneben auf die Art der Straftat, der Entscheidung und der gewählten Sanktionen.³⁹⁴

Allerdings ist ihre Aussagekraft begrenzt, da bei Tateinheit oder Tatmehrheit lediglich der Straftatbestand erfasst wird, der kraft Gesetz die höchste Strafe nach sich zieht.³⁹⁵ Die statistische Auflistung differenziert zwischen Abgeurteilten und Verurteilten insgesamt sowie männlichen Abgeurteilten bzw. Verurteilten. Insbesondere muss bei der Anzahl der verurteilten Täterinnen und Täter berücksichtigt werden, dass diese auch durch steigendes oder sinkendes Bevölkerungswachstum beeinflusst wird, welches sich über die Jahre hinweg verändert.³⁹⁶

Im **Jahr 2017** wurden in Deutschland 7.243 Verurteilungen bei insgesamt 9.112 Aburteilungen aufgrund von Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert. Die statistischen Daten zeigen, dass 8.860 der Abgeurteilten männlich waren, wobei 7.061 Verurteilungen erfolgten. Hingegen waren bei nur 252 Aburteilungen weiblicher Täterinnen 182 Verurteilungen zu verzeichnen. Insgesamt wurden wegen sexueller Handlung gegen den erkennbaren Willen gem. § 177 Abs. 1 StGB 290 Personen abgeurteilt, 153 davon in Form einer Verurteilung. Davon waren 290 der abgeurteilten Täter beziehungsweise 153 der verurteilten Täter männlich, während es keine weiblichen Abgeurteilten oder Verurteilten gab.³⁹⁷ Wegen Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB wurden bei einer Gesamtzahl von 716 Abgeurteilten und davon 479 Verurteilten drei weibliche Abgeurteilte erfasst. Alle drei Verfahren führten zu einer Verurteilung im Hauptverfahren.³⁹⁸ Der zahlenmäßige Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen ist hierbei immens. Auch in anderen

³⁹³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 10.

³⁹⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 10.

³⁹⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 13.

³⁹⁶ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 79.

³⁹⁷ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2017, S. 30.

³⁹⁸ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2017, S. 30, eigene Berechnung.

Bereichen des Sexualstrafrechts zeigte sich im Bezugsjahr eine deutliche Geschlechterdisparität; dies im Falle der Ausübung verbotener Prostitution nach § 184f StGB in Form eines Überhangs der weiblichen Abgeurteilten und Verurteilten. Dieser betrug bei einer Gesamtzahl von 101 abgeurteilten und bei 93 verurteilten Personen einen Anteil von 93 weiblichen Abgeurteilten, wovon 86 der Verfahren eine Verurteilung der Täterin beinhalteten.³⁹⁹ *Hunger* begründet diesen Umstand darin, dass die Ausübung verbotener Prostitution durch Frauen wohl eher ins Blickfeld der Behörden gelange, als die Ahndung sexueller Übergriffe durch Täterinnen.⁴⁰⁰ Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) wurden insgesamt 2.435 Personen, dabei 2383 männliche und 52 weibliche potentielle Täterinnen und Täter abgeurteilt.⁴⁰¹ 32 der weiblichen Angeklagten wurden im Hauptverfahren verurteilt, während auf Seiten der männlichen Angeklagten 1834 Verurteilungen erfolgten. Dies ergab eine Gesamtzahl von 1.866 Verurteilungen im Bezugsraum.

Die nachfolgenden tabellarischen Darstellungen gewähren einen Überblick über die vorgestellten Daten im Bezugszeitraum.

³⁹⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 30, eigene Berechnung.

⁴⁰⁰ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 78.

⁴⁰¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 30, eigene Berechnung, wobei eine Addition der statistischen Erhebungen zu § 176 Abs 1, 2, 3, § 176 Abs. 4, Abs. 5, 176a und 176b StGB erfolgte.

Tabelle 3

Abgeurteilte in den Berichtsjahren 2017-2021

Berichtsjahr	Abgeurteilte insgesamt	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung generell			Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen § 177 Abs. 1 StGB			Ausübung verbotener Prostitution gem. § 184f StGB			Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB			Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)		
		Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich
2017	875.194	9.112	8.860	252	290	290	0	101	8	93	716	713	3	2.435	2.383	52
2018	869.105	10.396	10.151	245	399	397	2	103	6	97	839	830	9	2.199	2.164	35
2019	891.795	11.542	11.247	295	541	537	4	99	9	90	886	881	5	2.450	2.385	65
2020	852.527	12.032	11.698	334	528	522	6	100	5	95	966	959	7	2.470	2.427	43
2021	815.199	13.451	12.975	476	541	531	10	185	9	176	1.008	1.003	5	2.704	2.640	64

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3

Tabelle 4

Verurteilte in den Berichtsjahren 2017-2021

Berichtsjahr	Verurteilte insgesamt	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung			Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen § 177 Abs. 1 StGB			Ausübung verbotener Prostitution gem. § 184f StGB			Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB			Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)		
		Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich
2017	716.044	7.243	7.061	182	153	153	0	93	7	86	479	476	3	1.866	1.834	32
2018	712.338	8.209	8.021	188	223	221	2	91	5	86	569	562	7	1.716	1.694	22
2019	728.868	8.782	8.556	226	273	273	0	88	7	81	562	558	4	1.834	1.790	44
2020	699.269	9.364	9.145	219	289	288	1	84	4	80	615	612	3	1.957	1.931	26
2021	662.100	10.314	9.969	345	278	275	3	179	9	170	650	647	3	2.150	2.102	48

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3

Im **Bezugsjahr 2018** wurden in Deutschland insgesamt 10.396 Angeklagte aufgrund von Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung abgeurteilt; in 7.243 der Fälle mittels einer Verurteilung. Dabei überwogen mit 10.151 Fällen die männlichen Abgeurteilten, während der Anteil der verurteilten Straftäterinnen bei 245 Personen lag. Im Kontext sexueller Handlung gegen den erkennbaren Willen gem. § 177 Abs. 1 StGB wurden insgesamt 399 Personen abgeurteilt, von denen 397 männlichen Geschlechts und lediglich 2 Personen weiblichen Geschlechts waren. Dabei erfolgten 221 Verurteilungen zulasten männlicher- und nur 2 Verurteilungen zulasten weiblicher Täterinnen.⁴⁰² Wegen Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB im Jahr 2018 erfolgten 9 Entscheidungen bezüglich weiblicher Angeklagten bei einer Gesamtzahl von 839 Abgeurteilten.⁴⁰³ 7 der angeklagten Frauen wurden verurteilt. Die Anzahl der männlichen Verurteilten betrug 562. Im Bereich der verbotenen Prostitution gem. § 184f StGB wurde eine Zahl von 97 abgeurteilten Frauen bei einer Gesamtzahl von 103 abgeurteilten Personen verzeichnet, wovon 86 der insgesamt 91 Verurteilungen zulasten weiblicher Täterinnen ausgingen.⁴⁰⁴ Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) wurden insgesamt 2.199 Personen, dabei 2.164 männliche- und 35 weibliche- abgeurteilt.⁴⁰⁵ 22 der weiblichen Angeklagten wurden im Hauptverfahren verurteilt, während auf Seiten der männlichen Angeklagten 1.694 Verurteilungen erfolgten. Dies ergab eine Gesamtzahl von 1.716 Verurteilungen im Bezugsraum. Im Vergleich zum Vorjahr lässt die Gesamtbetrachtung der abgeurteilten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt einen Anstieg erkennen, wobei sowohl die Anzahl an Frauen und Männer gleichmäßig anwuchs.

⁴⁰² Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2018, S. 30.

⁴⁰³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2018, S. 30, eigene Berechnung.

⁴⁰⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2018, S. 30, eigene Berechnung.

⁴⁰⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2018, S. 30, eigene Berechnung, wobei eine Addition der statistischen Erhebungen zu § 176 Abs 1, 2, 3, § 176 Abs. 4, Abs. 5, 176a und 176b StGB erfolgte.

Die Anzahl der Abgeurteilten in Deutschland wegen Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrug im **Jahr 2019** insgesamt 11.542 bei 8.782 Verurteilungen, was einen weiteren Anstieg im Vergleich zum Vorjahr bedeutete. Die Abgeurteilten setzten sich aus 11.247 männlichen und 295 weiblichen Angeklagten zusammen, von den hierbei Verurteilten waren 8.556 Personen männlichen und 226 Personen weiblichen Geschlechts.

In Bezug auf die Anzahl der Abgeurteilten aufgrund von sexuellen Handlungen gegen den erkennbaren Willen gemäß § 177 Abs. 1 StGB ergab das Berichtsjahr insgesamt 541 Aburteilungen bei 273 Verurteilungen, von denen 537 männliche und lediglich 4 weibliche Abgeurteilte betroffen waren. Von den 273 Verurteilten war keine Person weiblich.⁴⁰⁶ In ähnlicher Weise verhielt es sich mit den Aburteilungen wegen Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB, die mit nur fünf weiblichen bei insgesamt 886 Abgeurteilten äußerst ungleich auf Seiten der männlichen Angeklagten ausfielen.⁴⁰⁷ Unter den Aburteilungen befanden sich vier Verurteilungen zulasten weiblicher Täterinnen, 558 der insgesamt 562 verurteilten Personen waren hingegen männlich. Im Kontrast hierzu waren von den insgesamt 99 Aburteilungen bei 88 Verurteilungen wegen der Ausübung verbotener Prostitution gemäß § 184f StGB lediglich neun Abgeurteilte beziehungsweise sieben Verurteilte dem männlichen Geschlecht zuzuordnen.⁴⁰⁸ Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) wurden insgesamt 2.450 Personen, darunter 2.385 männliche und 65 weibliche abgeurteilt.⁴⁰⁹ 44 der weiblichen Angeklagten wurden im Hauptverfahren verurteilt, während auf Seiten der männlichen Angeklagten 1.790 Verurteilungen erfolgten. Dies ergab eine Gesamtzahl von 1.834 Verurteilungen im Bezugsraum.

⁴⁰⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2019, S. 30.

⁴⁰⁷ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2019, S. 30, eigene Berechnung.

⁴⁰⁸ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2019, S. 30, eigene Berechnung.

⁴⁰⁹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2019, S. 30, wobei eine Addition der statistischen Erhebungen zu § 176 Abs 1, 2, 3, § 176 Abs. 4, Abs. 5, 176a und 176b StGB erfolgte.

Im **Berichtsjahr 2020** wurden in der Bundesrepublik Deutschland 12.032 Personen aufgrund eines Verbrechens gegen die sexuelle Selbstbestimmung abgeurteilt, wobei 11.698 Personen männlichen Geschlechts und lediglich 334 weiblichen Geschlechts waren. In 9.364 dieser Fälle erfolgte eine Verurteilung; 219 der verurteilten Personen waren hierbei weiblich. Insgesamt wurden wegen sexueller Handlung gegen den erkennbaren Willen gem. § 177 Abs. 1 StGB 528 Personen abgeurteilt, wobei 289 Verurteilungen erfolgten. Die Zahl der abgeurteilten Männer betrug 522, lediglich sechs der Angeklagten waren weiblich, wobei nur eine Angeklagte im Hauptverfahren verurteilt wurde. Hingegen erfolgten 288 Verurteilung zulasten männlicher Täter.⁴¹⁰

Auch im Jahr 2020 zeigte sich ein gleichmäßiger Anstieg der Abgeurteilten und Verurteilten im Bereich des Sexualstrafrechts. Von den wegen Ausübung verbotener Prostitution nach § 184f StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen 100 Personen waren 95 Frauen. In 84 Fällen wurde hierbei das Hauptverfahren mittels Verurteilung der 80 Täterinnen beziehungsweise der vier Täter abgeschlossen.⁴¹¹ Im Fall der Vergewaltigung wurden sieben weibliche Abgeurteilte gezählt, in drei Fällen erfolgte dabei eine Verurteilung. Die Gesamtzahl der Abgeurteilten belief sich auf 966 Personen, hiervon waren 959 der Angeklagten männlich. Bei 647 der männlichen Angeklagten erfolgte im Hauptverfahren ein Schuldspruch in Form eines Urteils.⁴¹² Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB wurden insgesamt 2.470 potenzielle Täter und Täterinnen abgeurteilt, es erfolgten hierbei insgesamt 1.957 Verurteilungen. Von den 43 abgeurteilten weiblichen Angeklagten wurden 26 im Hauptverfahren verurteilt.⁴¹³

Das **Berichtsjahr 2021** verzeichnete 185 Aburteilungen bei hiervon 179 Verurteilungen wegen einer Tat gem. § 184f StGB. Eine Anzahl

⁴¹⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 30.

⁴¹¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 32, eigene Berechnung.

⁴¹² Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 30, eigene Berechnung.

⁴¹³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 30, eigene Berechnung.

von 176 der Aburteilungen bezog sich auf weibliche Angeklagte.⁴¹⁴ In 170 Fällen beinhaltete das Hauptverfahren bei den weiblichen Angeklagten einen Schuldspruch in Form eines Urteils. Hingegen wurden nur neun männliche Täter verurteilt. Wegen Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB wurden 1.008 Personen abgeurteilt, fünf davon waren weiblich.⁴¹⁵ Im Hauptverfahren erfolgte bei drei der fünf weiblichen Angeklagten eine Verurteilung. Daneben wurden 647 männliche Täter verurteilt. Von den insgesamt 541 abgeurteilten Personen wegen sexueller Handlungen gegen den erkennbaren Willen gemäß § 177 Abs. 1 StGB waren 10 der Angeklagten weiblich.⁴¹⁶ Insgesamt ergingen 278 Urteile in Form eines Schuldspruchs, wobei 275 der Verurteilten männlich und nur drei der Verurteilten weiblich waren. Im Gesamtergebnis ergab die Statistik im Bezugsraum 14.451 Aburteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei 12.975 männlichen und 1.476 weiblichen Angeklagten.⁴¹⁷

Dabei erfolgten 10.314 Verurteilungen; 345 hierbei zulasten weiblicher Täterinnen. Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) wurden insgesamt 2.704 Personen, dabei 2.640 männliche und 64 weibliche abgeurteilt.⁴¹⁸ 48 der weiblichen Angeklagten wurden im Hauptverfahren verurteilt, während auf Seiten der männlichen Angeklagten 2.102 Verurteilungen erfolgten. Dies ergab eine Gesamtzahl von 2.150 Verurteilungen im Bezugsraum.

3 Vergleich von Kriminal- und Strafverfolgungsstatistik

In einem folgenden Schritt wird ein Vergleich zwischen der Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik durchgeführt, um präzisere Aussagen über die Verurteilungs- und Aburteilungswahrscheinlichkeit im Bereich der Sexualdelinquenz sowie etwaige prozentuale Unterschiede zwischen den beiden

⁴¹⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2021, S. 32.

⁴¹⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2021, S. 30.

⁴¹⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2021, S. 30.

⁴¹⁷ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2021, S. 30.

⁴¹⁸ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2021, S. 30, wobei eine Addition der statistischen Erhebungen zu § 176 Abs 1, 2, 3, § 176 Abs. 4, Abs. 5, 176a und 176b StGB erfolgte.

Vergleichsgruppen zu ermöglichen. Die nachfolgend dargestellten Tabellen 5 und 6 bieten dabei einen visuellen Überblick über die in den ausgewählten Bezugsräumen berechneten Wahrscheinlichkeiten. Dabei illustriert Tabelle 5 das Verhältnis der weiblichen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zur Anzahl der im Hauptverfahren verurteilten weiblichen Angeklagten, während Tabelle 6 das Verhältnis der männlichen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zur Anzahl der im Hauptverfahren verurteilten männlichen Angeklagten darstellt.

Tabelle 5

Verhältnis der weiblichen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zur Anzahl der im Hauptverfahren verurteilten weiblichen Angeklagten⁴²⁰

Jahr	Straftat	weibliche Beschuldigte	Verhältnis weiblicher Beschuldigter zur Gesamtzahl der Beschuldigten	weibliche Abgeurteilte	Verhältnis weiblicher Beschuldigter zu weiblichen Abgeurteilten	weibliche Verurteilte	Verhältnis weiblicher Abgeurteilter zu weiblichen Verurteilten	Verhältnis weiblicher Beschuldigter zu weiblichen Verurteilten
2017	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.067	0,09 %	252	12,2%	182	72,2%	8,8 %
	§184f StGB	314	93,4 %	93	29,6 %	86	92,5 %	27,4 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB ⁴¹⁹	52	0,9 %	3	5,8 %	3	100 %	5,8 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	371	4,2 %	52	14,0 %	32	61,5 %	8,6 %
2018	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.500	0,1 %	245	9,8 %	188	76,7%	7,5 %
	§184f StGB	326	92,3 %	97	29,7 %	86	88,7 %	26,4 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB	46	0,8 %	9	19,6 %	7	77,8 %	15,2 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	424	4,5 %	35	8,5 %	22	62,9 %	5,2 %
2019	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3.552	0,17 %	295	8,3 %	226	76,6 %	6,4 %
	§184f StGB	269	90,3 %	90	33,4 %	81	90,0 %	30,11 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB	44	7,4 %	5	11,3 %	4	80,0 %	9,1 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	627	6,1 %	65	10,4 %	44	67,7 %	7,0 %
2020	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	5.222	0,26 %	334	6,4 %	219	65,5 %	4,2 %
	§184f StGB	376	90,4 %	95	25,2%	80	84,2 %	21,3 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB	71	1,1 %	7	9,8 %	3	42,9 %	4,2 %
2021	§§ 176, 176a, 176b StGB	595	5,4 %	43	7,2 %	26	60,5 %	4,4 %
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	9.477	0,5 %	476	5,0 %	345	72,5 %	3,6 %
	§184f StGB	539	88,4 %	176	32,6 %	170	96,6 %	31,5 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB	82	1,2 %	5	6,1 %	3	60,0 %	3,7 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	704	6,1 %	64	9,1 %	48	75,0 %	6,8 %

⁴¹⁹ Die Tabelle der Strafverfolgungsstatistik listet hier Straftaten gem. § 177 VI Nr. 1 StGB.

⁴²⁰ Prozentzahlen jeweils gerundet auf die erste Nachkommastelle.

Tabelle 6
Verhältnis der männlichen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zur Anzahl der im Hauptverfahren verurteilten männlichen Angeklagten⁴²¹

Jahr	Straftat	männliche Beschuldigte	Verhältnis männlicher Beschuldigter zur Gesamtzahl der Beschuldigten	männliche Abgeurteilte	Verhältnis männlicher Beschuldigter zu männlichen Abgeurteilten	männliche Verurteilte	Verhältnis männlicher Abgeurteilter zu männlichen Verurteilten	Verhältnis männlicher Beschuldigter zu männlichen Verurteilten
2017	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	37.762	98,7 %	8.860	23,5 %	7.061	69,7 %	18,7 %
	§184f StGB	22	6,5 %	8	36,4 %	7	87,5 %	31,8 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB ⁴²²	5.260	99,1 %	713	13,5 %	476	66,8 %	9,0 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	8.510	95,8%	2.383	28,0 %	1.834	77,0 %	21,5 %
2018	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	43.036	94,5 %	10.151	23,6 %	8.021	79,0 %	18,6 %
	§184f StGB	27	7,7 %	6	22,2 %	5	83,3 %	18,5 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB	5.574	99,2 %	830	14,9 %	562	67,8 %	10,0 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	8.933	95,5 %	2.164	24,2 %	1.694	78,3 %	19,0 %
2019	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	48.770	93,2 %	11.247	23 %	8.556	76,0 %	17,5 %
	§184f StGB	29	9,7 %	9	31,0 %	7	77,8 %	31,0 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB	5.869	92,6 %	881	15,0 %	558	63,3 %	9,5 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	9.632	93,9 %	2.385	24,8 %	1.790	75,1 %	18,6 %
2020	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	55.770	91,4 %	11.698	21,0 %	9.145	78,2 %	16,4 %
	§184f StGB	40	9,6 %	5	12,5 %	4	80,0 %	10,0 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB	6.274	98,9 %	959	15,3 %	612	63,8 %	9,7 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	10.334	94,6 %	2.427	23,5 %	1.931	79,6 %	18,7 %
2021	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	72.169	88,4 %	12.975	18,0 %	9.969	76,8 %	13,8 %
	§184f StGB	71	11,6 %	9	12,7 %	9	100 %	12,7 %
	§ 177 Abs. 6 Nr. 1,7, 8 StGB	6.597	98,8 %	1003	15,2 %	647	64,5 %	9,9 %
	§§ 176, 176a, 176b StGB	10.868	94,0 %	2.640	24,3 %	2.102	79,6 %	19,3 %

⁴²¹ Prozentzahlen jeweils gerundet auf die erste Nachkommastelle.

⁴²² Die Tabelle der Strafverfolgungsstatistik listet hier Straftaten gem. § 177 VI Nr. 1 StGB.

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei einem Vergleich zwischen der Anzahl der weiblichen Beschuldigten und weiblichen Verurteilten betrug in den Vergleichszeiträumen bei der Straftat nach § 184f StGB (Ausübung verbotener Prostitution) insgesamt zwischen 21,3 % und 31,5 % (siehe Tabelle 5 letzte Spalte: „*Verhältnis weiblicher Beschuldigter zu weiblichen Verurteilten*“). Die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei männlichen Tätern betrug dagegen zwischen 10 % und 31,8 % (siehe Tabelle 6 letzte Spalte: „*Verhältnis männlicher Beschuldigter zu männlichen Verurteilten*“). Hierbei zeigt sich, dass die Vergleichsgruppen im Hinblick auf den Höchstsatz annähernd identisch sind. Hervorzuheben ist zudem, dass die Strafbarkeit nach § 184f StGB die höchste Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Frauen im Vergleich mit anderen Sexualdelikten aufweist.

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit im Bereich des Regelbeispiels nach § 177 Abs. 6 StGB betrug bei weiblichen Täterinnen zwischen 4,2 % und maximal 15,2 %. Gemäß der vorliegenden Daten lag die Verurteilungsrate bei weiblichen Angeklagten im Jahr 2017 bei 5,8 %. Im Jahr 2018 stieg dieser Wert auf 15,2 % an, fiel jedoch im darauffolgenden Jahr 2019 auf 9,1 % ab. Im Jahr 2020 erreichte die Verurteilungsrate einen Tiefpunkt von 4,2 % und fiel 2021 weiter auf 3,7 % ab. Es ist dabei anzumerken, dass die Anzahl der Fälle, die im Ermittlungsverfahren bekannt wurden, keinen signifikanten Anstieg verzeichnete, sodass sich aus diesem Umstand keine klare Erklärung für die Volatilität der Verurteilungszahlen ableiten lässt. Denn waren im Jahr 2017 52 Täterinnen der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB angeklagt, so waren es 2018 nur 46 und sodann 44 Angeklagte im Jahr 2019. Im Jahr 2020 stieg die Zahl auf 71 bei einer Verurteilungsrate von - wie bereits angemerkt - 4,2 %. Die Anzahl stieg im Jahr 2021 weiter auf 82 weibliche Angeklagte. Bei den Männern hingegen zeigte sich eine Verurteilungswahrscheinlichkeit zwischen 9,0 % und 10,0 % in den genannten Vergleichsräumen. Es zeigt sich

eine höhere Volatilität in den Verurteilungszahlen der weiblichen Angeklagten. Problematisch war hierbei im besonderen Maße, dass die Kriminalstatistik die Beschuldigten unter § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7, 8 StGB verortete, die Verurteilungsstatistik dagegen lediglich das Regelbeispiel aus § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB. Zudem gehen die Verurteilungszahlen bei weiblichen Angeklagten gegen null, sodass die statistische Aussagekraft der errechneten Prozentsätze auch in dieser Hinsicht gering ausfällt.

Auch im Bereich des § 177 Abs. 1 StGB, der Aufschlüsse über eine Verurteilungswahrscheinlichkeit im Fall von *Stealth* liefern könnte, war mithilfe der vorliegenden statistischen Berichte kein genauer Vergleich möglich. Denn in der genannten Kriminalstatistik war die Gesamtzahl der Beschuldigten wegen Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB enthalten, in der Strafverfolgungsstatistik waren dagegen lediglich Straftaten gem. Abs. 1 gelistet.

Lediglich die generell gehaltene Gruppe *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* war sowohl bei der Strafverfolgungs- als auch der Kriminalstatistik identisch gelistet. Diese lieferte zwar keine genauen Ergebnisse darüber, wie hoch die Verurteilungswahrscheinlichkeit im konkreten Fall von § 177 Abs. 1 StGB ist, zu dem die Tathandlung des *Stealth* zählt. Jedoch ermöglichte sie zumindest einen Vergleich der Verurteilungswahrscheinlichkeit bei männlichen und weiblichen Tätern und Täterinnen, sodass die zu treffenden Feststellungen auf die Gegenüberstellung von Kriminal- und Strafverfolgungsstatistik in der genannten Straftaten-Gruppe (*Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*) zu beschränken sind.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass bei einem Vergleich von Beschuldigtenstellung zu Verurteilungswahrscheinlichkeit die Anzahl bei weiblichen Angeklagten zwischen 3,6 % und 8,8 % betrug, bei männlichen Angeklagten hingegen zwischen 13,8 % und 18,7 %. Im Kontext der aggregierten Daten für den Zeitraum von 2017 bis 2020

ergibt sich ein kalkulierter Mittelwert von 6,1 % für die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei Frauen, bei männlichen Angeklagten hingegen in Höhe von 17,0 %. Dies bedeutet, dass Männer aufgerundet 2,8-mal häufiger verurteilt wurden, sobald gegen sie das Hauptverfahren durchgeführt wurde, als dies bei Frauen der Fall war.⁴²³ Aber auch ein Vergleich zwischen Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren im Bereich *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* zeigt, dass es Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen gibt. Männliche Beschuldigte erreichten mit einer Wahrscheinlichkeit zwischen 18 % und 23,6 % das Hauptverfahren und wurden dort abgeurteilt, während es bei weiblichen Beschuldigten zwischen 5 % und 12,2 % der Fall war, was einen Mittelwert von 21,8 % bei Männern und nur 8,3 % bei Frauen ergab. Gegen männliche Beschuldigte wurde damit im Schnitt 2,6 mal häufiger das Hauptverfahren eröffnet und dort abgeurteilt, als es bei weiblichen Beschuldigten der Fall war.⁴²⁴

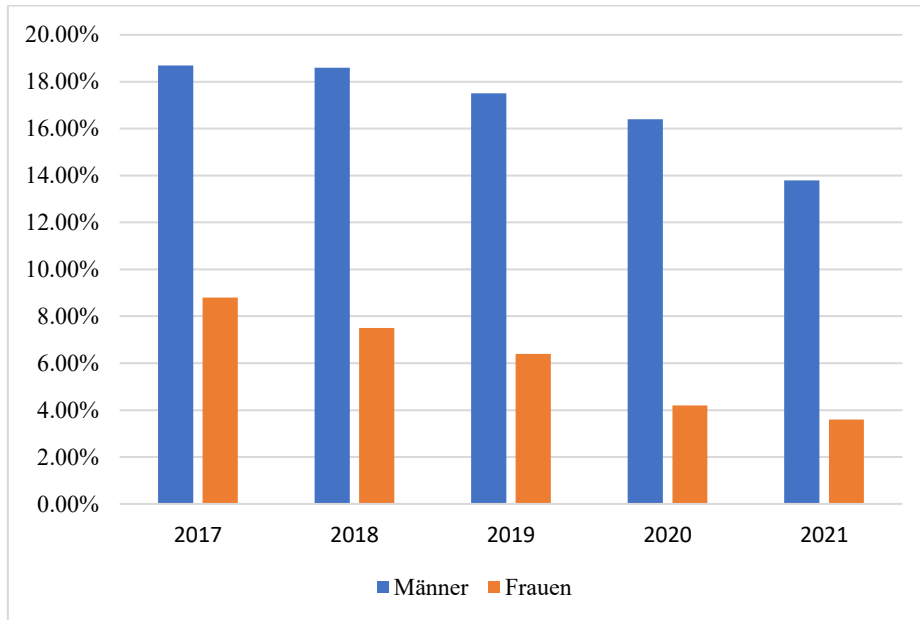
Die Berechnungen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit von der Beschuldigtenstellung das Hauptverfahren zu erreichen bei männlichen Tätern im Bereich des Sexualstrafrechts signifikant höher ist als bei weiblichen. Weibliche Täterinnen, sofern die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durchführen, weisen eine signifikant niedrigere Verurteilungswahrscheinlichkeit auf. Zusätzlich ist die Freispruchsrate bei weiblichen Angeklagten im Vergleich zu männlichen Angeklagten deutlich höher. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied wird in Abbildung 3 veranschaulicht, welche einen visuellen Überblick über das Verhältnis der Beschuldigten und Verurteilten in den Bezugsjahren 2017 bis 2021, aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht der Beschuldigten, liefert.

⁴²³ Eigenberechnungen auf Basis der Tabellen 5, 6, gerundet auf die erste Nachkommastelle.

⁴²⁴ Eigenberechnungen auf Basis der Tabellen 5, 6, gerundet auf die erste Nachkommastelle.

Abbildung 3:

Verhältnis Beschuldigter zu Verurteilten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung



Quelle: Daten aus Tabelle 1, 5, 6

II. Empirische Analyse sexueller Gewalt- und Missbrauchsdelikte durch Frauen und deren Übertragbarkeit auf die Stealthing-Thematik

Die Aussagekraft statistischer Erhebungen ist nur eingeschränkt geeignet gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich der Verurteilungswahrscheinlichkeit sowie der tatsächlichen weiblichen Kriminalität im sexualstrafrechtlichen Bereich zu gewinnen. Vorliegend ist insbesondere die Strafverfolgungsstatistik zu nennen, welche bei Vorliegen von Tateinheit oder Tatmehrheit lediglich denjenigen Straftatbestand erfasst, der kraft Gesetz mit der höchsten Strafe geahndet wird.⁴²⁵ Dies führt zu einer Verzerrung der erhobenen Daten und beeinträchtigt deren Aussagekraft. Insbesondere das Fehlen von Dunkelfeldstudien und die geringe Anzeigebereitschaft im Bereich der Sexualdelikte verfälschen das gewonnene Bild zusätzlich. Die empirische Analyse *Hungers* über sexuelle Gewalt- und Missbrauchsdelikte durch Frauen soll daher weitere Aussagen zur Frauenkriminalität im Bereich des Sexualstrafrechts allgemein und in Bezug auf die verschiedenen geschlechtsspezifischen Tatmotive ermöglichen. Dabei geht *Hunger* auch auf mögliche Gründe und die verschiedenen Erklärungsansätze der Unterrepräsentation weiblicher Täterinnen im Bereich des Sexualstrafrechts ein. Die Übertragbarkeit der Aussagen auf die Stealthing-Thematik ist in einem darauffolgenden Schritt zu prüfen.

Hunger kritisiert in ihrer Dissertation, der Bereich Frauenkriminalität im Sexualstrafrecht sei nicht hinreichend beleuchtet. Insbesondere fehle es an Studien, die umfassend und an den Normen des StGB orientiert auf die Täterinnen, die Tat, das Opfer sowie die justizielle Verarbeitung eingehe und auch die Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei sexuellen Missbrauchsdelikten und die damit einhergehende Frage nach frauenspezifischen Merkmalen darlege.⁴²⁶

Die Untersuchung von *Hunger* befasst sich mit den Ursachen der unterrepräsentierten Frauenkriminalität im Hellfeld. In diesem Kontext

⁴²⁵ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2020, S. 13.

⁴²⁶ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 103.

werden verschiedene Theorien zur Erklärung der geschlechtsspezifischen Disparitäten im Bereich des Sexualstrafrechts diskutiert.

So begründeten Vertreter der *biologischen Theorie* die verhältnismäßig geringere Kriminalität der Frauen im Vergleich zu Männern damit, dass diese aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und Passivität weniger in der Lage seien, strafbare Handlungen zu begehen. Im Gegensatz dazu postulierte die *Kavalierstheorie*, dass die Geschlechter gleich kriminell seien, Frauen jedoch durch Täuschung und Indolenz bevorzugt behandelt würden. Andere befanden, das Strafrecht sei auf Männer ausgerichtet und die Unterdrückung der Frau vermindere deren Gelegenheiten strafrechtlich in Erscheinung zu treten (*feministische Theorie*). Neben diesen Theorien betont Hunger auch die Bedeutung der geschlechterspezifischen Drucktheorie, wonach der unterschiedliche, auf die Geschlechter wirkende Druck unterschiedliche emotionale Reaktionen hervorrufe und bei Frauen kriminalitätsmindernd sei. Aber auch die *Rollen-, sowie die Selektivitätstheorie* biete nachvollziehbare Erklärungen dahingehend, dass anerzogene, erlernte Geschlechterrollen die Kriminalität von Frauen hemme, sowie die selektive Wahrnehmung der Entscheidungsträger die Kriminalitätsrate beeinflusse.⁴²⁷

Durch ihre empirische Bestandsaufnahme geht *Hunger* zudem den Forschungsfragen nach, wodurch sich gerichtlich verurteilte sexuelle Missbrauchs- und Gewalttäterinnen, Opfer sowie justizielle Verarbeitung auszeichnen und welche Merkmale frauentypisch seien.⁴²⁸ Die Bestandsaufnahme gliedert sich in zwei Hauptbereiche. Der erste Bereich umfasst sexuelle Missbrauchsdelikte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden, insbesondere bei sexuellem Missbrauch an Kindern. Hierzu zählen unter anderem die §§ 174, 174a-c, 176a, b und

⁴²⁷ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 116f.

⁴²⁸ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 118.

179 StGB.⁴²⁹ Der zweite Bereich widmet sich der Analyse sexueller Gewaltdelikte, zu denen die Strafbarkeit nach § 177 StGB sowie der sexuelle Übergriff, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge nach § 178 StGB zählen.⁴³⁰

Bei den *sexuellen Missbrauchsdelikten* gelangt *Hunger* zu dem Ergebnis, dass weibliche Täterinnen, welche gerichtlich verurteilt wurden, typischerweise ein relativ geringes Alter von durchschnittlich 33 Jahren und 49 % der verurteilten Frauen einen niedrigen Bildungsabschluss aufwiesen. Drei Viertel der Täterinnen lebten im Tatzeitpunkt in einer Partnerschaft und waren Mütter. Die charakteristischen Merkmale von weiblichen Straftäterinnen manifestierten sich folglich in einem niedrigen Bildungsabschluss, geringem Alter, ihrer Kinderzahl und geringer Vorstrafendichte. Überwiegend sei eine Verurteilung wegen der Tat an nur einem Opfer erfolgt, wobei im Wesentlichen gleichermaßen männliche wie weibliche Opfer betroffen waren. Die Missbrauchsoffer waren mit durchschnittlich zwölf Jahren sehr jung und nur in etwa 10 % der Fälle der Täterin unbekannt. Im Vergleich mit der männlichen Vergleichsgruppe waren die Opfer bei weiblichen Täterinnen häufiger mit diesen verwandt. Die Tatanalyse ergab, dass die Übergriffe in der Regel unter Beteiligung einer weiteren Person erfolgten, die in über 94 % der Fälle männlichen Geschlechts war. In zwei Dritteln der Fälle war die mitwirkende Person partnerschaftlich mit der Täterin verbunden. Damit korrelierte, dass beinahe die Hälfte der Taten ohne Körperkontakt von Seiten der Täterin vollzogen wurden.⁴³¹

Typische Verhaltensmuster von Täterinnen waren das Bestimmen und Auffordern des Dritten zu sexuellen Handlungen, das Nichtstun oder der Geschlechtsverkehr vor dem Opfer, wobei als Hauptmotivation die sexuelle Befriedigung des Mittäters, die Liebesbeziehung oder der Wunsch nach Partnerschaftersatz und Nähe festgestellt wurde.

⁴²⁹ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 42.

⁴³⁰ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 62.

⁴³¹ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 311.

Hinsichtlich der justiziellen Verarbeitung stellte Hunger fest, dass über 83 % der verurteilten Fälle wegen sexuellen Kindesmissbrauchs erfolgten und das Gericht in drei Viertel der Fälle eine Freiheitsstrafe, zumeist ausgesetzt zur Bewährung, beschloss. Frauentypisch sei, dass Täterinnen häufiger durch Strafanzeigen von Amts wegen in das Blickfeld der Behörde gelangten, wobei seltener Untersuchungshaft angeordnet wurde und die Strafen im Allgemeinen milder ausfielen.⁴³²

Bei den *sexuellen Gewaltdelikten* – zu denen auch *Stealthings* zählt – wertete Hunger aus, dass weibliche Täterinnen typischerweise in einem Alter von lediglich 23 Jahren erstmalig verurteilt wurden und überwiegend einen niedrigen Bildungsabschluss aufwiesen. Ferner lebten über 87 % der Täterinnen im Tatzeitpunkt in einer partnerschaftlichen Beziehung. Die Opfer dieser Taten waren in über drei Viertel der ausgewerteten Fälle weiblich, wobei in 20 % der Fälle eine verwandtschaftliche Beziehung zur Täterin bestand und in 80 % der Fälle das Opfer bekannt war, sodass keine fremden Opfer bei der empirischen Erhebung registriert wurden. In Bezug auf die Tat selbst zeigte sich, dass nahezu jeder Übergriff gemeinschaftlich begangen wurde und durchschnittlich zwei weitere Personen daran beteiligt waren. Dabei fiel auf, dass 42 % der Taten ohne Körperkontakt durch die Täterin vollzogen wurden, während in der männlichen Vergleichsgruppe Übergriffe ausschließlich mittels Körperkontakt erfolgten.⁴³³

Frauentypisch war das Zusehen oder Anwesendsein bei den sexuellen Handlungen sowie das Bestimmen und Auffordern die Tat zu beobachten. Beispielhaft forderten die verurteilten Täterinnen das Opfer auf, sexuelle Handlungen an sich selbst, oder Dritten vorzunehmen oder fertigten Videoaufnahmen an, während Drittpersonen sexuelle Übergriffe am Opfer vornahmen. Auch Unterlassungsdelikte durch ein Nichteingreifen bei bestehender

⁴³² Hunger, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 311 f.

⁴³³ Hunger, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 278.

Garantenstellung wurden verzeichnet.⁴³⁴ Bei den Taten mit Körperkontakt handelte es sich überwiegend um Geschlechtsverkehr mit dem Opfer oder das Eindringen in Geschlechtsteile.⁴³⁵ Es wurde zudem festgestellt, dass zwei Drittel der Täterinnen aus mittäterschaftlichen Motiven handelten, wobei der Motivationsschwerpunkt auf der Angst vor dem Verlassenwerden oder vor körperlicher Misshandlung und Androhung derselben lag. Im Gegensatz dazu spielte das Motiv sexueller Befriedigung lediglich eine untergeordnete Rolle und trat nur bei 9 % der weiblichen Verurteilten in Erscheinung, während es bei männlichen Tätern mit über 62 % das Hauptmotiv darstellte.⁴³⁶ Zwei Drittel der Taten wurden durch Strafanzeigen von Dritten bekannt. Überwiegend wurden die Taten als Vergewaltigung oder als mittäterschaftliche Begehung eingestuft. Auch bei den Gewaltdelikten erfolgte mehrheitlich eine Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung. *Hunger* kam zu dem Schluss, dass die Strafen milder ausfielen und die Freiheitsstrafen im Vergleich zu männlichen Tätern wesentlich häufiger zur Bewährung ausgesetzt wurden.⁴³⁷

Der Vergleich von Missbrauchs- und Gewalttäterinnen ergab insbesondere Unterschiede im Durchschnittsalter. Missbrauchsoffer waren gleichermaßen männlich wie weiblich und im Durchschnitt minderjährig, wobei Gewalttäterinnen jünger waren und sich an volljährigen Opfern vergingen, die allesamt täterinnenbekannt oder verwandt und vorwiegend weiblich waren.⁴³⁸

III. Auseinandersetzung mit den vorliegenden empirischen- und statistischen Erhebungen

Bezogen auf die eingangs gestellte Frage nach einer statistisch relevanten Anzahl weiblicher Täterinnen im Falle von *Stealth* und deren justizielle Aufarbeitung im direkten Vergleich mit männlichen

⁴³⁴ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 274.

⁴³⁵ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 275 f..

⁴³⁶ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 283.

⁴³⁷ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 312-314.

⁴³⁸ *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 314.

Beschuldigten kann auch aus der Analyse von *Hunger* keine eindeutige Aussage getroffen werden. Fest steht, dass Gewaltdelikte nach § 177 StGB von Frauen überwiegend an anderen Frauen begangen werden, was dagegenspricht, dass Frauen regelmäßig als *Stealth*-Täterinnen zulasten männlicher Opfer agieren. Überwiegend wurden Frauen außerdem mittäterschaftlich in einer bestimmenden, auffordernden Rolle oder als Zuschauerin tätig. Vorstellbar wäre dies allenfalls dahingehend, dass eine weibliche Täterin einen männlichen (Mit-)Täter dazu auffordert oder ihn dazu bestimmt, heimlich das Kondom während des Geschlechtsverkehrs abzuziehen. Hierbei wäre wiederum fraglich, worin der mittäterschaftliche-, von der bloßen Teilnahme abzugrenzende Mindestbeitrag läge und was hierfür die Motivationslage wäre. Hinzu kommt, dass die Täterinnen überwiegend mittäterschaftliche Motive und nur zu einem geringen Anteil das Motiv sexueller Eigenbefriedigung aufwiesen. Wird *Stealth* aus unterschiedlicher Motivation heraus (unter anderem: Eigenbefriedigung durch ungeschützten Kontakt mit den Schleimhäuten der Geschlechtsorgane, Demütigung des Opfers, Kinderwunsch) vorgenommen, steht damit zumindest empirisch fest, dass die Eigenbefriedigung bei weiblichen Täterinnen eine geringe Rolle spielt. Zu erwägen wäre allenfalls das Motivbündel: Rache, Bestrafung, Degradierung des Opfers, das bei 22,7 % der weiblichen Vergleichsgruppe vertreten war.⁴³⁹ Das Motiv *Kinderwunsch* findet in der Erhebung *Hungers* überhaupt keine Berücksichtigung.

Durch statistische Berechnungen konnte allerdings festgestellt werden, dass es im Bereich des Sexualstrafrechts Unterschiede in der Verurteilungswahrscheinlichkeit zwischen den Vergleichsgruppen gibt, wobei weibliche Täterinnen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeklagt sind, mit einer statistisch geringeren Wahrscheinlichkeit verurteilt werden als die Vergleichsgruppe der angeklagten männlichen (potenziellen) Täter.

⁴³⁹ Siehe hierzu: Kapitel 3 BII 3 dieser Arbeit; vgl auch: *Hunger*, verurteilte Sexualstraftäterinnen, S. 280.

Konkret zeigen die Berechnungen, dass die Wahrscheinlichkeit, von der Beschuldigtenstellung bis zum Hauptverfahren zu gelangen, bei männlichen Tätern im Bereich des Sexualstrafrechts signifikant höher ist als bei weiblichen Täterinnen. Weibliche Täterinnen, sofern die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durchführen, weisen eine deutlich niedrigere Verurteilungswahrscheinlichkeit auf. Zusätzlich ist die Freispruchsrate bei weiblichen Angeklagten im Vergleich zu männlichen Angeklagten deutlich höher.

Die vorliegenden Daten vermochten jedoch nicht darzulegen, welche Gründe diesem Umstand zugrunde liegen. Zudem erfolgten die Erhebungen nicht spezifisch für die Tathandlung des Stealthing, sodass die Aussagekraft bezogen auf diese Form sexuellen Missbrauchs gering ist.

Eine potentielle Erklärung dafür könnte in sozio-kulturellen und geschlechtsbezogenen Vorurteilen im Zusammenhang mit weiblicher Täterschaft liegen, die auch im Gerichtsverfahren ihren Einschlag finden könnten. Darüber hinaus könnte eine (noch) fehlende gesellschaftliche Sensibilisierung für weibliche Sexualdelinquenz eine Rolle spielen. Das traditionelle Weiblichkeitsbild sowie körperlich-biologische Unterschiede zwischen Männern und Frauen, die einen Übergriff von Seiten einer Frau auf männliche Opfer schwer vorstellbar machen, könnten sich vor Gericht auf die Bewertung von Zeugenaussagen in der einer sexuellen Handlung regelmäßig innewohnenden Vier-Augen-Konstellation auswirken. Hierfür sprächen einige der von *Hunger* dargestellten Theorien zur Erklärung der geschlechtsspezifischen Disparitäten im Bereich des Sexualstrafrechts.

Nichtsdestotrotz können auch andere Faktoren für die festgestellte Abweichung der Verurteilungsraten in Betracht gezogen werden.

Die unterschiedlichen Ergebnisse könnten darauf zurückzuführen sein, dass die statistisch bekannten männlichen Sexualstraftaten die der

Frauen signifikant übersteigen und weibliche Täterinnen statistisch gesehen eine Ausnahme darstellen. Denn bei einer Berechnung der Verurteilungswahrscheinlichkeit angeklagter (potenzieller) Täterinnen, wie sie im Rahmen dieser Arbeit vorgenommen wurde, wirkt sich ein Freispruch oder eine Verurteilung weiblicher Täterinnen aufgrund der kleineren Grundgesamtheit weiblicher Angeklagter stärker auf das Gesamtergebnis der Berechnung aus, als dies bei einer entsprechenden Berechnung für männliche Angeklagte der Fall ist. Dieser Umstand kommt ebenfalls als mögliche Ursache für die zum Teil größeren Schwankungen zwischen den Bezugsjahren hinsichtlich der Verurteilungsraten bei Frauen in Frage.

Zudem muss festgehalten werden, dass die Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken im Bereich der Sexualdelinquenz nur die Anzahl der Beschuldigten bzw. Tatverdächtigen wiedergibt, nicht aber das Geschlecht des mit der Tat korrespondierenden Tatopfers. Aus der festgestellten statistisch geringen Verurteilungswahrscheinlichkeit weiblicher Tatverdächtigen kann daher nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass Verurteilungen regelmäßig an der gerichtlichen Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussage eines potentiellen männlichen Tatopfers scheitern. Denn – so zumindest das Fazit von *Hunger* – im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte, zu denen auch das Stealthing zählt, waren die Opfer weiblicher Sexualdelinquenz in mehr als drei Viertel der ausgewerteten Fälle ebenfalls weiblichen Geschlechts, wobei fast alle Übergriffe gemeinschaftlich begangen wurden und die Täterinnen überwiegend aus mittäterschaftlichen Motiven handelten.

Auch wird die Aussagekraft der statistischen Erhebungen generell dadurch geschmälert, dass in der Strafverfolgungsstatistik bei Tateinheit und Tatmehrheit nur das Delikt mit der höchsten Strafdrohung erfasst wird und Strafverfolgungsstatistik und Kriminalstatistik nicht im Einklang laufen. Hinzu kommt das Fehlen von Dunkelfeldstudien im Bereich weiblicher Sexualdelinquenz und die generell geringe Anzeigebereitschaft im Bereich der Sexualdelikte.

Fest steht zumindest, dass weibliche Sexualstraftäterinnen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung, in Statistiken und in der justiziellen Verarbeitung zwar eine untergeordnete Rolle einnehmen, indes aber existent sind und insbesondere im Rahmen der Strafverfahren keine gesonderte oder gar bevorzugte Stellung einnehmen sollten. Ob dem so ist, kann anhand der vorliegenden Informationsquellen weder empirisch noch statistisch gesichert festgestellt werden. Gleichwohl legen die vorliegenden Zahlen den Rückschluss nahe, dass die justizielle Aufarbeitung der männlichen und weiblichen Sexualstraftaten nicht gänzlich im Gleichklang verläuft. Bezogen auf die Tathandlung des *Stealthings* konnten anhand der verfügbaren Statistik und der empirischen Analyse *Hungers* nur allgemeine Aussagen für den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, nicht aber konkret zur Tat des *Stealthings* getroffen werden.

C. Relevante Rechtsprechung

In Kapitel 3 wurde bereits eine Analyse der strafrechtlichen Verfolgbarkeit von *Stealthings* gemäß § 177 StGB anhand einschlägiger Fälle der Rechtsprechung vorgenommen. In einem weiteren Schritt soll ein Urteil dargestellt werden, das sich spezifisch mit der weiblichen Täterschaft im Falle von *Stealthings* beschäftigt. Zudem erfolgt eine Auseinandersetzung mit einem Urteil des OLG Hamm vom 1. März 2022. Dieses befasst sich zwar mit einem männlichen Täter im Falle eines abredewidrig nicht durchgeführten Coitus Interruptus. Indes ermöglicht es die Gegenüberstellung des Sachverhalts mit dem geschlechtsspezifischen, straflosen Sachverhalt der Pillenlüge im Zusammenhang mit Reproduktionsfragen.

I. Das Urteil des AG Bielefeld vom 2. Mai 2022

„Nein heißt auch hier Nein.“⁴⁴⁰

Das vorangestellte Zitat entstammt der zuständigen Richterin Astrid Salewski am Amtsgericht (AG) Bielefeld, die am 2. Mai 2022 erstmalig eine Frau aufgrund des verwirklichten Tatbestands des *Stealth* bzw. einer damit vergleichbaren Tathandlung verurteilte. Sie bezeichnete das Urteil als: „*ein Stück Rechtsgeschichte*“⁴⁴¹.

1 Sachverhalt

In dem wegweisenden Urteil des AG Bielefeld vom 2. Mai 2022, wurde erstmals in Deutschland eine Frau wegen *Stealth* bzw. einer damit vergleichbaren Tathandlung verurteilt.⁴⁴² Die zuständige Richterin *Salewski* bezeichnete die Entscheidung in der Verhandlung als „*ein Stück Rechtsgeschichte*“⁴⁴³.

⁴⁴⁰ Siehe: *Middelhaue*: Außergewöhnlich: Prozess in Bielefeld schreibt Rechtsgeschichte, in: NW Bielefeld, abrufbar unter:

https://www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/23254379_Aussergewoehnlich-Prozess-in-Bielefeld-schreibt-Rechtsgeschichte.html (zuletzt abgerufen am 03.02.2023); siehe auch: *Brekenkamp*: Frau durchlöcherte heimlich Kondome, in: Bild, abrufbar unter:

<https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/sie-wollte-schwanger-werden-frau-durchloecherte-kondome-prozess-79975038.bild.html>, (zuletzt abgerufen am 10.07.2023);

unbekannter Autor: Frau durchlöchert heimlich Kondome - Bewährungsstrafe, in: Spiegel, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bielefeld-frau-durchloechert-heimlich-kondome-bewahrungsstrafe-a-9ae140e2-d01c-49d2-a9e6-0c4949024256>, (zuletzt abgerufen am 10.07.2023).

⁴⁴¹ Siehe: *Middelhaue*: Außergewöhnlich: Prozess in Bielefeld schreibt Rechtsgeschichte, in: NW Bielefeld, abrufbar unter:

https://www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/23254379_Aussergewoehnlich-Prozess-in-Bielefeld-schreibt-Rechtsgeschichte.html (zuletzt abgerufen am 03.02.2023); siehe auch: *Brekenkamp*: Frau durchlöcherte heimlich Kondome, in: Bild, abrufbar unter:

<https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/sie-wollte-schwanger-werden-frau-durchloecherte-kondome-prozess-79975038.bild.html>, (zuletzt abgerufen am 10.07.2023);

unbekannter Autor: Frau durchlöchert heimlich Kondome - Bewährungsstrafe, in: Spiegel, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bielefeld-frau-durchloechert-heimlich-kondome-bewahrungsstrafe-a-9ae140e2-d01c-49d2-a9e6-0c4949024256>, (zuletzt abgerufen am 10.07.2023).

⁴⁴² AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233.

⁴⁴³ Siehe: *Middelhaue*, Außergewöhnlich: Prozess in Bielefeld schreibt Rechtsgeschichte, in: NW Bielefeld, abrufbar unter:

https://www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/23254379_Aussergewoehnlich-Prozess-in-Bielefeld-schreibt-Rechtsgeschichte.html (zuletzt abgerufen am: 03.02.2023).

Im zugrundeliegenden Sachverhalt unterhielt die weibliche Angeklagte zum Tatzeitpunkt eine *Freundschaft Plus*⁴⁴⁴ mit dem Geschädigten. Die Angeklagte perforierte bei einem sexuell intendierten Treffen heimlich die vom Geschädigten gekauften Kondome, um von diesem schwanger zu werden. Dies tat sie, obgleich der Geschädigte kein Kind mit der Angeklagten wollte und er die Kondomverwendung auch zum Schutz vor Krankheiten gefordert hatte, wovon die Angeklagte wusste.⁴⁴⁵ Während des Geschlechtsverkehrs nutzte die Angeklagte heimlich eines der durchlöchernten Kondome. Nachdem die Angeklagte den Geschädigten zu einem späteren Zeitpunkt per WhatsApp-Nachricht wahrheitswidrig über eine angebliche Schwangerschaft informiert hatte, brachte dieser die noch vorhandenen Kondome zur Polizei. In einer darauffolgenden Untersuchung wurde ihre Perforierung festgestellt.

Das Gericht verurteilte die Angeklagte wegen sexueller Nötigung gem. § 177 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Zwischen der Angeklagten und dem Geschädigten sei es zu sexuellen Handlungen gegen den erkennbaren Willen des Geschädigten gekommen. Dieser hätte nicht mit der Angeklagten geschlafen, wenn er von den perforierten Kondomen gewusst hätte.⁴⁴⁶ Der Sachverhalt müsse dem des *Stealthing* gleichgestellt werden. Selbst wenn den Prozessbeteiligten ein derartiges Urteil nicht bekannt sei, müsse auch im umgekehrten Fall, dass eine weibliche Täterin gegen den Willen des Mannes das Kondom unbrauchbar mache, strafbares Verhalten vorliegen. Denn *nein* hieße *auch hier nein*, befand die zuständige Richterin.⁴⁴⁷ Das von der Staatsanwaltschaft ursprünglich geforderte

⁴⁴⁴ Bei „Freundschaft Plus“ handelt es sich um ein freundschaftlich geprägtes zwischenmenschliches Verhältnis, welches Elemente einer Freundschaft und Elemente einer Liebesbeziehung enthält, ohne die Verpflichtungen letzterer. Die Parteien einer "Freundschaft Plus" pflegen gelegentlichen, zumeist nicht exklusiven sexuellen Austausch.

⁴⁴⁵ AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233, Rn. 5.

⁴⁴⁶ AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233, Rn. 7.

⁴⁴⁷ Siehe: *Middelhaue*, Außergewöhnlich: Prozess in Bielefeld schreibt Rechtsgeschichte, in: NW Bielefeld, abrufbar unter:

Regelbeispiel der Vergewaltigung hingegen sah das Gericht nicht als einschlägig an. Es fehle an einer Handlung, die geeignet sei, den Geschädigten besonders zu erniedrigen. Die Tat wiege auch nicht derart schwer, dass eine Mindeststrafe von zwei Jahren gerechtfertigt sei.⁴⁴⁸ Die Entscheidung wurde rechtskräftig.

2 Bewertung der Entscheidung

Die Entscheidung des AG Bielefeld weicht insofern von den bisher bekannten *Stealth* Fällen ab, als erstmals auch die Perforierung und nicht das Abstreifen des Präservativs als tatbestandsmäßig angesehen wurde. Von Vorteil für die Beweisführung war hier, dass die Beschädigung der Kondome konkret nachgewiesen werden konnte. Die noch vorhandenen Kondome wurden von den Polizisten untersucht, wobei an den Verpackungen und an deren Inhalt Einstiche festgestellt wurden. Es bestand damit ein physischer Sachbeweis, der geeignet war, die Angaben des Belastungszeugen zu objektivieren.⁴⁴⁹ In Anbetracht der eindeutigen Beweislage im Ausgangsfall liegt nahe, dass andere Gerichte eine ähnliche rechtliche Beurteilung vornehmen würden, sofern das Durchlöchern des Kondoms einheitlich der originären Tathandlung des *Stealth* gleichgestellt würde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Tathandlung, das Perforieren des Kondoms, rechtlich anders bewertet werden sollte als dessen heimliches Abziehen. Denn auch bei der Perforierung besteht die Gefahr einer Übertragung von Geschlechtskrankheiten oder von einer Schwangerschaft, selbst wenn der ungeschützte Kontakt von Genitalien und Schleimhäuten nicht in demselben Maße gegeben ist, wie es bei der Penetration ohne Kondom der Fall ist. Aus diesen Gründen ist das Verwenden eines durchlöcherten Kondoms zum Geschlechtsverkehr verglichen mit der Penetration unter Verwendung eines intakten Kondoms rechtlich als *andere* sexuelle Handlung einzustufen. Lehnt das Tatopfer im Vorfeld den Geschlechtsverkehr ohne Kondom ab, so

https://www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/23254379_Aussergewoehnlich-Prozess-in-Bielefeld-schreibt-Rechtsgeschichte.html (zuletzt abgerufen am: 03.02.2023).

⁴⁴⁸ AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233, Rn. 8.

⁴⁴⁹ *Schroth/Deckers*, in: MAH Strafverteidigung, § 48 Rn. 48.

widerspricht die Verwendung eines perforierten Kondoms dem Willen des Tatopfers und stellt eine Form der Nonkonsensualität dar, die den Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB erfüllt.

Aber auch in Anbetracht des weiblichen Geschlechts der Täterin, war das Urteil das erste seiner Art. Denn existierten zuvor nur wenige *Stealth*-Urteile, so beinhalteten diese stets die Verurteilung oder den Freispruch eines *männlichen* Angeklagten. Das Urteil kann vor dem Hintergrund der weiblichen Täterschaft im *Stealth*-Kontext somit als *historisch* bezeichnet werden. Insbesondere nennt es erstmals den Kinderwunsch als Tatmotiv der weiblichen Angeklagten. Da gegen das Urteil keine Rechtsmittel eingelegt wurden, wird die Frage nach dem weiblichen Täterprofil die obersten Strafgerichte derzeit nicht beschäftigen, sodass insofern nicht von einer gesicherten Rechtsprechung ausgegangen werden kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Strafverfolgungsbehörden zukünftig mit weiteren vergleichbaren Fällen befasst werden und wie sie an diese herantreten.

Die Beweisführung war im vorliegenden Fall im Vergleich zur originären *Stealth*-Tathandlung durch die bei der Polizei untersuchten Kondome deutlich erleichtert. Die untersuchten Kondome waren geeignet, die Angaben des Belastungszeugen zu stützen und einen Sachbeweis zu führen, der seine Angaben um ein objektives Element erweiterte. Fraglich wäre aber, wie Gerichte an den Sachverhalt herantreten wären, hätte die weibliche Angeklagte das Kondom nicht perforiert, sondern abgestreift. Ohne geständige Einlassung von Seiten der Angeklagten wäre die Beweisführung deutlich erschwert und würde zu der dem Sexualstrafrecht regelmäßig inhärenten Konstellation von Aussage-gegen-Aussage führen, ohne dass auf andere tatbezogene Beweismittel zurückgegriffen werden könnte. In diesem Kontext ergäbe sich die Herausforderung, dass der Darstellung des inkriminierenden Sachverhalts durch die aussagende Person bestreitende Aussagen oder das Schweigen der angeklagten Person gegenüberstünden. Für männliche Opfer könnte es dabei schwieriger sein, glaubhafte Schilderungen dahingehend abzugeben,

dass es der weiblichen Täterin tatsächlich gelungen sei, unbemerkt das Kondom vom Körper des Opfers abzustreifen. Vorstellbar wäre dies im Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogenkonsum, im Rahmen eines leidenschaftlichen Sexualgeschehens (also dem heimlichen Abstreifen *in der Hitze des Gefechts*) oder in anders gelagerten Fällen, bei denen die Aufmerksamkeit oder sensorische Wahrnehmungsfähigkeit des männlichen Sexualpartners geschwächt ist. Dementsprechend bedürfte es einer sehr detaillierten und glaubhaften Schilderung des Tathergangs durch einen glaubwürdigen männlichen Belastungszeugen.

II. Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung: das Urteil des OLG Hamm vom 1. März 2022.

Die im Folgenden darzulegende Rechtsprechung des OLG Hamm beinhaltet die Aburteilung eines männlichen Angeklagten. Dennoch bietet sie für die Kernfrage dieses Kapitels wichtige Erkenntnisse, da eine Gegenüberstellung des Sachverhaltes mit dem straflosen Sachverhalt der Pillen- oder Spiralenlüge möglich ist, wie im Folgenden darzulegen sein wird.

Die bisherige Rechtsprechung hat bereits festgestellt, dass eine nonkonsensuale Berührung der Schleimhäute der Genitalien ohne Kondom das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzt, selbst wenn es nicht zur Penetration oder zum Samenerguss kommt. In einem aktuellen Fall befasste sich das OLG Hamm sodann mit der Strafbarkeit gemäß § 177 Abs. 1 StGB beim *Coitus Interruptus*.⁴⁵⁰ Beim Coitus Interruptus führen Sexualpartner den Geschlechtsverkehr ohne Kondom durch und vereinbaren in der Regel, den Geschlechtsverkehr vor dem Samenerguss des männlichen Partners abubrechen. Dieses Vorgehen ist nur bedingt mit dem Vorgehen bei *Stealth* vergleichbar, da von vorneherein gar kein Kondom verwendet wird. Allerdings kann aus der Entscheidung abgelesen werden, ob die Rechtsprechung die *Andersartigkeit* einer sexuellen Handlung restriktiv bewertet oder nicht.

⁴⁵⁰ OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2022, NStZ-RR 2022, 276.

Im Ausgangsfall hatte das zuständige Amtsgericht den Angeklagten zunächst wegen Vergewaltigung und vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Angeklagte beschritt sodann den Instanzenzug. Schließlich führte die Revision des Angeklagten zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das zuständige Landgericht.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatten das weibliche Opfer und der männliche Täter vereinbart, die Penetration ohne Kondom vor dem Samenerguss durch das Herausziehen des Penis aus der Vagina der Frau zu unterbrechen. Der Angeklagte verletzte diese Absprache jedoch, indem er absprachewidrig in die Nebenklägerin ejakulierte.⁴⁵¹ Das Amtsgericht entschied, das Rechtsgut sexueller Selbstbestimmung beinhalte nicht nur die Freiheit über das *ob* des Geschlechtsverkehrs frei zu entscheiden, sondern auch unter *welchen Voraussetzungen* er vollzogen werde.⁴⁵² Es stützte sich dabei auf seine frühere Rechtsprechung zur sexuellen Selbstbestimmung. Hier, so das Gericht, käme einer kondomfreien Ejakulation innerhalb der weiblichen Vagina eine andere rechtliche Qualität zu als dem vaginalen Verkehr ohne Ejakulation.⁴⁵³ Obwohl die Empfängnisverhütung beim Coitus Interruptus im Vergleich zu anderen Verhütungsmitteln weniger effektiv sei, könne auch diese ein Motiv der Rechtsgutinhaberin sein, die ungeschützte Ejakulation in ihrem Körper abzulehnen. Zudem müsse das Risiko einer ungewollten Schwangerschaft nicht bestimmendes Motiv einer ablehnenden Haltung sein. Ebenso wie die Bedingung beim Sex ein Kondom zu verwenden, könne auch das Verlangen eine kondomfreie, vaginale Penetration vor dem Samenerguss zu beenden, konstituierend für die Zustimmung zum Geschlechtsverkehr sein. Denn setze sich der oder

⁴⁵¹ OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2022, NStZ-RR 2022, 276 (276).

⁴⁵² OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2022, NStZ-RR 2022, 276 (277); auch: KG (4. Strafsenat), Beschl. v. 27.07.2020, BeckRS 2020, 18243, Rn. 13; AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070, Rn. 37.

⁴⁵³ OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2022, NStZ-RR 2022, 276 (277).

die Geschlechtspartnerin aktiv über die gesetzten Grenzen hinweg, stelle dies eine erhebliche Abweichung vom konsentierten Sexualgeschehens dar. Es fehle der sexuellen Handlung dadurch an einem tatbestandsausschließenden Einverständnis, sodass die Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB regelmäßig begründet sei. Vorliegend habe der Angeklagte die sexuelle Handlung auch gegen den *erkennbaren* Willen des Tatopfers vorgenommen, da verbindlich abgesprochen worden sei, eine Ejakulation nur bei Verwendung von Verhütungsmitteln - Vaginalring oder Kondom - zu vollziehen.

Im vorliegenden Fall entschied jedoch der Senat, es fehle in subjektiver Hinsicht dahingehend an den Feststellungen, ob der Angeklagte Vorsatz im Sinne einer Kenntnis bezüglich der Nichtverwendung des Vaginalrings gehabt habe. Auch sei nicht festgestellt worden, ob der Angeklagte vorsätzlich den Abbruch des Geschlechtsverkehrs vor Ejakulation unterlassen habe.⁴⁵⁴

Eine gerichtliche Feststellung der vorsätzlichen Ejakulation wird die Tatgerichte, ohne Einlassung von Seiten des Angeklagten, vor erhebliche Beweisschwierigkeiten stellen und zeigt auf, welche Probleme der grundsätzlich weit gehaltene Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB in der Gerichtspraxis mit sich bringt. Der männliche Geschlechtspartner ist beim Coitus Interruptus angehalten, sich unmittelbar vor der Ejakulation aus dem anderen Körper zurückzuziehen, was schon rein praktische Probleme aufweisen kann. Denn nicht immer gelingt es dem penetrierenden Sexualpartner den richtigen Moment abzapassen und im Rahmen eines dynamischen Sexualgeschehens rechtzeitig die Penetration abubrechen. Nicht zu Unrecht wird Coitus Interruptus daher als Methode zur Empfängnisverhütung von der medizinischen Sexualforschung als kritisch angesehen.⁴⁵⁵ Hinzu kommt, dass auch vor der Ejakulation

⁴⁵⁴ OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2022, NStZ-RR 2022, 276 (277).

⁴⁵⁵ Vgl. nur: *Universität Tübingen*, Koitus interruptus als unsichere Verhütungsmethode, abrufbar unter: <https://www.medizin.uni-tuebingen.de/de/das-klinikum/einrichtungen/kliniken/frauenklinik/jugendgynaekologie/verhuetung/unsichere-methoden> (zuletzt abgerufen am 23.08.2023); *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung*, Unsicher: Coitus interruptus und Knaus-Ogino-Methode, abrufbar unter:

spermahaltige Flüssigkeit aus dem männlichen Geschlechtsteil austreten kann.⁴⁵⁶ Gerichte müssten daher, neben der Feststellung, ob eine Ejakulation erfolgte, Beweis darüber erheben, ob ein Abbruch der Penetration vor Ejakulation vorsätzlich unterlassen wurde. Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit existiert bei § 177 Abs. 1 StGB gerade nicht, vgl. § 15 StGB.

Kritisch zu betrachten bleibt überdies, ob die Ejakulation in den Körper, im Vergleich zum *Coitus Interruptus*, tatsächlich von anderer rechtlicher Qualität ist und damit das Rechtsgut sexueller Selbstbestimmung tatsächlich als beeinträchtigt gilt. Rechtlich gesichert ist die Erkenntnis, dass Sexualakte mit Kondom oder ohne Kondom von rechtlich divergierender Qualität sind. Dafür wurden der ungeschützte Kontakt mit den Schleimhäuten, eine Intimitätsbarriere, der Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten und die Verhütung vor Schwangerschaft angeführt. Konsequenterweise muss hier jedoch festgestellt werden: beim *Coitus Interruptus* kommt es sowohl ohne als auch mit Ejakulation zum ungeschützten Kontakt der Genitalien und der Schleimhäute beider Geschlechtspartner. Auch der Schutz vor Intimität, der durch ein Kondom intendiert wird, ist hier nicht gegeben, ebenso wenig wie der Schutz vor Geschlechtskrankheiten.

Dem legitimen Argument, die Entscheidung, ob eine Person das männliche Ejakulat im eigenen Körper wolle oder nicht, obliege dem konkreten Rechtsgutininhaber oder der Rechtsgutininhaberin, kann entgegengehalten werden, dass auch der Lusttropfen beim *Coitus Interruptus* Sperma enthalten kann, sodass eher die Frage nach dem *wie viel* und nicht dem *ob* im Raum stehen dürfte.

Die Motivation, sich vor Schwangerschaft zu schützen, ist ebenfalls ein anzuerkennendes Motiv und vom Schutzgut sexueller Selbstbestimmung umfasst. Jedoch fragt sich auch hier, ob es strafrechtlich wirklich relevant sein sollte, dass ein Opfer, in der

<https://www.familienplanung.de/verhuetung/verhuetungsmethoden/unsichere-methoden/>
(zuletzt abgerufen am 23.08.2023).

⁴⁵⁶ Ebd.

sowieso nur bedingt erfolgsversprechenden Verhütung mittels Coitus Interruptus, beeinträchtigt wird. Es ist insofern diskutabel, ob es schon strafbares Verhalten darstellen sollte, das Risiko einer Schwangerschaft bloß zu erhöhen und ob hierin eine andere sexuelle Handlung vorliegt. Die Chance einer Schwangerschaft beträgt 27,7 % pro Zyklus unter optimalen Fruchtbarkeitsbedingungen.⁴⁵⁷ Studien zu Folge wird dagegen bei Verhütung mittels Coitus Interruptus eine von fünf Frauen innerhalb eines Jahres schwanger.⁴⁵⁸

Auch *Vavra* argumentiert, die Eingriffe in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung müssten so wesentlich sein, dass staatlicher, strafrechtlicher Schutz von Nöten sei. Erst dann beginne strafwürdiges Unrecht.⁴⁵⁹

Anzuerkennen ist aber, dass, wie vom Gericht angemerkt, das Motiv der Empfängnisverhütung nicht entscheidendes ablehnendes Motiv sein müsse. Zur sexuellen Selbstbestimmung gehört, dass vom Geschlechtspartner jedwede abgesteckte Grenze zu respektieren ist, gleich aus welchem Grund diese gesetzt wurde. Gerichte stehen folglich in Anbetracht des weit gefassten Tatbestandes von § 177 Abs. 1 StGB vor der schwierigen Problemstellung, ab wann das Rechtsgut sexueller Selbstbestimmung derart beeinträchtigt ist, dass strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne einer erheblichen sexuellen Handlung, wie es § 184h StGB vorschreibt, vorliegt. Leichter mag diese Frage mit einem *ja* beantwortet werden, wenn schon ein gänzlich anderer sexueller Handlungsstrang vorliegt, so etwa, wenn absprachewidrig das Kondom entfernt wird, welches unter anderem vor sexuell übertragbaren Krankheiten oder Schwangerschaft schützt und als Intimitätsbarriere gilt.

⁴⁵⁷ *Gnoth/Mallmann*, Perikonzepionelle Frauenheilkunde, 2014, S. 6, zitiert in: *Franzke*, BRJ 2019, 114 (121).

⁴⁵⁸ Family Planning, S. 307, abrufbar unter: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/260156/9780999203705-eng.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.08.2023); vgl. auch: *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung*, Unsicher: Coitus interruptus und Knaus-Ogino-Methode, abrufbar unter: <https://www.familienplanung.de/verhuetung/verhuetungsmethoden/unsichere-methoden/> (zuletzt abgerufen am 23.08.2023).

⁴⁵⁹ *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen, S. 187.

In der Konsequenz führt die Strafbarkeit im Fall von Coitus Interruptus mit dem Motiv der Empfängnisverhütung außerdem zu dem Ergebnis, dass sich Männer, die absprachewidrig im Rahmen des Geschlechtsaktes ejakulieren, wegen sexuellem Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB strafbar machen, während Frauen, die vor dem Geschlechtsakt versprechen, die Pille oder die Spirale zu verwenden nicht strafbar sind. Dogmatisch richtig mag dies sein, werden Täuschungen, mittels der das tatbestandsausschließende Einverständnis erschlichen wird – etwa bei der Pillenlüge – nicht als strafbar eingestuft. Jedoch bleibt fraglich, worin der gesteigerte Unrechtsgehalt bei der Ejakulation im Rahmen von Coitus Interruptus liegen soll. Es kann insofern die Frage gestellt werden, weshalb die hinter der sexuellen Selbstbestimmung stehende Intimsphäre und Menschenwürde derart beeinträchtigt ist, dass nur der staatliche Strafrechtsschutz als adäquate Konsequenz angesehen werden kann. Das Gericht hätte sich zumindest vertieft mit der Frage beschäftigen müssen, wieso die Menge an Sperma bei der Ejakulation im Vergleich zum Coitus Interruptus einen derartigen Unterschied in der Qualität der sexuellen Handlung macht, dass eine *erhebliche*, andere sexuelle Handlung vorliegt.

Kapitel 5

Rechtsvergleich

A. Die Terminologie des *Stealth* in verschiedenen Rechtsräumen

Das Urteil des AG Tiergarten aus dem Jahr 2019 ist das erste seiner Art zur *Stealth* Thematik in Deutschland. Daher ist auch ein Blick über den deutschen Rechtsraum hinaus interessant. Wenngleich sich deutsche Gerichte nur am deutschen Gesetzeswortlaut und nationaler Rechtsprechung orientieren dürfen, zeigt zumindest die Verwendung des Begriffes *Stealth*, der zuerst in den USA seinen originären Sinngehalt erfuhr,⁴⁶⁰ dass Rechtsfragen oder zumindest damit einhergehende Terminologien nicht gänzlich losgelöst von supranationalen Sachverhalten und damit einhergehender Rechtsprechung sind. Im Folgenden soll daher zunächst der Sonderfall des *Stealth*, im Zusammenhang mit *Generationing* und *gift giving* aufgezeigt werden. Daran anschließend wird dargelegt, wann *Stealth* den mittlerweile bekannten Sinngehalt als heimliches Entfernen des Kondoms während des Sexualaktes erfuhr, aber auch welche unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gerichten unter den *Stealth*-Begriff subsumiert werden.

I. Sonderfall: *Stealth*, *Generationing* und *gift giving* als Mittel zur Übertragung von HIV

Obleich deutsche Gerichte unter dem Begriff *Stealth* bislang nur das heimliche Abstreifen des Verhütungsmittels,⁴⁶¹ oder als gleichgestellte Handlung dessen Perforierung im Vorfeld des Geschlechtsaktes kennen,⁴⁶² zeigt eine amerikanische Studie, dass noch weitreichendere Formen denkbar sind und lenkt den Blick auf die

⁴⁶⁰ vgl. *Brodsky*, Columbia Journal of Gender and Law, 183 (183).

⁴⁶¹ Etwa: AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070; AG Freiburg, Urt. v. 22.07.2020, BeckRS 2020, 41446.

⁴⁶² AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233, Rn. 7.

bislang unbekanntem Terminologien des *generationing* und *gift givings* in Verbindung mit *Stealthing*.⁴⁶³

Gift giving ist ein Vorgehen, bei dem mit dem Humanen Immundefizienz Virus (HIV) infizierte, also „*HIV-positive*“ Personen, HIV-negative Sexualpartner infizieren. Dies erfolgt *grundsätzlich* mit Einwilligung.⁴⁶⁴ *Generationing* dagegen ist eine Form des *gift givings*, bei der ein zuvor nicht infizierter Mann von einem HIV-positiven Mann erfolgreich mit HIV angesteckt wird, woraufhin beide Männer gemeinsam versuchen, einen weiteren Mann zu infizieren.⁴⁶⁵ In der Studie wird auch eine Form des *Stealthing* vorgestellt, bei der ein HIV-positiver Mann aktiv versucht, einen HIV-negativen Mann ohne dessen Wissen zu infizieren. Der HIV- positive Mann wird als *gift giver* (Schenker) bezeichnet, während die HIV-negative Person als *bug chaser* bezeichnet wird.⁴⁶⁶

Die Studie, in der insgesamt 332 Probandinnen und Probanden befragt wurden, setzte sich aus Männern zwischen 18 und 72 Jahren zusammen, welche das Internet spezifisch für die Suche nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr durchsucht hatten (etwa auf Seiten wie *Bareback.com*, *RawLoads.com*). Ein Großteil der Teilnehmenden (89,5 %) gab an homosexuell zu sein, 59 % bestätigten eine HIV-Infektion.⁴⁶⁷

Die Studie stellt *Stealthing* als Phänomen zur heimlichen Weitergabe von HIV dar, wobei der *gift giver* auf unterschiedlichste, im Folgenden zu analysierende Art und Weise eine Infektion bzw. den ungeschützten Geschlechtsverkehr ermöglicht. Eine Form des *Stealthing* ist in diesem Zusammenhang das *Booty bumping*.⁴⁶⁸ Der männliche Täter bestreicht die Vorhaut seines Penis mit einer Droge (in der Regel Methamphetamin) und führt ungeschützten Analverkehr mit einem

⁴⁶³ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54-59.

⁴⁶⁴ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (54).

⁴⁶⁵ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (54).

⁴⁶⁶ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (54).

⁴⁶⁷ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (54f.).

⁴⁶⁸ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (56).

HIV-negativen Mann durch. Der Begriff *Booty Bumping* leitet sich dabei vom physischen Ort des Geschlechtsverkehrs ab (*booty* bezogen auf den Anus) und von der Art und Weise, den drogenbedingten Rausch zu verstärken (*bumping*). *Booty Bumping* und *Stealthing*, sowie beides gemeinsam, sind auch ohne HIV-Infektion und deren beabsichtigte Weitergabe (*gift giving*) möglich. In der Regel vereinbaren Sexualpartner dabei die Verwendung eines Kondoms während des Geschlechtsaktes. Der aktive Partner bringt den passiven Sexualpartner sodann in eine Position für Analsex, in welcher dieser nicht sehen kann, ob tatsächlich ein Kondom verwendet wird oder nicht. Der penetrierende Sexualpartner versieht sodann die Vorhaut seines ungeschützten Penis mit der Droge und führt diesen ohne Kondom anal ein, so dass die Droge über die Analkapillaren in den Blutkreislauf seines Sexualpartners gelangt und ihre Wirkung entfaltet. Mit der Wirkung geht ein Verlust sexueller Hemmungen einher, der den weiteren Verlauf des Sexualaktes beeinflusst.⁴⁶⁹

Einer der Probanden beschrieb sein Vorgehen wie folgt.

„[T]he partner becomes high on methamphetamine directly through the anal sex practice, and comes to crave the sex all the more. R986 said that 8 out of 10 HIV-negative men with whom he has sex say that they are willing to try booty bumping with him, provided that he agrees not to ejaculate inside of them. Although he never plans to honor this promise, he makes the promise so that he can be allowed to perform anal sex on them, with the full knowledge/expectation that the majority of them will not insist on him withdrawing prior to ejaculation once the methamphetamine gets into their system. He said that of the 8 of 10 men who agree to try this with him, at least 5 beg him not to withdraw when it actually comes time for him to ejaculate. The other 3, he made it a point of telling me, either say nothing in response to his Where do you want me to cum question (in which

⁴⁶⁹ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (56).

*case he automatically ejaculates inside of them, by default) or ask him to pull out, in which case he forces them down and makes them receive his semen anyway.*⁴⁷⁰

Die Studie beschäftigte sich zudem mit einer weiteren Form des *Stealthing*: Dem absichtlichen Verschweigen des eigenen positiven HIV-Status sobald durch einen Sexualpartner eine direkte Frage danach gestellt wird.⁴⁷¹ Auch diese Form unterscheidet sich von der in Deutschland *bekannt* Form des *Stealthing*, die den Fokus der Strafbarkeit auf die Kondomverwendung lenkt. Die befragten Männer gaben an, das Thema auf unauffällige Weise zu wechseln oder mit Nicht-Antworten zu reagieren, so etwa „*Sehe ich aus, als hätte ich HIV?*“, um den Sexualakt durch- oder fortführen zu können. Ebenfalls existiere die „*Don't ask, don't tell*“ Praxis, bei der HIV-positive Männer wissentlich ungeschützten Sex mit anderen Männern haben, ohne den HIV Status preiszugeben. Diese Praxis werde als *opportunistic gift giving* bezeichnet, da sie das absichtliche Zurückhalten von HIV-bezogenen Informationen beinhaltet, die, sofern sie den Sexualpartnern vor dem Sex mitgeteilt worden wären, einige dazu veranlasst hätte, sich nicht auf den Geschlechtsverkehr einzulassen.⁴⁷²

II. Vergleich

Der Begriff des *Stealthing* ging ursprünglich über das heutige Verständnis hinaus.⁴⁷³ Eine Reduzierung der Terminologie auf das

⁴⁷⁰ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (57), übersetzt: „*Der Partner wird direkt durch die Analsex-Praktiken high vom Methamphetamin und will den Sex umso mehr. R986 sagte, 8 von 10 HIV-negativen Männern, mit denen er Sex hat, seien bereit, Bootybumping mit ihm auszuprobieren, vorausgesetzt, dass er sich bereit erkläre, nicht in ihnen zu ejakulieren. Obwohl er nie vorhabe, dieses Versprechen einzulösen, gehe er das Versprechen ein, damit er Analsex mit ihnen haben könne, wohl wissend/erwartend, dass die meisten von ihnen nicht darauf bestehen, dass er sich vor der Ejakulation zurückzieht, sobald das Methamphetamin in ihren Körper gelangt ist. Er sagte, von den 8 von 10 Männern, die sich bereit erklären, dies mit ihm zu versuchen, bitten ihn mindestens 5 darum, sich nicht zurückzuziehen, wenn es tatsächlich an der Zeit ist, zu ejakulieren. Die anderen 3, so erzählte er mir, sagen entweder gar nichts auf seine Frage „Wo soll ich ejakulieren?“ (in diesem Fall ejakuliere er automatisch in ihnen) oder bitten ihn, sich zurückzuziehen, wobei er sie nach unten drücke und sie so oder so dazu bringe, sein Sperma aufzunehmen.*“

⁴⁷¹ Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (57).

⁴⁷² Klein, Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54 (57).

⁴⁷³ Siehe Thomson, The Stealthing Panic, Australian Humanities Review 64 (May 2019) S. 24.

heimliche Abstreifen des Kondoms nahm Alexandra Brodsky im *Columbia Journal of Gender and Law* im April 2017 vor.

Die Studie von *Klein* aus dem Jahr 2014 stellt damit ein überholtes Verständnis von *Stealth* dar, das sich zunächst nur auf die heimliche Verbreitung von HIV unter Homosexuellen bezog. Festzustellen ist, dass erhebliche terminologische Unklarheiten bezüglich des *Stealth* Begriffs bestehen. Denn während *Brodsky* *Stealth* allein als eine Praxis nonkonsensualer Kondomabnahme während des Geschlechtsaktes durch Männer versteht,⁴⁷⁴ sieht *Klein* darin eine Form des *gift givings*, also die heimliche Weitergabe von HIV.⁴⁷⁵

Das OLG Hamm wiederum nutzte den Begriff des *Stealth* auch im Zusammenhang mit der heimlichen Perforierung von Kondomen zur Erfüllung des Schwangerschaftswunsches oder befand zumindest, die Perforierung müsse dem *Stealth* gleichgestellt werden.⁴⁷⁶ Daneben umfassten Gerichtsurteile auch den von *Brodsky* geschilderten Fall des heimlichen Abstreifens des Präservativs im Rahmen eines zu Beginn einvernehmlichen Geschlechtsaktes.⁴⁷⁷ Aber auch das erkennbare Abstreifen des Kondoms unter dem Versuch das männliche Glied an den Scheidenvorhof eines weiblichen Opfers zu führen, wurde vom Gericht unter den Begriff des *Stealth* subsumiert und nach § 177 Abs. 1 StGB abgeurteilt. Erkennbar wird, dass nach deutscher Rechtsprechung gerade nicht nur das heimliche Abstreifen des Präservativs vom *Stealth*-Begriff erfasst werden soll. Er umfasst jedwede Kondommanipulation, so etwa das Durchlöchern im Vorfeld des Geschlechtsaktes. Darüber hinaus wird das Abstreifen des Kondoms im Rahmen des sexuellen Geschehens, unter Fortführung der Penetration erfasst. Dies ist unabhängig davon, ob der aktive oder passive Sexualpartner das Kondom abnimmt. Aus dem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. August 2021, dass die

⁴⁷⁴ *Brodsky*, *Columbia Journal of Gender and Law*, 183 (183).

⁴⁷⁵ *Klein*, *Health Psychology Research* 2014 Vol. 2, 1582, 54 (54).

⁴⁷⁶ AG Bielefeld, Urt. v. 02.05.2022, BeckRS 2022, 11233.

⁴⁷⁷ Etwa: AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 11.12.2018, BeckRS 2018, 47070; AG Freiburg, Urt. v. 22.07.2020, BeckRS 2020, 41446.

Berührung der vaginalen Schleimhäute mit dem ungeschützten Penis strafbewehrt,⁴⁷⁸ folgt auch, dass die versuchte oder die durchgeführte ungeschützte Penetration nach vorheriger Absprache, Geschlechtsverkehr nur unter der Bedingung der Verwendung eines Präservativs durchzuführen, *Stealth*ing darstellt.

Zusammenfassend lässt sich also sagen:

*Stealth*ing nach deutscher Rechtsprechung bedeutet Kondomsabotage, dessen heimliches Abstreifen oder die absprachewidrige Penetration ohne Kondom, bzw. deren Versuch. Nach diesem Verständnis könnte zumindest die beschriebene Praktik des *booty bumpings* Eingang in den *Stealth*ing-Begriff deutscher Gerichte finden. Denn, unabhängig von den beim *booty bumping* darüberhinausgehenden, erfüllten Straftatbeständen, stellt die heimliche, anale Penetration ohne Kondom ein abredewidriges Verhalten dar, das dem Grunde nach nicht anders gelagert ist als das von deutschen Gerichten bislang abgeurteilte Täter oder Täterinnenverhalten. Das Verschweigen der HIV-Infektion allein in seiner Form des *opportunistic gift givings* unterfällt wohl nicht dem deutschen *Stealth*ing Begriff. Indes kann es unter *Stealth*ing fallen, wird es mit anderen, oben beschriebenen Praktiken verbunden, etwa der Perforierung des Präservativs oder dessen heimlichem Abstreifen.

B. Die Strafbarkeit von *Stealth*ing in anderen Rechtsräumen

Wurde zuvor die Terminologie des *Stealth*ing im supranationalen Kontext näher beleuchtet, soll ein Vergleich der Rechtslage in anderen Ländern Aufschluss dahingehend ermöglichen, wie andere Rechtsstaaten strafrechtlich im Fall einer *Stealth*ing Tat vorgehen. Beachtung soll dabei vor allem die Schweizer Rechtsprechung erfahren, deren Sexualstrafrecht an das deutsche Sexualstrafrecht angelehnt ist. Darüber hinaus werden auch nicht europäische Staaten auf deren Rechtslage und Rechtsprechung hin untersucht.

⁴⁷⁸ BayObLG Beschl. v. 20.08.2021, BeckRS 2021, 31633.

I. Schweiz

1 Rechtslage und Rechtsprechung

Während die Strafbarkeit des *Stealth* mittlerweile von deutschen Gerichten weitestgehend anerkannt wird, lehnt das Schweizer Bundesgericht dessen Strafbarkeit bislang ab. In zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2019 sowie 2022 befasste sich das Bundesgericht mit den Tatbeständen der *Schändung* sowie der *Vergewaltigung*.⁴⁷⁹

Gemäß Art. 191 des Schweizer StGB macht sich mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe strafbar,

wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht.

Art. 191 statuiert dabei den im deutschen Strafrecht unbekanntem Straftatbestand der Schändung.

Nach Art. 190 des Schweizer StGB macht sich der Vergewaltigung strafbar,

wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.

Der Vergleich mit dem deutschen Strafrecht zeigt eine Ähnlichkeit der Schändung zu § 177 Abs. 2 des deutschen StGB der in den Nr. 1-3 daran anknüpft, dass die Willensbildung des Opfers aufgrund diverser Umstände eingeschränkt ist. Dennoch ist die Ähnlichkeit marginaler Natur, stellt das Schweizer Recht sowohl in Art. 191 als auch in Art.

⁴⁷⁹ Siehe: BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, abrufbar unter: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/fr/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza://11-05-2022-6B_34-2020&lang=de&zoom=&type=show_document, (zuletzt abgerufen am 03.02.2023); Urt. d. Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 06.06.2019, 460 19 68, abrufbar unter: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gerichte/rechtsprechung/kantonsgericht/rechtsgebiet/strafrecht/entscheide-2019/2019-06-06-sr-1.pdf/@@download/file/2019_06_06_SR_1.pdf, (zuletzt abgerufen am 03.02.2023).

190 des Schweizer StGB auf die Widerstandsfähigkeit oder die Nötigung des Opfers ab, während der Wille des Opfers keinen Einschlag in die Strafnorm findet. Allenfalls der Passus in Art. 191 des Schweizer StGB zur *Urteilsunfähigkeit* ist *willensnah*.

In zwei Urteilen des Schweizer Bundesgerichts⁴⁸⁰ befassten sich die zuständigen Richter und Richterinnen mit Beschwerden der zuständigen Staatsanwaltschaft, die sich gegen den richterlichen Freispruch vom Vorwurf des *Stealth* in den Vorinstanzen wandten. In den zugrundeliegenden Sachverhalten entfernten die Angeklagten in ähnlich gelagerten Fällen absprachewidrig und heimlich das Kondom während des Geschlechtsaktes.

Sowohl das Kantongericht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht vom 6. Juni 2019, als auch das Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 28. November 2019 sprachen die Angeklagten, mangels Einschlägigkeit von Art. 190 oder Art. 191 des Schweizer StGB frei.⁴⁸¹

So argumentierte das Kantongericht Basel-Landschaft in der Vorinstanz: Schutzzweck von Art. 191 des Schweizer StGB sei es Opfer, die einen Willen zum Widerstand gegen sexuelle Handlungen nicht oder nicht sinnvoll bilden oder äußern können, zu schützen.⁴⁸² Dies bestätige auch die herrschende Lehre der Literatur, wonach nur Personen, die völlig außerstande sind einzuwilligen oder sich gegen den Sexualkontakt zu wehren, taugliche Opfer einer Schändung darstellen.⁴⁸³

Die Privatklägerin habe sich vielmehr im Vollbesitz physischer und psychischer Kräfte befunden und in den Geschlechtsverkehr eingewilligt. Das Gericht argumentierte mit der Willensfreiheit des

⁴⁸⁰ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020; Urt. d. Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 06.06.2019, 460 19 68.

⁴⁸¹ Urt. d. Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 06.06.2019, 460 19 68; Urt. d. Obergerichts d. Kantons Zürich v. 28.11.2019, SB190282, abrufbar unter: <https://www.swissrights.ch/entscheide/ZH-SB190282.php>, (zuletzt abgerufen am 15.01.2023).

⁴⁸² Urt. d. Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 06.06.2019, 460 19 68, S. 13.

⁴⁸³ Urt. d. Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 06.06.2019, 460 19 68, S. 13f..

Opfers, und der rechtsgutsbezogenen Einwilligung in den Geschlechtsverkehr, die den Tatbestand der Sexualdelikte ausschliesse. Eine Täuschung des Täters über die Absicht, während des gesamten Sexualkontaktes ein Kondom zu verwenden, ändere nichts an der erfolgreichen Disposition der Frau über deren sexuelle Integrität. Die Täuschung über die Kondomverwendung sei spiegelbildlich zur Pillenlüge zu verstehen, führe indes nicht zum Entfall der freiwilligen Einwilligung, da nur das *wie* des Sexualkontaktes, nicht aber das *ob* betroffen sei. Der beabsichtigte Schutz vor Sexuallykrankheiten sei Teil des Rechtsgutes der Gesundheit und unterfalle nicht dem Sexualstrafrecht.⁴⁸⁴

Auch der Straftatbestand der Vergewaltigung, so die Vorinstanz, sei nicht erfüllt. Dieser stelle eine Spezialform der sexuellen Nötigung und des erzwungenen Beischlafs mit einer weiblichen Person dar. Von Nöten sei dabei körperliche Kraftentfaltung oder psychischer Druck, welcher zur tatbestandsmäßigen Ausweglosigkeit führe.⁴⁸⁵ Eine Nötigung liege nicht vor, da der vaginale Geschlechtsverkehr freiwillig erfolgt sei. Die Verwendung des Kondoms sei Modalität des Beischlafs, ändere jedoch nichts an der Freiwilligkeit und der vorhandenen Einwilligung in den Beischlaf an sich.⁴⁸⁶

Das Bundesgericht wies die Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidungen der Vorinstanz in weiten Teilen zurück. Allein in Bezug auf eine noch zu prüfende sexuelle Nötigung hob es die Urteile auf und verwies sie zur ergänzenden Entscheidung zurück an die Vorinstanz.⁴⁸⁷

⁴⁸⁴ Urt. d. Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 06.06.2019, 460 19 68, S. 14.

⁴⁸⁵ Urt. d. Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 06.06.2019, 460 19 68, S. 16.

⁴⁸⁶ Urt. d. Kantonsgerichts Basel-Landschaft v. 06.06.2019, 460 19 68, S. 17.

⁴⁸⁷ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 5 und BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 5f., abrufbar unter:

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/fr/php/aza/http/index.php?lang=fr&type=highlight_similar_documents&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&docid=aza%3A%2F%2F03-04-2003-6S-217-2002&rank=5&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F11-05-2022-6B_34-2020&number_of_ranks=3393 (zuletzt abgerufen am 01.06.2023).

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz befand das Bundesgericht, dass eine Urteilsunfähigkeit oder Widerstandsunfähigkeit nicht vorliege. Zwar könne die Widerstandsunfähigkeit auch vorübergehend oder situationsbedingt auftreten. Allerdings erfasse die Kasuistik insbesondere Fälle schwerer geistiger Mängel aufgrund von Alkohol oder Drogenintoxikation oder mangelnder körperlicher Reaktionsfähigkeit. Es müsse in jedem Fall die Fähigkeit zur Abwehr gänzlich aufgehoben sein.⁴⁸⁸

In einem ersten Schritt bewertete das Gericht zunächst, ob die Fortsetzung des Beischlafs nach heimlichem Abstreifen des Kondoms eine eigene, rechtserhebliche sexuelle Handlung darstelle. Das Kondom werde von Sexualpartnern regelmäßig als Bedingung für den Beischlaf angesehen. Strafrechtlich relevant werde diese Bedingung, sobald sich die Bedingung und deren Motive mit dem Schutzzweck des infrage stehenden Tatbestandes decken. Dies sei hier die sexuelle Selbstbestimmung. Dabei unterfalle aber nicht jede hervorgerufene Fehlvorstellung über persönliche Eigenschaften oder Modalitäten des Sexualkontaktes der Strafbarkeit. Offenkundig – so das Gericht – sei es nicht staatliche Aufgabe, jegliche gesetzte persönlich-individuelle Bedingungen strafzubewehren. Das Abstreifen des Kondoms jedoch sei, gemessen am Schutzzweck der Strafnorm, erheblich.⁴⁸⁹

Denn zumindest mittelbar sei das Motiv der Schwangerschaftsverhütung und der Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten ein Teil der positiven sexuellen Selbstbestimmung. Darüber hinaus werde in empirischen und sozialwissenschaftlichen Lehren vertreten, das Verwenden des Kondoms bilde einen erheblichen Unterschied in der wahrgenommenen Intimität des Geschlechtsverkehrs, etwa, weil der direkte Kontakt mit dem männlichen Ejakulat dadurch verhindert werde.⁴⁹⁰ Die Verwendung des

⁴⁸⁸ BGE, Urte. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 3.2; BGE, Urte. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 2.2.

⁴⁸⁹ BGE, Urte. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 4.1, 4.2; BGE, Urte. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 3.1, 3.2.

⁴⁹⁰ BGE, Urte. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 4.2; BGE, Urte. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 3.2.

Kondoms sei mithin nicht bloße Modalität eines einvernehmlichen Sexualkontaktes. Dessen heimliches Abstreifen bilde vielmehr eine Zäsur des Geschehens und begründe eine eigenständige neue Handlung im Sinne von Art. 191 des Schweizer StGB.⁴⁹¹

Allerdings begründe der Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung allein nicht die Strafbarkeit. Es sei im nächsten Schritt zu prüfen, ob die Arglosigkeit der Privatklägerin eine tatbestandsmäßige Widerstandsfähigkeit begründet habe.⁴⁹² In diesem Zusammenhang verwies das Gericht auf die Rechtsprechung des EGMR, wonach alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen strafrechtlich zu ahnden seien. Jedoch dürfe nach dem Legalitätsprinzip allein im Gesetz normiertes Unrecht zur Strafbarkeit führen, so gem. Art. 1 Schweizer StGB. Dieser Grundsatz verbiete die Schaffung neuer Tatbestände oder eine derartige Erweiterung bestehender Strafgesetze, dass über den Sinn der Strafnorm hinausgehendes neues Strafrecht entsteht.⁴⁹³

Das Gericht verwies in diesem Zusammenhang auf die geplante Revision des Sexualstrafrechts. Dabei sollen, neben den bestehenden Nötigungstatbeständen, nötigungsfreie Grundtatbestände gebildet werden, die sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person strafbewehren. Im Straftatbestand des sexuellen Übergriffs nach Art. 189 Abs. 1 E-StGB (Neuentwurf Schweizer Strafgesetzbuch) sowie Art. 190 Abs. 1 E-StGB solle zukünftig die *Achtung der Willensentscheidung einer Person in sexueller Hinsicht, das heißt die sexuelle Unversehrtheit (psychisch wie physisch) an sich* geschützt werden.⁴⁹⁴ Im Vergleich zu der geplanten Erneuerung des Sexualstrafrechts, sei der entgegenstehende Wille allein im aktuellen Recht aber nicht geschützt. Für die Schändung sei vielmehr die Widerstandsunfähigkeit, mithin die persönliche oder situativ bedingte

⁴⁹¹ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 4.3; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 3.3.

⁴⁹² BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 5; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 4.

⁴⁹³ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 5.1; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 4.1.

⁴⁹⁴ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 5.2; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 4.2.

Wehrlosigkeit des Tatopfers relevant. Das Ausnutzen eines Überraschungseffektes durch den Täter oder eines Irrtums über die Natur der sexuellen Handlung falle daher nicht unter Art. 191 des Schweizer StGB.⁴⁹⁵ Der Inbegriff von *Stealth* sei aber gerade die irrtümliche Annahme einer Person, es liege geschützter Geschlechtsverkehr vor. Nicht vergleichbar sei dies mit der von Art. 191 des Schweizer StGB geforderten Widerstandsunfähigkeit.⁴⁹⁶ Das rechtspolitische Streben, die sexuelle Selbstbestimmung umfassend strafrechtlich zu schützen, dürfe nicht zu einer gegen das Legalitätsprinzip verstoßenden Erweiterung der geltenden Tatbestände führen.⁴⁹⁷

Abschließend äußerte sich das Gericht zur sexuellen Belästigung gem. Art. 198 Schweizer StGB. Dieser Auffangtatbestand sei regelmäßig einschlägig, wenn es an einer Nötigungs- oder Missbrauchskomponente der nicht konsensualen sexuellen Handlung fehle. Das Gericht der Vorinstanz sei angehalten das Verhalten des Beschwerdegegners in dieser Hinsicht zu überprüfen.⁴⁹⁸

2 Bewertung der Entscheidungen und Vergleich

Der aktuelle Straftatbestand der Schändung nach Art. 191 StGB der Schweiz weist Ähnlichkeiten zum deutschen § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. auf. Vor dem 50. StrÄG machte sich in Deutschland gem. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. strafbar,

„wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigte, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen“.

⁴⁹⁵ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 5.2; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 4.2.

⁴⁹⁶ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 5.3.2; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 4.3.2.

⁴⁹⁷ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 5.4.3; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 4.4.3.

⁴⁹⁸ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 6.1; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 5.

Gem. Art. 191 StGB der Schweiz ist strafbar:

„*Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht.*“

Beiden Straftatbeständen ist damit das Nötigungsmodell inhärent. Auch die Tatbestandselemente *schutzlos ausgeliefert* und zum *Widerstand unfähig* weisen Parallelen auf. Denn wie dargelegt erfordert die Widerstandsunfähigkeit die persönliche oder situativ bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers, was dem Wortsinn des *schutzlos ausgeliefert* in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. entspricht. Die geplante Revision des Sexualstrafrechts in der Schweiz strebt einen Wechsel zum Willensmodell an, das dem deutschen Sexualstrafrecht und der „Nein-heißt-Nein“-Regelung ähnelt, während in der aktuellen Fassung des Schweizer Sexualstrafrechts noch das Nötigungsmodell vorherrscht, welches in Deutschland mit dem 50. StrÄG aufgegeben wurde. Aus den Entscheidungen der Schweizer Gerichte lassen sich, trotz historischer Ähnlichkeiten der Rechtsräume und des Strafrechts, daher nur bedingt Aussagen zur rechtlichen Bewertung des *Stealthing* in Deutschland treffen.

Erkennbar wird aber, dass auch in der Schweiz das Abstreifen des Kondoms als Zäsur und als Beginn einer eigenständigen, erheblichen sexuellen Handlung verstanden wird. Auch verweist das Bundesgericht in seinen Entscheidungen darauf, dass *Stealthing* in der geplanten Neufassung des Sexualstrafrechts unter das Merkmal *gegen den Willen* fallen solle.⁴⁹⁹ Im Ergebnis ist *Stealthing*, nach der Konzeption des aktuellen Schweizer Strafrechts, nicht strafbar. Dennoch offenbart das Schweizer Bundesgericht in seiner Argumentation deutliche Parallelen zur Auffassung deutscher Gerichte, indem es auf den entgegenstehenden Willen und die Eigenständigkeit einer sexuellen

⁴⁹⁹ BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_265/2020, Erwägung Nr. 5.4.3; BGE, Urt. v. 11.05.2022, 6B_34/2020, Erwägung Nr. 4.4.3.

Handlung ohne Verhütungsmittel im Vergleich zu geschütztem Sex abstellt.

Andererseits verwies das Kantongericht Basel-Landschaft in der Vorinstanz darauf, *Stealth* sei als Täuschung über Kondomverwendung zu verstehen und damit spiegelbildlich zur Pillenlüge nur auf das *wie*, also die Art und Weise des Sexualkontaktes, nicht das *ob* bezogen. Diese Annahme unterscheidet sich von der rechtlichen Einschätzung deutscher Gerichte, wonach beim *Stealth* das *ob* des Geschlechtsverkehrs betroffen ist, da eine andere sexuelle Handlung angenommen wird. Konsequenterweise müsste bei dieser rechtlichen Einschätzung in einer Gesetzesreformierung auch die Pillenlüge strafbewehrt sein, wenn *Stealth* dieser gleichgestellt als sexuelle Täuschung befasst wird. Jedoch entschied das Bundesgericht in der Beschwerdeentscheidung, die Verwendung des Kondoms sei nicht bloße Modalität eines einvernehmlichen Sexualkontaktes. Dessen heimliches Abstreifen bilde vielmehr eine Zäsur des Geschehens und begründe eine eigenständige neue Handlung im Sinne von Art. 191 des Schweizer StGB. Diese Argumentation ist sehr nahe an der deutschen Rechtsprechung zum *Stealth* und spricht dagegen, dass die Tathandlung als bloße Modalität im Hinblick auf das *wie* des Sexualkontaktes verstanden wird. Die geplante Gesetzesänderung in der Schweiz mit der die *Achtung der Willensentscheidung einer Person in sexueller Hinsicht, das heißt die sexuelle Unversehrtheit (psychisch wie physisch) an sich* geschützt werden soll, lässt offen, welche Verhaltensweisen künftig strafbewehrt sein sollen. Es liegt aber nahe, dass sich der Schweizer Gesetzeswortlaut dem Deutschen Strafgesetzbuch annähern wird. Auch politische Artikel berichten von der Entscheidung des Schweizer Ständerates im Einklang mit dem Bundesrat, die „Nein-heißt-Nein“-Regelung umzusetzen und von dem ursprünglichen Vergewaltigungsmodell abzurücken, welches Nötigung und Widerstand voraussetzt.⁵⁰⁰ Zudem soll der Straftatbestand um die

⁵⁰⁰ Pfaff, „Nein heißt Nein“ oder „Ja heißt Ja“?, in: Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/schweiz-sexualstrafrecht-reform-1.5726001%20> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

Freezing Strafbarkeit erweitert werden. Wer einen Schockzustand des Opfers ausnutze, solle künftig dem Sexualstrafrecht unterfallen.⁵⁰¹ Die Einwilligungslösung, wie sie von Aktivistinnen und Aktivisten gefordert wurde, wird sich dagegen nicht durchsetzen.⁵⁰²

II. Weitere Rechtsräume

1 Vereinigte Staaten

Kalifornien verabschiedete als erster amerikanischer Bundesstaat ein Gesetz, das *Stealthing* zivilrechtlich ahndbar macht. Der Gesetzentwurf, der von der kalifornischen Abgeordneten *Cristina Garcia* verfasst wurde, änderte die zivilrechtliche Definition sexueller Nötigung und machte *Stealthing* zu einem zivilrechtlichen Vergehen. Opfer haben künftig die Möglichkeit, ihre Angreifer auf Schadenersatz zu verklagen.⁵⁰³

Assembly Bill No. 453 besagt in Kapitel 613 zur Änderung von Abschnitt 1708.5 des kalifornischen Zivilgesetzbuches auszugsweise:⁵⁰⁴

(a) A person commits a sexual battery who does any of the following:

(1) Acts with the intent to cause a harmful or offensive contact with an intimate ^ part of another, and a sexually offensive contact with that person directly or indirectly results.

⁵⁰¹ Gall, Der Kompromiss „Nein heisst Nein“ ist erst der Anfang, in: SRF, abrufbar unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/revision-des-sexualstrafrechts-der-kompromiss-nein-heisst-nein-ist-erst-der-anfang> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023); *unbekannter Autor*, „Nein heisst Nein“: Kompromiss beim Sexualstrafrecht bahnt sich an, in: Watson, abrufbar unter: <https://www.watson.ch/schweiz/st%C3%A4nderat/121417239-raete-naehern-sich-bei-der-revision-des-sexualstrafrechts-an> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

⁵⁰² Ebd.

⁵⁰³ *Grullón Paz*, California Makes ‘Stealthing,’ or Removing Condom Without Consent illegal, in: the New York Times, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2021/10/08/us/stealthing-illegal-california.html> (zuletzt abgerufen am 28.08.2022); *Unbekannter Autor*, New law makes condom stealthing illegal in California, in: CWS, abrufbar unter: <https://www.cwsdefense.com/blog/2022/january/new-law-makes-condom-stealthing-illegal-in-calif/> (zuletzt abgerufen am: 15.08.2022).

⁵⁰⁴ Assembly Bill No. 453, Chapter 613, Sexual battery: nonconsensual condom removal, abrufbar unter: https://www.leginfo.legislature.ca.gov/faces/billTextClient.xhtml?bill_id=202120220AB453 (zuletzt abgerufen am: 15.08.2022).

(2) *Acts with the intent to cause a harmful or offensive contact with another by use of the person's intimate part, and a sexually offensive contact with that person directly or indirectly results.*⁵⁰⁵

Obgleich das Gesetz von sexueller Nötigung spricht, fällt *Stealthing* unter die Zivilgerichtsbarkeit. Vorteil ist wohl die im Vergleich zum Strafrecht, „über einen berechtigten Zweifel hinaus“ (engl. *beyond a reasonable doubt*), verringerte Beweislast der klagenden Zivilprozesspartei.⁵⁰⁶ Besonders Opfer aus dem Milieu der gewerblichen Sexualität sollen so leichter die Möglichkeit haben, gegen Kunden vorzugehen, die das Kondom während des Geschlechtsaktes heimlich entfernen.⁵⁰⁷

Garcia hatte zwar bereits 2017 einen ähnlichen Gesetzentwurf eingebracht, der das Entfernen von Kondomen zu einer Straftat machte, jedoch wurde der Gesetzentwurf von der Legislative nicht verabschiedet.⁵⁰⁸

2 Australien

Das *Australian Capital Territory* war der erste australische Bundesstaat, der im Oktober 2021 *Stealthing* unter Strafe stellte. Strafbar ist, wer ein Kondom während des Geschlechtsverkehrs heimlich entfernt. Ebenso illegal ist es, überhaupt kein Kondom zu

⁵⁰⁵ übersetzt: (a) *Eine Person begeht eine sexuelle Nötigung, wenn sie eine der folgenden Handlungen vornimmt:*

(1) *Handlungen in der Absicht, einen schädigenden oder anstößigen Kontakt mit dem Intimbereich einer anderen Person herbeizuführen, wobei es direkt oder indirekt zu einem sexuell anstößigen Kontakt mit dieser Person kommt.*

(2) *Handlungen mit der Absicht, einen schädlichen oder beleidigenden Kontakt mit einer anderen Person zu verursachen, indem der Intimbereich der Person benutzt wird, wobei es direkt oder indirekt zu einem sexuell anstößigen Kontakt mit dieser Person kommt.*

⁵⁰⁶ *Unbekannter Autor*, New law makes condom stealthing illegal in California, in: CWS.

⁵⁰⁷ *Honderich/Popat*, Stealthing: California bans non-consensual condom removal, in: BBC News, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-58848000> (zuletzt abgerufen am: 15.08.2022).

⁵⁰⁸ *Buhl*, What to Know About California's Law Banning Non-Consensual Condom Removal, in: The Body, abrufbar unter: <https://www.thebody.com/article/california-condom-removal-law-stealthing-what-to-know> (zuletzt abgerufen am 15.08.2022).

verwenden, wenn die Verwendung eines Kondoms zuvor vereinbart wurde.⁵⁰⁹

So lautet Crimes Act 1900, Section 67:

(1) For a sexual offence consent provision, and without limiting the grounds on which it may be established that a person does not consent to an act mentioned in the provision, a person does not consent to an act mentioned in the provision if the person:

*(j) participates in the act because of an intentional misrepresentation by another person about the use of a condom;*⁵¹⁰

Daneben kriminalisierte auch New South Wales den Akt des *Stealthing* im Rahmen einer Reform des Strafrechts, das Juni 2022 in Kraft trat und das einen Einwilligungstatbestand statuiert. Das neue ZustimmungsmodeLL besagt, dass die Zustimmung zu einer sexuellen Handlung nicht zugleich die Einwilligung in andere sexuelle Handlungen umfasst. *Stealthing* wird dabei als Beispiel genannt:

Crimes Act 1900 - Section 61HI:⁵¹¹

(5) A person who consents to a particular sexual activity is not, by reason only of that fact, to be taken to consent to any other sexual activity.

⁵⁰⁹ Rose, NSW affirmative consent laws, in: The Guardian, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/australia-news/2022/jun/01/nsw-affirmative-consent-laws-what-do-they-mean-and-how-will-they-work> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022); Sultana, Australia: New sexual consent laws in NSW say you must ask first, in: Mondaq, abrufbar unter: <https://www.mondaq.com/australia/crime/1206046/new-sexual-consent-laws-in-nsw-say-you-must-ask-first> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

⁵¹⁰ übersetzt: *(1) Bei einer Bestimmung über die Einwilligung in eine Sexualstraftat und ohne Einschränkung der Gründe, aus denen festgestellt werden kann, dass eine Person in eine in der Bestimmung genannte Handlung nicht einwilligt, stimmt eine Person einer in der Bestimmung genannten Handlung nicht zu, wenn die Person:*

(j) an der Handlung teilnimmt, weil eine andere Person vorsätzlich falsche Angaben über die Verwendung eines Kondoms gemacht hat;

⁵¹¹ NSW-Government, Crimes Act 1900 No. 40, Section 61HI, abrufbar unter: <https://legislation.nsw.gov.au/view/html/inforce/current/act-1900-040#sec.61HI> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

*Example: A person who consents to a sexual activity using a condom is not, by reason only of that fact, to be taken to consent to a sexual activity without using a condom.*⁵¹²

Auch im Bundesstaat Tasmanien ist *Stealthing* seit 2021 strafbar.⁵¹³ Andere Bundesstaaten, wie etwa *South Australia Victoria* oder *Queensland* beraten über die Einführung einer Strafbarkeit, Im August 2022 kündigte die viktorianische Generalstaatsanwältin Jaclyn Symes an, das Modell der bestätigten Zustimmung und die Kriminalisierung von heimlichem Vorgehen in die Regierung von Victoria einbringen zu wollen.⁵¹⁴

3 Niederlande

Zuletzt äußerten sich die Niederlande in einem Urteil vom 14.03.2023 zum Tatbestand des *Stealthing*. Im zugrunde liegenden Urteil des Bezirksgerichts Rotterdam wurde der Angeklagte wegen Nötigung zu drei Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt.⁵¹⁵ Der männliche Angeklagte habe beim Sex heimlich das Kondom abgezogen, nachdem mit dem weiblichen Opfer verabredet worden sei, während des Geschlechtsverkehrs ein Kondom zu verwenden.⁵¹⁶

Stealthing als solches ist in den Niederlanden kein eigenständiger Straftatbestand. Das Gericht stand vor der Frage, ob sich der Angeklagte der Nötigung gem. Art. 284 des niederländischen StGB (*van het Wetboek van Strafrecht*) oder der Vergewaltigung gem. Art. 242 strafbar gemacht habe.

⁵¹² übersetzt: (5) Eine Person, die in eine bestimmte sexuelle Handlung eingewilligt hat, ist nicht allein aufgrund dieser Tatsache so zu verstehen, dass sie in eine andere sexuelle Handlung einwilligt.

⁵¹³ Pullar, Australia Is (Finally) Turning The Tide On Stealthing Laws, in: Elle Australia, abrufbar unter: <https://www.elle.com.au/news/stealthing-australia-laws-27453> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

⁵¹⁴ Ebd.

⁵¹⁵ Bezirksgericht Rotterdam, Urt. v. 14.03.2023, Aktenzeichen: 10/040511-22, abrufbar unter: <https://www.uitspraken.nl/uitspraak/rechtbank-rotterdam/strafrecht/strafrecht-overig/eerste-aanleg-meervoudig/ecli-nl-rbrot-2023-2092> (zuletzt abgerufen am 12.04.2023).

⁵¹⁶ Bezirksgericht Rotterdam, Urt. v. 14.03.2023, Aktenzeichen: 10/040511-22.

Dabei lautet Art. 242 übersetzt:

Wer eine Person durch Gewalt oder eine andere Handlung oder durch Androhung von Gewalt oder eine andere Handlung dazu zwingt, Handlungen vorzunehmen, die in einer sexuellen Penetration des Körpers bestehen oder diese einschließen, wird wegen Vergewaltigung mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Jahren oder mit Geldstrafe der fünften Stufe bestraft.

Art. 284 des niederländischen StGB lautet übersetzt (auszugsweise):

„Mit Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafe der dritten Stufe wird bestraft, wer:

einen anderen durch Gewalt oder eine andere Handlung oder durch Drohung mit Gewalt oder einer anderen Handlung, die sich gegen ihn oder gegen Dritte richtet, rechtswidrig zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden zwingt.“

Beide Straftatbestände - so das Gericht - setzen das Vorliegen einer Nötigung voraus. Es entschied, es liege eine *andere Handlung* im Sinne einer Nötigung vor. Denn auch unvorhergesehene Handlungen seien vom Tatbestand erfasst, wenn das Opfer dadurch nicht in der Lage sei, sich zu widersetzen. Indem der Beklagte zunächst eine Penetration unter Verwendung eines Kondoms durchführte und dieses im Verlauf heimlich und unter Fortführung der Penetration entfernte, habe er unerwartet gehandelt. Dem Opfer sei dadurch ein Widersetzen nicht möglich gewesen, was zur Begründung der Nötigung führe. Indes verneinte das Gericht das Vorliegen einer Vergewaltigung. Dafür müsse die Nötigung sich auch auf das sexuelle Eindringen beziehen. Dies sei nicht der Fall, da eine Penetration zwischen den Betroffenen vereinbart worden und nur das ungeschützte Eindringen nonkonsensual erfolgt sei.⁵¹⁷ Unter das sexuelle Eindringen auch das Eindringen ohne

⁵¹⁷ *Unbekannter Autor*, in: Stealthing-zaak: geen sprake van verkrachting, wel van dwang, de Rechtspraak, abrufbar unter: <https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Rechtbanken/Rechtbank-Rotterdam/Nieuws/Paginas/Stealthing-zaak-Geen-sprake-van-verkrachting-wel-van-dwang.aspx> (zuletzt abgerufen am 22.03.2023).

Kondom zu fassen, erfordere eine extensive Auslegung des Gesetzes und damit einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip. Aus diesen Gründen sprach das Gericht den Angeklagten vom Vorwurf der Vergewaltigung frei.⁵¹⁸

4 Spanien

In Spanien gilt seit der Gesetzesreform vom 7. Oktober 2022 die „*solo sí es sí*“ - Regelung (*Nur-ja-heißt-ja*).⁵¹⁹ Das neue Gesetz fordert, sexuelle Handlungen nur dann als einvernehmlich zu betrachten, wenn alle Beteiligten zustimmen. Sexuelle, nonkonsensuale Vorgänge, bei denen aus Angst oder Schock weder verbal noch körperlich Widerstand geleistet wird, können zukünftig als Vergewaltigung gewertet werden.⁵²⁰

Zuvor gab es in Spanien eine Unterscheidung zwischen sexuellem Missbrauch und sexuellen Übergriffen, wobei die Strafe deutlich geringer ausfiel, wenn keine Gewalt oder Einschüchterung Teil des Tathergangs war. Allerdings galt dies auch dann, wenn dem Opfer beispielsweise K.-o.-Tropfen verabreicht wurden und es dadurch nicht in der Lage war, seinen Widerwillen verbal oder körperlich zu äußern.⁵²¹

Die neue Regelung, welche darauf abzielte, die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen zu stärken, führte zu starker Kritik innerhalb der Politik und Bevölkerung. Grund hierfür war, dass im Rahmen der Reform auch die Strafmaße angepasst wurden, wodurch das Mindeststrafmaß abgesenkt und das Maximalstrafmaß in Teilen

⁵¹⁸ Bezirksgericht Rotterdam, Urt. v. 14.03.2023, Aktenzeichen: 10/040511-22, abrufbar unter: <https://www.uitspraken.nl/uitspraak/rechtbank-rotterdam/strafrecht/strafrecht-overig/eerste-aanleg-meervoudig/ecli-nl-rbrot-2023-2092> (zuletzt abgerufen am 12.04.2023).

⁵¹⁹ *Unbekannter Autor*: Mildere Strafen für Sexualverbrecher: „Nur Ja heißt Ja“- Gesetz bringt spanische Regierung in Bedrängnis, in: Stern.de, abrufbar unter: <https://www.stern.de/politik/ausland/spanien---nur-ja-heisst-ja--gesetz-bringt-regierung-in-bedraengnis--32933150.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023); *Rössler*, „Es gibt keine gewaltlose Vergewaltigung, in: FAZ, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/sexualstrafrecht-in-spanien-es-gibt-keine-gewaltlose-vergewaltigung-18805959.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

⁵²⁰ *Tausche*: Wut über die Folgen des neuen Sexualstrafrechts, in: Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/sexualstrafrecht-spanien-straftaeter-1.5759782> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

⁵²¹ Ebd.

angehoben wurde. Richterinnen und Richtern wird dadurch ein erweiterter Entscheidungsspielraum im Rahmen der Strafzumessung eröffnet.

Das spanische Recht sieht jedoch vor, dass im Falle einer Gesetzesänderung Verurteilten der Rechtsweg einer Wiederaufnahme offensteht, wenn ihnen aus der Gesetzesänderung ein Vorteil erwächst. Infolgedessen stellten mehrere verurteilte Sexualstraftäter Anträge auf Wiederaufnahme ihrer Verfahren, und in einigen Fällen nutzten Richterinnen und Richter die Möglichkeit, sich beim Strafmaß an der niedrigeren Mindeststrafe zu orientieren. Dies führte dazu, dass für mindestens 646 verurteilte Straftäter die Strafmaße reduziert und über 65 Verurteilte vorzeitig aus der Haft entlassen wurden. Es folgte scharfe Kritik von Seiten der parlamentarischen Opposition, aber auch Teile der Regierungskoalition standen der Novelle deshalb kritisch gegenüber.⁵²²

Vor diesem Hintergrund legte die sozialdemokratische Arbeiterpartei PSOE unter Ministerpräsident *Pedro Sánchez* im Februar 2023 einen Vorschlag für eine erneute Gesetzesreform vor, welche die Festlegung des Strafmaßes in Abhängigkeit von Faktoren wie etwa der Vornahme einer Penetration regeln soll. Obwohl das Parlament die Reform der Reform bislang nicht billigte, kündigte Pedro Sánchez an, am Zustimmungmodell festhalten zu wollen, da die Neuerung gewährleiste, dass Frauen in Zukunft nicht mehr gezwungen seien, Gewalt oder Einschüchterungen nachzuweisen.⁵²³

⁵²² *Tausche*: Wut über die Folgen des neuen Sexualstrafrechts, in: Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/sexualstrafrecht-spanien-straftaeter-1.5759782> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023); vgl. auch: *Unbekannter Autor*: Mildere Strafen für Sexualverbrecher: „Nur Ja heißt Ja“- Gesetz bringt spanische Regierung in Bedrängnis, in: Stern.de, abrufbar unter: <https://www.stern.de/politik/ausland/spanien---nur-ja-heisst-ja--gesetz-bringt-regierung-in-bedaengnis--32933150.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023); *Rössler*, „Es gibt keine gewaltlose Vergewaltigung, in: FAZ, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/sexualstrafrecht-in-spanien-es-gibt-keine-gewaltlose-vergewaltigung-18805959.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023), wobei hier von einer Reduzierung der Strafe in mehr als 700 Fällen und über 70 Freilassungen berichtet wird.

⁵²³ *Tausche*: Wut über die Folgen des neuen Sexualstrafrechts, in: Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/sexualstrafrecht-spanien-straftaeter-1.5759782> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

III. Vergleich

Das Zustimmungsmo­dell aus *New South Wales* geht weiter als das deutsche Sexualstrafrecht. Es verlangt eine kontinuierliche, gegenseitige Kommunikation als Bedingung für eine wirksame Einwilligung. Im Gegensatz zum deutschen Strafrecht, welches das *erkennbare* Kundtun eines *gegenstehenden Willens* (*Nein-­heißt-Nein*) fordert, basiert das Zustimmungsgesetz auf der Annahme, dass eine Person gerade nicht in eine sexuelle Handlung einwilligt, es sei denn, sie äußert oder signalisiert ausdrücklich ihre Zustimmung (*Ja-­heißt-Ja*). Die Reformierung erfolgte im Jahr 2022 und damit fünf Jahre nach der Sexualstrafrechtsreform in Deutschland. Es lassen sich daher nur begrenzt Aussagen darüber treffen, ob und wie das neue Zustimmungsgesetz die Behandlung von Sexualdelikten in der Justiz verbessern wird. Es ist jedoch festzuhalten, dass das neue Zustimmungsgesetz für Verurteilte schwerwiegende Konsequenzen haben kann, da das Strafmaß, welches im *Crimes Act 1900* festgelegt ist, eine Freiheitsstrafe von bis zu 14 Jahren vorsieht. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung eine umfassende Aufklärungskampagne unter dem Titel *Make No Doubt* ins Leben gerufen, um die neue Gesetzeslage zu verdeutlichen. Zudem soll das neue Zustimmungsgesetz in drei Jahren einer erneuten Überprüfung unterzogen werden, um dessen Wirksamkeit und Folgen zu evaluieren.⁵²⁴

Eine ähnliche Regelung wurde auch in Spanien im Jahr 2022 mit der Reform des Sexualstrafrechts eingeführt. Allerdings riefen die Regelung und ihre Auswirkungen in der juristischen Praxis stark polarisierende Ansichten hervor. Sie ist seitdem Gegenstand kontroverser Debatten und Reformüberlegungen.

Im Hinblick auf den Schutz von Opfern sexueller Gewalt stellt sich die Frage, ob die Einführung der *Ja-­heißt-Ja* Regelung im Vergleich zum

⁵²⁴ *Sultana*, Australia: New sexual consent laws in NSW say you must ask first, in: Mondaq, abrufbar unter: <https://www.mondaq.com/australia/crime/1206046/new-sexual-consent-laws-in-nsw-say-you-must-ask-first> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

deutschen Sexualstrafrecht eine Verbesserung darstellt. Es erscheint in Anbetracht der Beweisbarkeit einer Tat leichter, zunächst von der grundsätzlichen Ablehnung einer sexuellen Handlung auszugehen, es sei denn die Zustimmung wird nachgewiesen. Es könnte auch im Sinne des Opferschutzes gerechtfertigt sein, den Fokus im Strafverfahren vermehrt auf die Frage zu lenken, ob sich der mutmaßliche Täter oder die Täterin von einer Einwilligung des Opfers versichert habe, anstatt das Tatopfer vertieft dahingehend zu befragen, wie es seinen Widerwillen erkennbar kundgetan habe. Eine solche Ausrichtung könnte dazu beitragen, opferschädigenden Verteidigungsstrategien entgegenzuwirken und somit den Schutz der Opfer von Sexualstraftaten in dem von ihnen als zusätzliche Demütigung empfundenen Strafprozess zu verbessern. Erkennbar wird aber, dass durch die *Ja-heißt-Ja* Regelung eine gewisse Verlagerung von einer Opferobliegenheit auf die Obliegenheit der potenziellen Täterschaft erfolgt. Kritiker könnten darin eine Abbedingung des *Nemo-Tenetur Grundsatzes* vermuten. In Deutschland wurde die *Ja-heißt-Ja* Regelung bei der Reformierung des Sexualstrafrechts abgelehnt, da sie angeblich die Lebenswirklichkeit sexueller Interaktion verfehle und zur Kriminalisierung nicht strafwürdigen Verhaltens führe.⁵²⁵

Ein Unterschied zum niederländischen Strafrecht liegt darin, dass dort im Falle einer Vergewaltigung die Penetration durch eine Nötigung erzwungen werden muss, weshalb das Gericht im zuvor unter Kapitel 5, II 3 genannten Fall die Strafbarkeit im Fall von *Stealth* ablehnte und den Täter wegen sexuellem Missbrauch verurteilte. Es fällt in diesem Zusammenhang auf, dass *Stealth* in den Niederlanden unter *Nötigung* fällt und damit der Sexualbezug in der Strafnorm nicht vorkommt. Der Justizminister *Yeşilgöz-Zegerius* merkte in diesem Zusammenhang an, dass es einen Gesetzesentwurf gebe, der im Falle

⁵²⁵ *Hoven/Weigend*, JZ 2017, 182 (186); *Hörnle*, Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention, ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB, S. 16, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/Menschenrechtliche_Verpflichtungen_aus_der_Istanbul_Konvention_Ein_Gutachten_zur_Reform_des_Paragraf_177_StGB.pdf (zuletzt abgerufen am 19.07.2023).

eines Beschlusses den Straftatbestand der vorsätzlichen Vergewaltigung auch auf Fälle der Heimlichkeit erstrecke. Dieser Gesetzesentwurf solle *Stealth*-Opfer vor solchen Verletzungen ihrer sexuellen Integrität strafrechtlich hinreichend schützen.⁵²⁶ Sowohl der aktuelle Straftatbestand der Vergewaltigung als auch die geplante Gesetzesänderung unterscheiden sich vom deutschen Straftatbestand, der den Willensbruch zum Tatbestandselement macht und nicht die Heimlichkeit oder das abgenötigte sexuelle Eindringen. Nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB bedarf es nicht per se einer Nötigung im Zusammenhang mit der sexuellen Handlung mit der Konsequenz, dass auch der BGH im Falle von *Stealth* das Vorliegen einer Vergewaltigung nicht ausschloss. Auch der Rechtsfolgenausspruch in den Niederlanden unterschied sich von den deutschen Gerichten. So verurteilten deutsche Gerichte die Angeklagten zu Freiheitsstrafen zwischen sechs und acht Monaten auf Bewährung. Das niederländische Gericht hingegen sprach ein Strafmaß von nur drei Monaten aus. Diese Unterschiede können zum einen mit dem tatrichterlichen Ermessen begründet werden. Zum anderen beträgt das Strafmaß bei Art. 284 des niederländischen StGB *bis zu neun Monate*, während § 177 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von *sechs Monaten bis zu fünf Jahren* konstatiert und damit eine höhere Strafandrohung enthält.

⁵²⁶ Abgeordnetenversammlung der Generalstaaten, Fragen des Abgeordneten Mutluer an den Minister für Justiz und Sicherheit über die Strafbarkeit von „Stealth“, Antwort von Minister Yeşilgöz-Zegerius, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/ah-tk-20222023-2142.html> (zuletzt abgerufen am 12.04.2023).

Kapitel 6

Begleitfolgen und weitere Straftatbestände

A. Strafrecht

Es gilt abschließend zu klären, welche strafrechtlichen Begleitfolgen mit der *Stealth*-Tat einhergehen können. Neben denen des Sexualstrafrechts können sexuelle Übergriffe oder deren Folgen auch weiteren Straftatbeständen unterfallen. In Betracht kommen Körperverletzungsdelikte wegen erlittener Schmerzen oder Verletzungen im Zusammenhang mit dem Übergriff, wegen sexuell übertragbaren Krankheiten oder auch Ehrverletzungsdelikte. Dabei ist auch herauszuarbeiten, welche Straftatbestände neben § 177 Abs. 1 StGB tateinheitlich verwirklicht sein können, und welche Konkurrenzregelungen eingreifen.

I. Körperverletzungsdelikte

1 Mit der Tathandlung verbundene Körperverletzungsdelikte

Im Zusammenhang mit der Vornahme ungewollter sexueller Handlungen kommt auch die Verwirklichung von Körperverletzungsdelikten in Frage. Es ist denkbar, dass über die sexuelle Handlung hinaus zusätzliche, eine Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff. StGB darstellende, Handlungen durch den Täter oder die Täterin vorgenommen werden (beispielsweise durch Schläge, Verbrennungen oder Würgen). Rechtsprechung und Literatur bejahen das Vorliegen einer tateinheitlich verwirklichten vorsätzlichen Körperverletzung, die neben einer Vergewaltigung gegeben ist, wenn das Opfer über die im Vollzug des ungewollten Geschlechtsverkehrs liegende unangemessene Behandlung hinaus körperlich misshandelt wird.⁵²⁷ So nahm der BGH das Vorliegen einer in Tateinheit mit Vergewaltigung stehenden Körperverletzung in einem Fall an, in dem der Angeklagte sehr heftige Beischlafbewegungen ausführte sowie die

⁵²⁷ BGH, Urt. v. 22.09.2021, NStZ-RR 2022, 73 (74); BGH, Urt. v. 10.02.2011, NStZ 2011, 456 (457); *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 139; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 28; *Laue*, in: Dölling/Duttge/Rössner Gesamtes Strafrecht, § 177 Rn. 26.

Geschädigte dabei würgte, an den Haaren zog, biss und schlug.⁵²⁸ Es bleibt jedoch fraglich, ob das Gericht bereits in der Durchführung grober und heftiger Penetration eine über den Beischlaf hinausgehende körperliche Misshandlung sehen würde oder ob zusätzliche in Tateinheit stehende Handlungen hinzutreten müssen. In konsequenter Anwendung der Rechtsprechung dahingehend, dass über die unangemessene Behandlung hinaus eine körperliche Misshandlung vorliegen muss, kann es aber nicht darauf ankommen, ob es dieselbe Ausführungshandlung seitens des Täters ist (hier die Penetrationsbewegung), die eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung begründet, oder ob weitere tateinheitliche Handlungen hinzutreten. Denn es ist auch im Rahmen nicht einvernehmlicher Penetration möglich, dass ein Opfer innere Verletzungen oder Schmerzen erleidet, die über eine unangemessene Behandlung hinausgehen.⁵²⁹ Im Zusammenhang mit der Tat des *Stealthings* ist eine strafbare Körperverletzung allein durch die Penetrationsbewegung allerdings kaum vorstellbar, da diese dem Wesen nach - wenngleich nicht einvernehmlich - zumindest ohne Gewaltanwendung erfolgt.

Nichtsdestotrotz besteht nach dem oben genannten Ergebnis die Möglichkeit, dass in Tateinheit mit der nicht konsensualen Penetration weitere Handlungen begangen werden, die als Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff StGB zu werten sind. Hierbei kann es sich beispielsweise um körperliche Übergriffe handeln, die im Zusammenhang mit der ungeschützten Penetration vorgenommen werden. Ebenso denkbar ist, dass ein Opfer das Entfernen des Kondoms bemerkt und Widerstand leistet, der vom Täter oder der Täterin mittels körperlicher Misshandlung im Sinne von §§ 223 ff. StGB überwunden wird. Um als Tateinheit eingeordnet zu werden, müssen diese

⁵²⁸ BGH, Urt. v. 22.09.2021, NStZ-RR 2022, 73 (73).

⁵²⁹ Vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 13.01.2022, BeckRS 2022, 768 zu einem Fall von schwerem sexuellem Missbrauch und Körperverletzung bei analer Penetration eines Kindes.

Handlungen jedoch in einem engen zeitlich-räumlichen Zusammenhang zur Penetration stehen.⁵³⁰

2 Ungewollte Schwangerschaft als Körperverletzung

Zumindest im zivilrechtlichen Kontext ist anerkannt, dass eine ungewollte Schwangerschaft eine schadensersatzauslösende Körperverletzung darstellen kann. So entschied der BGH bereits 1980, dass eine ungewollte Schwangerschaft infolge einer fehlerhaften Sterilisation als Körperverletzung anzusehen ist.⁵³¹ Denn selbst bei normalem Verlauf der Schwangerschaft sei jeder unbefugte Eingriff in die körperliche Integrität als Körperverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zu werten. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigte diese Ansicht.⁵³² So soll auch der nach § 218 a StGB misslungene, straflose Schwangerschaftsabbruch als Körperverletzung der Frau bewertet werden, für die der behandelnde Arzt haftbar gemacht werden kann.⁵³³ Das Recht am eigenen Körper als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – so der BGH – sei umfassend zu schützen und rechtfertige diese Sichtweise im zivilrechtlichen Kontext.⁵³⁴

Strafrechtlich ist die Annahme einer Körperverletzung im Falle einer ungewollten Schwangerschaft umstritten. Obgleich die herrschende Lehre aufgrund des natürlichen Charakters der Schwangerschaft die Annahme einer Gesundheitsschädigung ablehnt,⁵³⁵ kann kaum bestritten werden, dass diese mit erheblichen körperlichen und psychischen Belastungen für die betroffene Frau einhergeht.⁵³⁶ Insbesondere die Geburt und die damit verbundenen Schmerzen

⁵³⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 12.01.1995, NJW 1995, 1766 (1766); *Sowada*: Die natürliche Handlungseinheit, NZV 1995, 465 (466); vgl. auch: *Rissing-van Saan* in: LK-StGB, Vorbemerkungen § 52 ff Rn. 10.

⁵³¹ BGH, Urt. v. 18. 03. 1980, NJW 1980, 1452 (1453); BGH, Urt. v. 27.06.1995, NJW 1995, 2407 (2408); *Katzenmeier*, in: Dauner-Lieb/Langen BGB, § 823 Rn. 16.

⁵³² BVerfGE, Beschl. v. 12.11.1997, BVerfGE 96, 375 (396).

⁵³³ BGH, Urt. v. 27.11.1984, NJW 1985, 671 (673); *Katzenmeier*, in: Dauner-Lieb/Langen BGB § 823 Rn. 16.

⁵³⁴ BGH, Urt. v. 18. 03. 1980, NJW 1980, 1452 (1453); zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht siehe auch: *Bezjak*, *Nein- heißt-Nein*, SchIHA 2017, S. 374.

⁵³⁵ *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 223 Rn. 24; so auch *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 223 Rn. 67; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder StGB, § 223 Rn. 5; *Momsen-Pflanz/Momsen*, in: SSW-StGB, § 223 Rn.11.

⁵³⁶ Vgl. *Wolters*, in: SK-StGB, § 223 Rn. 28.

könnten daher als körperliche Misshandlung im Sinne des Strafrechts verstanden werden, wenn diese aufgrund sexuellen Missbrauchs verursacht werden.⁵³⁷ Zwar kann das ungeborene Leben an sich staatsrechtlich nicht als Schaden oder tatbestandsmäßige Körperverletzung erkannt werden, da dies einen Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG zum *Kind als Schaden* darstellen und überdies schon aus humanistischen Gesichtspunkten fragwürdig erscheinen würde.⁵³⁸ Es sollte jedoch möglich sein, die mit der Schwangerschaft verbundenen, körperlichen Auswirkungen auf die Mutter – etwa die aus den Wehen resultierenden Schmerzen – als körperliche Misshandlung dem Strafrecht zu unterwerfen.

Eine gesicherte rechtliche Einschätzung, ob die ungewollte, durch sexuellen Missbrauch ausgelöste Schwangerschaft strafrechtlich als Körperverletzung eingeschätzt werden kann, lässt sich demnach weder der Rechtsprechung noch der Literatur einheitlich entnehmen. Dem rechtlichen, durchaus philosophischen Grundsatz zum *Kind als Schaden* sowie dem Menschenwürdegrundsatz sollte bei einer Diskussion stets Rechnung getragen werden. Er sollte allerdings nicht zur Folge haben, dass die Frage nach einer durch Wehen und Geburtsvorgang ausgelösten körperlichen Misshandlung von Gerichten nicht als solche beurteilt wird.

3 Sexuell übertragbare Krankheiten und deren strafrechtliche Folgen

Im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des *Stealthings* nach § 177 Abs. 1 StGB kann die Übertragung von Krankheitserregern, insbesondere von HIV eine strafbare Körperverletzung darstellen.⁵³⁹

Die Ansteckung mit HIV, welches die Immunschwächekrankheit Aids hervorruft, erfüllt nach herrschender Ansicht den Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden

⁵³⁷ angedeutet, aber dennoch kritisch: *Grünewald*, in: LK-StGB, § 223 Rn. 37; wohl auch: *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 223 Rn. 67.

⁵³⁸ Zum Kind als Schaden vgl: BVerfG, Urt. v. 28.05.1993, NJW 1993, 1751 (1751).

⁵³⁹ BGH, Urt. v. 04.11.1988, NJW 1989, 781 (783); BGH, Urt. v. 12.10.1989, NJW 1990, 129 (129); *Hardtung*, in: MüKO StGB, § 223 Rn. 65.

Behandlung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 StGB. Denn gemäß §§ 223 ff. StGB stellt jede Handlung, die den körperlichen Zustand des Opfers vom Normalzustand der körperlichen Unversehrtheit nachteilig abweichen lässt, eine Gesundheitsschädigung dar.⁵⁴⁰

Dies gelte hier insbesondere, als HIV-Infizierte durch die Ansteckung selbst infektiös würden, was ihnen für die Dauer des Lebens anhafte.⁵⁴¹ HIV-Infizierte, die wissentlich um ihre Infektion ohne Schutz vor Ansteckung Sexualverkehr haben, können darüber hinaus auch wegen Versuchsstrafbarkeit belangt werden.⁵⁴² So verneinte der BGH in seiner Rechtsprechung die Verschiebung des Strafrahmens nach § 23 Abs. 2 StGB in einem Fall, bei dem die HIV-Infektion ausblieb. Zu berücksichtigen seien alle versuchsbezogenen Umstände, die Nähe der Tatvollendung, die Gefährlichkeit des Versuchs sowie die aufgewendete, kriminelle Energie. Bei ungeschütztem Sexualverkehr eines Infizierten beruhe die Ansteckung des Sexualpartners auf dem Zufall, nicht auf dem Handeln des Täters, sodass eine Strafmilderung abzulehnen sei.⁵⁴³

Die Grundsätze zur HIV-Infektion können – zumindest bei erfolgreicher Infizierung mit einer dem Täter oder der Täterin bekannten Geschlechtskrankheit – auch auf andere, sexuell übertragbare Krankheiten übertragen werden. Insbesondere, wenn der Geschlechtspartner die Kondombenutzung zuvor zur Bedingung macht, kann ein Übergehen des Willens dafürsprechen, dass der Täter oder die

⁵⁴⁰ *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Strafgesetzbuch, § 223 Rn. 19; bestätigend: BGH, Mitteilung des Gerichts v. 05.02.2002, BeckRS 2001, 22252, in der die Verurteilung eines US-Rappers wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB bestätigt wurde; so auch das LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 16.11.1987, NJW 1988, 2311 (2311), wonach eine Infizierung mit HIV eine das Leben gefährdende Behandlung nach § 223a (aF) StGB darstelle; AG Kempten, Urt. v. 01.07.1988, NJW 1988, 2313 (2314); AG Hamburg, Urt. v. 17.02.1989, NJW 1989, 2071 (2071); *Teumer*, in: Neues zum Thema Aids und Strafrecht, MedR 2010, 11 (12).

⁵⁴¹ BGH, Urt. v. 18.10.2007, NStZ 2009, 34 (35); *Teumer*, in: Neues zum Thema Aids und Strafrecht, MedR 2010, 11 (17); *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 226 Rn. 37;

⁵⁴² BGH, Urt. v. 04.11.1988, NJW 1989, 781 (785f.); *Paeffgen/Böse/Eidam* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Strafgesetzbuch § 223 Rn. 18; *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 223 Rn. 65.

⁵⁴³ BGH, Urt. v. 04.11.1988, NJW 1989, 781 (786).

Täterin gerade nicht ernsthaft auf einen positiven, infektionsfreien Ausgang im Sinne von bewusster Fahrlässigkeit vertraut, sondern die Gesundheit des Sexualpartners bewusst gefährdet.⁵⁴⁴ Je nach Gefährlichkeit der Geschlechtskrankheit kann daher zumindest von einer versuchten, einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB ausgegangen werden.⁵⁴⁵

Fraglich bleibt jedoch, wie die Ansteckung mit einer sexuell übertragbaren Krankheit bei Annahme einer *Stealth*-Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB rechtlich im Hinblick auf die Konkurrenzebene und die Qualifikation nach § 177 Abs. 7 und Abs. 8 StGB zu sehen ist. Denn neben einer Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 StGB kommt, zumindest im Fall einer HIV-Infektion, auch eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB und unter Umständen auch eine schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB in Frage, wonach es strafbewehrt ist, wenn das Opfer durch die Tat in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt. Dabei verdeutlicht das *Verfallen* in Siechtum einen chronischen Gesundheitszustand, der den Gesamtorganismus schädigt, worunter auch die Aids-Erkrankung subsumiert werden kann.⁵⁴⁶

Daneben, so argumentiert *Renzikowski*, unterfalle bereits die Gefahr einer Infektion mit HIV, der ein Opfer eines sexuellen Übergriffs durch den infizierten Täter ausgesetzt werde, der Qualifikation des § 177 Abs. 7 Nr. 3 StGB. Es ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen, wenn der Täter das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung verbringt.⁵⁴⁷ Als schwer gilt jede Gesundheitsschädigung, die besonders schmerzhaft, andauernd oder lebensgefährdend ist, oder zu einer gravierenden Einschränkung

⁵⁴⁴ Vgl. auch: *Teumer*, in: Neues zum Thema Aids und Strafrecht, MedR 2010, 11 (15f.).

⁵⁴⁵ Ob eine gefährliche Körperverletzung oder nur eine einfache Körperverletzung nach § 223 StGB in Betracht kommt, bemisst sich nach der Gefährlichkeit der Geschlechtskrankheit. So dürfte bei leichten sexuell übertragbaren Krankheiten wie Herpes oder Pilzerkrankungen eine gefährliche Körperverletzung ausscheiden. Anders könnten die Gerichte z.B. bei einer sexuell übertragbaren Hepatitis-B-Erkrankung entscheiden.

⁵⁴⁶ BGH, Urt. v. 18. 10. 2007, NStZ 2009, 34 (35); *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 226 Rn. 37.

⁵⁴⁷ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 169.

wichtiger Körperfunktionen des Opfers führt.⁵⁴⁸ Es genügt als Gefährdungserfolg bereits der Eintritt einer konkreten Gefahr einer Gesundheitsschädigung, wobei dieser auf der Gefährlichkeit des erzwungenen Sexualakts beruhen muss.⁵⁴⁹ Das Strafmaß des § 177 Abs. 7 Nr. 3 StGB ist im Vergleich zur gefährlichen Körperverletzung, bei welcher eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren vorgesehen ist, sowie zur schweren Körperverletzung, bei welcher eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren droht, im Mindestmaß deutlich erhöht.

Zusätzlich kommt eine Strafbarkeit gemäß § 177 Abs. 8 Nr. 2 b StGB in Betracht, falls es zu einer Infektion mit HIV gekommen ist. In diesem Fall sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren vor, wenn der Täter das Opfer durch seine Tat in die Gefahr des Todes bringt. Allerdings argumentiert *Eschelbach*, es sei nicht abschließend geklärt, ob eine Aidskrankung unter § 177 Abs. 7 Nr. 3 bzw. § 177 Abs. 8 Nr. 2 lit. b StGB falle. Insbesondere basiere die Diskussion um die Tatbestandsmäßigkeit sowie die objektive und subjektive Zurechenbarkeit von Infektion, Krankheitsausbruch und Todesfolge zumeist auf falschen empirischen Annahmen.⁵⁵⁰

In der Tat erfordert insbesondere die Vorsatzfrage in diesem Zusammenhang eine besondere gerichtliche Feststellung, da die Qualifikation nicht auf den Schadenseintritt, sondern bereits auf die Gefahr von Gesundheitsschädigung oder Tod abzielt. Damit gilt für den Gefährdungserfolg nicht § 18 StGB, sodass Fährlässigkeit nicht ausreichen kann. Vielmehr muss der Täter den Gefährdungserfolg mindestens mit Eventualvorsatz herbeiführen.⁵⁵¹

Ogleich damit im Ergebnis nicht eindeutig geklärt ist, ob und wann die Infektion mit einer Geschlechtskrankheit, insbesondere HIV, unter §177 Abs. 7 oder Abs. 8 StGB fällt, folgt aus der Rechtsprechung des

⁵⁴⁸ *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 147.

⁵⁴⁹ *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177 Rn. 170.

⁵⁵⁰ *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 149.

⁵⁵¹ *Eschelbach*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 146, 149, 152; *Eisele*, in: Schönke/Schröder StGB, § 177 Rn. 115; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 177 Rn. 25.

BGH zumindest, dass *neben* der Strafbarkeit nach § 177 StGB auch die Strafbarkeit wegen Körperverletzung in Frage kommt.⁵⁵² In der Literatur wird zum Teil – ohne Begründung – eine Tateinheit mit den §§ 223 ff. StGB abgelehnt, wenn § 177 Absatz 7 Nr. 3 oder Abs. 8 Nr. 2a StGB vorliegt.⁵⁵³ Dem ist nicht zuzustimmen. Aus Klarstellungsgründen sollte aufgrund des gesteigerten Unrechtsgehalts eine Tateinheit der Körperverletzung mit dem sexuellen Übergriff nach § 177 StGB angenommen werden.

Die Strafbarkeit nach § 177 Abs. 7 Nr. 3 StGB in Verbindung mit §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 StGB (unter Umständen auch mit § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB) dürfte zumindest dann gegeben sein, wenn der Täter das Opfer durch den sexuellen Übergriff mit dem HIV-Virus infiziert und dadurch an ihm eine gefährliche Körperverletzung begeht. Kommt es nicht zu einer HIV-Infektion, kann die versuchte gefährliche Körperverletzung auch tateinheitlich mit § 177 Abs. 7 Nr. 3 StGB verwirklicht sein. Dies muss beim *Stealth* umso mehr gelten, als die Penetration als solche einvernehmlich erfolgt und damit keine Körperverletzung darstellt. Allerdings sollte die Tatfolge als Eintritt einer Gesundheitsschädigung durch die übertragene Geschlechtskrankheit unter §§ 223 ff. StGB subsumiert werden.

II. *Stealth* als Beleidigung

Ob *Stealth* eine Beleidigung darstellt, ist nicht abschließend geklärt. Gesichert ist aber zumindest die Erkenntnis, dass die Gerichte, die zu einer Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 StGB kamen, § 185 StGB weder gesondert ansprachen noch aburteilten.

Nach lange wärender Rechtsprechung des BGH ging mit ungewollten sexualbezogenen Handlungen gleichwohl häufig die Verwirklichung

⁵⁵² BGH, Beschl. v. 05.02.2019, BeckRS 2019, 3387, Rn. 7f., der im zugrundeliegenden Fall eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung zwar verneinte, jedoch klarstellte, dass die §§ 223 ff. StGB im Fall von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung neben § 177 StGB bestehen können.

⁵⁵³ Laue, in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, § 177 Rn. 26.

des Beleidigungstatbestandes einher.⁵⁵⁴ Teilweise wurde sogar vertreten, dass eine Beleidigung nach § 185 StGB nicht nur gegenüber dem Opfer der sexuellen Handlungen, sondern auch gegenüber Dritten, welche durch diesen Angriff mittelbar tangiert wurden, möglich sei.⁵⁵⁵ Insbesondere ehebrecherische Tätigkeiten wurden als Angriff auf die Ehre des nicht beteiligten Ehegatten und somit als Beleidigung nach § 185 StGB eingeordnet.⁵⁵⁶ Zwar trat die Vorschrift regelmäßig auf Konkurrenzebene gegenüber den spezielleren Sexualdelikten zurück.⁵⁵⁷ Die Beleidigung nach § 185 StGB war aber, rechtshistorisch betrachtet, gerade dann von Bedeutung, wenn die sexualbezogene Handlung noch nicht die Strafbarkeitsschwelle zu einem Sexualdelikt überschritten hatte.

Da vor wenigen Jahren noch von keiner gefestigten Rechtsprechung, ob der Strafbarkeit des *Stealth* in all seinen Deliktsfacetten nach §§ 177 ff. StGB gesprochen werden konnte, wurde auch die Strafbarkeit nach § 185 StGB vertreten.⁵⁵⁸ Diese sogenannte *sexualstrafrechtliche Lückenbüßerfunktion* des Beleidigungstatbestandes, wegen Verletzung der *Geschlechtsehre*, wurde jedoch im Schrifttum seit jeher als unzutreffende Gleichsetzung von Ehre und Persönlichkeitsrecht weitestgehend abgelehnt.⁵⁵⁹

In der Rechtsprechung wird vertreten, dass sexualbezogene Handlungen einen selbstständigen, ehrwürdigen Charakter aufweisen müssen, um zusätzlich als Beleidigungsdelikt eingeordnet zu werden.⁵⁶⁰ Von diesem Grundsatz wich die Rechtsprechung in

⁵⁵⁴ BGH, Urt. v. 16.12.1954, NJW 1955, 471 (471); BGH, Urt. v. 28.10.1955, NJW 1956, 388 (389).

⁵⁵⁵ Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB, § 185 Rn. 23, Ablehnend zur Rechtsfigur der sog. mittelbaren Beleidigung: Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder StGB, § 185 Rn. 10.

⁵⁵⁶ BGH, Urt. v. 05.02.1952, NJW 1952, 476 (476); einschr. OLG Zweibrücken, Urt. v. 28.01.1971, NJW 1971, 1225.

⁵⁵⁷ BGH, Urt. v. 05.02.1952, NJW 1952, 476 (476).

⁵⁵⁸ Vgl. Franzke, BJR 2019, 114 (122).

⁵⁵⁹ Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB, § 185 Rn. 23; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger StGB, § 185 Rn. 6.

⁵⁶⁰ Regge/Pegel, in: MüKO StGB, § 185 Rn. 15; BGH, Beschl. v. 22.11.2006, NStZ 2007, 218 (218); OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.05.2001, NJW 2001, 3562 (3563); BGH, Beschl. v. 12.08.1992, NStZ 1993, 182.

einzelnen, umstrittenen Fällen ab, so etwa das OLG Karlsruhe, das bei einem überraschenden Griff in den Intimbereich einer Frau eine Beleidigung annahm. Der Täter habe hierdurch verdeutlicht, dass das Opfer zu einem *Personenkreis gehöre, mit dem man so etwas machen könne*.⁵⁶¹ Auch das OLG Bamberg bejahte den Beleidigungstatbestand bei einem überraschenden Griff eines Joggers zwischen die Beine einer fremden Frau.⁵⁶²

Auch *Franzke*, der die Meinung vertritt, *Stealth* stelle kein nach § 177 Abs. 1 StGB strafwürdiges Verhalten dar, argumentiert, eine Beleidigung könne im Einzelfall vorliegen, wenn der Täter sein Opfer durch die Handlung zum bloßen Sexualobjekt herabwürdige. So sieht das AG Lübeck den objektiven Tatbestand der Beleidigung als erfüllt an, wenn ein männlicher Täter eine Geschädigte nonkonsensual äußerlich mit seinem Ejakulat bespritzt.⁵⁶³ *Franzke* befindet, es sei nicht ersichtlich, warum die dahinterstehende Missachtung bei einem *innerlichen Anspritzen* nicht gegeben sei. Die Heimlichkeit des Vorgehens stünde diesem Ergebnis nicht entgegen, da diese zumindest nach der Ejakulation nicht anhalte. Auch die Unkontrollierbarkeit der Ejakulation als körperlicher Reflex stünde einer Beleidigung nicht entgegen, denn das gewollte Ergebnis einer Ejakulation sei zumindest willensgesteuert.⁵⁶⁴

Da die herrschende Rechtsprechung mittlerweile von einer Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 StGB im Fall von *Stealth* ausgeht, wird im Regelfall für die Beleidigung kein Raum verbleiben, wenn über das heimlich Abstreifen des Kondoms hinaus keine Handlungen vorgenommen werden, die dem Gesamtbild der Tat einen ehrwürdigen Charakter verleihen. Dies wäre in Anlehnung an das zur

⁵⁶¹ OLG Karlsruhe, Urt. v. 06.06.2002, NJW 2003, 1263 (1264).

⁵⁶² OLG Bamberg, Urt. v. 28.09.2006, NStZ 2007, 96; kritisch hierzu: *Gaede*, in: *Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch*, § 185 Rn. 11, wonach das OLG die Beleidigung unzutreffend als Auffangtatbestand der Sexualdelikte verstehe.

⁵⁶³ AG Lübeck, Urt. v. 08.06.2011, BeckRS 2011, 19102 (III. 5.), wobei es den subjektiven Tatbestand im zugrundeliegenden Fall als nicht erfüllt ansah; *Eisele/Schittenhelm*, in: *Schönke/Schröder StGB*, § 185 Rn. 4.

⁵⁶⁴ *Franzke*, BRJ 2019, 114 (122).

Körperverletzung ermittelte Ergebnis aber vorstellbar, wenn tateinheitlich vorgenommene, ehrwürdige Aussagen oder Tötlichkeiten begangen werden.

Dem entspricht auch die herrschende Ansicht der Literatur. Sie stellt bei den *besonderen Umständen*, die im Einzelfall bei Sexualdelikten zur tateinheitlichen Verurteilung wegen Beleidigung führen können, auf solche Umstände ab, die regelmäßig nicht schon in der sexualbezogenen Handlung an sich, sondern in zusätzlichen, ausdrücklichen oder konkludenten Äußerungen liegen. Diese müssen für sich allein beleidigenden Charakter haben.⁵⁶⁵

Daher lässt sich festhalten, dass eine tateinheitliche Strafbarkeit beim *Stealththing* mit Beleidigung nach herrschender Rechtsprechung und Literatur wohl nur anzunehmen ist, wenn Täter oder Täterinnen das Opfer über die Tathandlung, das Abstreifen des Kondoms, hinaus zusätzlich herabwürdigen.

B. Zivilrecht

Wurden im ersten Teil weitere Straftatbestände erörtert, die neben § 177 Abs. 1 StGB einschlägig sein können, gilt es nun, sich den zivilrechtlichen Konsequenzen der *Stealththing*-Taten zuzuwenden. Insbesondere die Möglichkeit des Opfers, Schadensersatz zu fordern, ist hier von Belang. Des Weiteren stellt sich die Frage nach den zivilrechtlichen Implikationen im Falle sexuell übertragbarer Krankheiten, einer ungewollten Schwangerschaft und damit verbundenen Schwangerschaftsabbrüchen oder Unterhaltsansprüchen. Zudem wird ermittelt, ob es für etwaige Unterhaltsansprüche einen Unterschied macht, ob die Schwangerschaft durch eine *Stealththing*-Tat seitens der schwangeren Frau selbst oder an dieser ausgelöst wurde.

⁵⁶⁵ *Regge/Pegel*, in: MüKO StGB, § 185 Rn. 15 der befindet, die Vornahme sexueller Handlungen (Griff an die bekleidete Brust oder das Gesäß einer Frau, Griff in den Slip oder dessen Herunterziehen), sei eine Beleidigung, wenn der Täter die betroffene Person dabei so behandle, als sei sie ein Strichjunge oder eine Dirne.

I. Adhäsionsverfahren nach § 823 BGB

Im Falle eines sexuellen Übergriffs kann Opfern im Wege des Adhäsionsverfahrens Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld wegen der erlittenen Schmerzen und Leiden zugesprochen werden. Das Adhäsionsverfahren ermöglicht es dem Geschädigten nach den §§ 403 ff. StPO, über zivilrechtliche Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens rechtskräftig entscheiden zu lassen.⁵⁶⁶ Als einschlägige Anspruchsgrundlage kommen die §§ 823 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) oder §§ 823 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. § 177 Abs. 1 StGB (gegebenenfalls auch dessen einschlägige Regelbeispiele) in Betracht.⁵⁶⁷ Nach § 253 Abs. 2 BGB sollen Opfer auch wegen nichtvermögensrechtlicher Schäden entschädigt werden, um die erlittenen Beeinträchtigungen zumindest teilweise auszugleichen und Genugtuung für das zu verschaffen, was ihnen vom Schädiger angetan wurde.⁵⁶⁸ Die Höhe des Anspruchs richtet sich dabei nach Art und Schwere des sexuellen Übergriffs.⁵⁶⁹

Daneben ist, wie bereits dargelegt, zivilrechtlich anerkannt, dass auch eine ungewollte Schwangerschaft eine schadensersatzauslösende Körperverletzung darstellen kann. Dies wurde bei fehlerhafter Sterilisation und im Fall eines misslungenen Schwangerschaftsabbruchs bejaht und könnte auch auf den Bereich des sexuellen Missbrauchs übertragen werden.⁵⁷⁰ Denn auch hier liegt in der durch Missbrauch herbeigeführten Schwangerschaft eine unbefugte Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Frau. Es ist daher vertretbar, dass weibliche *Stealth*-Opfer im Fall einer

⁵⁶⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 20.01.2015, NZV 2015, 228 (229); BGH, Urt. v. 18.12.2012, NJW 2013, 1163 (1163).

⁵⁶⁷ Huber, in Dauner-Lieb/Langen BGB, § 253 Rn. 56.

⁵⁶⁸ LG Bonn, Urt. v. 16.10.2020, BeckRS 2020, 56089, Rn. 56; LG Bochum, Urt. v. 03.04.2020, BeckRS 2020, 38071, Rn. 554; LG Freiburg, Urt. v. 27.11.2020, BeckRS 2020, 50242 Rn. 379.

⁵⁶⁹ LG Freiburg, Urt. v. 27.11.2020, BeckRS 2020, 50242 Rn. 380.

⁵⁷⁰ BGH, Urt. v. 18.03.1980, NJW 1980, 1452 (1453); BGH, Urt. v. 27.11.1984, NJW 1985, 671 (673); BGH, Urt. v. 27.06.1995, NJW 1995, 2407 (2408); Katzenmeier, in: Dauner-Lieb/Langen BGB, § 823, Rn. 16.

Schwangerschaft diese als schadensersatzauslösende körperliche Beeinträchtigung geltend machen.

II. Sexuell übertragbare Krankheiten und deren zivilrechtliche Folgen

Zivilrechtlich anerkannt ist, dass im Fall unerlaubter Handlungen nach § 823 Abs. 1 und/oder Abs. 2 BGB Schadensersatzansprüche bestehen können. Der Anspruch nach Abs. 1 erfordert die Verletzung eines der dort genannten Rechtsgüter (*Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht*). Die Infizierung mit HIV stellt nach herrschender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung eine Gesundheitsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB dar, unabhängig davon, ob es zu einem Ausbruch von Aids kam.⁵⁷¹ Da nach dem zuvor gefundenen Ergebnis Täter oder Täterinnen wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 StGB strafbar sind, wenn sie das Opfer mit HIV infizieren, ist auch ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB verletzt. Schutzgesetze sind alle Rechtsnormen im Sinne von Art. 2 EGBGB, denen Ge- oder Verbotscharakter zukommt und die den Schutz eines anderen bezwecken, also auch Individualschutz aufweisen.⁵⁷² Zu diesen Schutzgesetzen zählen auch die §§ 223 ff. StGB.⁵⁷³

Daneben ist möglich, dass Erkrankte Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB beanspruchen. So wurde der weiblichen Klägerin in einem Urteil des OLG München ein Schmerzensgeld in Höhe von 76.000 Euro zugesprochen, nachdem der Beklagte sie über einen positiven HIV-Test getäuscht und beim Geschlechtsverkehr mit dem Virus infiziert hatte.⁵⁷⁴

⁵⁷¹ *Staudinger*, in: Schulze Bürgerliches Gesetzbuch, § 823 Rn. 8; BGH, Urt. v. 30.04.1991, NJW 1991, 1948 (1949); BGH, Urt. v. 04.11.1988, NJW 1989, 781 (783).

⁵⁷² Vgl. *Staudinger*, in: Schulze Bürgerliches Gesetzbuch § 823 Rn. 145f.; *Förster*, in: BeckOK BGB, § 823 Rn. 268.

⁵⁷³ BGH, Urt. v. 03.02.1976, NJW 1976, 1143 (1144); *Förster*, in: BeckOK BGB, § 823 Rn. 291; *Katzenmeier*, in: Dauner-Lieb/Langen BGB, § 823 Rn. 538.

⁵⁷⁴ OLG München, Urt. v. 08.02.2017, BeckRS 2017, 101377, Rn. 37, wobei ein Abzug von 5.000 Euro wegen bereits geleisteter Zahlung in dieser Höhe vorgenommen wurde.

III. Schwangerschaft und Unterhaltsansprüche

1 Grundsätzliches

Hinsichtlich der quantitativen Auswirkungen von Vergewaltigung oder *Stealthing* auf die Schwangerschaftsraten von Frauen in Deutschland fehlen einschlägige statistische Erhebungen. Allerdings existieren einige Studien und Umfragen aus verschiedenen Ländern zum sexuellen Missbrauch generell, die eine Schätzung ermöglichen. In einem Artikel von *Heise* aus dem Jahr 1994 wurden die Ergebnisse mehrerer solcher Untersuchungen zusammengefasst. Demnach ergeben sich Schätzungen von 15-18 % für Mexiko und 5 % für die USA, was den Prozentsatz der Frauen betrifft, die nach einer Vergewaltigung schwanger werden.⁵⁷⁵ Eine Befragung von 445 Müttern in den USA ergab weiterhin, dass 23 % der adoleszenten Mütter durch eine Vergewaltigung schwanger geworden waren, wobei die Täter in den meisten Fällen dem engen Familien- oder Bekanntenkreis zugeordnet werden konnten.⁵⁷⁶

Unabhängig von der Frage, wie viele Frauen jährlich als Folge von *Stealthing* schwanger werden, ist es notwendig, sich mit möglichen Unterhaltsansprüchen zu befassen, die als Tatfolge mit einer Schwangerschaft einhergehen können. In diesem Zusammenhang ist die Frage von Bedeutung, ob es für den Unterhaltsanspruch relevant ist, ob Frauen Opfer oder Täterinnen von *Stealthing* sind.

Die nachfolgende Bewertung geht von dem Regelfall aus, dass Frauen nach unehelichen Schwangerschaften, die aus einem Sexualdelikt herrühren, die Betreuung des Kindes übernehmen und Unterhalt für den Säugling verlangen. Gemäß § 16511 Abs. 1 BGB ist der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, der Kindsmutter für die Dauer von sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt Unterhalt zu gewähren. Hierbei sind auch die durch die

⁵⁷⁵ *Heise, L.L.*, Gender-based violence and women's reproductive health, in: International Journal of Gynecology & Obstetrics, 46, 221 (223).

⁵⁷⁶ *Heise, L.L.*, Gender-based violence and women's reproductive health, in: International Journal of Gynecology & Obstetrics, 46, 221 (224).

Schwangerschaft und Entbindung entstandenen Kosten zu berücksichtigen, die außerhalb des genannten Zeitraums anfallen können. Absatz 2 legt fest, dass erwerbstätige Mütter, die infolge der Schwangerschaft oder einer durch sie oder die Entbindung verursachten Krankheit zur Erwerbstätigkeit außerstande sind, über den genannten Zeitraum hinaus einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater haben. Dasselbe soll gelten, wenn aufgrund der Pflege des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Die Unterhaltspflicht des Vaters hat Vorrang vor der Unterhaltspflicht der anderen Verwandten. Nach § 16511 Abs. 4 BGB steht der Unterhaltsanspruch gemäß Absatz 2 Satz 2 auch dem betreuenden Vater gegen die nicht betreuende Mutter zu. Die Unterhaltspflicht von Vater und Mutter gegenüber dem Kind ergibt sich aus §§ 1601, 1610 BGB und entspricht der für ein eheliches Kind.⁵⁷⁷ Dabei erfüllt der betreuende Elternteil in der Regel die Unterhaltspflicht durch die Betreuungsleistung (vgl. § 1606 Abs. 3 BGB). Der nicht betreuende Elternteil ist zum Barunterhalt verpflichtet. Die Regelung bezweckt eine gerechte Aufteilung der Unterhaltslast auf beide Eltern und die Sicherstellung der Gesamtbedarfsdeckung des Kindes.⁵⁷⁸

Rechtlich steht damit fest, dass Frauen, die Opfer von *Stealthing* werden, vom Täter und Kindesvater Unterhalt nach § 16511 BGB verlangen können und auch der Anspruch auf Kindesunterhalt gem. §§ 1606, 1610 BGB nach Feststellung der Vaterschaft kraft Gesetzes besteht.

2 Die rechtliche Unterhaltspflicht eines von *Stealthing* betroffenen Mannes

Fraglich ist, ob auch Männer, die Opfer von *Stealthing* werden, gegenüber Kind und Kindsmutter unterhaltspflichtig sind. Bislange kennt die deutsche Rechtsprechung keinen Fall, in dem ein männliches *Stealthingopfer* gerichtlich gegen Unterhaltsansprüche der Mutter vorgegangen ist. Es verbleibt daher nur die Möglichkeit, anhand

⁵⁷⁷ Graba, NZFam 2017, 788 (788).

⁵⁷⁸ Langeheine, in: MüKo BGB, § 1606 Rn. 8; Reinken, in: BeckOK BGB, 1606 Rn. 24.

gerichtlicher Entscheidungen zum Kindesunterhalt eine Tendenz innerhalb der Rechtsprechung zu erkennen und auf das vorliegende Thema zu übertragen. Dabei sind die im Folgenden erörterten Gerichtsentscheidungen wegweisend:

a) BGH, Urteil vom 17.04.1986, Kein Schadensersatz wegen eines abredewidrig empfangenen Kindes

Wurde bereits festgestellt, dass die sogenannte *Pillen-* oder *Spiralenlüge* einer Frau kein strafbares Verhalten darstellt, da sie einen äußeren Faktor und nicht das *ob* oder *wie* des Geschlechtsverkehrs betrifft, zeigt auch die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1986, dass die Abrede zwischen zwei Sexualpartnern darüber, empfängnisverhütende Maßnahmen zu ergreifen, nicht zum Entfall des Unterhaltsanspruchs führen kann.⁵⁷⁹

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ging die Klägerin gegen ihren ursprünglichen Mandanten vor, den sie in einem Unterhaltsprozess vertreten hatte. Der unverheiratete Beklagte hatte eine nichteheliche Beziehung zu einer Frau unterhalten, mit der verabredet war, dass aus der Beziehung kein Kind hervorgehen und die Frau empfängnisverhütende Medikamente einnehmen solle. Die betroffene Frau hatte diese Medikamente unabgesprochen abgesetzt, weil sie sich ein Kind wünschte, was schließlich zu einer Schwangerschaft führte. In dem darauffolgenden Rechtsstreit trug der Beklagte vor, einen Anspruch auf Erstattung des dem Kind zu zahlenden Regelunterhaltes zu besitzen, da er über die Bereitschaft der Frau, die Pille einzunehmen, getäuscht worden sei, was eine schadensersatzauslösende Vertragsverletzung darstelle.⁵⁸⁰

Der BGH verneinte bereits das Vorliegen einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung. Diese komme durch Abgabe entsprechender Willenserklärungen zustande, was erfordere, dass eine Erklärung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als rechtlich mit

⁵⁷⁹ BGH, Urt. v. 17.04.1986, NJW 1986, 2043 (2043).

⁵⁸⁰ BGH, Urt. v. 17.04.1986, a.a.O.

Bindungswillen abgegebene Äußerung aufgefasst werden könne. Dies könne in der Angabe der Frau, die Pille fortwährend einzunehmen, nicht ohne Weiteres erkannt werden. Zum einen zeige eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, dass sich ein Paar bewusst keiner rechtlichen Regelung unterwerfen möchte, die ihre Partnerschaft betrifft. Zum anderen sei es im Allgemeinen fernliegend, dass Partner intime Beziehungen vertraglich regeln wollen. Denn es gehöre zum Persönlichkeitsrecht sowie der persönlichen Würde der Sexualpartner sich immer wieder neu und frei für ein Kind entscheiden zu können, was auch die Entscheidung der Empfängnisverhütung umfasse. Der BGH betonte erneut, dass diese Entscheidungsfreiheit den engsten Persönlichkeitskern und die freie Selbstbestimmung betreffe. Eine rechtsverbindliche, schadensersatzauslösende Regelung zwischen den Partnern, die zur Empfängnisverhütung verpflichte, berühre die Intimsphäre unzumutbar und sei daher abzulehnen.⁵⁸¹

Aber auch einen Anspruch aus §§ 823 ff. BGB verneinte das Gericht, knüpfe die Regelung an ein sittlich zu beanstandendes Verhalten an, welches im Widerspruch zu den Ordnungsprinzipien der Gemeinschaft stehen müsse. Die Intimsphäre erwachsener Sexualpartner umfasse nicht nur die sexuelle Bedürfnisbefriedigung, sondern verantworte auch die Entstehung von Leben. Selbst wenn ein Partner durch den anderen hinsichtlich der Anwendung empfängnisverhütender Maßnahmen getäuscht werde, unterliege dies nicht dem Deliktsrecht. Diese rechtliche Bewertung schütze im Ergebnis auch das den Eltern gegenüber unterhaltsberechtigten Kind.⁵⁸²

b) Urteil des BGH vom 21.02.2001 zum Unterhaltsanspruch bei In-vitro-Fertilisation nach zurückgezogenem Einverständnis

Auch im Jahr 2001 und damit fast 20 Jahre nach der zuvor analysierten Entscheidung zum Fall der Pillenlüge entschied sich der BGH in einer

⁵⁸¹ BGH, Urt. v. 17.04.1986, NJW 1986, 2043 (2044f.).

⁵⁸² BGH, Urt. v. 17.04.1986, NJW 1986, 2043 (2045).

Parallelentscheidung erneut zugunsten des Unterhaltsanspruches des abredewidrig gezeugten Kindes.⁵⁸³

Die seit 1998 rechtskräftig geschiedenen Parteien hatten sich während der Ehe zu einer *In-Vitro-Fertilisation* entschieden, da sie auf natürlichem Wege keine Kinder bekommen konnten. Die Antragstellerin im vorgelagerten Unterhaltsprozess hatte sich zu diesem Zweck Eizellen entnehmen lassen, die nach extrakorporaler Befruchtung mit dem Sperma des Antragsgegners in die Gebärmutter der Antragstellerin implantiert werden sollten. Erste Implantationsversuche blieben erfolglos. Der Antragsgegner trennte sich aufgrund einer Affäre von der Antragstellerin und teilte dieser mit, an der Ehe und der Abrede über die extrakorporale Befruchtung nicht mehr festhalten zu wollen. Die Antragstellerin ließ sich daraufhin ohne das Einverständnis ihres damaligen Ehemannes befruchten, was zur Geburt eines Kindes führte, infolge derer sie ihre Berufstätigkeit aufgab, um die Betreuung und Erziehung des Kindes leisten zu können. Sie machte dafür gerichtlich nachehelichen Unterhalt geltend, der vom zuständigen Amtsgericht unter Anwendung von § 1579 Nr. 3 BGB auf monatlich 700 Deutsche Mark (DM) beschränkt wurde. Die Entscheidung hielt der Berufung nicht stand, der Unterhaltsanspruch wurde auf 1.228 DM angehoben.⁵⁸⁴

Der Antragsgegner ging sodann im Ergebnis erfolglos im Wege der Revision gegen die Berufungsentscheidung des OLG vor. Das OLG hatte geurteilt, die Entscheidung dafür gemeinsam ein Kind zu bekommen, könne nicht einseitig von einem der Ehegatten aufgehoben werden.⁵⁸⁵ Hingegen betonte der BGH als Revisionsgericht, nach heutigem Eheverständnis könne kein Ehegatte vom anderen die Zeugung oder den Empfang eines Kindes unter Berufung auf das eheliche Pflichtenverhältnis aus § 1353 BGB verlangen.⁵⁸⁶ Eine solche Bindungswirkung würde die persönliche Würde und das

⁵⁸³ BGH, Urt. v. 21.02.2001, NJW 2001, 1789 (1789-1791).

⁵⁸⁴ BGH, Urt. v. 21.02.2001, NJW 2001, 1789 (1789).

⁵⁸⁵ BGH, Urt. v. 21.02.2001, NJW 2001, 1789 (1789).

⁵⁸⁶ BGH, Urt. v. 21.02.2001, a.a.O.

Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verletzen, da es auch beinhalte, sich jederzeit erneut und frei *für* aber auch *gegen* ein Kind zu entscheiden, was für Männer wie Frauen in gleicher Weise gelte. In diesem Zusammenhang nahm das Gericht an, bis zur Durchführung der zur Schwangerschaft führenden Insemination habe der Ehemann seine Zustimmung zu dieser Behandlung jederzeit frei widerrufen können. Die Annahme einer unwiderruflichen Bindung an das ursprünglich Vereinbarte sei unwirksam, da sie elementaren Grundsätzen des Familienrechtes widerspreche und nicht mit den Verfassungsprinzipien vereinbar sei. Die Rechtsordnung kenne keine vertragliche Verpflichtung der Eheleute zur Familienplanung. Dabei sei insbesondere der Grund des Widerrufs eines früheren Einverständnisses unbeachtlich. Es liege nicht an der Rechtsordnung, die Erwägungen des Ehegatten moralisch-sittlich zu hinterfragen und Maßstäbe vorzugeben, wann ein Gesinnungswandel angemessen oder zulässig sei. Selbst der Verstoß gegen eheliche Treuepflichten könne nicht dazu führen, dass eine einseitige Aufkündigung der Familienplanung pflichtwidrig werde.⁵⁸⁷

Dennoch entschied das Gericht, ein Unterhaltsanspruch sei nicht nach § 1579 Nr. 3 (*mutwilliges Herbeiführen der Bedürftigkeit*) oder Nr. 4 BGB (*mutwilliges Hinwegsetzen über schwerwiegende Vermögensinteressen*) ausgeschlossen.⁵⁸⁸ Das Gericht bezweifelte in diesem Zusammenhang schon die Anwendbarkeit von § 1579 BGB, da nach herrschender Rechtsprechung die Familienplanung dem Intimbereich der Partner angehöre und weder einer rechtsgeschäftlichen Abrede noch dem Deliktsrecht unterliege.⁵⁸⁹ Auch eine mittelbare Prüfung im Rahmen von § 1579 BGB sei fraglich, käme die Unterhaltsversagung einem Schadensersatzanspruch gleich, der nach überwiegender Ansicht ausgeschlossen sei.⁵⁹⁰ Dies könne jedoch

⁵⁸⁷ BGH, Urt. v. 21.02.2001, NJW 2001, 1789 (1790).

⁵⁸⁸ BGH, Urt. v. 21.02.2001, NJW 2001, 1789 (1790 f.).

⁵⁸⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 17.04.1986, NJW 1986, 2043 (2045); BGH, Urt. v. 21.02.2001, NJW 2001, 1789 (1791); Roth, in: MüKo BGB, § 1353 Rn. 42.

⁵⁹⁰ BGH, Urt. v. 21.02.2001, NJW 2001, 1789 (1791).

dahinstehen, da ein Härtegrund nach § 1579 Nr. 3 und Nr. 4 BGB nicht vorliege. Ein Ausschluss nach Nr. 3 erfordere nämlich, dass die Inanspruchnahme des Verpflichteten, selbst unter Berücksichtigung von Kindesbelangen, grob unbillig wäre, weil die unterhaltsberechtigte Person die Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt habe. Der Zielrichtung nach grenze die Norm den Bereich zumutbarer nichtehelicher Solidarität gegen grob unbillige Unterhaltsforderungen ab. Grobe Unbilligkeit setze leichtfertiges, sozialunübliches Verhalten voraus, bei dem die Arbeitskraft und das Vermögen, folglich die Faktoren zur Bestreitung des Lebensunterhalts, sinnlos aufs Spiel gesetzt würden oder das Verhalten Verantwortungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber der unterhaltspflichtigen Partei vermittele. Diese Faktoren wurden bisher im Wesentlichen bei leichtfertig herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit wegen Alkohol und Drogenmissbrauch angenommen.⁵⁹¹ Die Verwirklichung eines Kinderwunsches hingegen sei kein sinnloses und leichtfertiges Verhalten, welches verständige Personen in vergleichbaren Situationen vermieden hätten. Denn weder sei es sinnlos, ein Kind zu bekommen noch weiche es vom sozialen Standard ab. Die ungewöhnliche Methode der In-Vitro-Fertilisation könne an diesem Ergebnis nichts ändern. Das Gericht entschied zudem, dass aus den genannten Gründen der Antragstellerin auch nicht vorgeworfen werden könne, sich mutwillig über schwerwiegende Vermögensinteressen des Antragsgegners gem. § 1579 Nr. 4 BGB hinweggesetzt zu haben, sodass der Anspruch im Ergebnis auch nicht ausgeschlossen sei.

c) BGH Urteile vom 18. Juni 2002 sowie 18. März 1980

In den vorerwähnten Entscheidungen negierte der BGH einen Ausschluss der Unterhaltspflicht sowie väterliche Schadensersatzansprüche in Höhe der Unterhaltspflicht. Daneben entschied das Gericht auch über die Ansprüche von Eltern gegenüber Dritten und erläuterte in seinen Urteilen, dass ein

⁵⁹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 08.07.1981, NJW 1981, 2805; BGH, Urt. v. 13.01.1988, NJW 1988, 1147 (1149); BGH, Urt. v. 12.04.2000, NJW 2000, 2351 (2352).

Schadensersatzanspruch in Höhe der Unterhaltungspflicht durchaus für gerechtfertigt erachtet werden könne.

Die erste Entscheidung zum *Unterhaltsschaden* entstammt dem Jahr 1980, als der BGH erstmals im Zusammenhang mit einer fehlgeschlagenen Sterilisationsmaßnahme über die Unterhaltsausgaben als Schadensposition entschied.⁵⁹² Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall ein schuldhafter medizinischer Behandlungsfehler vorlag, der eine Haftung des Beklagten als Betreiber der Klinik gemäß § 278 BGB begründete. Es betonte, der rein wirtschaftliche Schaden liege nicht in der Geburt des Kindes, sondern in den planwidrig ausgelösten Unterhaltsbelastungen, die mittels der Sterilisation gerade hätten vermieden werden sollen.⁵⁹³ Obgleich das BVerfG mit Urteil vom 28. Mai 1993 im Zusammenhang mit der Neuregelung der §§ 218 ff. StGB klarstellte, dass die Würde des Menschen gem. Art. 1 GG es verbiete, ein Kind als Schadensposten einzuordnen,⁵⁹⁴ hielt der BGH daran fest, eine Unterhaltsverpflichtung als wirtschaftlichen Schaden zu bewerten.⁵⁹⁵

In der im selben Jahr ergangenen Entscheidung vom 16. November 1993 entschied der BGH erneut zum Unterhaltsanspruch als Schadensposten. Er befand, bei fehlerhafter genetischer Beratung, die zur Geburt eines behinderten Kindes führe, könnten die Eltern vom behandelnden Arzt im Wege des Schadensersatzes den vollen Unterhaltsbedarf des Kindes verlangen, sofern sie bei richtiger Beratung von der Zeugung des Kindes abgesehen hätten.⁵⁹⁶ Dies solle gelten, weil der Unterhaltsaufwand als Vermögensschaden aus einer rein vertrags- und schadensrechtlichen Betrachtungsweise resultiere, wobei ein Arzt für die sorgfältige Erfüllung des Vertrags einzustehen habe. Die Begriffe *Schaden* oder *Schadensersatz* seien juristische Statute, welche sich rein sachlich auf die Vermögenslage beziehen.

⁵⁹² BGH, Urt. v. 18.03.1980, NJW 1980, 1450 (1450).

⁵⁹³ BGH, Urt. v. 18.03.1980, NJW 1980, 1450 (1451).

⁵⁹⁴ BVerfG, Urt. v. 28.05.1993, NJW 1993, 1751 (1751).

⁵⁹⁵ BGH, Urt. v. 18.03.1980, NJW 1980, 1450 (1451).

⁵⁹⁶ BGH, Urt. v. 16.11.1993, NJW 1994, 788 (788).

Hierbei werde der negative Saldo zwischen der tatsächlichen Vermögenslage und der ohne das fragliche Ereignis verglichen. Denn der rein wirtschaftliche Aufwand für ein Kind könne nicht negiert werden. Insbesondere sei der Rechtsordnung auch nicht fremd, dass Unterhalt und Elternschaft auseinanderfallen könnten, sodass in der Übernahme der Unterhaltspflicht durch den Arzt keine Missachtung von Lebensrecht und Menschenwürde des Kindes zu sehen sei.⁵⁹⁷

Auch in einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 2002 urteilte der BGH über die Einstandspflicht eines Arztes, der eine schwere Fehlbildung des Embryos pflichtwidrig nicht erkannt hatte, für den Kindesunterhalt der Eltern.⁵⁹⁸ Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass unter den vorliegenden Umständen wegen medizinischer Indikation nach § 218a Abs. 2 StGB ein Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig gewesen wäre und ein grober ärztlicher Behandlungsfehler vorlag, aufgrund dessen ein Schwangerschaftsabbruch unterblieben sei. Denn der zwischen den Klägern und der Beklagten geschlossene Schwangerschaftsbetreuungsvertrag habe die Pflicht der Beklagten zur Beratung der Eltern über die erkennbare Gefahr einer Schädigung der Leibesfrucht umfasst, die nicht erfolgt sei.⁵⁹⁹

d) Fazit

Ob das Gericht einen Schadensersatzanspruch in Form des Unterhaltsschadens bejaht, hängt von verschiedenen Umständen ab. Besteht ein Vertragsverhältnis zwischen einem oder beiden Elternteilen und einem Arzt oder einer Klinik, so kann ein Unterhaltsschaden geltend gemacht werden, wenn eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt, ohne die das Kind nicht gezeugt worden oder nicht geboren worden wäre. Dabei gilt zu beachten, dass niemals an die Existenz des Kindes, sondern an die daraus resultierenden finanziellen Aufwendungen der Eltern als rein wirtschaftlichen Schaden anzuknüpfen ist. Zwischen den Erzeugern des Kindes hingegen kann

⁵⁹⁷ BGH, Urt. v. 16.11.1993, NJW 1994, 788 (792).

⁵⁹⁸ BGH, Urt. v. 18.06.2002, NJW 2002, 2636 (2636).

⁵⁹⁹ BGH, Urt. v. 18.06.2002, NJW 2002, 2636 (2636).

ein Unterhaltsanspruch nur in wenigen Fällen nach § 1579 BGB ausgeschlossen sein, aber nicht schon, sobald einer von beiden Elternteilen die Schwangerschaft abredewidrig oder heimlich herbeiführt. Insoweit ist gängige Rechtsprechung, dass weder auf vertraglichem Weg noch über das Deliktsrecht ein Ausschluss der Unterhaltungspflicht erfolgt oder ein Schadensersatzanspruch in Form des Unterhaltsschadens besteht. Eine Abrede über Kinderlosigkeit ist zwar zulässig, jedoch weder rechtlich bindend noch Schadensersatzbegründend, da sie den Intimbereich der Partnerschaft betrifft und nicht staatlichem Zwang unterliegen darf. Die oberste Rechtsprechung verneint auch einen Anspruch aus Deliktsrecht, da Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB eines sittlich zu beanstandenden Verhaltens bedürfen, welches selbst dann nicht vorliegt, wenn Ehegatten über die Absicht zu verhüten täuschen.

Fest steht, dass männliche Täter schon kraft Gesetzes aus der Vaterschaft unterhaltsverpflichtet sind. Anhand der Rechtsprechung lässt sich aber kein eindeutiges Ergebnis dahingehend erkennen, ob im Fall von *Stealthing* ein Unterhaltsschaden vom *männlichen* Tatopfer geltend gemacht werden könnte, das zugleich der Kindsvater ist. Lehnte die Rechtsprechung Schadensersatzansprüche in Höhe des Unterhaltsschadens bei der Pillenlüge oder der heimlichen In-Vitro-Insemination ab, so stellt *Stealthing* im Unterschied dazu eine strafbare Tat gem. § 177 Abs. 1 StGB dar und muss konsequenterweise als sittlich zu beanstandendes Verhalten nach § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB verstanden werden, da es die sexuelle Selbstbestimmung angreift und überdies gegen § 177 StGB, mithin gegen ein Schutzgesetz verstößt.⁶⁰⁰ Vor diesem Hintergrund könnte die daraus resultierende Unterhaltungspflicht als wirtschaftliche Schaden des biologischen Vaters bewertet werden. Aus den Urteilen des BGH vom 18. März 1980⁶⁰¹ und vom 18. Juni 2002⁶⁰², in denen rechtlich festgestellt wurde, dass Eltern den Unterhaltsschaden wegen einer Pflichtverletzung eines Dritten

⁶⁰⁰ Vgl. *Huber*, in: Dauner-Lieb/Langen BGB, § 253 Rn. 56.

⁶⁰¹ BGH, Urt. v. 18.03.1980, NJW 1980, 1450.

⁶⁰² BGH, Urt. v. 18.06.2002, NJW 2002, 2636.

geltend machen können, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, einen wirtschaftlichen Schaden des biologischen Vaters, der Opfer eines Übergriffs wurde, der unter die Ersatzpflicht aus §§ 223 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 177 Abs. 2 StGB fällt, ebenfalls zivilrechtlich entsprechend zu berücksichtigen. Allerdings könnte ein Anspruch auf Unterhaltsschaden zugunsten des Kindeswohles von Gerichten verneint werden. So führte der BGH in seinem Urteil vom 17. April 1986 an, ein Unterhaltsschaden widerspreche auch den Interessen des Kindes, welches bei der Mutter aufgewachsen sei, die nach § 1606 Abs. 3 BGB durch die Betreuung und Erziehung Unterhalt geleistet habe. Naturgemäß nehme das bei der Mutter aufwachsende Kind an deren Lebensbedingungen teil, wobei die Mutter durch ein Schadensersatzverlangen in Höhe des Unterhalts erhebliche persönliche, psychische und wirtschaftliche Beeinträchtigungen erleiden würde, welche das Kind zwangsläufig miterlebe. Die doppelte Unterhaltslast der Mutter könne darüber hinaus zu einer Arbeitsbelastung der Mutter führen, die den Interessen des Kindes zuwiderlaufe. Insbesondere die Erkenntnis des Kindes, durch seine Existenz eine Haftung der Mutter gegenüber dem Vater ausgelöst zu haben, berühre den Abkömmling in seiner Menschenwürde.⁶⁰³

Nichtsdestotrotz wäre der Unterhaltsschaden des Kindsvaters, und im Ergebnis ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Kindsmutter und Täterin, bei rein sachlicher Subsumtion unter die geltenden Gesetze die rechtliche Konsequenz eines solchen Übergriffs. Männliche Opfer einer Sexualstraftat werden in deren grundlegendem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in demselben Maße verletzt, wie es bei weiblichen Opfern der Fall ist. Die Verletzung persönlicher Rechte zumindest mittelbar mit einer Unterhaltspflicht zu verknüpfen, mutet im Hinblick auf die Menschenwürde problematisch an, dies insbesondere, als die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs oder der nachträglichen Einnahme empfängnisverhütender Mittel männlichen Opfern nicht offensteht. Es widerliefe darüber hinaus dem Opferschutz, den

⁶⁰³ BGH, Urt. v. 17.04.1986, NJW 1986, 2043 (2045).

Erzeuger, der gleichzeitig Opfer einer Sexualstraftat ist, zu verpflichten, Barunterhalt zu leisten. Eine finanzielle Unterhaltspflicht für ein Kind, das unter den genannten Umständen gezeugt wurde, könnte die bereits vorhandene Belastung für das Opfer weiter verstärken und die emotionale Verarbeitung der Tat erschweren. Denn wie eingangs dargelegt berichteten *Stealth*-Opfer von durch die Tat ausgelösten Traumata, von Gefühlen der Scham, des Betrugs und der Bestürzung.⁶⁰⁴ All diese Emotionen dürften noch verstärkt werden, würde Kind (und Kindsmutter) in einem Unterhaltsprozess ein Anspruch zuerkannt werden, selbst wenn die Voraussetzungen von §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 177 Abs. 1 StGB vorliegen. Männliche Opfer könnten daher im Ergebnis vor Gericht anbringen, in deren eigener Menschenwürde und ihrem Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt zu sein, wenn ein an ihnen verübter Übergriff gem. § 177 Abs. 1 StGB in Unterhaltsforderungen mündet.

Ob ein solches Vorgehen zu gerichtlichem Erfolg führen würde, lässt sich vor dem Hintergrund der dargestellten Ergebnisse nicht eindeutig beantworten. Gerichte müssten sich der Komplexität des Einzelfalles, der individuellen Umstände und der rechtlich gegenüberstehenden Positionen sorgfältig widmen und diese einer umfassenden Prüfung unterziehen. Dabei dürften – selbst bei der Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs dem Grunde nach – Kindeswohlbelange keine untergeordnete Rolle einnehmen. Insbesondere beinhaltet die Menschenwürde des Kindes das Recht auf angemessene Lebensqualität und Entwicklungsmöglichkeiten. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Judikative unter Berücksichtigung all dieser, insbesondere auch grundrechtsrelevanter Aspekte, an derartige Fallkonstellationen herantreten wird.

⁶⁰⁴ *Brodsky*, Columbia Journal of Gender and Law, 183 (186).

IV. Schwangerschaftsabbruch

Folge von *Stealth* kann, wie dargelegt, eine ungewollte Schwangerschaft des weiblichen Opfers sein, sodass sich unter Umständen für sie auch die Frage nach einem Schwangerschaftsabbruch stellt. Dieser ist ein hochkomplexes und kontrovers diskutiertes Thema, das moralische, ethische, soziale und rechtliche Aspekte berührt. Rechtlich ist ein Schwangerschaftsabbruch nach deutschem Strafrecht unter engen Voraussetzungen möglich, wobei der aktuell geltende § 218a StGB eine kombinierte Fristen- sowie Indikationslösung statuiert. Demnach ist die Schwangere gem. § 218a Abs. 1 StGB nicht wegen Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB strafbar, wenn:

- „1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,*
- 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und*
- 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“*

Die beim *Stealth* infrage kommende kriminologische Indikation, bedarf keiner Beratung als Rechtfertigungsvoraussetzung.⁶⁰⁵ § 218a Abs. 3 StGB, der die kriminologische Indikation regelt, verweist zunächst auf Abs. 2 der Vorschrift, indem die medizinische Indikation geregelt ist:

„Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher

⁶⁰⁵ Eser/Weißer in: Schönke/Schröder StGB, § 218a StGB Rn. 20, 52; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 13/1850, S. 26.

Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“

Für die kriminologische Indikation ist darüber hinaus gem. Absatz 3 erforderlich, dass

„nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“

Dringende Gründe im Sinne der Norm erfordern schon im Hinblick auf die Fristenregelung keinen sicheren Nachweis. Vielmehr genügt eine Wahrscheinlichkeit dahingehend, dass der Zusammenhang zwischen rechtswidriger Tat und Schwangerschaft ernstlich in Betracht zu ziehen ist, wobei sich der Arzt zur Aufklärung nur derjenigen Erkenntnismittel bedienen kann, die allgemein in der Berufspraxis verfügbar sind.⁶⁰⁶ Allenfalls bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Schwangeren kann mit Einwilligung der Staatsanwaltschaft eine Einsicht in die Ermittlungsakte erreicht werden.⁶⁰⁷ Bedarf es im Rahmen der medizinischen Indikation nach §218a Abs. 2 einer besonderen Prüfung dahingehend, ob eine derartige Konfliktlage von solchem Gewicht vorliegt, dass die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt

⁶⁰⁶ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 13/1850, S. 26; *Gropp/Wörner*, in: MüKo StGB, § 218a Rn. 76; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 218a Rn. 27; *Safferling*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 218a Rn. 33; *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder StGB, § 218a Rn. 49.

⁶⁰⁷ Vgl. *Safferling*, in: Matt/Renzikowski Strafgesetzbuch, § 218a Rn. 33; kritisch: *Eser/Weißer*, in Schönke/Schröder StGB, § 218a Rn. 49.

werden kann, so liegt nach Wertung des Gesetzgebers die Konfliktlage bei kriminologischer Indikation stets vor.⁶⁰⁸

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die Anzahl an gemeldeten Schwangerschaftsabbrüchen im Jahr 2022 in Deutschland 104.000 Fälle und stieg damit um 9,9 % im Vergleich zum Vorjahr an. Das Statistische Bundesamt gab einen Wert von 4 % bei Abtreibungen aufgrund medizinischer oder kriminologischer Indikation an.⁶⁰⁹

Auch im Jahr 2021 wurden nur 4 % aller Schwangerschaftsabbrüche wegen medizinischer oder kriminologischer Indikation durchgeführt.⁶¹⁰ Insgesamt wurden in diesem Jahr 94.596 Abtreibungen gelistet.⁶¹¹ Dabei wurden 90.643 der gemeldeten Abbrüche nach der Beratungsregel durchgeführt. 3.903 der schwangeren Frauen führten einen Abbruch wegen medizinischer Indikation an und nur 50 Frauen begründeten ihn mit der kriminologischen Indikation.⁶¹² Dies ergibt einen Prozentsatz von nur 0,05 % aller vorgenommenen Abtreibungen.⁶¹³

Die Statistik zeigt demnach, dass der Hellfeld-Anteil an Frauen, die nach sexuellen Übergriffen eine Schwangerschaft abbrechen, gering ist. Der Wert verläuft über die Jahre weitestgehend konstant, denn nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gaben auch im Jahr 2020 und 2019 nur 4 % aller Frauen als Grund der Abtreibung eine medizinische oder kriminologische Indikation an.⁶¹⁴ Allerdings gibt es keine

⁶⁰⁸ *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder StGB, § 218a Rn. 51; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 218a Rn. 28; so auch: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 13/1850, S. 25.

⁶⁰⁹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 120 vom 27. März 2023, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_120_233.html (zuletzt abgerufen am 28.03.2023).

⁶¹⁰ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 154 vom 07.04.2022, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_154_233.html (zuletzt abgerufen am 20.03.2023).

⁶¹¹ Gesundheitsberichterstattung des Bundes, abrufbar unter: https://www.gbe-bund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=80266842&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=240&p_ansnr=10252289&p_version=2&p_dim=D.963&p_dw=19628&p_direction=drill (zuletzt abgerufen am 22.03.2023).

⁶¹² Ebd.

⁶¹³ Eigenberechnung der Verfasserin.

⁶¹⁴ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 144 vom 24.03.2021, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_144_233.html; sowie:

offizielle Statistik, wie viele Frauen in Deutschland nach einem Sexualdelikt *tatsächlich* schwanger werden oder im Verlauf die Schwangerschaft abbrechen. Es ist fraglich, ob, und wenn ja, welche Rückschlüsse aus der offiziellen Statistik gezogen werden können, wenn Frauen als Grund für die Abtreibung die Beratungsregel anführen. Dies allein schließt einen kriminologischen Anlass für die Schwangerschaft nämlich nicht aus. Und auch aus dem (mitunter veralteten) Artikel von Heise⁶¹⁵ zur Anzahl an Schwangerschaften nach sexuellem Missbrauch, lässt sich keine Aussage dahingehend treffen, wie viele Frauen nach sexuellem Missbrauch eine Abtreibung vornehmen.

Eine Studie im *Yale Journal of Biology and Medicine* aus dem Jahr 2016, welche die Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt auf ungewollte Schwangerschaften und Abtreibung untersuchte, ergab, dass allenfalls beim Vorliegen kumulativer geschlechtsspezifischer Gewaltereignisse über den Lebensverlauf hinweg eine statistisch höhere Abtreibungswahrscheinlichkeit vorliege.⁶¹⁶ Andererseits dürfte die mit einer ungewollten Schwangerschaft einhergehende psychische Belastung weiblicher Betroffener und die Frage nach einem Abbruch durchaus verstärkt auftreten, wenn die Schwangerschaft durch ein Sexualdelikt hervorgerufen wurde. Gerade im Falle einer (mitunter gewaltsamen) Vergewaltigung ist die Tat mit langanhaltenden psychischen und physischen Auswirkungen verbunden, sodass eine ungewollte, aus der Tat resultierende Schwangerschaft die bereits bestehenden Traumata verstärken könnte. Auch dies würde für einen Schwangerschaftsabbruch sprechen.

Aus den vereinzelt Daten wird erkennbar, dass eine Schwangerschaft nach sexuellem Missbrauch und eine darauffolgende Abtreibung

Pressemitteilung 070 vom 03.03.2020, abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_070_233.html (jeweils zuletzt abgerufen am 20.03.2023).

⁶¹⁵ Heise, L.L., Gender-based violence and women's reproductive health, in: *International Journal of Gynecology & Obstetrics*, 46, 221 (224).

⁶¹⁶ McCloskey, The Effects of Gender-based Violence on Women's Unwanted Pregnancy and Abortion, in: *Yale Journal of Biology and Medicine*, 2016, 89 (2), 153 (158).

keinesfalls eine Seltenheit darstellen, wie es mit Blick auf die Angaben des Statistischen Bundesamtes zunächst vermutet werden könnte.⁶¹⁷ Allerdings besteht eine Datenlücke, die es verhindert, genauere statistische Aussagen treffen zu können. Die Konfliktsituation einer Schwangerschaft nach sexuellem Missbrauch bedarf ausgearbeiteter Konzepte im Hinblick auf medizinische und psychologische Hilfe sowie rechtliche Beratung der Schwangeren. Aus strafrechtlicher Sicht besteht die Möglichkeit eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs unter den genannten Voraussetzungen. Bezogen auf das Thema dieser Arbeit hingegen ist auch jenseits von statistischen Erhebungen nicht ersichtlich, ob und weshalb Frauen nach einer Stealthing Tat (die zur Schwangerschaft führte) häufiger oder weniger häufig abtreiben würden, als dies bei den übrigen Missbrauchsfällen der Fall ist. Allenfalls könnte angeführt werden, dass Stealthing zumeist gewaltfrei verläuft und so die psychische Belastungssituation des Tatopfers geringer sein könnte, wenngleich Opfer angaben, dass sie den Übergriff zum Teil als traumatisierend empfanden.⁶¹⁸ Doch auch hier mangelt es an Erhebungen und Erkenntnissen dahingehend, welchen Einfluss die Art der Tatbegehung auf die Abtreibungswahrscheinlichkeit im Falle einer ungewollten Schwangerschaft hat.

⁶¹⁷ Vgl. zuletzt: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 120 vom 27. März 2023, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_120_233.html (zuletzt abgerufen am 28.03.2023).

⁶¹⁸ *Brodsky*, Columbia Journal of Gender and Law, 183 (186).

Kapitel 6

Schlussbemerkung

Die vorliegende juristische Arbeit hat das Anliegen, die Tathandlung des *Stealthing* sowie dessen unterschiedliche Erscheinungsformen und die gerichtliche Bearbeitung vor dem Hintergrund der „Nein-heißt-Nein“-Regelung im deutschen Rechtsraum zu erörtern.

Hierzu wurden zunächst die Entwicklung des deutschen Sexualstrafrechts und die verschiedenen Reformvorschläge bis hin zur schlussendlichen Implementierung der „Nein-heißt-Nein“-Regelung in den Tatbestand des § 177 StGB dargestellt. Weiter erfolgte die systematische Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale gemäß § 177 Abs. 1 StGB. Anschließend wurden diese anhand einschlägiger Rechtsprechung im Kontext der Handlung des *Stealthing* untersucht und auf diese angewendet. Es wurde festgestellt, dass ein heimliches Abziehen des Kondomes oder dessen Perforation unter den Tatbestand des sexuellen Übergriffs gem. § 177 Abs. 1 StGB als *sexuelle Handlung* gegen den *erkennbaren Willen* einer anderen Person fällt. Durch die Abkehr vom Nötigungsmodell des § 177 Abs. 1 StGB ist nunmehr auch heimliches Vorgehen strafbar, wenn zuvor erkennbar die Ablehnung eines ungeschützten Geschlechtsverkehrs kommuniziert wurde. In diesem Zusammenhang war neben der Frage der *Erkennbarkeit* die *Andersartigkeit* der sexuellen Handlung mit und ohne Kondom zu bewerten. Infolge dieser Überlegungen gelangte die Rechtsprechung zu dem Schluss, dass der Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten und ungewollter Schwangerschaft sowie die Intimitätsbarriere des Kondoms, um eine direkte Berührung der Schleimhäute zu verhindern, legitime Aspekte im Rahmen sexueller Selbstbestimmung darstellen, die es zu schützen gilt. Das Verletzen dieser Grenzen ist als erhebliche Verletzung des Selbstbestimmungsrechts zu bewerten und stellt eine Degradierung des Tatopfers zum fremdbestimmten Sexualobjekt und Instrument persönlicher Befriedigung dar.

Mit der Entscheidung des BGH vom 13. Dezember 2022⁶¹⁹ ist die Strafbarkeit des *Stealth* mittlerweile höchstrichterlich entschieden, sodass von einer gefestigten Rechtsprechung gesprochen werden kann. Im Zusammenhang mit der BGH-Rechtsprechung bleibt ferner festzuhalten, dass im Falle von *Stealth* auch das Regelbeispiel der Vergewaltigung erfüllt sein kann. So entschied der BGH, dass grundsätzlich auch die Verwirklichung des Regelbeispiels nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB in Betracht komme, es jedoch einer genauen Erörterung im konkreten Fall bedürfe, ob das Regelbeispiel erfüllt sei.⁶²⁰ Die Entscheidung entspricht dem Wortlaut sowie den Anforderungen der Norm, wonach ohne das Vorliegen von Gewalt und Nötigung eine Vergewaltigung angenommen werden kann, sobald eine sexuelle Handlung vorliegt, die – wie beim *Stealth* – mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, wodurch die vom Regelbeispiel geforderte Erniedrigung des Opfers implizit angenommen wird.⁶²¹ Es bleibt abzuwarten, wie Gerichte – auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entscheidung des BGH – künftig mit Fällen des *Stealth* verfahren und ob sie das Regelbeispiel der Vergewaltigung gemäß § 177 StGB heranziehen werden.

Unabhängig von den verschiedenen Tatbestandsmerkmalen und der Frage nach der rechtlichen Einordnung von *Stealth* als Vergewaltigung wurden Fragen und Probleme hinsichtlich der Beweisbarkeit der Tat erörtert. Die regelmäßig vorliegende Vier-Augen-Konstellation bei sexueller Interaktion birgt Herausforderungen im Hinblick auf die Wahrheitsfindung. Seit der Strafrechtsreform und der Abkehr vom Nötigungserfordernis in § 177 Abs. 1 StGB a.F. steht der entgegenstehende Wille des Opfers im Vordergrund. Dieser muss gerichtlich ermittelt und im Zusammenhang mit den jeweiligen Begleitumständen erörtert werden. Dies erfordert insbesondere einen

⁶¹⁹ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229.

⁶²⁰ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (230f.).

⁶²¹ BGH, Urt. v. 18.11.1999, NJW 2000, 672 (673); BGH, Beschl. v. 29.04.2009, NStZ-RR 2009, 238; BGH, Beschl. v. 17.12.1999, NStZ 2000, 254 (255); *Lackner/Kühl StGB*, § 177 Rn. 22; *Ziegler*, in: BeckOK StGB, § 177 Rn. 47.

Blick auf Kommunikationsverläufe vor, während und nach der Tat.⁶²² Insbesondere genügt es – wie festgestellt wurde – nicht allein auf das unter dem Motto *Nein heißt Nein* stehende Wort abzustellen, da Kommunikation häufig mehrdeutig ist und der genaue Bedeutungsgehalt unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes ermittelt werden muss.⁶²³ Erforderlich ist, dass Gerichte und Ermittlungspersonen genaue Nachforschungen anstellen, ob und inwiefern der sexuelle Kontakt erkennbar nicht einvernehmlich ablief. Es wurde dabei eingangs die Gefahr geschildert, dass Gerichte weiterhin über den Umweg der Erkennbarkeit des Gegenwillens das frühere Nötigungsmodell vorherrschen lassen und den erkennbaren Gegenwillen ablehnen, wenn weder Drohung noch Gewalt vorliegt.

Dass der weit gefasste § 177 Abs. 1 StGB in seiner derzeit geltenden Fassung insoweit reine Symbolpolitik ohne erweiterten Opferschutz darstellt, konnte im Rahmen dieser Arbeit und im Hinblick auf die zu bearbeitende Thematik des *Stealthing* nicht bestätigt werden. Denn in keinem der analysierten Gerichtsfälle wurde körperliche Gewalt oder Drohung geschildert. Vielmehr setzten sich die Gerichte umfassend mit der Frage auseinander, inwiefern das Opfer für den Täter oder die Täterin erkennbar machte, keinen Sex ohne Kondom zu wünschen. Die geschilderten Fälle zeigen, dass die Reform des Sexualstrafrechts unter Abkehr vom Nötigungsmodell einen bedeutenden Fortschritt im Hinblick auf den Opferschutz darstellt. Durch die Erfassung neuer Fallkonstellationen (wie etwa der des *Stealthing*), welche an die Missachtung des Opferwillens anknüpfen, wird eine effektivere strafrechtliche Verfolgung von Taten ermöglicht, die zuvor strafrechtlich nicht geahndet werden konnten. Der Behauptung einiger Stimmen in der Fachliteratur, dass sich das deutsche Sexualstrafrecht in eine spießbürgerliche und moralisierende Richtung entwickle und sich vom *Ultima Ratio* Prinzip des Strafrechts als letztes Mittel des Staates abwende,⁶²⁴ ist in diesem Zusammenhang nicht zuzustimmen. Die

⁶²² Biedermann/Volbert, Empirische Erkenntnisse, S. 263.

⁶²³ Biedermann/Volbert, Empirische Erkenntnisse, S. 263.

⁶²⁴ Vgl. Rödemer, Moral im deutschen Strafrecht, S. 223.

Meinungsträger vernachlässigen den von Art. 36 der Istanbulkonvention geforderten umfassenden Schutz sexueller Selbstbestimmung.

In diesem Zusammenhang ist auch der Ansicht der *Strafverteidigervereinigung* entschieden entgegenzutreten, wonach der neugefasste Tatbestand des § 177 StGB allein auf eine Fallanalyse des Bundesverbandes, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zurückgehe, *die Gefühle statt Fakten* bediene.⁶²⁵ Diese Ansicht mutet in hohem Maße opferunfreundlich an, zielt einseitig auf die Opfereigenschaft der Frau ab und verkennt, dass sexuelle Interaktion gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person auch ohne das Vorliegen von Gewalt oder Nötigung existiert. Die Tathandlung des *Stealthing* veranschaulicht dies. Denn auch ohne Vorliegen von Gewalt oder Nötigung ist die Rechtsverletzung des Opfers (besonders im Hinblick auf etwaige potenzielle Tatfolgen wie Geschlechtskrankheiten oder ungewollte Schwangerschaft) zu gravierend, als dass ernsthaft hinterfragt werden sollte, ob die Tat tatsächlich durch das Strafrecht geahndet werden müsse.

Den kritischen Stimmen ist zuzugestehen, dass der Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB durchaus weitgefasst ist, sodass es den Gerichten obliegt, situativ zu erörtern, wann eine sexuelle Handlung von solcher Erheblichkeit im Sinne von § 184h StGB ist, dass strafwürdiges Unrecht vorliegt. Denn nicht jede Form unmoralischen Verhaltens im Bereich der Sexualität ist von solch einschneidender Natur und Tragweite, dass allein das Schwert des Strafrechts als angemessenes Instrument erscheint. Insoweit gilt es auch, die sexuelle Freiheit vor staatlichem Zugriff und Kontrolle zu schützen und kritisch zu hinterfragen, inwieweit ein erzieherischer Gedanke und ein allgemeiner Respektsanspruch Sexualpartnern gegenüber im Strafrecht Berücksichtigung finden sollte, insbesondere wenn die rechtlichen und

⁶²⁵ Strafverteidigervereinigung, Rechtspolitische Forderungen des Strafverteidigertages zur Bundestagswahl 2017, abrufbar unter: <https://strafverteidigervereinigungen.de/Strafverteidigertage/strafverteidigertag2017.html> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

gerichtlichen Entwicklungen den Eindruck erwecken, bloß einseitig erzieherisch in die Gesellschaft einzugreifen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass gemäß der aktuellen Rechtsprechung der abredewidrig nicht durchgeführte Coitus Interruptus zur Empfängnisverhütung als sexueller Übergriff nach § 177 Abs. 1 StGB strafbewehrt ist, während Frauen, die vor dem Geschlechtsakt wahrheitswidrig angeben die Pille oder die Spirale zu verwenden, sich nicht strafbar machen. Dogmatisch hergeleitet mag dies das richtige Ergebnis sein, werden Täuschungen, mittels der das tatbestandsausschließende Einverständnis in den Sexualakt erschlichen wird (etwa bei der Pillenlüge), nicht als strafbar eingestuft. Jedoch bleibt die Frage offen, inwiefern die Ejakulation im Rahmen von Coitus Interruptus einen erhöhten Grad an Unrecht aufweist, als dies beispielsweise bei der Pillenlüge der Fall ist. Insoweit ist übereinstimmend mit *Hoven* anzumerken, dass ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durchaus auch den Schutz der autonomen Willensbildung vor zumindest bestimmten Formen der Täuschung umfassen sollte.⁶²⁶

Welche Formen erschlichener Zustimmung dem Sexualstrafrecht unterfallen sollten, muss indes dem Gesetzgeber überlassen bleiben. Allerdings wäre es konsequent, entweder jegliche Täuschung bezüglich der Empfängnisverhütung strafrechtlich zu ahnden oder aber gänzlich unbestraft zu lassen. Denn obgleich das OLG Hamm in seiner Ausgangsentscheidung⁶²⁷ richtigerweise auf die *Andersartigkeit* der sexuellen Handlung bei Coitus mit und ohne Ejakulation abstellte, wirkt das Ergebnis konstruiert und erweckt den Eindruck, dass vom Gericht vorrangig auf gesellschaftliche Moral abgestellt wurde. Denn – jenseits der Frage der Moral – ist zu hinterfragen, welchen darüberhinausgehenden Unterschied es machen soll, ob bei der Pillenlüge vorab über die Verhütung getäuscht wird, woraufhin in den ungeschützten Vaginalverkehr eingewilligt wird, oder ob die

⁶²⁶ BGH, Beschl. v. 13.12.2022, NStZ 2023, 229 (231).

⁶²⁷ OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2022, NStZ-RR 2022, 276 (277).

einvernehmliche, kondomlose Penetration beim Coitus Interruptus abredewidrig nicht vor der Ejakulation abgebrochen wird. Die Bestrafung lediglich der letzteren Fallkonstellation impliziert, dass täuschendes Verhalten mit dem Ziel der einseitigen Durchsetzung eines *Kinderwunsches* als weniger erheblich aufgefasst wird als ein heimliches Vorgehen zum reinen Zweck *eigener Bedürfnisbefriedigung*. Gerade bei dieser mitunter unbeachteten Ungleichbehandlung zweier Handlungsmotive – sei es durch den Gesetzgeber oder durch Gerichte – ist es angebracht, kritisch zu hinterfragen, wie weit der erzieherische Gedanke in das Strafrecht Eingang finden sollte. Der Gesetzgeber, und in der Rechtsanwendung auch die Gerichte sollten zu dem Ergebnis kommen, entweder jedwedes unmoralische Vorgehen in Punkto Empfängnisverhütung unter Strafe zu stellen oder gar keines.

In einem gesonderten Kapitel der Arbeit wurde zudem ein Fokus auf die kriminologische Randerscheinung weiblicher Sexualdelinquenz gelegt. Mithilfe von statistischen Erhebungen, empirischer Analyse und vorhandenen Dunkelfeldstudien sollten die Häufigkeit der Tatbegehung, geschlechtsspezifische Tatmotive generell sowie spezifisch bezogen auf *Stealthing* sowie mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede in der justiziellen Aufarbeitung herausgearbeitet werden. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass es in Bezug auf die *Stealthing*-Tat im deutschen Rechtsraum schon generell an umfassenden Erhebungen sowohl im Hell- als auch im Dunkelfeld mangelt. In Bezug auf weibliche Sexualdelinquenz ermöglicht die deutsche Kriminal- und Strafverfolgungsstatistik lediglich eine Erfassung und Gegenüberstellung weiblicher Täterinnen und männlicher Täter in Bezug auf bestimmte Straftaten, nicht aber in Bezug auf *Stealthing*. Statistische Berechnungen ergaben dabei im Bereich des Sexualstrafrechts Unterschiede in der Verurteilungswahrscheinlichkeit zwischen den Vergleichsgruppen, wobei weibliche Täterinnen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeklagt sind, mit einer statistisch geringeren

Wahrscheinlichkeit verurteilt werden als die Vergleichsgruppe angeklagter männlicher Täter. Die vorliegenden Daten und ermittelten Ergebnisse vermochten jedoch keine konkreten Gründe für diesen Unterschied darzulegen. Also mögliche Erklärungen wurde die deutlich geringere Grundgesamtheit bei weiblichen Beschuldigten ermittelt, die höhere Auswirkung auf die Berechnung der Verurteilungswahrscheinlichkeit aller angeklagten Frauen hat, als dies bei männlichen Angeklagten der Fall ist. Darüber hinaus führt die fehlende Angleichung von Strafverfolgungsstatistik und Kriminalstatistik zu Verzerrungen in den Berechnungen. Zudem erschwert das Fehlen von Dunkelfeldstudien im Bereich der weiblichen Sexualdelinquenz eine umfassende Analyse, verstärkt durch die generell geringe Anzeigebereitschaft bei Sexualdelikten. Zudem könnte eine (noch) fehlende gesellschaftliche Sensibilisierung für die männliche Opfereigenschaft im Bereich der Sexualstraftaten einerseits sowie im Blick auf weibliche Sexualdelinquenz andererseits eine Rolle spielen. Auch wären im Hinblick auf die mögliche Tatbegehung einer weiblichen Täterin gegenüber einem männlichen Opfer körperlich-biologische Unterschiede zwischen Männern und Frauen zu berücksichtigen, die es einer weiblichen Täterin erschweren, einen Übergriff an einem Mann zu verüben. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Aussage eines Mannes, Opfer eines sexuellen Übergriffs durch eine Frau geworden zu sein, in der Hauptverhandlung als weniger glaubhaft eingeschätzt wird als die Aussage eines weiblichen Opfers. Konsequenterweise muss hier aber festgehalten werden, dass sexuelle Übergriffe seit der Strafrechtsreform ausschließlich als Handlungen gegen den *erkennbaren Willen* einer Person bewertet werden, unabhängig von Gewalt oder körperlichem Zwang, sodass die Frage nach der physischen Möglichkeit sexualdelinquenten Verhaltens allenfalls bei gewaltsamen Vorgehensweisen eine Rolle spielen dürfte. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Frauen (zumindest im Bereich des Hellfeldes) überwiegend zulasten anderer Frauen sexualdelinquent werden. Aus der festgestellten statistisch geringen Verurteilungswahrscheinlichkeit

weiblicher Tatverdächtigen kann daher nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass Verurteilungen regelmäßig an der gerichtlichen Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussage eines potentiellen männlichen Tatopfers scheitern.

Zudem wurden geschlechtsspezifische Tatmotive herausgearbeitet. Dabei handeln sexualdelinquente Frauen laut *Hunger* überwiegend aus mittäterschaftlichen Motiven, wobei das Motiv sexueller Befriedigung – im Gegensatz zu männlichen Verurteilten, bei denen es ein Hauptmotiv darstellte – lediglich eine untergeordnete Rolle spielte. Im Bereich des *Stealth* hingegen, zu dem es bislang nur eine Gerichtsentscheidung gibt, konnte das Motiv des *unterfüllten Kinderwunsches* angeführt wurde. Dies entspricht auch dem im Verlauf der Arbeit dargestellten Spiegelartikel und von Herrn Alexander Hoffmann im Zuge eines Interviews referierten Fall.⁶²⁸ Mangels weitergehender Rechtsprechung kann keine gesicherte Aussage zu einem geschlechtsspezifischen Tatmotiv weiblicher Täterinnen im Falle von *Stealth* getroffen werden. Anhand der bisher bekannt gewordenen und behandelten Fälle ist der unerfüllte Kinderwunsch als geschlechtsspezifisches Tatmotiv jedoch naheliegend.

In Bezug auf die männliche Opfereigenschaft im Sexualstrafrecht ist abschließend festzuhalten, dass schon generell im Sexualstrafrecht eine sehr hohe Dunkelziffer bei lediglich 5-10 % Aufdeckungswahrscheinlichkeit vorherrscht und diese bei männlichen Opfern dadurch verstärkt werden könnte, dass geschlechtsspezifische Stereotype die Opferrolle des Mannes ausschließen, insbesondere wenn der Übergriff von einer Frau ausgeht. Aus Opferschutzgründen ist es erforderlich, neben der statistisch dominierenden männlichen Täterschaft und weiblichen Opfereigenschaft im Bereich des Sexualstrafrechts auch andere bestehende Täter- bzw. Täterinnen-Opfer-Konstellationen zu betrachten und offenzulegen. Dadurch

⁶²⁸ Siehe Einführung in die zu bearbeitende Thematik, S. 4 dieser Arbeit und *Alexander Hoffmann*, persönliches Interview, 05.05.2022, Anlage 1; sowie: *Albes*: „Stealth“-Protokoll, in: Stern, abrufbar unter: <https://www.stern.de/gesellschaft/vater-wider-willen---so-wurde-alex-m--das-opfer-einer-sexuellen-intrige-9363360.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

könnte langfristig das gesellschaftliche Bewusstsein für die Existenz männlicher Opfer gestärkt und die Hemmschwelle für männliche Opfer, eine Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung zur Anzeige zu bringen, gesenkt werden. Denn obschon die Opfereigenschaft des Mannes im Kontext des Sexualstrafrechts statistisch betrachtet eine Seltenheit darstellt, ist sie dennoch belegbar und existent. Sie tritt in diversen Zusammenhängen auf, wie beispielsweise im Kontext der Missbrauchsskandale der katholischen Kirche, im homosexuellen Milieu und vereinzelt auch in heterosexuellen Mann-Frau-Konstellationen insbesondere im Zusammenhang mit Reproduktionsfragen. Um diese verschiedenen Konstellationen gesellschaftlich wie juristisch sichtbar zu machen, wären jedoch weitere Untersuchungen im Dunkel- wie Hellfeld sowie eine noch stärkere Abstimmung der Strafverfolgungsstatistik mit der Kriminalstatistik notwendig.

Im Zusammenhang mit der weiblichen Täterschaft und dem Motiv des unerfüllten Kinderwunsches wurde abschließend die Frage untersucht, wie sich die männliche Opfereigenschaft im Falle von *Stealth* auf einen Unterhaltsanspruch von Kind und Kindsmutter auswirken könnte. Hierbei gilt es zu beachten, dass der Unterhaltsanspruch kraft geltenden Rechts entsteht und Kinder aus verfassungsrechtlicher und rechtsstaatlicher Perspektive niemals als Schaden angesehen werden dürfen. Allerdings besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den rein wirtschaftlichen Schaden in Bezug auf den Unterhalt als Schadensersatz von der Kindsmutter oder Dritten einzufordern. Dieser Weg könnte biologischen Vätern dann offenstehen, wenn strafrechtlich festgestellt wurde, dass eine Tat im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB vorliegt, die unter die Ersatzpflicht aus §§ 823 Abs. 1, 2 BGB in Verbindung mit § 177 Abs. 1 StGB fällt. Die finale Beurteilung dieses Sachverhalts obliegt der Kompetenz der Gerichte, die bei einem entsprechenden Fall eine gründliche Analyse unter Berücksichtigung des Kindeswohls und auch der zugrundeliegenden Sexualstraftat vornehmen müssen, um eine gerechte und ausgewogene Lösung in

Einklang mit den maßgeblichen Normen zu finden. Es bleibt abzuwarten ob Gerichte, sollte sich ein derartiger Fall stellen, aus Kindeswohlerwägungen den Anspruch verneinen oder mit Blick auf die Erfüllung des Tatbestandes des § 177 Abs. 1 StGB zusprechen würden.

Anhang

A. Literaturverzeichnis

Albes, Andreas: „Stealthig“ - Protokoll -Vater wider Willen – so wurde Alex M. das Opfer einer sexuellen Intrige, abrufbar unter: *Albes*: „Stealthig“- Protokoll, in: Stern, abrufbar unter: <https://www.stern.de/gesellschaft/vater-wider-willen---so-wurde-alex-m--das-opfer-einer-sexuellen-intrige-9363360.html> (zuletzt abgerufen am 28.03.2023).

Assembly Bill No. 453, Chapter 613, Sexual battery: nonconsensual condom removal, abrufbar unter: https://www.leginfo.legislature.ca.gov/faces/billTextClient.xhtml?bill_id=202120220AB453 (zuletzt abgerufen am: 15.08.2022).

Barton, Stephan/Eschelbach, Ralf et al. (Hrsg.): Festschrift für Thomas Fischer, München 2018.

Beckert, Sandra Maria: Einwilligung und Einverständnis, in: JA 2013, 507-511.

Bezjak, Garonne: Nein-heißt-Nein im Strafrecht – Symbolstrafrecht oder strafwürdiges Verhalten?, in: Schleswig Holsteinische Anzeigen, Oktober 2017, 371-378 (zitiert: *Bezjak*, Nein-heißt-Nein, SchlHA 2017)

Biedermann/Volbert: Empirische Erkenntnisse zur Reform des Sexualstrafrechts in Bezug auf die §§ 177 und 184 i StGB und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die Vernehmungsgestaltung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Band 101, Heft 4, 250-268.

Black, M.C./Basile, K.C. et. al: The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey, in: National Center for Injury Prevention and Control of the Centers for Disease Control and Prevention, 2010 Summary Report, abrufbar unter: https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/nisvs_report2010-a.pdf (zuletzt abgerufen am: 27.03.2023).

Brekenkamp, Markus: SIE WOLLTE UNBEDINGT SCHWANGER WERDEN, Frau durchlöcherte heimlich Kondome, Angeklagte wegen sexueller Nötigung verurteilt, in: Bild, abrufbar unter:

<https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/sie-wollte-schwanger-werden-frau-durchloecherte-kondome-prozess-79975038.bild.html> (zuletzt abgerufen am 10.07.2023).

Brodsky, Alexandra: „Rape-Adjacent“: Imagining Legal Responses to Nonconsensual Condom Removal, in: *Columbia Journal of Gender and Law* 2017, 183–210.

Bonar, Erin E./Ngo, Quyen M. et. al.: *Stealth* Perpetration and Victimization: Prevalence and Correlates Among Emerging Adults, *Journal of Interpersonal Violence* Volume 36, Issue 21-22, November 2021, 11577-11592.

Buhl, Larry: What to Know About California’s Law Banning Non-Consensual Condom Removal, abrufbar unter: <https://www.thebody.com/article/california-condom-removal-law-stealth-what-to-know> (zuletzt abgerufen am: 15.08.2022).

Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat (Hrsg.) Polizeiliche Kriminalstatistik, Tabelle T20 Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht (V1.0), Berichtsjahre 2017-2021, Berlin.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, dem Bundesminister der Justiz und Verbraucherschutz Heiko Maas am 19. Juli 2017 vorgelegt, abrufbar unter: https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/181/file/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 18.07.2023).

Cirener, Gabriele/ Radtke, Henning et. al. (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 4: §§ 38 bis 55, 13. Auflage, Berlin 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in LK-StGB).

Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner (Hrsg.): BGB Schuldrecht ProdHaftG / UKlaG, 4. Auflage, Baden-Baden 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dauner-Lieb/Langen BGB)

De Bro, Sherrine C./Campbell, Susan M./Peplau, Letitia Anne P.: Influencing a partner to use a condom, A College Student Perspective, in: *Psychology of Women Quarterly*, 18 (1994), 165-182.

Denzel, Moritz/Kramer da Fonseca Calixto, Renato: Strafbarkeit und Strafwürdigkeit der sexuellen Täuschung, in: KriPoZ 2019, 347-354.

Diehl, Jörg: Hunderte Opfer, fast kein Täter, in: Spiegel, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/koelner-silvesternacht-ernuechternde-bilanz-der-justiz-a-1257182.html> (zuletzt abgerufen am 10.07.2023).

Dölling, Dieter et al. (Hrsg.): Gesamtes Strafrecht. Handkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht).

Dougherty, Tom: Sex, Lies, and Consent, in: Ethics 123 (2013), 717-744.

Dudenredaktion (Hrsg.): DUDEN. Die deutsche Rechtschreibung, 28. Auflage, Berlin 2020.

Dürnberg, Simona: Häusliche Gewalt: verschärfte Situation wegen Corona-Krise, in: ndr.de, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Haeusliche-Gewalt-Verschaerfte-Situation-wegen-der-Corona-Krise-,frauenhaus232.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

Eisele, Jörg: das neue Sexualstrafrecht, in: Rechtspsychologie (2017), Bd. 3 (2017), H. 1, 7-30.

El-Ghazi, Mohamad: Der neue Straftatbestand des sexuellen Übergriffs nach § 177 Abs. 1 StGB n. F., in: ZIS 2017, 157-168.

Ellenberger, Jürgen/Grüneberg/Christian et al. (Hrsg.): Grüneberg. Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 82. Auflage, München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Grüneberg).

Enders, Ursula: Sexuelle Übergriffe und Missbrauch durch Frauen und jugendliche Mädchen, abrufbar unter: https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/images/Frauen_und_jugendliche_Maedchen_als-Taeterinnen_sexualisierter_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf (zuletzt abgerufen am: 15.08.2022)

Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.): Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage, München 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo StGB).

Feldmann, Harald/Joachim Westenhöfer: Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen. Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion, Stuttgart 1992.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 67. Auflage, München 2020 (zitiert: Fischer, 67. Aufl.).

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 68. Auflage, München 2021 (zitiert: Fischer, 68. Aufl.).

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 70. Auflage, München 2023 (zitiert: Fischer, 70. Aufl.).

Forschungsverbund Gewalt gegen Männer in Deutschland (Hrsg.): personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland, Pilotstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am: 27.03.2023).

Franzke, Kevin: Zur Strafbarkeit des so genannten „Stealthing“, in: BRJ 2019, 114-122.

Gall, Christina: Der Kompromiss „Nein heisst Nein“ ist erst der Anfang, in: SRF, abrufbar unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/revision-des-sexualstrafrechts-der-kompromiss-nein-heisst-nein-ist-erst-der-anfang> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

Gesundheitsberichterstattung des Bundes (Hrsg.): Schwangerschaftsabbrüche (Anzahl). Gliederungsmerkmale: Jahre, Region (Eingriffs-/Wohnsitzland), Merkmale der Schwangerschaftsabbruchstatistik: Familienstand / Abbruchsgrund / Art des Eingriffs / Schwangerschaftsdauer / Eingriffsort / vorangegangene Lebendgeborene, abrufbar unter: https://www.gbebund.de/gbe/pkg_olap_tables.prc_set_hierlevel?p_uid=gast&p_aid=80266842&p_sprache=D&p_help=2&p_indnr=240&p_ansnr=10252289&p_version=2&p_dim=D.963&p_dw=19628&p_direction=drill (zuletzt abgerufen am: 22.03.2023).

Gnoth, Christian/Mallmann, Peter: Perikonzeptionelle Frauenheilkunde, Fertilitätserhalt, Prävention und Management von Schwangerschaftsrisiken, Berlin 2014.

Göppinger, Hans/Bock, Michael et. al.: Kriminologie, 6. Auflage, München 2008.

Gössel, Karl Heinz/Kauffmann, Hans (Hrsg.): Strafverfahren im Rechtsstaat. Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag am 18. August 1985, München 1985 (zitiert: *Bearbeiter*, in: FS Kleinknecht)

Graba, Hans-Ulrich: Unterhaltsansprüche vor und nach der Heirat nichtehelicher Eltern, in: NZFam 2017, 788-791.

Grullón Paz, Isabella: California Makes ‘Stealththing,’ or Removing Condom Without Consent, illegal, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2021/10/08/us/stealththing-illegal-california.html> (zuletzt abgerufen am: 28.08.2023).

Gundlach, Tiemo: Sexualkriminalität Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren, Göttingen 2020.

Hau/Posek (Hrsg.) Beck’scher Online-Kommentar zum BGB, Buch 4. Familienrecht, 66. Auflage, München (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB)

Heintschel-Heinegg (Hrsg.): Beck’scher Online-Kommentar zum StGB, 56. Auflage, München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK StGB).

Heise, L.L, Gender-based violence and women’s reproductive health, International Journal of Gynecology & Obstetrics, 46, 221-229.

Herning, Lara/Illgner, Johannah: „Ja heißt Ja“ - Konsensorientierter Ansatz im deutschen Sexualstrafrecht, in: ZRP 2016, 77-80.

Herzog, Felix: Sex wider Willen - Anmerkungen zu dem Grund und den Grenzen der Strafbarkeit von nicht konsensual verlaufendem Geschlechtsverkehr, in: KritV 2015, 18-32.

Herzog, Felix: Moralische Kreuzzüge auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts, Humanistische Union, aus: Vorgänge Nr. 209 (Heft 1/2015), 105-110, abrufbar unter: <https://www.humanistischeunion.de/publikationen/vorgaenge/209/pub>

likation/moralische-kreuzzuege-auf-dem-gebiet-des-sexualstrafrechts
(zuletzt abgerufen am: 30.05.2023).

Hoffmann, Thomas M.: Zum Problemkreis der differenzierten Einwilligung (Einverständnis) des Opfers im Bereich des § 177 StGB nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2016. Ein Kurzbeitrag zur strafrechtlichen Einordnung des sogenannten „Stealththing“, in: NStZ 2019, 16-18.

Holmes, Melisa M/Resnick, Heidi S. et. al.: Rape-related pregnancy: Estimates and descriptive characteristics from a national sample of women, in: American Journal of Obstetrics & Gynecology, Volume 175, Issue 2, 320-325, August 1996, abrufbar unter: [https://www.ajog.org/article/S0002-9378\(96\)70141-2/fulltext](https://www.ajog.org/article/S0002-9378(96)70141-2/fulltext) (zuletzt abgerufen am 16.05.2023).

Honderich, Holly/Popat, Shrai: *Stealththing*: California bans non-consensual condom removal, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-58848000> (zuletzt abgerufen am: 15.08.2022).

Hörnle, Tatiana: Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention, Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB, erstellt für das Deutsche Institut für Menschenrechte, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/Menschenrechtliche_Verpflichtungen_aus_der_Istanbul_Konvention_Ein_Gutachten_zur_Reform_des_Paragraf_177_StGB.pdf (zuletzt abgerufen am 10.5.2021).

Hörnle, Tatjana: Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung, in: NStZ 2017, 13-21.

Hörnle, Tatjana: Sexuelle Selbstbestimmung: Bedeutung, Voraussetzungen und kriminalpolitische Forderungen, in: ZStW 127 (2015), 851-887.

Hörnle, Tatjana: Sexueller Übergriff (§ 177 Abs. 1 StGB) bei aktivem Handeln von Geschädigten?, in: NStZ 2019, 439-442.

Hörnle, Tatjana: Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte, in: ZIS 2015, 206-216.

Hörnle, Tatjana: Wie § 177 StGB ergänzt werden sollte, in: GA 2015, 313-328.

Hoven, Elisa/Weigend, Thomas: Zur Strafbarkeit von Täuschungen im Sexualstrafrecht, in: KriPoZ 2018, 156-161.

Hoven, Elisa: Das neue Sexualstrafrecht – Ein erster Überblick, in: NStZ 2020, 578-586.

Hunger, Ulrike: Verurteilte Sexualstraftäterinnen - eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte, Berlin 2019

Isfen, Osman: Zur gesetzlichen Normierung des entgegenstehenden Willens bei Sexualdelikten. Ein Beitrag zu aktuellen Reformüberlegungen, in: ZIS 2015, 217-233.

Jerouschek, Günter/Köbel, Ralf: Zur Bedeutung des so genannten Koinzidenzprinzips im Strafrecht, JuS 2001, 417-424.

Kempe, Astrid: Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention, Berlin 2018.

Keßler, Sebastian: Sexuelle Täuschungen - Strafbarkeit und Strafwürdigkeit nach deutschem Sexualstrafrecht, Berlin 2021.

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.): Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: *Autor*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB).

Klein, Hugh: Generationing, *Stealth*ing, and gift giving: the intentional transmission of HIV by HIV-positive men to their HIV-negative sex partners, in: Health Psychology Research 2014 Vol. 2, 1582, 54-59.

Krogmann, Karsten: Häusliche Gewalt, Die im Dunkelt sieht man nicht, in: Forum-Opferhilfe, abrufbar unter: <https://forum-opferhilfe.de/haeusliche-gewalt-in-der-corona-krise-die-im-dunkeln-sieht-man-nicht> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023).

Krug, Etienne G. /Dahlberg, Linda L. et. al: World report on violence and health, World Health Organization, Geneva 2022, abrufbar unter: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42495/9241545615_eng.pdf (zuletzt abgerufen am: 27.03.2023).

Kunz, Karl Ludwig/Singelnstein, Tobias: Kriminologie, Eine Grundlegung, 8. Auflage, Bern 2021.

Lackner, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage, München 2023 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Lackner/Kühl/Heger StGB).

Latimer, Rosie L/Vodstrcil, Lenka A. et. al. (Hrsg.): Non-consensual condom removal, reported by patients at a sexual health clinic in Melbourne, Australia, in: PLoS One. 2018; 13(12), abrufbar unter: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6306234/> (zuletzt abgerufen am: 27.03.2023), ergänzt durch: *selbe Herausgeber:* Correction: Non-consensual condom removal, reported by patients at a sexual health clinic in Melbourne, Australia, in: PLoS One. 2019; 14(2), abrufbar unter: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6395024/> (zuletzt abgerufen am: 27.03.2023).

Laubenthal, Klaus: Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Berlin/Heidelberg 2012.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth et. al. (Hrsg.): Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 7: §§ 211-231, 12. Auflage, Berlin 2018.

Leipold, Klaus/Tsambikakis, Michael/Zöller, Mark A. (Hrsg.): Anwaltskommentar StGB, 3. Auflage, Heidelberg 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltskommentar StGB).

Lenckner, Theodor: das 33. Strafrechtsänderungsgesetz - das Ende einer langen Geschichte, in: NJW 1997, 2801-2803.

Linoh, Kim Pilip: Sexueller Übergriff durch „Stealth“, in: jurisPR-StrafR 11/2019 Anm. 5.

Lutz, Martin: Zahl der Opfer häuslicher Gewalt steigt um sechs Prozent, in: [Welt.de](https://www.welt.de/politik/deutschland/article230983679/Zahl-der-Opfer-haeuslicher-Gewalt-steigt-um-sechs-Prozent.html), abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230983679/Zahl-der-Opfer-haeuslicher-Gewalt-steigt-um-sechs-Prozent.html> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023);

Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Kommentar, 2. Auflage, München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Matt/Renzikowski, StGB).

McCloskey, Laura A.: The Effects of Gender-based Violence on Women's Unwanted Pregnancy and Abortion, in: *Yale Journal of Biology and Medicine* 89 (2016) 153-159.

Middelhaue, Niels: Außergewöhnlich: Prozess in Bielefeld schreibt Rechtsgeschichte, abrufbar unter: https://www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/23254379_Aussergewoehnlich-Prozess-in-Bielefeld-schreibt-Rechtsgeschichte.html (zuletzt abgerufen am: 03.02.2023).

Miebach, Klaus: Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiell-rechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts - 2. Teil -1997 -, in: *NStZ* 1998, 186-188.

Mitsch, Wolfgang: Die erkennbare Willensbarriere gem. § 177 Abs. 1 StGB, in: *KriPoZ* 2018, 334-338.

Morgenstern, Christian/Lewerenz, Walter: *Hundert Gedichte*, 1. Auflage, Stuttgart 1985.

Müller, Eckhart/Schlothauer, Reinhold et. al. (Hrsg.): *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, 3. Auflage, München 2022 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MAH Strafverteidigung).

Müller, Ursula/Schrötte, Monika: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.03.2023).

NSW-Government, Crimes Act 1900 No. 40, abrufbar unter: <https://legislation.nsw.gov.au/view/html/inforce/current/act-1900-040#sec.61HI> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

Oncale, Renee M./King, Bruce M.: Comparison of Men's and Women's Attempts to Dissuade Sexual Partners From the Couple Using Condoms, in: *Archives of Sexual Behavior*, Vol 30, No. 4, 2001, 379-391.

Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Bremer Erklärung: Rechtspolitische Forderungen des Strafverteidigertages zur Bundestagswahl 2017, 41. Strafverteidigertag, 4. – 26. März 2017, Zitiert: Strafverteidigervereinigung, Rechtspolitische Forderungen des Strafverteidigertages zur Bundestagswahl 2017, abrufbar unter: <https://strafverteidigervereinigungen.de/Strafverteidigertage/strafverteidigertag2017.html> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

Ost, Christina/Weil, Karl-Daniel: Stealthing: Entwürdigend, aber auch strafbar?, in: jM 2021, 346-351.

Papathanasiou, Konstantina: Das reformierte Sexualstrafrecht - Ein Überblick über die vorgenommenen Änderungen, in: KriPoZ 2016, 133-139.

Pullar, Jess: Australia Is (Finally) Turning The Tide On Stealthing Laws -Here's What That Means, abrufbar unter: <https://www.elle.com.au/news/Stealthing-australia-laws-27453> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

Pfaff, Isabel: „Nein heißt Nein“ oder „Ja heißt Ja“?, in: Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/schweiz-sexualstrafrecht-reform-1.5726001?reduced=true> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

Reinke, Fiona/Würger, Lea: Sexuell grenzverletzendes Verhalten von Mädchen und Frauen - eine Perspektive aus der Praxis, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, 25. Jahrgang, Heft 1/2022.

Rödemeier, Luisa: Moral im deutschen Strafrecht- Ein Appell an das Ultima-Ratio-Prinzip, Hamburg 2021

Rönnau, Thomas: Grundwissen. Strafrecht: Gewahrsam, in: JuS 2009, 1088-1090.

Rössler, Hans-Christian: „Es gibt keine gewaltlose Vergewaltigung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/sexualstrafrecht-in-spanien-es-gibt-keine-gewaltlose-vergewaltigung-18805959.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

Rose, Tamsin: NSW affirmative consent laws: what do they mean and how will they work?, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/australia-news/2022/jun/01/nsw-affirmative-consent-laws-what-do-they-mean-and-how-will-they-work> (zuletzt abgerufen am 12.08.2022).

Ruch, Andreas: Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Eine empirische Untersuchung im Zusammenhang mit den §§ 177, 179 StGB, in: Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Holzkirchen 2011.

Säcker, Jürgen/Rixecker, Roland et. al (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 9 Familienrecht I, 9. Auflage München 2022 und Band 10 Familienrecht II, 8. Auflage München 2020 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo BGB).

Sarrel, Philip M./Masters, William. H.: Sexual molestation of men by women, in: Archives of sexual Behavior, Vol. 11 No. 2, 1982, 117-131.

Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Kommentar, 5. Auflage, Hürth 2021 (zitiert: *Bearbeiter*, in: SSW-StGB).

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Kommentar, 30. Auflage, München 2019 (zitiert: *Barbeiter*, in: Schönke/Schröder StGB).

Schulz, Uwe: Der „erkennbare Wille“ gem. § 177 Abs. 1 StGB, in: StraFo 2017, 447 ff.

Schulze, Reiner: Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 11. Auflage, Baden-Baden 2011 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Schulze Bürgerliches Gesetzbuch).

Shire, Emily: Why sabotaging condoms should be illegal, the week, abrufbar unter: <https://theweek.com/articles/454211/why-sabotaging-condoms-should-illegal> (zuletzt abgerufen am 27.03.2023).

Sowada, Christoph: Die natürliche Handlungseinheit, in: NZV 1995, 465, 466.

Spillecke, Karin: Das neue Sexualstrafrecht, Die Neuregelungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Reformkommission - eine

erste Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: StraFO 2018, 361-368.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung, Dauer der Schwangerschaft und vorangegangenen Lebendgeborenen im Zeitvergleich ab 2012, Wiesbaden, abrufbar unter: <https://theweek.com/articles/454211/why-sabotaging-condoms-should-illegal> (zuletzt abgerufen am 29.03.2023).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung, Strafverfolgung - Fachserie 10 Reihe 3 -, Berichtsjahre 2017- 2021, Wiesbaden, abrufbar (unter anderem) unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/JustizRechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 01.04.2023).

Sultana, Karina: Australia: New sexual consent laws in NSW say you must ask first, in: mondaq, abrufbar unter: <https://www.mondaq.com/australia/crime/1206046/new-sexual-consent-laws-in-nsw-say-you-must-ask-first> (zuletzt abgerufen am: 12.08.2022).

Tausche, Nadja: Wut über die Folgen des neuen Sexualstrafrechts, in: Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/sexualstrafrecht-spanien-straftaeter-1.5759782> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

Teumer, Jörg: Neues zum Thema Aids und Strafrecht, in: Medizinrecht 2010, 11-17.

Thomson, Ashley: The Stealthing Panic, Generated Neoliberalism in Online Media, in: Australian Humanities Review 64, May 2019, abrufbar unter: https://australianhumanitiesreview.org/wpcontent/uploads/2019/05/AHR64_02_Thomson.pdf (zuletzt abgerufen am 28.03.2023).

Unbekannter Autor: Frauen rauben männlichen Anhaltern die Samen, in: die Welt, abrufbar unter: <https://www.welt.de/vermishtes/article13663429/Frauen-rauben->

maennlichen-Anhaltern-die-Samen.html (zuletzt abgerufen am: 03.02.2023).

Unbekannter Autor: Samen-Klau in der Wäschekammer?, in: die Welt, abrufbar unter: <https://www.welt.de/print-welt/article428631/Samen-Klau-in-der-Waeschekammer.html> (zuletzt abgerufen am 03.02.2023).

Unbekannter Autor: *Stealthing*: Welche Strafe droht den Tätern? abrufbar unter: <https://www.anwalt.org/Stealthing/#:~:text=Ist%20Stealthing%20strafbar%3F,eine%20Freiheitsstrafe%20von%20sechs%20Monaten> (zuletzt abgerufen am 27.03.2023).

Unbekannter Autor: „Nein heisst Nein“: Kompromiss beim Sexualstrafrecht bahnt sich an, in: watson, gefunden unter: <https://www.watson.ch/schweiz/st%C3%A4nderat/121417239-raete-naehern-sich-bei-der-revision-des-sexualstrafrechts-an> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

Unbekannter Autor: Family Planning A Global Handbook for Providers, in: World Health Organization Department of Reproductive Health and Research, Updated 3rd edition 2018, abrufbar unter: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/260156/9780999203705-eng.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.03.2023).

Unbekannter Autor: *Stealthing*-zaak: geen sprake van verkrachting, wel van dwang, in: de Rechtspraak, abrufbar unter: <https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Rechtbanken/Rechtbank-Rotterdam/Nieuws/Paginas/Stealthing-zaak-Geen-sprake-van-verkrachting-wel-van-dwang.aspx> (zuletzt abgerufen am 22.03.2023).

Unbekannter Autor: Mildere Strafen für Sexualverbrecher: „Nur Ja heißt Ja“- Gesetz bringt spanische Regierung in Bedrängnis, in: der Stern, abrufbar unter: <https://www.stern.de/politik/ausland/spanien---nur-ja-heisst-ja--gesetz-bringt-regierung-in-bedraengnis--32933150.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023).

Unbekannter Autor: Verurteilung wegen sexueller Nötigung, Frau durchlöchert heimlich Kondome- Bewährungsstrafe, in: Spiegel, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bielefeld-frau-durchloechert-heimlich-kondome-bewaehrungsstrafe-a-9ae140e2-d01c-49d2-a9e6-0c4949024256>, (zuletzt abgerufen am 10.07.2023).

Vavra, Rita: Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, Baden-Baden 2020.

Vavra, Rita: Täuschungen als strafbare Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung?, in: ZIS 2018, 611-618.

Walfield, Scott M.: "Men Cannot Be Raped": Correlates of Male Rape Myth Acceptance, in: Journal of Interpersonal Violence 2021, Vol. 36 (13-14) 6391-6417.

Weber, Klaus (Hrsg.): Weber Rechtswörterbuch, 30. Auflage, München 2023.

Wegner, Rhiana/Levis, Melissa A. et al.: Tactics Young Women Use to Resist Condom Use When a Partner Wants to Use a Condom, in: The Journal of Sex Research, Vol. 55 (7), 817-823, 2018.

Weigend, Thomas/Hoven, Elisa: „Nein heißt Nein“- und viele Fragen offen, in: JZ 2017, 182-191.

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut: Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, 51. Auflage, Heidelberg 2021.

Wolter, Jürgen (Hrsg.): SK-StGB. Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 174-241a StGB, 9. Auflage, Köln 2017. (zitiert: *Bearbeiter*, in: SK-StGB).

B. Anlage 1

Name der Datei: Interview mit Alexander Hoffmann

I: Ja, das Transkribieren danach. #00:00:02#

B: Ja ... #00:00:04#.

I: Genau. Ja, also ich schreibe ja grade meine juristische Dissertation zu dem Thema *Stealthing*. Und ein Teil meines Hauptpunktes ist auch die Frage, ob das gewissermaßen ein Sonderstrafrecht für Männer ist oder ob es auch möglich ist, dass sich eine Frau strafbar macht. Beziehungsweise, wie das dann in der Realität ablaufen würde, ob das überhaupt verfolgt wird. Und da ist natürlich die Information recht dünn im Internet, und Gerichtsentscheidungen gibt es ja auch nicht. Und dann bin ich eben auf den Artikel im Stern gestoßen. Da haben Sie ja dann auch ein Statement abgegeben. #00:00:48#

B: Hatte auch ein Gespräch mit dem jungen Mann zu der Zeit. #00:00:51#

I: Genau. Deswegen wollte ich Sie fragen, wie sich da der Sachverhalt zugetragen hat. Der Mann ist an Sie herangetreten im Jahr 2020, glaube ich? #00:01:03#

B: Genau, ja. Also das ist relativ schnell dargestellt. Der Herr hat sich irgendwann an mich gewandt ... #00:01:11#, der hätte gern mal ein Gespräch. Und zwar zunächst ganz wertfrei. Er wollte mich einfach mal schildern, was ihm passiert sei. Und hätte dann eigentlich gern von mir, dass ich mir einfach platt Gedanken mache um die Frage. Also es ging gar nicht mehr so sehr um seinen Einzelfall, das war ihm schon klar, dass das von der Chronologie abgeschlossen ist. Und die Motivation war damals schon: „Mensch, Herr Hoffmann, würden Sie sich das einfach mal (?anschauen). Und wenn Sie aus dieser Geschichte heraus Nachbesserungsbedarf oder Nachbesserungsmöglichkeiten sehen, dann wäre mir da schon geholfen.“ Das fand ich eigentlich eine relativ interessante und auch seriöse Vorgehensweise. Ich will es jetzt gar nicht werten, aber es ist natürlich schon so, dass wir als Politiker oft mit Leuten zu tun haben, die grundsätzlich, das ist ja auch nicht verwerflich, ihren Fall schildern. Und dann in dem Fall Änderungen haben wollen. Und der junge Mann kam mir von Anfang an sehr reflektiert vor. Mir war dann auch wichtig, dass wir uns einfach mal die Zeit nehmen in einem

ausgiebigen Telefongespräch, damit ich zumindest ein Stückweit ein Gefühl bekommen kann für die Frage: Wie glaubwürdig ist das, was mir da berichtet wird? Und so sind wir dann zueinander gekommen. Und der hat mir dann diese Angelegenheit geschildert, die letztendlich so auch im Stern dargestellt worden ist. Also ich hatte jetzt nicht das Gefühl, dass da was weggelassen wurde, was wichtig ist. Oder was hinzugedichtet wurde. Und ich hatte dann im Nachgang auch noch ein Gespräch mit dem Stern-Reporter. #00:02:48#

I: Ah, sehr gut. Es ist ja so, dass in dem Stern-Bericht dann geschrieben wurde, dass die Anfrage jetzt im Rechtsausschuss behandelt werde. Ist da dann im Nachgang noch was passiert? #00:03:07#

B: Also ich sage jetzt mal: „Das ja.“ Das war die die einzige Stelle, wo ich sagte: „Es ist ein Stückweit eine Ungenauigkeit.“ Ich hatte damals zugesagt, dass wir auf Berichterstatter-Ebene uns vor allem mal austauschen, ob wir dort Nachbesserungsbedarf sehen. Oder auch eine Nachbesserungsmöglichkeit. Das haben wir unionsintern besprochen. Ich bin aber dann zu dem Ergebnis gekommen, und das hatte ich dann auch dem jungen Mann wieder mitgeteilt, dass wir damit wirklich eine Einstiegsmöglichkeit sehen für materielles Strafrecht. #00:03:46#

I: Ja. Das habe ich gelesen. Das Problem ist die Beweisbarkeit. #00:03:51#

B: Genau. Also wir kommen ja bei dem Thema sehr schnell in die Frage der Beweisschwierigkeit. Ich würde sogar so weit gehen, dass ich sage: Wenn man sich mit dem materiellen Strafrecht beschäftigt, gibt es im materiellen Strafrecht diesbezüglich eigentlich keine Strafbarkeitslücke. #00:04:09#

I: Ja. #00:04:10#

B: Sie werden mit Sicherheit das Thema „Freie Willensbildung“ aufgearbeitet haben im Zuge von 177 StGB. #00:04:18#

I: Ja. #00:04:18#

B: Da muss man ganz ehrlich sagen, dass es, weil das ja, ich sage jetzt mal, mit Sicherheit an der rechtsgeschäftlichen Willensbildung orientiert ist, also so, wie wir es aus dem BGB kennen, mal sagen muss: Ich kann natürlich meine Einwilligung unter Bedingungen stellen. Wie zum Beispiel also: „Ich stimme selbstverständlich dem Geschlechtsverkehr nur zu, wenn ein Kondom

zum Einsatz kommt.“ So dass man umgekehrt sagen muss-, und so ähnlich argumentiert ja dann auch diese eine Gerichtsentscheidung, die es dazu gibt: Im Moment, wo sich dann-, damals war es dieser Polizist, wo der sich nicht an diese vereinbarte Bedingung hält, ist es so, dass es sich dem Grunde nach um eine Vergewaltigung handelt. Weil der Wille nicht mehr vorhanden ist. Und da sind wir bei 177: „Eine sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers.“ Also da würde ich jetzt sagen, wenn man das wirklich mal ganz sauber subsummiert, ich gehe davon aus, dass Sie das in der Dissertation ja auch machen werden. #00:05:26#

I: Jaja. #00:05:28#

B: Muss man ehrlicherweise sagen: Dann hat das materielle Strafrecht keine Lücken. #00:05:31#

I: So auch meine Einschätzung aktuell, ja. #00:05:35#

B: Ja, genau. Also ich muss auch ehrlich sagen, ich habe mich damals schon auch intensiv mit dieser Thematik beschäftigt, so dass ich sagen würde: Im Kern geht es um die Frage der Beweisbarkeit. Ich sage jetzt mal einen Parallellfall. Ich hatte vor einigen Wochen ein Gespräch mit einer jungen Frau, die ist, also nach ihrer Aussage, vergewaltigt worden. Und zwar, die war zu Gast bei einer Party mit Freunden, früheren Schulkollegen, war am Schluss sturzbetrunken, so dass sie überhaupt nicht mehr stehen konnte. Musste dann vorzeitig die Party verlassen. Das fand statt, indem frühere Schulkollegen sie hochgetragen haben in den ersten Stock, weil die Party in einem Privathaus war. Und die dann unten, das weiß sie nicht mehr genau, die Party zu Ende war oder alle gegangen waren und sie sturzbetrunken oben im Bett lag, kam der Partygeber. Und da kam es zu sexuellen Handlungen, von denen sie sagt, dazu hätte es keine Einwilligung von ihr gegeben. Wobei sie eben auch soweit geht, dass sie sagt: Es war sogar so, dass so sturzbetrunken war, dass sie überhaupt keine Einwilligung hätte geben können. Und auch für den Fall ist es ja so, dass es eigentlich im materiellen Recht keine Strafbarkeitslücke gibt, sondern das Problem ist die Beweisbarkeit. Und dann ist es so, dass das erkennende Gericht, ich sage jetzt mal, unter Zuhilfenahme verschiedener Indizien, diesen Sachverhalt zusammenbauen muss. #00:07:15#

I: Ja. Es ist ja dann am Ende auch ein Problem von Mann oder Frau, würde ich sagen. #00:07:26#

B: Genau. Also es kommt ein Unterschied dazu, das muss man ehrlicherweise in dem sagen, dass er natürlich zu Recht sagen kann: „Also einem Mann glaubt doch per se niemand, dass er vergewaltigt worden ist.“ Das hängt einfach, ich sage jetzt mal-. Frau Toni, hören Sie mich noch? #00:07:50#

I: Ja, ich höre Sie noch. #00:07:51#

B: Warten Sie mal, jetzt muss ich nochmal schauen-. So, geht es jetzt noch? #00:07:55#

I: Ja, kein Problem. #00:07:56#

B: Ja. Das hängt per se eigentlich immer damit zusammen, dass natürlich der Sachverhalt gesellschaftlich von Haus aus schwerer vorstellbar ist. Weil man sagt: „Naja, also beim Mann ist es ja zunächst einmal so, dass er körperlich überlegen ist.“ Und dann gehört natürlich rein biologisch zur Erektion auch eine Art der Erregbarkeit. Also das sind alles sachliche Argumente, die das rein gesellschaftlich für uns schwerer vorstellbar machen. Und da hat er natürlich grundsätzlich mal das Problem, dass, wenn er das berichtet, so der geneigte Zuhörer sagt-. Also auch mal, ich will das jetzt bagatellisieren, aber das gesellschaftliche Verständnis ist ja da ja relativ subtil. Also so nach dem Motto: „Die sieht doch gut aus, die ist doch blond. Ist er erfolgreich, soll er doch froh sein.“

I: Definitiv. #00:08:53#

B: Bis zur Frage Kindesunterhalt. Da ist natürlich dann plötzlich alles anders. #00:08:57#

I: Genau. #00:08:57#

B: Aber wenn wir ehrlich sind, ist ja-, die gesellschaftliche Konvention, die tickt ja ein bisschen so. Und ich sage jetzt mal, das ist natürlich die Ausgangslage ... #00:09:10# schwieriger macht. Also da könnte man jetzt kriminologisch tief einsteigen, ob zum Beispiel ein Polizist, dem der Sachverhalt geschildert wird, ob der dann auch von Haus aus anders einsteigt in die Angelegenheit, als wenn eine Frau vor ihm steht und sagt: „Ich bin vergewaltigt worden.“ Weil das per se natürlich mal vom Sachverhalt wahrscheinlicher erscheint. #00:09:35#

I: Ja, aber auch statistisch gesehen. #00:09:38#

B: Genau. Also deswegen, Sie sagen das recht schön, muss man vorsichtig sein, das eine ist natürlich so die gesellschaftliche Vorstellung, die bei uns vorherrscht. Aber es sind natürlich auch die Zahlen, die dafür sprechen. Und das ist natürlich der Punkt. Ich habe dann, vielleicht auch nochmal, um zu dem Fall zurückzukommen, ... #00:09:59# gesagt: Es ist ja nicht völlig ausgeschlossen, dass er von den Indizien her dort unter Umständen (?mir doch) ein Puzzle zusammenbauen kann. Also es war ja so, dass, ich glaube, er seinen Freund aufbieten konnte, der gesagt hat: „Ja, es ist tatsächlich so gewesen. Er hat mich am nächsten Tag angerufen und hat mir diese wahnsinnige Geschichte geschildert.“ Das reicht natürlich noch nicht zur scharfrechtlichen Überführung, aber ist natürlich schon mal ein Indiz. Und dann kann man mit Sicherheit als Indiz noch anführen, dass er dann beim Arzt war und einen HIV-Test gemacht hat. Wo man sagt: Naja, in der Rückschau passt es auch in das Bild, was er schildert. Aber ich sage jetzt-. #00:10:51#

I: Ja, der ganze Bericht war auch sehr genau. #00:10:54#

B: Genau. Aber ich sage jetzt mal-, also ich würde schon sagen: Das ist bis zu einem gewissen Grad auch gelungen zu verdichten. Aber Sie kommen ja dann an diesen-, ich sage jetzt mal, an diese berühmte Schwelle, wo „In dubio pro reo“ (?unterbunden) wird, nämlich dieses „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“. Und das ist natürlich ein hohes Maß. Stand im Übrigen bei dieser jungen Dame, mit der ich vor einigen Wochen ein Gespräch hatte, da war es ja auch nicht so, dass das Gericht überzeugt war von der Unschuld des Angeklagten. Sondern die haben umgekehrt gesagt: „Es ist eben nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass die Tat so stattgefunden hat.“ #00:11:40#

I: Ja, das große Problem im Sexualstrafrecht. #00:11:43#

B: Genau. Und ehrlicherweise muss man sagen: Da sind wir bei einem Problem, das das Sexualstrafrecht generell hat, weil, in der Regel sind es Vier-Augen-Konstellationen. Das heißt, wenn ich also dieses Puzzle nicht zusammenbauen kann, wird es schwierig. Und bei dem jungen Mann fassen wir zusammen: Er hatte diesen Freund. Und er hatte immerhin den Bericht: Er war beim Arzt, hat diesen HIV-Test gemacht, was ja auch, ich sage jetzt mal, plausibilitätsstützend ist. Und ich würde mal sagen: Da hat halt einfach

noch ein Tick gefehlt. Und dieser Tick fehlen ist natürlich dann zum Beispiel. Also ich hatte dann gegenüber dem Reporter geäußert: „Also interessant wäre doch, wenn sich jetzt nach diesem Stern-Artikel Männer aus München melden, die sagen: ‚Verrückt, mir ist mit besagter Dame exakt dasselbe passiert. Nur hatte ich das Glück, dass-. Also bei mir hat sie sich nicht gemeldet, wahrscheinlich ist sie da nicht schwanger geworden.‘“ Das wäre natürlich ein Momentum, wo man sagen muss-, da würde ich sagen: Das stellt plötzlich die ganze Beweissituation auf den Kopf. #00:12:50#

I: Definitiv, ja. #00:12:52#

B: Genau. Und ja, aber da merkt man natürlich, dass man dann schon in Gottes Hand ist. #00:12:57#

I: Ja. Es ist eine ganz schwierige Situation. Und wenn ich-. Also auch unabhängig vom *Stealth*. Es gibt kaum oder eigentlich keine Gerichtsentscheidungen zulasten einer Frau, und das, obwohl es ja theoretisch der Straftatbestand für beide gilt. #00:13:18#

B: Genau. #00:13:21#

I: Und es ist aber meiner Einschätzung nach nicht unwahrscheinlich, dass eine Frau aus dem unerfüllten Kinderwunsch heraus so oder ähnlich handelt. #00:13:30#

B: Ja, mit Sicherheit. #00:13:30#

I: Und ich glaube, dass es in der Realität auch oft vorkommt. #00:13:33#

B: Ja. Was mich ein bisschen, was heißt „wundert“, aber wenn wir schon bei der Indizien(?würdigung) ist, müsste man dann ja umgekehrt sagen: Naja, aber warum informiert die ihn dann? Warum will die dann von ihm, er hat ja jetzt kein großes Gehalt gehabt als wissenschaftlicher Mitarbeiter, warum will sie dann von ihm Unterhalt? #00:13:53#

I: Vielleicht hat sie sich doch den Kontakt zu ihm erhofft. Also jetzt aus emotionaler Argumentation. #00:14:00#

B: Ja, natürlich. Kann natürlich auch sein, dass innerlich der Wunsch war: „Ich will nicht, dass das Kind ohne Vater groß wird.“ Das kann natürlich auch

sein. Aber umgekehrt ist es ja so, dass da unter Umständen auch wieder Folgediskussionen im Raum stehen wie zum Beispiel: Wie ist es mit Sorgerecht, wie ist es mit Aufenthaltsbestimmungsrecht und dergleichen? Und in dem Moment, wo sie ihn informiert, geht sie natürlich das alles ein. Also wenn ich jetzt in einem Strafprozess ihr Anwalt wäre, würde ich genau das ins Feld führen dafür, dass es eben nicht so war, dass er das Kondom bewusst genutzt hat-, bewusst abgemacht hat, sondern einer dieser 0,01-Prozent der Fälle, wo dann trotz Kondom irgendwas passiert, weil es abrutscht, platzt oder irgendwas. #00:14:45#

I: Ja, absolut. Ich bin noch nicht so tief auch ins Unterhaltsrecht eingestiegen. Ich habe mich nur gefragt: Was wäre, wenn er Recht bekommen hätte? Hätte das einen Unterschied gemacht für die Unterhaltsansprüche? #00:15:00#

B: Das ist eine ganz spannende Frage. Das hatte ich mit ihm nämlich auch erörtert. (?Jetzt muss ich) mal sagen: Meine Zeit im Familienrecht ist ein bisschen her. Aber ich meine, dass es so ist: Der Unterhaltsanspruch, der bleibt grundsätzlich bestehen. Weil es grundsätzlich so ist, dass der Unterhaltsanspruch ja eigentlich von der Mutter für das Kind geltend gemacht wird. #00:15:29#

I: Genau. #00:15:28#

B: Das heißt also, den Kindesunterhalt, den müsste er weiter bezahlen. Der Unterhalt für sie wegen Schwangerschaft, gibt es ja auch im BGB, da könnte das schon anders zu sehen sein. Weil man sagen muss: Es ist ja rechtsmissbräuchlich. Und umgekehrt ist es allerdings dann so, dass er unter diesen-, aber da muss man vorsichtig sein, unter dem Begriff Schadensersatz für den Kindesunterhalt, den er an das Kind quasi zahlen muss, einen Ausgleichsanspruch gegen sie haben dürfte, wo wir dann ganz schnell in diese feine juristische Diktion kommen: Kind als Schaden. Die Rechtsprechung sagt ja dann: „Nein, das Kind ist nicht der Schaden.“ ... #00:16:17# ich sage mal, auch von unserem grundrechtlichen Verständnis nicht. Halte ich auch für richtig. Aber die Zahlungsverpflichtung, die ja quasi schuldrechtlich auf ihm lastet, das ist der entstandene Schaden. So dass man dann also sagen muss: Er wird den Unterhalt weiter zahlen müssen, aber hätte gegen sie dann einen Schadensersatzanspruch. #00:16:36#

I: Ja, sehr spannend. Ich habe in die Richtung auch schon mal was gelesen. Also das wird auf jeden Fall eine Folgefrage sein, die ich dann in der Dissertation bearbeiten werde. #00:16:46#

B: Und da kommen wir natürlich dann am Schluss auch wieder zu diesem Zusammenhang: Wenn Sie strafrechtlich da keine Verurteilung erzeugen können, werden Sie zivilrechtlich keinerlei weitere Konsequenzen (?erzielen) können. #00:17:04#

I: Ja. Da ist es dann schon verzahnt. Ja. War das die erste Anfrage so einer Art für Sie? Oder haben sich schon öfter Männer mit einem Anliegen-. #00:17:22#

B: Nein. Also das war die erste Anfrage. Ich habe häufig Kontakt mit-, was heißt „Kontakt“, mit Frauen, die auf mich zukommen, die dann sagen: „Herr Hoffmann, ich finde das toll, wie konsequent Sie da (?hintendran) sind, ich bin selbst Opfer einer Vergewaltigung geworden.“ oder sowas. Das doch verhältnismäßig häufig. Also was heißt „verhältnismäßig häufig“. Ich sage Ihnen jetzt mal, vielleicht fünfmal im Jahr, ungefähr. Seitdem ich diese Aufgabe habe. Aber in diesen acht Jahren der einzige Fall, wo es um einen Mann geht. #00:17:59#

I: Ja. Natürlich, die Hemmschwelle ist viel höher. #00:18:02#

B: Das kommt ja dann noch mit dazu. Also ein Mann, der sich outet und sagt: „Ich habe mich da von einer Frau aufs Glatteis führen lassen.“ in unterschiedlichster Art und Weise, es sind ja auch andere Konstellationen denkbar, das kommt natürlich auch noch dazu. Wobei man ehrlicherweise sagen muss: Das haben ja Frauen auch ähnlich. #00:18:21#

I: Definitiv. Glauben Sie, da wird sich in Zukunft was ändern? Meinen Sie, dass es durch die ganzen Debatten auch so sein wird, dass künftig sich Männer mehr ans Gericht oder an die Öffentlichkeit wenden werden, wenn sie Opfer sind? #00:18:43#

B: Also das glaube ich nicht. Weil, das gesellschaftliche Rollenverständnis ist da meines Erachtens zu klar und-. Also ich sage jetzt mal, ich traue mir schon auch zu, zu sagen, dass ich nicht glaube, dass es diese Masse an Fällen dann auch ist. Und ehrlicherweise muss man sagen: Wenn Sie sich mal mit der letzten Reform von 177 beschäftigen, also diese Umsetzung des „Nein heißt

Nein.“ Ich persönlich bin der Auffassung, dass wir da auch das materielle Strafrecht bis an die Grenze des real denkbaren ausgeweitet haben. Also die Konstellation wird ja jetzt in der Rechtsprechung eher die sein, dass ein Gericht sagt: „Je weiter der Tatbestand, umso mehr Wert werden wir selbstverständlich auf die Beweissituation legen.“ #00:19:45#

I: Ja. Der 177 bietet sehr viel Raum für Beweisschwierigkeiten, grade auch durch diese subjektive Komponente, die da sehr in den Vordergrund rückt. #00:19:57#

B: Ja, und ich sage jetzt mal-, also ich glaube auch deshalb, dass man sehr viel weiter den Tatbestand wird nicht (?treiben) können. Mir fehlt dazu die Vorstellungskraft, bin ich ganz ehrlich. Und ehrlicherweise muss man ja sagen, wenn Sie mal in die Unterlagen gehen zur damaligen Anhörung und so, gab es ja auch tatsächlich Experten, die gesagt haben: Also für sie ist das eigentlich zu weitgehend. Weil, wenn ich dieses „Nein heißt Nein.“ mit Leben fülle, geht es eigentlich nur, indem ich dann, ich sage jetzt mal, über schriftliche Einwilligungserklärungen verfüge. #00:20:32#

I: Ja. Es gibt ja auch-, also es gibt mittlerweile schon ein paar mehr Gerichtsentscheidungen und auch ein Amtsgericht, das die Klage dann-, nicht die Klage-, ja, das eben gesagt hat: „Nein, das *Stealth*ing-, also das passt nicht in den 177. Das ist einfach-, das sprengt den Rahmen des Gesetzeswortlautes.“ und so. Also da gibt es ja schon auch durchaus kritische Stimmen. #00:20:57#

B: Ja. Aber wobei ich sagen muss: Das würde ich da so nicht sehen. ... #00:21:03# meine Einschätzung passt das sehr gut da drunter. Also auch ohne echten Widerspruch. Aber die spannende Frage ist wirklich dieses Problem der Beweisbarkeit. ... #00:21:15# (?nicht) eliminieren. Dem steht der Grundsatz „In dubio pro reo“ ... #00:21:19#. Also ich hatte dann auch dieses Gespräch mit der jungen Dame (?vor einigen Wochen), das bringe ich deswegen immer ein, weil das quasi die andere Seite dieser Diskussion ist. Wo man ehrlicherweise sagen muss: Ja, wie weit soll das gehen? Man muss ja letztendlich auch gucken, dass jemand-. Es kann ja unmöglich so sein, dass jemand zunächst einmal angeklagt wird, weil es heißt: „Der hat mich vergewaltigt.“ Und dann muss er sich quasi exkulpieren und den Gegenbeweis erbringen. Wie wollen Sie das in einer Vier-Augen-Konstellation machen? #00:21:50#

I: Ja, definitiv schwierig. Ja, gut, und selbst, wenn man die Einwilligung, sage ich mal, oder die fehlende Einwilligung nachweisen könnte, dann müsste man immer noch nachweisen, dass das Kondom jetzt beim *Stealth* wirklich willentlich abgenommen wurde und nicht durch Zufall weggerutscht ist. #00:22:08#

B: Ja. #00:22:09#

I: Sehr spannendes Thema auf jeden Fall. #00:22:17#

B: Ja. Naja, also ich muss auch sagen, der Fall hat mich doch dann schon auch intensiv beschäftigt. Das ist nicht ohne. #00:22:26#

I: Ja. Ich habe da auch sehr lange drüber nachgedacht. Natürlich auch, wenn man sich dann überlegt: Worüber schreibe ich? Was sind meine größeren Problemstellen? Oder wo will ich tiefer einsteigen? Und da habe ich irgendwie relativ schnell dann auch durch den Artikel so diese Parallele zu dem, ja, man sagt ja „Samenraub“ gesehen. #00:22:50#

B: Ja. #00:22:50#

I: Was ja auch noch sehr unerforscht ist. Und hoffe natürlich, dass das was ist, was noch nicht so viele bearbeitet haben. Also ich habe zumindest noch nichts davon gelesen. Es ist auch oft so, dass in den Artikeln oder in den Gerichtsentscheidungen auch nur vom Mann als potentiell Täter gesprochen wird. #00:23:10#

B: Genau. Also ich glaube, dass das ein Grund ist, warum Sie da eine echte Pionierin sind. Weil man eben ganz wenige Entscheidungen und Rechtsprechungen dazu auch findet. #00:23:17#

I: Ja. Also ich bin da auch wirklich am Suchen. Auch alles, was irgendwie in die Richtung geht, da gibt es dann vielleicht mal einen Zeitungsartikel oder es gibt einen Fall, der hat nichts mit *Stealth* zu tun, aber da ging es darum, dass der Samen eingefroren war bei einer Klinik, und der dann irgendwie entwendet wurde. Aber ist natürlich wahnsinnig dünn, die Information, die man da hat. Deswegen werde ich wahrscheinlich am Ende ein Problem aufwerfen können, aber es gibt keine abschließende Lösung, es ist die Beweisbarkeit. #00:23:51#

B: Genau, ja. Aber ich finde es-, also die Fälle, die sind natürlich schon auch dafür dann nützlich, weil sie einem natürlich auch die Grenzen des im materiellen Strafrecht Abbildbarem vor Augen führen. Es nützt mir aber nichts, wenn ich die tollsten Straftatbestände habe, aber genau weiß, dass ich in der Beweiswürdigung und nach den Regeln, wie wir sie haben, keinen Nachweise werde führen können. #00:24:17#

I: Ja, definitiv. #00:24:17#

B: Es war ja schon auch das, was uns bei 177 immer vorgeworfen wurde. #00:24:22#

I: Ja, weil er natürlich zu enormen Beweisschwierigkeiten führt, so wie er jetzt gefasst ist. #00:24:27#

B: Genau. ... #00:24:27# „Ihr lasst euch hier feiern für eine Norm, die eigentlich nicht mehr bringt, weil, das Nachweisproblem wird bleiben.“ Sehe ich ein bisschen anders. Vor allem ist es so, das sieht man ja jetzt auch am Anzeigeverhalten, also es geht ja schon auch darum, den Opfern Mut zu machen: „Passt auf, wenn ihr euch meldet, habt ihr eine hohe Chance, auch durchzukommen.“ #00:24:50#

I: Ja, das stimmt. Das ist ein Aspekt. Ja, die Frage ist halt, ob oder wann es mal der Fall wird, dass ein Mann dann den Weg geht. Das wäre natürlich-. Ja, das wäre natürlich auch für andere Betroffene sehr gut. Wenn man halt natürlich keine Live-Fälle kennt, in denen mal ein Mann das Opfer war oder Recht bekommen hat, dann macht man das als Opfer in der Regel ja auch nicht. #00:25:25#

B: Ja, richtig. #00:25:27#

I: Deswegen, ja, vielleicht kann man da ein bisschen Aufmerksamkeit erregen auf das Thema, auf das Problem. #00:25:39#

B: Genau. Ja. #00:25:39#

I: Das erhoffe ich mir. Und ich habe auch versucht, ein Interview mit dem Mann zu bekommen, aber da hat sich der Stern leider noch nicht gemeldet. #00:25:51#

B: Okay, ja. #00:25:52#

I: Vielleicht wird das irgendwann noch passieren. #00:25:54#

B: Ja. Also ich hatte schon damals bei dem Reporter das Gefühl, dass er da sehr interessiert dran ist. Eben auch vor dem Hintergrund, dass er tatsächlich auch eine Chance hat, da vielleicht Bewegung reinzubringen. #00:26:05#

I: Ja. Das hatte ich mir eigentlich auch erhofft. Ich glaube auch, dass der Betroffene Interesse hätte, seine Geschichte nochmal zu erzählen. Einfach um ein Bewusstsein zu schaffen, einfach auch so für die persönliche Aufarbeitung der Thematik, sich halt gesehen zu fühlen. Mal sehen, ob ich da noch was erreichen werde. #00:26:30#

B: Ja. Also es ist, wenn Sie-, ... #00:26:36# ich glaube nicht, dass das presserechtlich ein Problem ist, wenn Sie über den Stern nicht weiterkommen, könnte ich grundsätzlich mal Kontakt zu dem jungen Mann aufnehmen. Ich gehe davon aus, dass ich die Kontaktdaten vielleicht noch habe. Wobei, ich bin mir nicht ganz sicher, weil wir wegen Thema Datenschutz schon sehr vorsichtig sind. Man könnte zumindest mal anfragen, ob er Interesse hätte, mit Ihnen ein Gespräch zu führen. #00:27:02#

I: Also das wäre mir eine riesen Hilfe, da wäre ich Ihnen wirklich sehr verbunden. Danke schön. #00:27:05#

B: Aber wie gesagt, ich kann da Ihnen noch nichts versprechen, weil ich nicht einmal weiß, ob wir die Daten noch haben. Weil ich da schon sehr kritisch bin. Und dann ... #00:27:12# sensiblen, damit unnütz Daten aufheben. #00:27:16#

I: Nein, gar kein Problem. Also für den Versuch bin ich Ihnen sehr dankbar auf jeden Fall. Ja, kann Ihnen noch sehr gern, wenn Sie das interessiert, mal ein Update zukommen lassen ab und zu. #00:27:29#

B: Das wäre für mich durchaus interessant, ja. #00:27:31#

I: Und dann auch dafür sorgen, dass Sie da mal reinlesen können am Ende, wenn ich fertigwerde. #00:27:38#

B: Super. Perfekt. #00:27:40#

I: Also Sie haben mir wirklich enorm geholfen. #00:27:43#

B: Danke. #00:27:44#

I: Natürlich, so ein Interview ist der Wahnsinn für eine Dissertation. Und auch grade zu dem Thema, da findet man ja wirklich so schwer was. Deswegen vielen Dank. Und ja, ich freue mich schon, das dann einzuarbeiten. #00:27:57#

B: Ja. Frau Toni, dann hoffe ich, dass Sie gut vorwärts kommen, wünsche Ihnen alles Gute. Danke für das Interesse. #00:28:02#

I: Sehr gerne. #00:28:04#

B: Auch generell, wenn ich Ihnen irgendwie mal helfen kann im Zuge Ihres weiteren Werdegangs ... #00:28:08#. Es war ein sehr angenehmer Kontakt. Ich würde, wie gesagt, jetzt nochmal gucken der Vollständigkeit halber, ob ich Kontakt zu dem jungen Mann aufbauen kann verbunden mit dem Vorschlag, ich glaube, das wird es für Sie dann nochmal richtig rund machen. Und ja, dann vielen Dank. Und ich wünsche eine gute Zeit. #00:28:25#

I: Danke Ihnen. Und wünsche Ihnen dasselbe. Bis bald. #00:28:27#

B: Alles klar, gute Zeit, Frau Toni. #00:28:28#

I: Tschüss. #00:28:29#

B: Danke, tschüss. #00:28:30#